



VII. Band 1914 Heft 3

Zeitschrift für Politik

Herausgegeben von

Richard Schmidt und Adolf Grabowsky
Leipzig Berlin



Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 Rechts- u. Staatswissensch. Verlag

Inhalt:

Jährlich erscheint ein Band (40 Druckbogen) in vier Heften zum Preise von 16 ℳ

Abhandlungen

V.

Individualismus und Sozialismus in der Verwaltungsorganisation

Von Johannes Niedner

Es ist schon öfters bemerkt worden, daß wir uns in unserem Staatsleben in einer Entwicklungsperiode befinden, deren Betrachtung unter historischem wie rechtspolitischem Gesichtspunkt außerordentlich interessant ist. Es ist die Wandlung in der Bestimmung der Staatsaufgaben, die sich uns aufdrängt. Wir finden auf den verschiedensten Lebensgebieten eine stärkere Beteiligung des Staats an sozialen Betätigungen, als wie wir sie in früheren Entwicklungsperioden hatten. Darin erscheint das Grundproblem aller Staatswissenschaft in besonderer Beleuchtung: das Problem der Balance von Individualismus und Sozialismus. Die Fragen: Was ist Staatsaufgabe? und was ist im Interesse des sozialen Zusammenlebens erforderlich? sind allerdings nicht identisch und man kann an der Betonung des sozialen Moments von Staats wegen allein noch nicht erkennen, ob in einem Staatswesen mehr soziale oder individualistische Tendenzen wirksam sind. Das wäre nur so, wenn soziale Betätigung nur Sache der staatlichen Gemeinschaft, nicht auch Sache der Einzelpersönlichkeit wäre. So liegt es aber nicht. Die Eigenart des menschlichen Zusammenlebens, das im Staatsleben nur seine umfassendste Form findet, beruht darauf, daß der Mensch ein Individuum zwar mit selbständigem Daseinszweck zugleich aber seiner Natur nach sozial d. h. auf Zusammenleben notwendig angewiesen ist, das Natürliche ist es also, nicht erst eine von außen an den einzelnen herantretende Verpflichtung, daß er soziale Eigenschaften betätigt, und zwar so betätigt, wie es das Zusammenleben in der Gemeinschaft er-

fordert. Und je mehr das soziale Bewußtsein in einem Volke entwickelt ist, destoweniger wird von Staats wegen auf soziale Notwendigkeiten hingewiesen werden müssen. Soweit Aufgaben, die ein soziales Zusammenarbeiten erfordern, von Privaten unter sich in freier Tätigkeit erfüllt werden, braucht sich der Staat nicht ihrer anzunehmen. Es kann also ein Zeichen für lebendiges soziales Empfinden und soziale Betätigung in einem Volke sein, wenn der Staat wenig eingreift und das Zeichen eines Mangels sozialen Empfindens, eines bedrohlichen Überwucherns individualistischer Strebungen, wenn er eingreift oder gar Tätigkeiten ganz an sich zieht, die man früher Privaten überließ. Danach kompliziert sich die Frage: Was ist Staatsaufgabe? immer erst noch mit der Frage: Kann das, was notwendig ist, nicht von Privaten geleistet werden? Diese Frage ist stets zu stellen, wenn wegen eines bemerkten Mangels Staatshilfe begehrt wird, sie hat eine vorschauende Staatsleitung sich auch immer wieder in Kritik der bestehenden Staatseinrichtungen von selbst zu stellen.

Nun läßt sich die Frage, ob etwas durch private Kraft geleistet werden kann, nicht immer glatt mit Ja und Nein beantworten. Bei manchen Aufgaben wohl. Daß das Militärwesen, die Gerichtsbarkeit unmittelbare Staatsaufgaben sein müssen, sehen wir im modernen Staat als selbstverständlich an. Hinsichtlich des Unterrichts- und Verkehrswesens wird es in weitestem Umfang angenommen. Anderseits verlangen wir in weitem Umfange die zum Zusammenleben erforderliche soziale Betätigung allein von den Privaten. Der ganze soziale Einschlag in der Privatrechtsgesetzgebung ist ein Ausdruck des Urteils: der Staat kann von den Privaten ein bestimmtes soziales Verhalten verlangen und kann ihnen überlassen, gewisse im Interesse des sozialen Zusammenlebens erforderliche Einrichtungen zu treffen. In lapidarer Form kommt diese Forderung zum Ausdruck in dem Satz des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: „ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig,“ d. h. nicht anderes als: Auch im Privatrechtsverkehr wird allenthalben soziales Verhalten vorausgesetzt.

Oft aber wird eingehendere Prüfung und weitsichtige Beurteilung zu der Überzeugung führen, daß eine soziale Betätigung nicht ganz von Privaten zu erwarten ist und ihnen überlassen werden kann, daß vielmehr eine wenigstens mitwirkende Tätigkeit des Staats erforderlich ist. Das kann nun in größerem oder geringerem Maße der Fall sein, von der Notwendigkeit

leichtester anregender Mitwirkung bis zur Notwendigkeit der Monopolisierung einer Tätigkeit in der Staatshand. Darin offenbart sich die ganze Schwierigkeit der Frage: Wie soll sich der Staat diesem verschiedenen Bedürfnis gegenüber verhalten? Wenn er auf die einmal für wünschenswert erkannte Mitwirkung nicht verzichten will, anderseits aber auch nicht gleich unmittelbar und ganz eine Tätigkeit an sich ziehen will, so gilt es Rechtsformen zu finden, die dem so unendlich verschiedenen Bedürfnis genügen.

Es ist das in erster Linie eine Organisationsfrage. Denn es handelt sich darum: In welche Beziehung soll der, der die als notwendig erkannte soziale Tätigkeit wahrnimmt, zur staatlichen Organisation gesetzt werden, und damit zu dieser sozialen Betätigung gezwungen sein. Will man dem verschiedenen Bedürfnis gerecht werden, welches alle Zwischenstufen zwischen reiner Privattätigkeit und reiner Staatstätigkeit berücksichtigt wissen will, so muß es Organisationsformen geben, die Zwischenstufen darstellen zwischen der Stellung des Privatmannes und der Verwaltung durch unmittelbare Staatsbeamte. Solche Organisationsformen sind da, und zwar in mannigfacher Art. Auf sie möchte ich die Aufmerksamkeit lenken. Sie sind einzeln alle wohlbekannt und über die einzelne Form wird nichts Neues zu sagen sein, eben deshalb brauchen auch nicht alle Anwendungsfälle angegeben zu werden; aber in ihrem systematischen Zusammenhang grade unter dem vorerwähnten Gesichtspunkt scheinen sie mir noch nicht genügend gewürdigt zu sein. Das ist nicht wunderbar, denn man hat sie nicht im Zusammenhang geschaffen, wie man wohl bei einer Verwaltungsreform für bestimmte Zwecke ein System von Organisationsformen schafft; sie sind zum Teil auch einzeln nicht bewußt als besonderer Typ ausgeprägt, sondern allmählich entstanden durch Sonderbestimmungen, die jeweils hervorgerufen waren durch das Bedürfnis des Einzelfalls. Dieselbe Form, in Fällen gleichen Bedürfnisses angewandt, gewann dann erst allmählich ein typisches Gepräge. Auf die Bedeutung derartiger Organisationsformen werden wir denn auch erst allmählich aufmerksam. Solche allmählichen Entwicklungen von Organisationsformen vollziehen sich zu allen Zeiten, werden aber in der Regel erst dann besonders bemerkbar, wenn die Veränderung des praktischen Bedürfnisses, dem sie dienen, mehr hervortritt. Und das ist hier das praktische Bedürfnis, die Staatsaufgaben zu bestimmen. Bei dieser Erkenntnis des Zusammenhangs gewinnt aber die

Betrachtung jener Organisationsformen zugleich ein weiteres rechtspolitisches Interesse: Wir gewinnen aus dieser Betrachtung die Erkenntnis, wie sich die Rechtsform dem praktischen Bedürfnis bis ins kleinste anpassen kann, daß es nicht nötig ist, die menschlichen Lebensbetätigungen in ein für allemal festbestimmte Kategorien zu zwängen, sondern daß sich für jede wünschenswerte Lebensbetätigung auch eine passende Rechtsform findet, und wir sehen, — das ist das unmittelbar praktische Interesse einer solchen Übersicht —, welche Rechtsformen uns schon jetzt zur Verfügung stehen, wenn es gilt, das soziale Interesse von Staats wegen in leichterer oder schärferer Form geltend zu machen.

Die lockerste Form, eine im Gemeinwesen erscheinende berufliche Tätigkeit in organisatorische Abhängigkeit vom Staat zu bringen, finden wir z. B. in der Stellung der Rechtsanwälte und Ärzte. Triepel hat kürzlich auf das Gemeinsame dieser Stellungen aufmerksam gemacht, wonach ihre Träger als „ein Mittelding zwischen Berufsbeamten und Privatpersonen erscheinen". Das Gemeinsame liegt darin, daß sie „kraft öffentlichen Rechts dem Staat für die Ausübung ihres Berufs besonders verantwortlich sind". Triepel spricht danach von der Rechtsform „des staatlich gebundenen Berufs" im Gegensatz zum Staatsdienst. In der Bezeichnung der Bindung als beruflicher kommt zum Ausdruck, daß die im öffentlichen Interesse erfolgende Bindung in der persönlichen organisatorischen Bindung liegt. Denn Bindung in der Ausübung einer privaten Tätigkeit haben wir auch sonst in weitem Umfange. Man denke an die zahlreichen Beschränkungen, die für die gewerblichen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse gegeben sind, z. B. an die Bestimmungen, wonach gewisse Gewerbetreibende, wenn sie einmal einen Geschäftsbetrieb eingerichtet haben, verpflichtet sind, ihre Dienste jedermann zur Verfügung zu stellen, wie Dienstmänner, Gastwirte, Fuhrleute. Das Spezifische der beiden angeführten Berufsstellungen liegt in dem Ansatz einer organisatorischen Beziehung zum Staat, die eine persönliche Beziehung bedeutet. Rechtsanwälte und Ärzte sind — erstere durch die Reichsgesetzgebung, letztere in den größeren Staaten durch die Landesgesetzgebung — unter öffentliche Disziplin gestellt, welche dafür zu sorgen hat, daß sie, wie es in der Rechtsanwaltsordnung heißt, „ihre Berufstätigkeit gewissenhaft ausüben und durch ihr Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zeigen, die ihr Beruf erfordert". Das ist genau dasselbe, was in den Disziplinargesetzen von den

Beamten verlangt wird. Diese eine Beziehung schon ist von größter praktischer Tragweite, indem dadurch öffentlichen Organen die Entscheidung darüber gegeben ist, welcher Art die Ausübung des Berufs sein muß, damit der Anwalt und Arzt Achtung und Ansehen bei seinen Volksgenossen genießt, d. h. nichts anderes als dafür zu sorgen, daß er die sozialen Gesichtspunkte nicht außer acht läßt. So finden wir durch die Rechtsprechung ärztlicher Disziplinargerichte bereits den Satz entwickelt, daß die Verweigerung ärztlicher Hilfeleistung in Fällen dringender Lebensgefahr einen Verstoß gegen die ärztlichen Standespflichten enthält. Durch diese organisatorische Beziehung allein kann also eine den öffentlichen Interessen entsprechende Ausübung dieser Tätigkeiten erreicht werden. Bei den Rechtsanwälten ist die Beamtenähnlichkeit ihrer Stellung noch mehr ausgeprägt. Sie werden wie der Beamte auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt, haben Residenzpflicht, müssen für ihre Vertretung sorgen, ja es wird in § 31 des StGB. die Anwaltschaft den öffentlichen Ämtern ganz gleichgestellt. So ist in dem Lehrbuch von Rönne-Zorn geradezu die Ansicht vertreten, daß sie unter die Kategorie der Beamten zu bringen seien, „sie seien vom Staate durch die Zulassung bestellte Beamte für gesetzlich bestimmte Aufgaben der Rechtspflege". Das geht gewiß zu weit. Jene Stellungen sind eben Übergangsstufen eigner Art. Sie sind, wie das Kammergericht einmal sagt: „vom Staate geschaffene, nicht amtliche aber öffentlichrechtliche Stellungen." Triepel schlägt danach geradezu die Bezeichnung als Halbbeamte vor.

Der Gedanke, der zu dieser Organisationsform geführt hat, ist der: Es besteht eine staatliche Notwendigkeit, daß diese Tätigkeiten ausgeübt werden und zwar ausgeübt werden in einer besonders zuverlässigen, das soziale Interesse berücksichtigenden Art. Man kann nicht erwarten, daß sie von Privaten immer und überall in der so notwendigen Art ausgeübt werden. Deshalb braucht sie der Staat nicht gleich ganz in die Hand zu nehmen, er muß sie aber in leicht regulierender Form beeinflussen. Es muß eine Zwischenstufe zwischen der Wahrnehmung der Tätigkeit durch den Staat und völliger Freilassung gefunden werden: der Teilnahme des Staats auf dieser mittleren Richtlinie dient die beschriebene Organisationsform, die damit also ein besonderes praktisches Bedürfnis befriedigt.

Diese Beziehung der Organisationsform zu der sozialen Aufgabe des Staats zeigt sich darin, daß in dem Maße wie Klage

darüber geführt wird, daß bei jenen Tätigkeiten das soziale Moment nicht genug zur Geltung komme, eine schärfere Anspannung gerade jener Beziehungen angestrebt und sogar erwogen wird, jene Berufstätigkeiten ganz zu Staatstätigkeiten zu machen oder wenigstens konkurrierende Staatstätigkeit neben die private zu setzen. Wurde doch zuzeiten schon die Rechtsberatung und ärztliche Tätigkeit in manchen Staaten als unmittelbare nur von Staatsbeamten wahrgenommene Staatsaufgabe angesehen und beobachten wir doch auch jetzt wieder solche Tendenzen in der fortschreitenden Einrichtung der öffentlichen Rechtsberatungsstellen und der, immer weitere Ausdehnung gewinnenden, öffentlichen Anstellung von Ärzten.

Der nächste Schritt zu einer etwas weiteren Betätigung des staatlichen Interesses an der Privattätigkeit kann darin liegen, daß sich der Staat nicht nur damit begnügt, die Privaten persönlich zu binden, sondern daß er von sich aus, generell oder für den Einzelfall, dafür sorgt, daß Personen vorhanden sind, die in bestimmter Weise als Private tätig werden. Diesen weiteren Schritt tut er in der Bestellung von Gewerbetreibenden nach § 36 der Gewerbeordnung, von Treuhändern nach dem Hypothekenbankgesetz und für den einzelnen Bedarfsfall in der Bestellung des Konkursverwalters und Vormunds.

§ 36 der Gewerbeordnung bestimmt allgemein: „Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren usw. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der betreffenden Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen." Diese Form der Bestellung kommt übrigens nach Landesrecht auch bei anderen in der Gewerbeordnung nicht genannten beruflichen Tätigkeiten, z. B. bei den Hebammen vor. Durch diese „Anstellung" wird kein Beamtenverhältnis begründet. Sie besagt nur, daß jene Personen hinsichtlich ihrer Privattätigkeit in ein besonderes persönliches Pflichtverhältnis zum Staat gesetzt werden, das gewisse Analogien des Beamtenverhältnisses zeigt, ganz wie bei Ärzten

und Rechtsanwälten. Für manche dieser angestellten Gewerbetreibenden ist ein fast ganz beamtengleiches Rechtsverhältnis gesetzlich ausgeprägt, so z. B. nach preußischem Recht für die öffentlich angestellten Feldmesser. Für sie ist eine besondere staatliche Prüfung vorgeschrieben; durch die Anstellung kommen sie unter die Disziplin der Staatsbehörden; die Bestallung kann ihnen nach förmlichem dem Disziplinarverfahren ähnlichen Verfahren entzogen werden; ihre Berufspflichten sind näher spezialisiert und sie stehen unter fortlaufender obrigkeitlicher Aufsicht der Staatsverwaltungsbehörden.

Nicht anders der Treuhänder des Hypothekenbankgesetzes: „Bei jeder Hypothekenbank ist ein Treuhänder zu bestellen;" „die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde;" „sie kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde widerrufen werden." Der Treuhänder hat gegenüber der Bank Kontrollbefugnisse; seine Vergütung wird mangels einer Vereinigung zwischen ihm und der Bank durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt; Streitigkeiten zwischen ihm und der Bank entscheidet die Aufsichtsbehörde. Auch hier liegt eine eigenartige Mittelstellung vor. In den Verhandlungen über das Gesetz war einerseits betont, daß „der Ernannte trotz seiner Bestellung durch die Aufsichtsbehörde nur zur Wahrung der Interessen der Pfandbriefgläubiger berufen sei", daß er also im Gegensatz zu dem staatlichen Kommissar, nicht eine staatliche Aufsichtstätigkeit wahrnehmen, seine Tätigkeit vielmehr eine grundsätzlich privatrechtliche sein sollte; anderseits wurde aber doch bemerkt, daß seine Stellung in gewisser Weise „zu der eines öffentlichen Funktionärs herausgehoben sei", weshalb doch schließlich die Ansicht vertreten wurde und erst vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen werden mußte, daß er als Beamter anzusehen sei. Es liegt eben auch hier eine Übergangsform vor.

Ebenso beim Konkursverwalter und Vormund, denen der Treuhänder im Gesetz z. B. hinsichtlich seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausdrücklich gleichgestellt ist. Die rechtliche Stellung des Konkursverwalters ist ja bekanntlich sehr bestritten. Die Kontroverse dreht sich auch hier im wesentlichen um die Frage, welche systematische Bedeutung dem in der Stellung unzweifelhaft enthaltenen publizistischen Moment beizulegen ist. Das charakteristische Merkmal, welches seine Erwähnung in unserem Zusammenhang erfordert, liegt auch hier darin, daß jemand zur Wahrnehmung einer privatrechtlichen Tätigkeit von Staats wegen bestellt und in dieser seiner Tätigkeit von Staats

wegen beaufsichtigt wird. Noch mehr ist das publizistische Moment in der Stellung des Vormunds ausgeprägt. Auch hier kommt in der Organisationsform zum Ausdruck, daß die Tätigkeit der Fürsorge für Unmündige und in den anderen im Gesetz genannten Spezialfällen noch nicht zur Staatstätigkeit gemacht werden, sondern Privaten überlassen bleiben soll, daß aber ein so großes Interesse an sozialer Art dieser Betätigung besteht, daß die Stellung des Vormundes besonders staatlich gebunden werden muß. Auch hier deshalb staatliche Bestellung und Aufsicht. Damit ist, wie es Hänel ausdrückt, „gleichzeitig ein öffentliches Rechtsverhältnis begründet, welches dem privatrechtlichen parallel läuft.“

Dabei finden wir nun auch noch innerhalb aller dieser auf so verschiedenen Rechtsgebieten ausgeprägten übereinstimmenden Organisationsformen wieder Unterschiede, die noch feinere Nuancen in der Abstufung der staatlichen Beeinflussung privater Tätigkeit darstellen. Das Bestellungsrecht des Staats ist mehr oder weniger frei. Bei der Ernennung des Treuhänders ist Anhörung der privaten Bank geboten. Bei der Bestellung des Konkursverwalters haben die Privaten in gewissem Sinne den Vortritt, indem die Gläubiger einen anderen als den zunächst vom Gericht ernannten Verwalter wählen können und sich in diesem Fall das staatliche Ernennungsrecht sachlich zu einem Bestätigungsrecht abschwächt. Das Recht gewisser Privaten, die Vormundschaft zu führen, kann überhaupt nicht ausgeschlossen werden.

Auch in den Verhältnissen, für die die eben besprochenen Organisationsformen gegeben sind, beobachten wir, wie man in dem Maße als eine stärkere Betonung der staatlichen Mitwirkung für notwendig erachtet wird, aus dem Zwischenstadium zum reinen Beamtenverhältnis hinstrebt. Wie man schon früher z. B. im preußischen ALR. die vormundschaftliche Fürsorge als unmittelbare Staatsaufgabe und danach den Vormund als Staatsorgan ansah, so geht die neueste Tendenz wieder dahin, sog. Berufsvormünder zu bestellen und dann gar solche als Beamte im Gemeinwesen anzustellen. Auch hier kann die Wahl der Organisationsform den Weg zu allmählicher Verstaatlichung der Tätigkeit bezeichnen. So ist z. B. seit dem Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz jetzt die Tätigkeit der Fleischbeschau eine amtliche d. h. staatliche und damit erhalten die amtlich bestellten Fleischbeschauer allmählich den Charakter von Staatsorganen. In der Stellung der Gerichtsvollzieher sehen

wir, wie hier schon formell eine Ausgestaltung zum Beamtenverhältnis stattgefunden hat, während die im Auftrage der Parteien wahrgenommene Tätigkeit selbst nicht eigentlich als Staatsaufgabe erscheint. Vom rechtsdogmatischen Standpunkt kann man ihre Stellung insofern mit den besprochenen Organisationsformen vergleichen, als auch hier dem Privatverkehr vom Staat zuverlässige Personen zur Verfügung gestellt werden.

Es ist für einige der besprochenen Organisationsformen, für die Vormundschaft schon von Hänel, für die von ihm sog. staatlich gebundenen Berufe kürzlich auch von Triepel bemerkt, daß in diesen Organisationsformen der moderne Selbstverwaltungsgedanke zum Ausdruck komme. Und in der Tat ist es dieselbe politische Erwägung, die zu jenen Organisationsformen und zu der sog. Selbstverwaltung führt, nämlich die Erwägung: Die im Interesse des Gemeinschaftslebens erforderliche soziale Betätigung kann und soll im weitesten Umfange von Privaten, Einzelpersonen und privaten Vereinen und Veranstaltungen erwartet werden; erst soweit deren Leistung wirklich nicht ausreicht, tritt der staatliche Verband ein. Da nun bei vielen Betätigungen nicht gesagt werden kann: entweder — oder, so ergibt sich die Notwendigkeit einer Mittelform sozialer Betätigung, die als gemischt private und öffentliche erscheint, und das ist eben die sog. Selbstverwaltung oder öffentliche Selbstverwaltung, Bezeichnungen, die nichts Gegensätzliches ausdrücken, sondern dieselbe Einrichtung, nur mit jeweils stärkerer Betonung des in ihr liegenden privaten oder öffentlichen Moments bezeichnen wollen. So aufgefaßt erscheint in der Tat der Selbstverwaltungsgedanke in den besprochenen Organisationsformen bereits im Keime, sozusagen in der ersten Entwicklungsstufe. Klarer tritt er allerdings erst dann in die Erscheinung, wenn zwischen Privatperson und Staat ein besonderer Träger solcher sozialen Tätigkeit geschaffen wird, der gar nicht mehr Träger rein individueller Betätigung ist, wie es die private Einzelperson immer bleibt, sondern seine ganze Lebensbetätigung unter öffentliche Gesichtspunkte zu stellen hat: der sog. selbständige Selbstverwaltungskörper. Es entspricht die Ausgestaltung eines solchen öffentlichen Körpers in gewissem Sinne der Umwandlung der Stellung des Gerichtsvollziehers in eine reine Beamtenstellung. Es wird damit noch nicht ausgesprochen, daß die von der Korporation wahrgenommene Tätigkeit selbst unmittelbare Staatsaufgabe sein soll, sie bleibt noch Tätigkeit eines von ihm verschiedenen Rechtsträgers, aber dieser Rechtsträger soll sich bei seiner

ganzen Tätigkeit auch so fühlen wie der Staat, er soll seine Tätigkeit unter soziale Gesichtspunkte stellen. Der sog. Selbstverwaltungskörper erscheint seiner ganzen Natur nach als ein Mittelwesen, er hat ein Janusgesicht, er steht im Gemeinwesen in gewissem Sinne, insbesondere dem Staat gegenüber, wie ein Privater, und in gewissem Sinne, insbesondere seinen Gliedern gegenüber, als Obrigkeit gleich dem Staat dar. In der Begründung einer mitteldeutschen Gemeindeordnung aus dem Jahre 1850 ist z. B. gesagt: die Gemeinden seien nicht als „bloße Abteilungen der Staatsgesellschaft", vielmehr „als solche für sich bestehende Körperschaften betrachtet, welche Zwecke verfolgen, die den Staatszwecken analog, ja teilweise identisch mit denselben sind und welche gleichmäßig wie jeder andere Verein oder jedes andere Rechtssubjekt, im Besitze der natürlichen Freiheit gedacht werden müssen".

Aber auch diese Mittelperson des selbständigen Selbstverwaltungskörpers erscheint noch nicht als einzige abgrenzbare Zwischenstufe zwischen der gebundenen Privatperson einerseits und dem Staat anderseits. Zunächst gibt es zwischen der Privatperson und dem selbständigen Selbstverwaltungskörper wieder noch Übergangsformen. Sie knüpfen an den Verein an, die Vereinigung mehrerer Privater. Hier kann das öffentliche Interesse manchmal schon auf rein privatrechtlichem Wege geltend gemacht werden, ohne daß es der Herstellung einer förmlichen organisatorischen Beziehung zur Staatsverwaltung bedarf: Der Staat kann als Rechtspersönlichkeit selbst Mitglied des Vereins werden und als solcher seinen Einfluß geltend machen. Er erwirbt z. B. Aktien großer Betriebsunternehmungen, von Eisenbahnen und Bergwerken. Damit kann er auf rein privatrechtlichem Wege im öffentlichen Interesse nicht nur den Geschäftsbetrieb solcher einzelner Unternehmungen, sondern auch — durch die Beteiligung an Syndikaten und Kartellen — die ganze Produktion beeinflussen. Diesen Weg wollte z. B. der preußische Staat gehen, als er die Hibernia-Aktien erwarb. So ist seine Stellung in der Deutschen Bauernbank für Westpreußen, in der er mit der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist. Ja es ist vorgekommen, daß drei Kreise sämtliche Aktien eines Elektrizitätswerks übernahmen und dieses weitergeführt wurde, ohne daß an der privatrechtlichen Form des Geschäftsbetriebes etwas geändert wurde. Hier wurde wirtschaftlich dasselbe erreicht wie durch förmliche Kommunalisierung des Betriebes, ohne daß eine besondere

Organisationsform geschaffen wurde. In derselben Weise kann auf rein privatrechtlichem Wege der staatliche Einfluß geltend gemacht werden dadurch, daß Staatsbeamte, deren Ressort bei einer Vereinstätigkeit interessiert ist, in den betreffenden Verein als Mitglieder eintreten: der Referent für Wohlfahrtspflege im Ministerium des Innern wird Mitglied des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, ein Referent aus dem Justizministerium Mitglied von Fürsorgevereinen für entlassene Strafgefangene. Auf diese Weise wird ohne jede organisatorische Beziehung der Staatsverwaltung zu diesen Vereinen doch die nötige Fühlung und damit indirekt eine Berücksichtigung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen herbeigeführt. Freilich ist dieser Einfluß als solcher kein rechtlich geordneter: der Staat hat seinen Einfluß auf die wirtschaftliche Unternehmung, das Syndikat, nicht als Staat, seine Beamten ihren Einfluß im Verein nicht als Beamte. Ihre Stimme hat nur das Gewicht der eines Privatmannes und das öffentliche Interesse wird nicht berücksichtigt, weil es öffentliches Interesse ist, sondern lediglich als Interesse eines Vereinsmitgliedes.

Die erste Stufe zu einer Entwicklung privater Vereine zu öffentlichen Selbstverwaltungskörpern bildet es nun, wenn — ganz analog der organisatorischen Bindung von Privatpersonen — bei grundsätzlicher Wahrung des privaten Charakters solcher Gesellschaften das Mitgliedschaftsrecht des Staats nicht mehr nur wie ein privates Mitgliedschaftsrecht, sondern als staatliches Recht behandelt und damit die von ihm als Mitglied wahrgenommenen Interessen berücksichtigt werden, weil es staatliche sind. Eine gesetzlich ausgeprägte Rechtsform dafür haben wir noch nicht. Sie ist aber kürzlich vorgeschlagen. Das Bedürfnis dafür tritt hervor besonders bei den sog. gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen der Staats- und Kommunalverbände, bei Bergwerks- und Bankbetrieben, Eisenbahnunternehmungen, Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken, übrigens aber auch bei gewissen Wohlfahrtseinrichtungen, Theatern u. dgl., wo überall das soziale Moment besonders im Spiele ist. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ist von Freund die reichsgesetzliche Einführung folgender Gesellschaftsform vorgeschlagen: Sofern an der Gründung einer Aktiengesellschaft oder an der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft eine öffentliche Korporation (Staat, Gemeinde usw.) beteiligt ist, sollen auf ihren Antrag die folgenden besonderen Bestimmungen Platz greifen: Sie

erhält einen Sitz im Aufsichtsrat für einen von ihr zu bestimmenden Vertreter ohne die Voraussetzung einer Wahl; im Gesellschaftsvertrage wird ihr das Recht eingeräumt, gegen Beschlüsse jedes Organs der Gesellschaft mit der Begründung, daß durch sie Interessen der Korporation verletzt werden würden, und mit der Wirkung Widerspruch zu erheben, daß über diesen Widerspruch ein Schiedsgericht zu entscheiden hat, oder sich für bestimmte Gegenstände eine Genehmigungsbefugnis vorzubehalten. Dagegen wird ihr die Pflicht auferlegt, der Gesellschaft im Bedarfsfalle Kredit unter den für die Schuldverschreibungen der Korporation (des Staats, der Gemeinde) geltenden Bedingungen zu gewähren und ihr die unentgeltlichen Dienste ihrer Beamtenschaft zur Verfügung zu stellen.

Vergleichen wir diese Rechtsform mit der der staatlich gebundenen Berufe, so springt die Analogie in die Augen. Die Privatpersönlichkeit bleibt als solche gewahrt, es wird noch keine Verstaatlichung ihrer Tätigkeit vorgenommen, aber, wie dort die physische Einzelperson, so erhalten hier ihre Organe einen Einschlag von staatlichem Charakter, indem im dirigierenden Aufsichtsrat ein staatliches Mitglied sitzt und die Geschäfte zwar nach Anordnung der Privatperson aber von öffentlichen Beamten wahrgenommen werden. Es ist durch den sozusagen halbamtlichen Charakter der Organe, wie beim Arzt und Rechtsanwalt, den von Triepel sog. Halbbeamten, eine gewisse Garantie gegeben, daß sie bei ihrer Tätigkeit nichts tun, was dem sozialen Interesse zuwider ist. Und hier könnte man wie dort in Zweifel sein, ob man eine solche Gesellschaftsform deshalb nicht vielleicht schon als öffentlich-rechtliche ansehen kann.

Aber man hat gar nicht auf eine gesetzliche Ausprägung dieser Organisationsform gewartet, sondern sie in einzelnen Fällen in der Praxis schon zur Anwendung gebracht. Nach den Satzungen der Landgesellschaft Eigne Scholle G. m. b. H. in Frankfurt a. O., an der der preußische Staat mit drei von acht Millionen Mark beteiligt ist, werden z. B. die Vertreter des Fiskus im Aufsichtsrat vom Oberpräsidenten ernannt und bedürfen der gewählte Vorsitzende des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter der Bestätigung durch den Oberpräsidenten. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats können die Minister und der Oberpräsident Kommissare entsenden, die jederzeit gehört werden müssen.

Und noch zwei weitere Beispiele solcher Organisationsformen möchte ich anführen, die entwicklungsgeschichtlich

besonders interessant sind. Es war das dringende Bedürfnis hervorgetreten, für die vielen von Privaten, Selbstverwaltungskörpern und dem Staat getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen eine Kenntnis vermittelnde Zentralstelle zu schaffen, damit die auf diesem Gebiet wirksam werdenden Kräfte nicht zersplittert werden, sondern durch Zusammenarbeit mehr leisten. Als ein dahin gehender Antrag im preußischen Abgeordnetenhaus verhandelt wurde, schien es zunächst, als ob der Staat als höchster Verband die gegebene Instanz sei, um diese Zentralstelle zu errichten, und das Abgeordnetenhaus beschloß denn auch: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, als behördliche Einrichtung zur Förderung der Volkswohlfahrt in Stadt und Land möglichst bald ein Volkswohlfahrtsamt zu schaffen, behufs ausgiebiger Mitwirkung des Laienelements ihr einen ständigen Beirat anzugliedern und die hierfür erforderlichen Mittel im Staatshaushaltsetat bereit zu stellen." Es folgte darauf eine interessante Verhandlung von Vertretern aller beteiligten Ministerien mit Sachverständigen und Abgeordneten, in der die Frage im Vordergrund stand: Ist es Aufgabe des Staats sich dieser Tätigkeit anzunehmen oder ist das nicht auch einem Privatverein zu überlassen, wie solcher in der sog. „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" bereits stand. Es wurde wohl bemerkt, daß es sich dabei um „ein allgemeines Problem der Verwaltungsrechtswissenschaft" überhaupt handle. Es wurde einerseits betont, daß sich der Staat als solcher in seiner ganzen Verwaltung an dieser Arbeit zu beteiligen habe, und daß ein enges Zusammenwirken zwischen Privaten und Staatsbehörden grade hier dringend geboten sei. Trotzdem kam man fast einstimmig zu der Ansicht, daß grade diese Tätigkeit, die Unterhaltung einer Zentralstelle, grundsätzlich der privaten Initiative und Durchführung überlassen werden könne. Anderseits aber wurde auch anerkannt, daß es nicht recht genüge, wenn die Beziehungen zwischen dem Staat und einem derartigen Privatverein rein persönlicher Natur seien. Es müsse „zwischen freiem Verein und behördlicher Organisation ein Mittel" gefunden werden. Und so kam man zu folgender Bildung: der bestehende Privatverein „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" wurde als „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" im weitesten Sinne durch rechtlich festgelegte Beteiligung des Staats und die Möglichkeit des Beitritts auch sonstiger öffentlicher Verbände ausgestaltet. „Mitglieder" des neugestalteten Vereins „können werden physische und juristische Personen,

Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine, die auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig sind und einen entsprechenden Beitrag übernehmen". Sie bilden die Generalversammlung, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat, aber der Staat für jede Behörde, die einen Beitrag zahlt, eine Stimme. Der Vorstand besteht aus 16 gewählten Mitgliedern, drei vom Reich und fünf von Preußen zu ernennenden Mitgliedern, sowie dem Geschäftsführer und ist befugt, sich durch Zuwahl von Vertretern solcher Bundesregierungen zu ergänzen, die einen entsprechenden Beitrag leisten. Der Verein bildet einen Beirat, der aus 30 vom Vorstand zu wählenden, neun vom Reiche und neun von Preußen zu ernennenden Mitgliedern besteht. Zu den Sitzungen des Vorstands, des Beirats, der Kommissionen sowie zu der Generalversammlung sind die in Betracht kommenden Ressorts der Reichsverwaltung und der beteiligten Bundesregierungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die von ihnen entsandten Kommissare nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und müssen jederzeit gehört werden. Beschlüsse der Generalversammlung über die Auflösung des Vereins oder über solche Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung, Beschlüsse über sonstige Änderungen der Satzung der Genehmigung der Ministerien des Innern, für Handel und Gewerbe und des Kultus.

Es war das kein gewöhnlicher privatrechtlicher Verein mehr und er ließ sich unter keine der gesetzlich ausgeprägten Rechtsformen unterbringen. Und so wurde die Neubildung auch nicht etwa nach den Bestimmungen des BGB. über Vereine behandelt, sondern als eine Rechtsform besonderer Art, als öffentlichrechtlicher Verein. § 1 der Satzung lautet wörtlich: „Die bisher als privatrechtlicher Verein bestehende Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ist unter der Bezeichnung Zentralstelle für Volkswohlfahrt in einen öffentlichrechtlichen Verein mit dem Sitze in Berlin umgewandelt." Die Verleihung der Rechtsfähigkeit erfolgte demgemäß auch nicht nach den Bestimmungen des BGB., es wurde vielmehr, wie dem Vorstand durch Erlaß der Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und des Kultus vom 13. Februar 1907 eröffnet ist, vom König — was nur in Ausübung seines Organisationsrechts geschehen konnte — unmittelbar „der Zentralstelle für Volkswohlfahrt als einem öffentlichrechtlichen Verein auf Grund ihrer Satzung die Rechtsfähigkeit verliehen". Es ist bemerkenswert, daß hier der öffentlichrecht-

liche Verein doch schon wie eine bekannte Rechtsfigur erscheint, obwohl eine solche bisher nicht gesetzlich ausgeprägt ist. Denn mit dem Begriff der öffentlichrechtlichen Korporation als öffentlichen Selbstverwaltungskörpers sollte der Begriff des öffentlichen Vereins offenbar auch nicht identisch gedacht sein, denn sonst hätte man diese Bezeichung, die in der Satzung auch vorkommt und der neueren Gesetzesterminologie ganz geläufig ist, gewählt. So ist dieser öffentlichrechtliche Verein so recht eine Mittelstufe zwischen dem Privatverein und dem Selbstverwaltungskörper.

In eine ganz ähnliche — gesetzlich auch nirgends vorgesehene — Rechtsform hat man eine andere eigenartige Bildung gegossen, den „deutsch-evangelichen Kirchenausschuß.“ Der Kirchenausschuß ist ein Kollegium von 15 Personen, die von der Eisenacher Kirchenkonferenz, d. i. von Vertretern der deutschen Kirchenregierungen abgeordnet werden. Aufgabe des Kirchenausschusses ist es, die Eisenacher Kirchenkonferenz „in der einheitlichen Entwicklung der Zustände der einzelnen Landeskirchen zu unterstützen und das gemeinsame Interesse der deutschen evangelischen Landeskirchen nach außen zu vertreten“. Er hat sich deswegen „mit den einzelnen Kirchenregierungen in Verbindung zu setzen“, „hat die Entwicklung der Gesetzgebung sowie die Handhabung der Gesetze auf den das kirchliche Leben berührenden Gebieten im Auge zu behalten, etwaige Anträge von Kirchenregierungen in Behandlung zu nehmen, das zur Befriedigung wichtiger gemeinsamer Bedürfnisse Erforderliche anzuregen, für eine Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Synodalverhandlungen und sonstiger für das kirchliche Leben bedeutsamer Veröffentlichungen zu sorgen“ u. dgl., er ist also gewissermaßen auch eine solche, Kenntnis und gemeinsame Tätigkeit vermittelnde, Zentralstelle. Auch hier wollte man keine rechtlich in die kirchenstaatliche Verwaltungsorganisation eingegliederte Einrichtung schaffen, die Vereinigung sollte vielmehr eine vollständig freie, jederzeit auflösbare sein, der Ausschuß sollte ferner auch für sich keinen behördlichen Charakter haben und keinerlei Zwangsbefugnis. Anderseits schien die Rechtsform des privaten Vereins doch nicht der ganzen Stellung dieser Einrichtung zu entsprechen, denn seine Aufgaben waren dieselben, die bisher als öffentliche von den Kirchenregierungen wahrgenommen waren. Und so wurde der Ausschuß „auf Grund seiner Satzung als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt“. Hier erscheint das Verhältnis nicht

als ein Privatverein mit öffentlichrechtlichem Einschlag, sondern als öffentlichrechtliche Einrichtung mit privatrechtlichem Einschlag. Im Resultat kam aber die gleiche Mittelstufe heraus, wie bei der vorerwähnten Zentralstelle. Beide Beispiele zeigen, daß die Organisationsform, nach deren gesetzlichen Einführung man jetzt auf wirtschaftlichem Gebiet strebt, auf anderen Verwaltungsgebieten schon verwendet wird.

Ehe wir nun von diesen Vorstufen zur Organisation des reinen öffentlichen Selbstverwaltungskörpers kommen, finden wir aber noch weitere Übergangsstufen. Es sind die Innungen, Wasser-, Wald-, Fischereigenossenschaften und ähnliche Organisationen. Sie stehen auch noch in eigentümlicher Weise in der Mitte zwischen privaten und rein öffentlichen Genossenschaften. Am nächsten noch den privatrechtlichen die Innungen, die sich ja erst in neuester Zeit aus rein privatrechtlichen, die sie nach der Gewerbeordnung von 1869 waren, zu der jetzigen Mittelform entwickelt haben. Die wesentliche Aufgabe dieser Vereinigungen soll jetzt die Förderung einer Tätigkeit sein, an deren sozialer Gestaltung ein öffentliches Interesse besteht, und dieser Gesichtspunkt hat dazu geführt, ihnen einen öffentlichen Charakter aufzuprägen, sie zu einer Organisationsform eingegliedert in die öffentliche Verwaltung zu machen. Sie können aber daneben noch Träger gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe sein, an denen der Staat kein besonderes Interesse nimmt, wie auch z. B. Fischereigenossenschaften in Preußen ihren Genossenschaftsbetrieb bei Einverständnis aller Beteiligten auf die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Fischwässer ausdehnen können. Einen privaten Anstrich haben sie ferner noch insofern, als ihre Bildung grundsätzlich freiwillig ist. Der Staat wartet zunächst ab, ob sich die Privaten der notwendigen Förderung der gewerblichen Interessen annehmen und gibt hierfür lediglich eine Organisationsform, erst wenn dies nicht geschieht, fordert er ihre Mitwirkung in der Zwangsinnung. Damit ist ein Vergleichsmoment mit den öffentlich angestellten Gewerbetreibenden gegeben und hier wie dort macht es für die entwickelte Tätigkeit selbst keinen Unterschied, ob sie aus privater Initiative oder aus öffentlicher Veranlassung hervorgegangen ist. Was diese Genossenschaften dann aber in anderer Weise von den privaten und den bestellten Gewerbetreibenden hervorhebt, ist die weitere Ausprägung des amtlichen Charakters. Einmal gebildet haben sie ihren Mitgliedern gegenüber ganz die obrigkeitliche Stellung, die der Staat den Untertanen gegenüber einnimmt. Sie haben

Aufsicht und Beitragszwang, ihre Einrichtungen — die Ordnung des gewerblichen Ausbildungs- und Prüfungswesens, ihre Krankenkassen und Schiedsgerichte — stehen den staatlichen Einrichtungen gleich. Darin kommt zum Ausdruck, daß die von ihnen entwickelte Fürsorge als notwendig wahrzunehmendes Gemeinschaftsinteresse anerkannt ist.

Diese prinzipielle Bedeutung haben sie deshalb nicht weniger, weil die Organisationsform nicht allen Vertretenen zugute kommt, für die dasselbe Bedürfnis besteht. Sie paßt nicht überall, wo das gleiche sachliche Bedürfnis vorliegt: Denn das Wesen der genossenschaftlichen Selbstverwaltung liegt in der Selbstbetätigung der Genossen und erfordert, soweit örtliche Maßnahmen in Frage kommen, persönliches Zusammenwirken, daher bestimmt z. B. die Gewerbeordnung, daß Zwangsinnungen nur gebildet werden können, „wenn 1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, 2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und wenn 3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht". Ähnliche Bestimmungen haben wir bei anderen Genossenschaften und aus gleichen Gründen werden nicht überall Handelskammern oder sonstige Selbstverwaltungskörper mit besonderer Zweckbestimmung, z. B. Bockhaltungsverbände, gebildet. Das bedeutet nicht, daß der Staat in den übrigen Fällen die betreffende Betätigung nicht für ein öffentliches Interesse hält, sondern nur, daß für diese Betätigung eben jene Organisationsform nicht überall anwendbar ist; das leuchtet bei den angeführten Beispielen aus dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens ohne weiteres ein. Durch diese Betrachtung gewinnen wir aber auch einen wertvollen Anhalt für die Beurteilung der Anpassung der Organisationsform an das praktische Bedürfnis auf anderen Gebieten, so z. B. für die Beurteilung des darin zum Ausdruck kommenden rechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche. Man hat nämlich die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen grade mit Rücksicht darauf geleugnet, daß kein Beitrittszwang besteht, und daß trotz grundsätzlich paritätischer Stellung des Staats die gleichen organisatorischen Beziehungen nicht mit allen Religionsgemeinschaften, sondern nur mit den Majoritäten unterhalten werden. Der Hinblick auf die eben erwähnte Verwertung

gewisser Organisationsformen lehrt uns, daß ein solcher Rückschluß nicht stichhaltig ist. —

Ein kleiner — in der Praxis oft kaum bemerkbarer Schritt — führt dann zu der Organisationsform der sog. öffentlichen Selbstverwaltungskörper wie Landwirtschafts-, Handwerks-, Ärztekammern und Kommunen. In der Anwendung dieser Organisationsform kommt klar zum Ausdruck, daß die ganze in Betracht kommende Betätigung notwendig auch in sozialem Interesse wahrgenommen werden muß.

Entwicklungsgeschichtlich interessant und bezeichnend für die gegenwärtig vorhandenen Tendenzen ist es, daß die wichtigsten auch dieser Organisationsformen sich zum Teil wieder auf privatrechtlichen Vereinsformen aufbauen und zum Teil erst kürzlich gebildet oder zu rein öffentlichrechtlichen Figuren ausgebildet sind. So werden die Mitglieder der Handwerkskammern gewählt von den Handwerkerinnungen und rein privaten Gewerbevereinen, die damit also als Organisationselemente für die öffentliche Organisation anerkannt werden. Bei den Landwirtschaftskammern ist sogar eine besondere Form allmählicher Überleitung bisher privater Tätigkeit in eine öffentliche, gesetzlich besonders vorgesehen. Die preußischen Landwirtschaftskammern „sind namentlich befugt, die Anstalten, das gesamte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaftlichen Zentralvereine auf deren Antrag zu bestimmungsmäßiger Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen (!) Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zweck haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen“. Wir sehen hier also private und öffentliche Genossenschaften in einer Organisation vereinigt.

Eben weil sich diese Übergänge von privatem Vereinswesen zur öffentlichen Selbstverwaltung so allmählich vollziehen, haben ja manche überhaupt keinen begrifflichen Unterschied machen und das ganze Genossenschaftswesen vom privaten Verein bis zum öffentlichen Selbstverwaltungskörper unter einem höheren Gesichtspunkt nur als einen Begriff fassen wollen, dem dann im ganzen ein mehr öffentlichrechtlicher Charakter beizumessen wäre. So sagt Lorenz v. Stein geradezu: „Das Vereinswesen ist die eigentliche wahre und freieste Gestalt der Selbstverwaltung.“ „Was dieselbe in den nächsten Jahrhunderten noch bedeuten

wird, das kann noch kein menschliches Auge erkennen, aber gewiß ist schon jetzt, daß ohne das Verständnis dieses Vereinswesens und seiner innigen Verschmelzung mit der Idee der Verwaltung diese letztere niemals mehr ihr volles Bild empfangen kann.“ Und daß hier das Problem der Balance zwischen Privat- und Staatstätigkeit organisatorisch gelöst wird, drückt er mit den Worten aus: „Die Entwicklung der Selbstverwaltung — womit er auch das Vereinswesen umfaßt — sowohl in der Höhe ihrer Gesichtspunkte als in ihrem Umfange bricht die Scheidewand nieder, welche die frühere Zeit zwischen Staatsgewalt und Volk aufgeführt hat, und was in der Verfassung gewöhnlich nur noch als Kampf zwischen dem Rechte der Staats- und Selbstverwaltung zur Erscheinung gelangt, wird jetzt in der Verwaltung zu Harmonie der Selbsttätigkeit beider Faktoren, die sich zu verstehen beginnen, weil sie lernen, wie sie gegenüber dem gemeinsamen Ziel sich gegenseitig ersetzen. Das ist das Ideal des Verwaltungsorganismus.“ Auch das preußische ALR. faßte ja die Lehre von den Gesellschaften überhaupt, den jetzt sog. privaten und öffentlichen Korporationen unter einem Titel, und zwar im zweiten Teil, der das Sozialrecht behandelt, zusammen.

Aber man soll deshalb, weil es sich hier überall um Übergangsstufen handelt, doch auch nicht auf jede begriffliche Unterscheidung verzichten, denn nur dadurch, daß wir gewisse Ruhepunkte feststellen und damit Begriffe bekommen, gewinnen wir einen Maßstab für die Erkenntnis der Unterschiedsgrade und damit die Bedeutung der einzelnen Übergangsformen. Nur muß man sich bewußt sein, daß man die Abgrenzung von Mittelbegriffen zwischen Privatverein und Staat und insbesondere des Begriffs des Selbstverwaltungskörpers verschieden vornehmen kann. Das ALR. unterschied z. B. die Stufenfolge von Privatgesellschaften, privilegierten Gesellschaften, Korporationen und Gemeinden und bei den Korporationen wieder, worauf Hubrich besonders aufmerksam gemacht hat, „gewisse Korporationen“ (§ 69 II, 10), deren Organe den Charakter von Beamten haben. Es ist bezeichnend, daß gerade diese Gruppe auch im ALR. nicht fest abgegrenzt ist. Denn eben diese „gewissen Korporationen“ sind das, was wir heute gewöhnlich öffentliche Selbstverwaltungskörper oder auch wohl öffentliche Korporationen im engeren Sinne nennen. Es ist sehr bemerkenswert, daß wir auch heute noch mit den Bezeichnungen „Korporationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts“, „öffentliche Korpo-

rationen oder Körperschaften", so geläufig sie der Gesetzessprache sind, noch keinen allgemein anerkannten dogmatisch festumgrenzten Begriff verbinden. Im weitesten Sinne werden diese Ausdrücke gebraucht, um alle Korporationen zu bezeichnen, die in irgendwelche organisatorische Beziehung zur Staatsverwaltung gesetzt und dadurch aus den rein privaten herausgehoben sind. In einem engeren Sinne sind aber damit häufig offenbar nur die Korporationen gemeint, die gewisse Kriterien in sich vereinigen: Die Mitwirkung des Staates bei ihrer Verfassung und Verwaltung und ihre organisatorische Beziehung zur allgemeinen Staatsverwaltung sowie ferner eine obrigkeitliche Stellung dem Publikum und ihren Mitgliedern gegenüber, woraus folgt die Stellung ihres Vorstands als Behörde, ihrer Beamten als mittelbarer Staatsbeamter und Beitragszwang. Diese Organisation bildet sich offenbar immer mehr als ein besonderer oft angewandter Typus aus. Man sollte sich ruhig über eine dahingehende Begriffsbestimmung verständigen.

In ganz derselben Weise wie bei den Personenvereinen kommt übrigens auch bei den Stiftungen und Anstalten, — einer Organisationsform, die in der neueren Verwaltungsorganisation wieder eine größere Rolle spielt —, das soziale Moment in den verschiedensten Graden zum Ausdruck. Eine Analyse der Satzungen der zahllosen von privater Seite unter staatlicher Autorität errichteten und vom Staat durch förmliches Gesetz oder im Verwaltungswege geschaffenen Stiftungen und Anstalten würde zeigen, daß sich hier ganz analoge Übergangsstufen von der reinen Privatstiftung bis zu dem in den Staatsorganismus eingegliederten Selbstverwaltungskörper finden. Es ist bezeichnend für den gegenwärtigen Stand dieser Rechtsentwicklung, daß sich bereits das Bedürfnis herausgestellt hat, wie den Begriff des öffentlichrechtlichen Vereins, so einen, öffentliche Anstalten und Vereine umfassenden, Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu bilden. Wir begegnen diesem Begriff in der neuesten Gesetzgebung bereits wie als etwas Bekanntem. So heißt es z. B. in der Kaiserl. Verordnung betr. die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika vom 9. Juni 1913: „Die Bank ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ihr Vorstand ist eine öffentliche Behörde." Die Verfassung der Bank wird durch eine Satzung bestimmt, die der Reichskanzler ändern kann, und in dieser Satzung heißt es: „Die Landwirtschaftsbank hat als juristische Person des öffentlichen Rechts selbständig ihre Rechte und

Pflichten." Und ebenso hat sich das Bedürfnis herausgestellt, gewisse Anstalten ebenso wie gewisse Korporationen, die eine besonders ausgeprägte öffentlichrechtliche Stellung haben, in besonderer Weise hervorzuheben, indem man sie geradezu „als Korporationen des öffentlichen Rechts" bezeichnet. Wir finden z. B. öffentliche Feuerversicherungsanstalten in verschiedenen Gesetzen so behandelt und bezeichnet.

Am stärksten kommt die Sozialisierung einer Betätigung organisatorisch in der reinen Verstaatlichung derselben zum Ausdruck. Denn der öffentliche Selbstverwaltungskörper zeigt immer noch das bemerkte Janusgesicht: Sozialer Körper nach unten, Individuum dem Staate und anderen Selbstverwaltungskörpern gegenüber, also doch immer zugleich als Träger von Interessen, deren Geltendmachung im größeren Verbande individualistisch erscheinen kann, wenn auch nicht zu sein braucht. Erst in der reinen Staatsverwaltung findet der Gegensatz keinen organisatorischen Ausdruck mehr. Aber es ist interessant zu beobachten, wie auch noch vor diesem letzten Schritt Mittelstufen von Organisationsformen erscheinen. Sie knüpfen an die schon besprochenen Organisationsformen an, in denen Staatsbeamte erst als Privatpersonen, dann in ihrer Eigenschaft als Beamte in einer Korporation sitzen. Der nächste Schritt zur Verstaatlichung liegt dann darin, daß alle Geschäfte der Korporation — wenn auch nach ihrer Bestimmung — von Staatsbeamten geführt werden: Diese Organisationsform, daß eine Korporation einer anderen ihre Beamten zur Verfügung stellt, finden wir auch sonst nicht selten. Es ist ein ganz eigenartiger organisatorischer Ausdruck der Interessenverknüpfung. Das interessanteste Beispiel ist die Verwaltung der selbständig organisierten Kirchen durch Staatsbeamte; wir haben sie bei der Verwaltung der Landesversicherungsanstalten durch Provinzialbeamte und anderwärts. Eine Analogie zu diesen Übergangsformen bietet die Personalunion von Ämtern, die zur Realunion, der sog. „organischen Kombination" und schließlich zur Vermischung der Ämter führen kann, wie sie sich umgekehrt durch diese Mittelstadien aus einem ursprünglich einheitlichen Amt entwickeln kann, wie wir das bei den Küster- und Lehrerämtern sehen, die, aus einem ursprünglich einheitlichen kirchlichen Amt erwachsen, jetzt zum Teil als zwei verschiedene aber organisch verbundene Ämter behandelt werden, zum Teil nur noch in Personalunion verbunden sind.

Eine letzte Übergangsstufe zur Verstaatlichung liegt dann darin, daß die Beamten, die eine Korporation verwalten, auch ihre Instruktion direkt vom Staat erhalten. Damit ist die Korporation dann gewissermaßen unter Vormundschaft gesetzt, und praktisch erscheint ihre Tätigkeit dann schon wie reine Staatstätigkeit, nur daß sie noch durch eine gewisse Mitwirkung besonderer Korporationsorgane gebunden sein kann. Diese Organisationsform fanden wir in früherer Zeit in der Verwaltung von Gewerkschaften, auch Eisenbahngesellschaften durch Staatsbeamte, geschichtlich hat sie sich als Übergangsstufe entwickelt in der Verwaltung fürstlichen Hausguts durch Staatsbeamte, wir haben sie jetzt in Verwaltung der Reichsbank. Es ist interessant, wie man bei der Beratung des Leuchtölgesetzentwurfs gegenwärtig gerade schwankt, ob man für die zu bildende Monopolgesellschaft die besprochene für die sog. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen vorgeschlagene Organisationsform oder die sich unmittelbar daran anschließende, einen Schritt näher an die Staatsverwaltung heranführende Organisation der Reichsbank wählen soll. Die größte Rolle spielt die Übergangsstufe der Verwaltung einer selbständigen juristischen Person durch Staatsbeamte bei der Verwaltung von Anstalten und Stiftungen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit. Sie unterscheidet sich in der Praxis oft gar nicht mehr von der Verwaltung der im Eigentum des Staats stehenden Anstalten und Stiftungen. Als infolge des Komptabilitätsgesetzes z. B. das preußische Kultusministerium zu einer dahingehenden Unterscheidung der vielen von ihm verwalteten Stiftungen und Fonds genötigt wurde, erforderte die Feststellung der Rechtslage jahrelange Prüfung und erwies sich in manchen Fällen überhaupt als kaum mehr möglich. — Bei den dazu angestellten Ermittelungen konnte man übrigens zugleich auch die interessante Beobachtung machen, wie juristische Personen allmählich entstehen und vergehen.

Wenn dann in der reinen Staatsverwaltung der Gegensatz von individualistischer und sozialistischer Behandlung keinen organisatorischen Ausdruck mehr findet, indem keine besonderen Organe für die Wahrnehmung nur individueller und nur sozialer Interessen mehr bestehen, so ist damit nicht gesagt, daß nicht auch in der Staatsverwaltungsorganisation die Berücksichtigung der individuellen Interessen zum Ausdruck kommt. Das geschieht in der Hinzuziehung von Nichtberufsbeamten zur allgemeinen Staatsverwaltung, wie wir sie in den verschiedensten

Formen haben, in der parlamentarischen Vertretung wie in der Durchsetzung der Behörden mit Personen, die verschiedenen Lebensschichten und Berufskreisen entnommen sind; und auch diese Behörden rekrutieren sich wiederum, wie z. B. die Bezirksausschüsse und Kreisausschüsse, aus Selbstverwaltungskörpern oder gar zugleich aus privaten Vereinen, wie wir das bei den neuerlich vielfach den Behörden angegliederten sachverständigen Beiräten finden. Aber der Sinn dieser auch sog. Selbstverwaltung ist doch ein anderer als der der Verwaltung durch selbständige Selbstverwaltungskörper, die immer noch einen individualistischen Wesensteil in sich trägt. In der reinen Staatsverwaltung werden die individuellen Interessen zur Kenntnis gebracht, um durch ihre Berücksichtigung eine soziale Verwaltung herbeizuführen. Der Sinn der Hinzuziehung von Nichtberufsbeamten aus den Interessentenkreisen liegt hier nicht darin, daß sie Individualinteressen gegenüber den sozialen Interessen vertreten.

Wie freilich diese staatlichen Organisationsformen vielfach so aufgefaßt werden, zeigen ja täglich die Parlamentsverhandlungen. Nicht nur wirkt die Idee der — individualistisch gerichteten — Ständevertretung noch sehr nach, es zeigt sich hier die ganze Macht individualistischer Strebungen im Staat überhaupt. Und dasselbe ist wohl auch in der Tätigkeit der gemischten Behörden bisweilen noch zu beobachten. Ja selbst in die Organisation des Berufsbeamtentums sind schon individualistische Züge hineingetragen. In früheren Zeiten haben sich vielfach kollegiale Behörden als eigne Rechtsträger, wie jetzt Selbstverwaltungskörper, angesehen und der Zentralbehörde gegenüber so benommen, sind auch im Privatrechtsverkehr als solche aufgetreten, und geschichtlich erscheinen sie dann bisweilen geradezu als Vorstufe für eine Ausgliederung eines Selbstverwaltungskörpers. Wenn es nicht nur ein Mißgriff im Ausdruck ist, möchte es fast wie eine solche Zwischenbildung erscheinen, wenn es in dem Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung von der Reichsversicherungsanstalt heißt: „§ 97. Die Reichsversicherungsanstalt ist rechtsfähig. Sie ist eine öffentliche Behörde.“ Einen ähnlichen rein individualistischen Zug hat man in das Berufsbeamtentum auch durch die selbständige Korporierung der Berufsbeamten hineingetragen, eine Bewegung, die anscheinend noch im Wachsen ist. Und eine individualistische Auffassung des Beamtenberufs kommt schließlich auch in der Anschauung zum Ausdruck, daß der Berufsbeamte im Grunde genommen nichts anderes als ein

Volksvertreter ist, sowie er vielfach fälschlich aufgefaßt wird, d. h. berufen, individuelle Interessen bei der Regierung zu vertreten, wie es die ständischen Vertreter taten. Dieser Gedanke wirkte wohl mit, wenn man den Satz, daß die öffentlichen Ämter allen Untertanen zugänglich sind, im Anschluß an die Aufhebung der ständischen Vorrechte in die Grundrechte der Verfassungen aufnahm und wenn bis heute bisweilen ein Recht des Staatsbürgers auf Anstellung als Staatsbeamter verfochten wird.

So sehen wir eine geschlossene Kette von Organisationsformen vor uns von dem ersten Ansatz staatlicher Beeinflussung privater Betätigung, in dem man Privaten einen beamtenähnlichen Charakter aufprägt, bis zu der Verstaatlichung, bei der die individuelle Strebung aber noch nachwirkt.

Aber mit der bloßen Feststellung, daß alle diese verschiedenen Übergangsformen vorkommen, ist freilich volles Verständnis ihrer Bedeutung noch lange nicht gegeben, sondern nur die Anregung dafür, indem ein roter Faden aus dem komplizierten Gewebe unseres rechtlich geordneten Zusammenlebens verfolgt ist. Es müßte weiter verfolgt werden, wie das aus der besonderen Art der organisierten Betätigung, wirtschaftlicher oder geistiger, sich ergebende praktische Bedürfnis auf die Ausgestaltung der Organisationsformen einwirkt. Und volles Verständnis sowohl für deren dogmatische als rechtspolitische Bedeutung gewinnen wir erst durch die Erkenntnis ihrer geschichtlichen Entwicklung, auf die deshalb schon gelegentlich aufmerksam gemacht ist. Denn je nachdem, wie die einzelne Organisationsform entstanden ist, kann ihre rechtliche Natur wieder einen verschiedenen Charakter haben, der bei der Handhabung der Form nicht unbeachtet zu lassen ist. Es liegt hier nicht anders als bei den Übergangsformen, die wir bei den Verfassungen finden: Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse von Staaten können in scheinbar ganz gleicher Organisationsform auftreten, die geschriebenen Kompetenzen zwischen herrschendem und abhängigem Staat in zwei Fällen formell die gleichen sein, und doch macht es auch für die juristische Beurteilung einen Unterschied, ob das Verhältnis entstanden ist im Wege der Emanzipation eines Staatsteils oder auf dem Wege zur Annexion eines bisher unabhängigen Staats. Je nachdem wird die Präsumtion der Berechtigung für den herrschenden oder den abhängigen Staat sprechen. Ganz ebenso wie bei den Gliedern eines Bundesstaates: Elsaß-Lothringen — auf dem Wege der Emanzipation von der Reichsgewalt — wird vielleicht bald in die

scheinbar gleiche Rechtslage kommen wie die anderen Bundesstaaten auf dem Wege der Mediation, aber es wird auch hier das geschriebene Recht immer durch die historisch gegebene Präsumtion der Berechtigung, die bei beiden Organisationen verschieden ist, seine Ergänzung erfahren. Ganz ebenso ist es bei den hier besprochenen Verwaltungsorganisationsformen. Zwischenstufen zwischen der privaten und öffentlichen Genossenschaft oder Anstalt können äußerlich ganz ähnlich sein, aber doch einen verschiedenen Charakter haben, je nachdem sie entstanden sind aus einer der rein privaten oder der rein staatlichen näherstehenden Organisation. Und umgekehrt erscheint denn auch die politische Bedeutung der Anwendung dieser Organisationsformen in verschiedener Beleuchtung. Aus der Neubildung und vermehrten Anwendung solcher Übergangsformen können wir auf das Vorhandensein verstärkter sozialer oder individueller Strebungen nur dann richtige Schlüsse ziehen, wenn wir wissen, ob die der neuen Organisation zugewiesenen Tätigkeiten bisher in einer mehr privaten oder mehr öffentlichen Organisationsform wahrgenommen wurden. So bedeutet es politisch etwas ganz verschiedenes, wenn die Organisationsform der sog. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen gewählt wird, um Kommunalbetriebe mehr in privatwirtschaftliche überzuführen, oder um privatwirtschaftliche Betriebe in etwas zu kommunalisieren; und die politische Bedeutung der Verwaltung einer öffentlichen Korporation durch Staatsbeamte ist eine ganz verschiedene, je nachdem sie sich als Restbestand früherer reiner Staatsverwaltung darstellt, wie bei der Kirchenverwaltung durch Staatsbeamte, oder als beginnende Verstaatlichung bisheriger privater oder Selbstverwaltung. Auch kann die Wahl der Selbstverwaltungsform den selbständigen Zweck verfolgen, sozialen Sinn erst zu wecken. So lag in der Ausgestaltung der städtischen Selbstverwaltung durch Stein ein sozialer Zug, während z. B. in der Forderung vermehrter Selbstverwaltung in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ein individualistischer Zug lag. Es eröffnet sich hier für die Verwaltungsrechtswissenschaft noch ein weites, bisher ganz vernachlässigtes Gebiet wissenschaftlicher Forschung, insbesondere der Erforschung der neueren Rechtsgeschichte.

VI.

Georg Friedrich von Martens und die moderne Völkerrechtswissenschaft

Von Eduard Hubrich

§ 1. Der status controversiae.

G. Fr. von Martens, der verdiente Vorkämpfer des Positivismus in der Völkerrechtswissenschaft, ist in jüngster Zeit in einen eigenartigen Gegensatz zur gegenwärtig herrschenden Richtung der Völkerrechtsdoktrin gebracht worden. Eine neuere Theorie wirft der letzteren nicht nur prinzipiell den Fehdehandschuh zu, da sie mit ,,Schlagworten und Phrasen" arbeite, sondern tadelt es insbesondere, daß sie ,,die internationale Rechtsgemeinschaft" ,,als Rechtsquelle fingiere", statt von dem einzelnen Staat und seinem ,,internationalen" Recht bei der Konstruktion des Völkerrechtsbegriffs auszugehen [1]). Während die gegenwärtig herrschende Völkerrechtstheorie auf besonders strenge Scheidung von ,,Völkerrecht" — dem das äußere wechselseitige Verhalten der Kulturstaaten als einheitlicher Rechtssubjekte normierenden Recht — und von ,,Landesrecht" — der gesamten innerstaatlichen Rechtsordnung eines Staats — hält [2]), leugnet die erwähnte neuere Theorie die Notwendigkeit solcher begrifflich vorzunehmenden Grenzscheidung [3]). Sie spricht dem ,,Völkerrecht" überhaupt den echten Rechtscharakter ab, insofern nicht das Staatsrecht jedes Staats die ,,völkerrechtlichen" Normen von sich aus einseitig-staatlich angeordnet oder anerkannt habe [4]). Das ,,Völkerrecht" als solches soll ein

---

[1]) Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit 1911 S. 3, 11, 195; A. Zorn, Grundzüge des Völkerrechts 1903, S. 8.

[2]) Heilborn, Grundbegriffe des Völkerrechts 1912 S. 87. Vorbildlich für diese Prägung des Begriffs „Landesrecht" war Triepel, Völkerrecht und Landesrecht 1899.

[3]) Vgl. Pohl S. 194: „Als ob es nichtstaatliches internationales Recht gebe"!

[4]) A. Zorn S. 7 f. Pohl S. 3, 17, 195.

„wissenschaftliches System" sein, lediglich durch abstrahierende Zusammenstellung derjenigen materiell übereinstimmenden „nationalen" Rechtssätze gewonnen, welche etwas „Auswärtiges" allen andern Staaten gegenüber enthalten; es wird in seiner Essenz als das allgemein auf den gegenseitigen Staatenverkehr bezügliche, materiell übereinstimmende „Landesrecht" der Kulturstaaten ausgegeben [1]). Man vergleicht das „Völkerrecht" in seiner Eigenschaft als „wissenschaftliches System" mit der Disziplin des deutschen Privatrechts, soweit diese kein unmittelbar anwendbares Recht lehre, oder auch etwa mit dem deutschen Staatskirchenrecht, von dem sich in wissenschaftlichem Sinne sprechen lasse, da trotz der verschiedenen Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den deutschen Einzelstaaten und im Reichslande die Grundlagen und die Grundsätze dieser rechtlichen Gestaltung im allgemeinen dieselben seien [2]). Dabei wird andrerseits verneint, daß das Völkerrecht „äußeres Staatsrecht" sei [3]). „Durch einen Internationalrechtssatz (d. h. einen eigenen Rechtssatz, der etwas ‚Auswärtiges' enthält) — heißt es — kann der Staat sich zugunsten eines andern Staats oder der Angehörigen eines andern Staats binden. Soweit diese Bindung dem Begünstigten ein Recht einräumt, ist der Begünstigte Inhaber dieses Rechts, sei es ein Staat oder eine Privatperson" [4]).

Es fällt nicht schwer, nachzuweisen, daß diese Konstruktion des Völkerrechtsbegriffs, die so entschieden die Notwendigkeit eines „nationalrechtlichen" Ausgangspunkts betont, gerade in schroffem Widerspruch mit dem Nationalrecht derjenigen Staaten sich befindet, die dem deutschen Rechtsschriftsteller am nächsten liegen: mit der Rechtsordnung Preußens und des Deutschen Reichs [5]). Aber die erwähnte neuere Theorie versucht ihr Vorgehen insbesondere auch durch die Berufung auf G. Fr. von Martens zu rechtfertigen, welcher „diese Auffassung von der Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft" „schon vor mehr als 120 Jahren entwickelt" habe, und sie ruft der Völkerrechtswissenschaft der Gegenwart und der Zukunft „auf lange Zeit" die Mahnung zu: „Zurück zu G. Fr. von Martens [6])!" Soll diese Art und Weise der Berufung auf Martens aber einen

[1]) Pohl S. 4, 7. Vgl. dazu Heilborn S. 28 f.

[2]) Pohl S. 4. [3]) S. 4 Nr. 1. [4]) S. 211.

[5]) S. hierüber Hubrich, Die Beziehungen der preußischen Monarchie als Gesamtstaat zum Völkerrecht, im Verwaltungsarchiv.

[6]) Pohl S. 4, 9.

rechten Sinn haben, so muß in ihr notwendig auch die weitere Behauptung implicite gefunden werden, daß bereits Martens über die Natur des „Völkerrechts" und der „völkerrechtlichen" Rechtsquellen ebenso gedacht habe, wie die erwähnte neuere Theorie. Wenigstens eine „grundsätzliche" Übereinstimmung zwischen sich und Martens behauptet in Ansehung der angegebenen Punkte augenscheinlich implicite die erwähnte neuere Theorie. Denn Martens nimmt selbst neben dem „positiven" noch ein „natürliches" Völkerrecht an, und den Ballast dieses „natürlichen" Völkerrechts lehnt allerdings die erwähnte neuere Theorie, wie aus gelegentlichen Wendungen zu schließen ist[1]), ab.

Obwohl man nun jener neueren Theorie selbst bereits mehrfach mit entschiedener Zurückweisung begegnet[2]), regt der Hinweis auf G. Fr. von Martens, einen anerkannten Klassiker der Völkerrechtswissenschaft, doch zu besonderem Nachdenken an. Ist gegenüber diesem Vorbild die herrschende Richtung der modernen Völkerrechtswissenschaft wirklich in die Irre gegangen? Es erscheint nicht unzeitgemäß, Martens Ideen über den Völkerrechtsbegriff etwas genauer nachzuprüfen. Ergibt sich keine schlechthin unvereinbare Differenz gegenüber der herrschenden Völkerrechtstheorie, so darf letztere um so sicherer die eingeschlagene Bahn fortwandeln. Gerechtfertigt wird diese Untersuchung insbesondere aber auch durch die Erwägung, daß in der Befestigung der angezweifelten Grundlagen einer ganzen Rechtsdisziplin nie genug getan werden kann.

§ 2. Martens Programm über das europäische Völkerrecht von 1787 und die moderne Völkerrechtswissenschaft.

Den Versuch, „die Existenz eines allgemeinen, positiven europäischen Völkerrechts" zu erweisen, hat Martens zunächst in zusammenfassender Weise in einem Aufsatz (Programm): „Versuch über die Existenz eines positiven europäischen Völker-

---

[1]) Vgl. z. B. Prisengerichtsbarkeit S. 57. Richtig übrigens über den naturrechtlichen Einfluß Huber im Jahrbuch des öffentlichen Rechts IV S. 64: „Das Völkerrecht ist zu einem großen Teil durch die Naturrechtslehre als völlig selbständiges Recht, wir würden sagen als Postulat, geschaffen worden und die tatsächlichen Beziehungen haben sich diesem postulierten Recht wenigstens teilweise angeglichen und es auf diese Weise zu positivem Recht gemacht."

[2]) S. Schuecking, Staatenverband der Haager Konferenzen 1912 S. 6 f. Heilborn, Grundbegriffe des Völkerrechts 1912 S. 28, v. Liszt, Völkerrecht 1913 S. 7.

rechts und den Nutzen dieser Wissenschaft" in dem Niedersächsischen Archiv für Jurisprudenz und juristische Literatur I 1788 (1787) unternommen[1]).

Gleich am Anfang seines Aufsatzes erklärt sich Martens gegen diejenigen, welche „die Existenz eines positiven, von dem natürlichen unterschiedenen, europäischen Völkerrechts" bezweifeln, hält jedoch das „Bedenken gegen den Ausdruck „Europäisches Völkerrecht", weil „seitdem auch außerhalb Europas sich in Amerika ein Freistaat gebildet hat, der ganz das Herkommen und das Gewohnheitsrecht der europäischen Völker angenommen"[2]) hat, „nicht für erheblich genug, um jene Benennung abzuändern, die gleichwohl a potiori noch immer die richtige ist". Auch zieht Martens hier zugleich die Parallele zwischen Völkerrecht und deutschem Privatrecht, indessen mit folgenden Worten:

„Es giebt keinen allgemeinen Vertrag der Europäischen Völker, und Verträge zweier Mächte verbinden eine dritte nicht — also gibt es kein allgemeines Europäisches Völkerrecht — dies ist der übereilte Schluß, durch welchen einige die Existenz dieses Teils der Rechtswissenschaft fast ebenso zu widerlegen geglaubt haben, wie man lange die Existenz eines allgemeinen Teutschen Privat-Rechts bezweifelt hat, weil das, was ein Staat bei sich eingeführt habe, den andern nicht binden könne, und wenige Punkte des Privatrechts durch allgemein-verbindliche teutsche Reichsgesetze ihre Bestimmung erhalten haben."

Den positiven Beweis für die Existenz eines positiven europäischen Völkerrechts tritt aber Martens sodann mit folgenden Ausführungen an:

„Freilich gebe es keinen Vertrag, der von allen oder nur den mehrsten europäischen Völkern gemeinschaftlich errichtet wäre. Allein desto größer sei die Menge einzelner, zwischen zwei oder drei Völkern geschlossener Verträge neuerer Zeiten, die in sehr vielen Punkten einander gleich oder ähnlich seien. Wenn man nun durch Vergleichung mehrerer Verträge Punkte herausbringe, die z. B. Frankreich mit England, England mit Holland, und Holland mit Frankreich festgesetzt hätten, so könne man mit eben dem Fug diese Punkte zum gemeinen Recht dieser drei Völker zählen, als wenn alle drei einen gemeinschaftlichen Vertrag errichtet hätten. Allerdings blieben unter

---

[1]) Auch besonders Goettingen 1787. Auf diese Arbeit verweist Martens später sowohl in seiner „Einleitung in das positive europäische Völkerrecht", Goettingen 1796 S. 6, wie in der 3. Ausgabe seines Précis du droit des gens moderne 1821 S. 12.

[2]) Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776: and that as free and independent States, they have full power to levy war, conclude peace, contract alliances, establish commerce, and do all other acts and things which independent States may of right do. Konföderationsartikel vom 4. Oktober 1776. Art. 14; Verfassung vom 17. September 1787 Art. I Sect. 8. Martens, Recueil I S. 585, 595, III S. 83.

den Völkern Europas immer noch viele übrig, die mit einander keinen Vertrag oder doch keinen Vertrag über einen und denselben Punkt geschlossen hätten, mithin verträten diese Partikulier-Verträge nie vollkommen die Stellung eines allgemeinen europäischen Vertrags oder Gesetzes. Aber in Ansehung sehr vieler Punkte könne man durch Zusammensetzung doch so viel herausbringen, daß alle oder doch die mehrsten Völker, die Verträge mit einander errichtet hätten, über gewisse gleichförmige Grundsätze einig geworden seien, wie z. E. über die Art, wie die Visitationen der Handelsschiffe in Kriegszeiten auf freiem Meer geschehen solle. Unter Umständen reiche dazu die Wirksamkeit von Verträgen über den Kreis der contrahierenden Staaten hinaus. Freilich nicht im Sinne von formell-verbindendem Vertragsrecht. Was mehrere Nationen miteinander verabredet, binde an sich formell die übrigen nicht. Selbst wenn alle europäischen Völker bis auf eines einen Punkt gleichförmig bewilligt hätten, so würde dieses eine Volk dennoch an sich seine völlige Freiheit behalten, diesen Punkt zu verwerfen. Aber in vielen Fällen müßten besonders schwächere Staaten aus mancher politischen Rücksicht dem Beispiel der Mächtigeren (d. h. dem Vertragsrecht der letzteren) folgen, und außerdem richte sich oft ein Volk, das zum erstenmal über einen Punkt einen Vertrag errichten wolle, nach den für brauchbar befundenen Bestimmungen der Verträge anderer Staaten, ebenso wie der Gesetzgeber, der in seinen Staaten zuerst z. B. eine Wechselordnung einführen wolle, bisweilen die an anderen Orten bereits geltenden Wechselgesetze nachahme, obgleich diese Gesetze selbst für ihn nicht verbindlich seien. Selbst der Fall sei nicht selten, daß, ohne Verträge zu errichten, Völker dasjenige untereinander freiwillig gelten ließen, was entweder sie mit dritten Staaten oder was dritte Staaten untereinander durch Verträge eingeführt hätten. So sei der Grundsatz des neueren europäischen Völkerrechts, daß freies Schiff freies Gut mache, nachdem er in vielen Verträgen festgesetzt gewesen, schon im vorigen Jahrhundert auch zum Teil zwischen Völkern eingeführt worden, die keine Verträge gehabt oder wohl gar in ihren Verträgen das Gegenteil festgesetzt hatten. Daß endlich zu Zeiten selbst ein Volk das, was zwischen dritten Mächten durch Verträge bewilligt worden, zu seiner Norm gegen dritte Nationen mache, lehre das Beispiel des Beitritts einiger Mächte zur bewaffneten Neutralität[1]), wo z. B. Preußen das, was über contrebande Waren in dem Handelsvertrage zwischen Rußland und England enthalten war, auch zur Norm zwischen sich und den damals kriegführenden Mächten angenommen.

Allein die Verträge der europäischen Mächte seien nicht einmal die reichhaltigste Quelle des positiven europäischen Völkerrechts. Einen viel reicheren Stoff böten das Herkommen und das Gewohnheitsrecht dar. Beide, das Herkommen und die bloße Gewohnheit, seien zwar ihrem ersten Ursprung nach größtenteils partikulär, und außer dem Falle großer Versammlungen, dergleichen ehemals Concilia und späterhin der westfälische und andere Friedenskongresse gewesen, lasse sich kaum ein Herkommen gedenken, das in seiner ersten Entstehung gleich allgemein wäre. Doch hier könnten nicht nur ebenso, wie bei den Verträgen, durch Vergleichung des

[1]) Vgl. hierzu Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität 1883. Trendelenburg, Friedrichs des Großen Verdienste um das Völkerrecht im Seekrieg 1866. Krauel, Preußen und die Freiheit neutraler Güter auf feindlichen Schiffen in der Berliner juristischen Festgabe für O. Gierke III 1910.

Herkommens einzelner Völker eine Menge gleichförmiger Grundsätze herausgebracht werden, die für alle oder doch die meisten mit einander verkehrenden Völker Europas maßgebend seien: es komme noch ein weiterer Umstand hinzu, der den Hauptgrund enthalte, weshalb das europäische Völkerrecht von dem Völkerrecht anderer Reiche zu unterscheiden sei.

Seit dem Mittelalter hätten die christlichen Staaten Europas unter der Einwirkung der hierarchischen Gewalt des Papstes und der — wenn auch nur nominellen — Oberhoheit des deutschen Kaisers, so wie gemeinsamer Unternehmungen „gegen den Feind des christlichen Namens" und wechselseitigen Handelsverkehrs sich durch ein besonderes „engeres Band" mit einander verbunden gefühlt. Selbst die Religionstrennung des 16. Jahrhunderts habe dies Band nicht beseitigen können, vielmehr hätten auch die Staaten verschiedener Religion erkannt, daß sie sich gegenseitig „nicht mehr entbehren" könnten. Kurz, ganz Europa habe sich seitdem nach und nach „zu einem großen Staatskörper" gebildet, „dessen Mitglieder auch da, wo keine Verträge sie binden, sich zur Beobachtung der Pflichten schuldig erkennen, die Herkommen oder Gewohnheit zwischen den mehrsten Völkern Europas eingeführt haben; auch selbst gegen die Völker, mit welchen sich noch kein besonderes Herkommen über diesen oder jenen Gegenstand im Verhältnis mit ihnen gebildet hatte." Abgesehen von speziellem Herkommen, das in manchen Fällen sich wirklich nur zwischen etlichen Höfen gebildet, lasse sich daher „von dem, was das Herkommen zwischen den mehrsten und größten Höfen Europas festgesetzt, ein viel weiter gehender Gebrauch auch für die Staaten machen, die ihre stillschweigende Einwilligung noch nicht durch spezielle Facta zu erkennen gegeben." Die Zulässigkeit dieses Vorgehens lehre „das eigene Anerkenntnis der europäischen Völker", die so oft „auf das Herkommen policirter Völker provocirten" und bei dem Vorwurf einer konkreten Verletzung des Herkommens nicht so sehr den speziellen Beweis der Verbindlichkeit des Herkommens für sie selbst verlangten, als vielmehr entweder das Factum leugneten oder es mit der Not und anderen Ausnahmen entschuldigten. So hätten auch die neuentstandenen Niederlande gleich in ihren ersten Kriegen mit Frankreich und anderen Staaten die Verbindlichkeit dessen, was in dem übrigen Europa „zu dem herkömmlichen Recht" (in Kriegen) gezählt ward, für sich nicht in Zweifel gezogen, „ob sich gleich zwischen diesem neuen Staat und anderen Reichen noch kein verbindliches Herkommen gebildet haben konnte". „Eben diese Anwendung gilt auch von dem bloßen Gewohnheitsrechte, welches ich insoweit dem Herkommen noch entgegensetze, als in diesem eine stillschweigende Einwilligung für die Zukunft vorausgesetzt wird, die mithin auch nicht einseitig zurückgenommen werden kann, das Gewohnheitsrecht aber auf einem aus der Gleichförmigkeit der bisherigen Handlungen gefolgerten mutmaßlichen Willen beruht, der zwar einseitig wieder aufgehoben werden kann, aber nach dem eigenen Anerkenntnis der Staaten so lange verbindlich bleibt, als das Gegenteil nicht deutlich erklärt ist. So ist z. B. der Punkt, daß das Aushängen einer weißen Fahne bei Belagerungen und Seeschlachten ein Zeichen ist, daß man die Feindseligkeiten einstellen wolle, insofern ein bloßes Gewohnheitsrecht, als einer jeden Nation frei stünde, zu Anfang des Krieges zu erklären, daß sie diesem Zeichen nicht die bisher angenommene Bedeutung beilegen wolle. Solange sie dies aber nicht getan hat, ist sie vollkommen verpflichtet, diesen Punkt des Gewohnheitsrechts zu beobachten. Die mehrsten Punkte unsers ungeschriebenen europäischen Völkerrechts, da,

wo es von dem allgemeinen Völkerrecht abweicht, sind nach meinem Urteil bloßes Gewohnheitsrecht, dessen Dauer aber durch eine Menge äußerer Umstände gesichert wird, hingegen läßt sich bei den wenigsten Punkten eine stillschweigende Einwilligung, mithin ein vertragsmäßiges verbindliches Herkommen erweisen."

Vergleichen wir diese genauere Übersicht der Gedankengänge des Martensschen Aufsatzes mit den Lehrsätzen der herrschenden Völkerrechtsdoktrin, so läßt sich wenigstens für die entscheidenden Punkte gerade eine relative Verwandtschaft zwischen Martens und der herrschenden Völkerrechtswissenschaft nicht in Abrede stellen. Es ist ja selbstverständlich, daß die moderne Völkerrechtswissenschaft nicht ganz den Standpunkt von Martens repräsentieren kann. Kann sie doch gegenüber Martens für länger als ein Jahrhundert weiter sowohl die Kulturstaatenentwicklung Europas und der Welt, wie die Fortschritte, welche die allgemeinen Lehren der Rechtswissenschaft inzwischen gemacht haben, in Betracht ziehen. Soll ein gehöriger Vergleich zwischen den Aufstellungen von Martens und den Sätzen der modernen Völkerrechtsdoktrin stattfinden, so kann dies naturgemäß nur in der Weise vor sich gehen, daß man die juristischen Begriffe und Vorstellungen von Martens, welche ja nicht den Wert von ewig wahren Dogmen haben, sub specie der der neueren Zeit ermöglichten Weiterentwicklung in Anschlag bringt. Vom Boden dieser Erkenntnis der Dinge ist selbstverständlich gleich a limine abzuweisen die Vorstellung von Martens, daß es neben dem positiven europäischen Völkerrecht noch ein „natürliches" Völkerrecht gebe — eine Vorstellung, auf welche nach der Aufklärungsarbeit der „historischen Schule" heutzutage wohl kein ernst zu nehmender Schriftsteller — wenigstens in Deutschland — zurückgreifen wird.

Gleich am Anfang seines Aufsatzes zieht Martens allerdings bereits die Parallele zwischen dem allgemeinen deutschen Privatrecht und dem allgemeinen europäischen Völkerrecht. Aber diese Parallele unterstützt in keiner Weise die These, daß das Völkerrecht an und für sich nur ein wissenschaftliches System, gleich der „kein unmittelbar anwendbares Rechtlehrenden" Disziplin des deutschen Privatrechts sei. Es ist nachweisbare Tatsache, daß gerade in der Zeit, als Martens' Aufsatz entstand, in Göttingen, dem Wirkungsort von Martens[1]),

[1]) Der Aufsatz von 1787 war von Martens von vornherein „zur Einleitung in die Anzeige meiner diesjährigen Wintervorlesungen" bestimmt. S. 83.

die Ansicht florierte, die Disziplin des deutschen Privatrechts enthalte allerdings „unmittelbar anwendbares, gemeines Recht“[1]. Und Martens selbst nennt es ausdrücklich einen „übereilten Schluß“, sowohl ein allgemeines europäisches Völkerrecht bloß deshalb zu leugnen, „weil es keinen allgemeinen Vertrag der europäischen Völker gebe und Verträge zweier Mächte eine dritte nicht verbänden“, wie ein allgemeines deutsches Privatrecht nur aus dem Grunde in Abrede zu stellen, weil die positive Rechtsordnung eines Staats für einen andern Staat nicht maßgebend sei und nur wenige Punkte des Privatrechts „durch allgemein-verbindliche teutsche Reichsgesetze“ ihre Bestimmung erhalten hätten. Das läßt doch nur die Deutung zu, daß Martens selbst bei Abfassung seines Aufsatzes von 1787 auch über die „allgemein-verbindlichen teutschen Reichsgesetze“ hinaus ein unmittelbar anwendbares, gemeines deutsches Privatrecht angenommen hat und in gleichartigem Sinne daher der Annahme eines unmittelbar anwendbaren, gemeinen europäischen Völkerrechts nicht fern steht. Denn die Möglichkeit, aus dem übereinstimmenden Inhalt deutsch-partikulärer Privatrechtsordnungen nur ein rein wissenschaftliches System allgemeinen deutschen Privatrechts zusammenzustellen, lag doch zu sehr auf der Hand, um für Martens als Gegenstand ernsten Zweifels und Streits in Frage kommen zu können. Schon nach den Andeutungen am Anfang des Aufsatzes von 1787 ist für Martens der Kreis des objektiven, unmittelbar anwendbaren Rechts nicht abgeschlossen: für das Gebiet des deutschen Privatrechts mit dem, was, abgesehen von Reichsgesetzen, ein deutscher Partikularstaat nur seinen Untertanen gegenüber gesetzgeberisch

[1]) S. Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 52 Anm. 23 und dazu Puetter, Elementa juris Germanici privati 1748 §§ 65. 66. 70 f.; Beiträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht II 1779 S. 68 f., 92 f., 96, 97; Selchow, Elem. jur. Germ. priv. 7. Aufl., Goettingen 1787, § 6; insbesondere Runde — seit 1785 Professor in Göttingen — Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Goettingen 1795 (1. Aufl. 1791) § 80. Beseler, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. S. 37 f. Gerber, Deutsches Privatrecht 1867 S. 8: „oder aus einer Übereinstimmung neuer Statute und Partikularrechte unmittelbar anwendbare Rechtssätze finden zu können vermeinen. Andre dagegen wollen nur ein theoretisches gemeines Recht, das aber zur Erklärung oder zur Ergänzung der Partikularrechte gebraucht werden könne [Puetter, Rudloff. Tafinger]. Während Runde ein unmittelbar anwendbares gemeines deutsches Recht auf das stützen zu können glaubte, was man Natur der Sache zu nennen pflegt“ usw. Rueckert, Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts 1857 S. 82, 83, 87, 91. Danach ist Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I S. 336. 356 zu berichtigen; s. aber auch S. 451.

geboten oder gewohnheitsrechtlich hat in Kraft treten lassen, für das Gebiet des Völkerrechts mit dem, wozu ein Staat ausdrücklich in einem Vertrag mit einem andern Staat sich verpflichtet hat[1]).

Als Quelle des positiven europäischen Völkerrechts betrachtet Martens auf der einen Seite die wechselseitigen Verträge der christlichen Staaten Europas, auf der andern Seite das zwischen diesen bestehende Herkommen und Gewohnheitsrecht. Herkommen und Gewohnheitsrecht ergeben das ,,ungeschriebene europäische Völkerrecht", die Staatsverträge demnach das geschriebene. Dabei sind die Staatsverträge der europäischen Mächte nicht gerade die reichhaltigste Quelle des positiven Völkerrechts, viel reicheren Stoff liefern Herkommen und Gewohnheitsrecht. Von dem ungeschriebenen europäischen Völkerrecht entfällt der größte Teil auf das Gewohnheitsrecht, nicht auf das Herkommen. Das Herkommen beruht auf einer stillschweigenden wechselseitigen Einwilligung der Beteiligten für die Zukunft, die nicht einseitig zurückgenommen werden kann, involviert also seiner Natur nach einen für die Zukunft stillschweigend abgeschlossenen Vertrag der Beteiligten. Dagegen schließt das Gewohnheitsrecht eine aus gleichförmiger Handlungsweise zu folgernde, mutmaßliche Selbstverpflichtung ein, die solange für die Zukunft bindet, bis der verpflichtete Staat das Gegenteil deutlich erklärt hat.

Die Art und Weise, wie Martens das positive europäische Völkerrecht auf Staatsverträge, Herkommen, Gewohnheitsrecht als formelle Erkenntnisquellen desselben zurückführt, entspricht zwar an sich der Anschauungsweise seiner Zeit über die Vorgänge bei der Rechtsbildung, kann aber durchaus nicht als absolut zwingend für die Gegenwart gelten. Das seit Martens verflossene Jahrhundert hat ja unleugbar namentlich die wissenschaftliche Erkenntnis über das Wesen der Rechtsbildung auf eine viel höhere Stufe geführt, und es wäre ein unverzeihlicher Anachronismus, wollte die Völkerrechtswissenschaft jetzt ihr

---

[1]) Diese Deutung der angeführten Äußerung von Martens erscheint auch um deswillen um so zutreffender, als Martens (Einleitung 1796 S. 74) neben den Verträgen und dem Herkommen noch die Analogie als „eine ergiebige Quelle der Entscheidungen in Angelegenheiten der Völker" bezeichnet: „Auch im Völkerrecht kann von dem, was für gewisse Fälle durch Verträge oder Herkommen festgesetzt ist, auf andere diesen ähnliche und noch unentschiedene Fälle eine Anwendung gemacht werden." Vgl. dazu insbesondere Puetters Ansicht über das deutsche Privatrecht.

Urteil über die Quellen des Völkerrechts auf Martens' Standpunkt zurückschrauben, statt von den Fortschritten der allgemeinen Rechtslehre über das Wesen der Rechtsbildung auch ihrerseits Gebrauch zu machen [1]). Immerhin läßt sich doch selbst hier bezüglich einiger Hauptpunkte eine gewisse Ideenverwandtschaft zwischen Martens und der dermalen herrschenden Völkerrechtsdoktrin, welche die Errungenschaften der neueren allgemeinen Rechtslehre über das Wesen der Rechtsbildung sehr wohl beherzigt hat, ermitteln.

Die zurzeit herrschende Richtung der Völkerrechtswissenschaft erkennt zwei formelle Erkenntnisquellen des objektiven Völkerrechts an: gesetztes Völkerrecht und Völkergewohnheitsrecht [2]). Das gesetzte Völkerrecht [3]) stammt zwar nicht von einem den Völkerrechtssubjekten übergeordneten Gesetzgeber, es entsteht vielmehr selbst durch Vereinbarung der Staaten als Völkerrechtssubjekte in den sog. rechtsetzenden Staatsverträgen. Nicht alle Staatsverträge, die auf dem Boden des Völkerrechts vorkommen, können also nach der dermalen herrschenden Völkerrechtstheorie als unmittelbare Quellen objektiven Völkerrechts in Betracht gezogen werden; das ist ein Punkt, wo die gegenwärtig herrschende Richtung der Völkerrechtswissenschaft über Martens hinausgeschritten ist. Martens hat noch nicht erkannt, daß die Verträge der Völkerrechtssubjekte nach ihrem Inhalt in zwei grundverschiedene Kategorien zerfallen [4]). Die Verträge der einen Kategorie sind nach der Tendenz der Beteiligten spezifisch erst auf die Erzeugung von objektivem Recht gerichtet und stellen mit ihren Normen eine neue bindende Richtschnur für die späteren konkreten Handlungen der einzelnen Völkerrechtssubjekte dar: die „rechtsetzenden Staatsverträge". Dagegen die Staatsverträge der zweiten Kategorie — die Ver-

---

[1]) Vgl. hierzu Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 112 f., 161 f. Heilborn, Grundbegriffe S. 3 f.

[2]) S. Ullmann, Völkerrecht 1908 S. 39 f. Heilborn, Grundbegriffe des Völkerrechts 1912 S. 10 f., 31 f. Liszt, Völkerrecht 1913 S. 11. Hubrich, Internationales Recht und internationale Rechtsgemeinschaft in den Grenzboten 1913 Nr. 38.

[3]) S. darüber Ullmann, S. 45 f.; Heilborn, S. 40 f. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts 1876 S. 79. 81. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. S. 313. Huber im Jahrbuch des öffentlichen Rechtes IV S. 71.

[4]) Einen spezifisch rechtsetzenden Staatsvertrag sah das Zeitalter von Martens unmittelbar in der I bewaffneten Neutralität von 1780. Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts I S. 73.

träge rechtsgeschäftlichen Charakters — wollen nach der Absicht der Kontrahenten auf der Basis und in Gemäßheit des bereits bestehenden objektiven Völkerrechts zunächst nur subjektive konkrete Rechtsansprüche und Rechtspflichten der Kontrahenten begründen [1]). Allerdings wenn Martens die Verträge, als Quelle von Völkerrecht behandelnd, scharf betont, daß dieselben eine unmittelbare Verpflichtungswirkung nur für die kontrahierenden Staaten erzeugten, so stimmt wenigstens hiermit grundsätzlich auch die zurzeit herrschende Völkerrechtsdoktrin insofern überein, als sie die rechtsetzenden Staatsverträge an sich als Formalakte würdigt, deren Verbindlichkeit demgemäß einen Nichtkontrahenten zunächst nur unter der Voraussetzung eines ausdrücklichen, genehmigten Beitritts erfassen kann [2]).

Etwas größer ist der Gegensatz zwischen der Auffassung, die Martens vom „Herkommen“ und „Gewohnheitsrecht“ als Quellen des ungeschriebenen Völkerrechts hat, und der Bedeutung, welche die jetzt herrschende Völkerrechtsdoktrin dem Völkergewohnheitsrecht als dem „ungesetzten“, objektiven Völkerrecht beilegt [3]). Das Völkergewohnheitsrecht ist nach der herrschenden Lehre das von den Völkerrechtssubjekten als Verkehrsrechtsgenossen aus Rechtsüberzeugung tatsächlich und dauernd geübte Recht, wobei „Rechtsüberzeugung und Übung gleich wesentlich“ sind [4]). Das aus „Herkommen“ fließende Recht ist nun nach Martens technisch überhaupt Recht, das aus stillschweigend abgeschlossenen Verträgen der Mächte stammt. Die jetzt herrschende Völkerrechtstheorie lehnt dagegen — mit Recht — die Möglichkeit stillschweigend abgeschlossener rechtsetzender Staatsverträge, als mit der Natur der obwaltenden Verhältnisse schlechthin unvereinbar, ab und lehrt: „Der Umstand, daß Staaten in einem gegebenen Fall von einer ausdrücklichen wörtlichen Vereinbarung abgesehen haben, beweist, daß ihnen ein rechtschaffender Wille nicht innewohnte; der Akt ist — je nach Beschaffenheit der Umstände — als Übung eines Gewohnheitsrechtssatzes oder als Rechtsgeschäft anzusehen [5]).“ Auch Martens würde, wenn er die Verhältnisse vom Boden der neueren Rechtsquellentheorie zu beurteilen hätte,

---

[1]) Ullmann, Völkerrecht S. 46; Bergbohm S. 79 f. Hubrich in den Grenzboten S. 341.

[2]) Heilborn S. 52.

[3]) Ullmann S. 41 f.; Liszt S. 11 f.; Heilborn S. 37. S. auch v. Martitz, Völkerrecht (Kultur der Gegenwart 1906) S. 434.

[4]) Heilborn S. 37. [5]) Heilborn S. 45.

unzweifelhaft in seinem aus „Herkommen“ fließenden Völkerrecht eventuell echtes, unbedingt verpflichtendes Völkergewohnheitsrecht gesehen haben, zumal er auf das bestimmteste die Möglichkeit einseitigen Widerrufs verneint. Weiter klafft allerdings eine theoretische Differenz zwischen Martens' Gewohnheitsrecht und dem Völkergewohnheitsrecht der neueren Doktrin: nur „die Gleichförmigkeit der bisherigen Handlungen“ bildet ein verbindendes Element, würde aber, da der Übung das Moment unbedingter Verpflichtungseigenschaft nicht ganz eigen sein soll, einen neueren Theoretiker wenigstens nicht ohne weiteres veranlassen, im gegebenen Fall an Stelle der Martensschen revokablen Selbstverpflichtung das Vorliegen eines wirklichen Völkergewohnheitsrechtssatzes anzunehmen.

Die heute herrschende Völkerrechtstheorie folgert aus der Natur der Völkerrechtsquellen, „daß jeder einzelne Völkerrechtssatz zunächst nur für diejenigen Staaten gilt, welche ihn im Wege der Gewohnheit oder Vereinbarung (durch rechtsetzenden Staatsvertrag) geschaffen haben [1].“ Doch kann sie bei Würdigung der bisher erreichten Entwicklung der Dinge nicht umhin, offen anzuerkennen, daß es neben dem streng partikulären Völkerrecht auch gemeines, für alle Völkerrechtssubjekte eines gegebenen Zeitmoments geltendes Völkerrecht gibt [2]. Daß die Völkerrechtssubjekte „gewisse Regeln als gemeingültig erachten“, beweist insbesondere die 1856 auf dem Pariser Kongreß formell in Bausch und Bogen ausgesprochene, „sonst inhaltlose“ Zulassung [3] der Türkei zu den „Vorteilen des öffentlichen europäischen Rechts und des europäischen Konzerts“ [4]. Der Hauptsache nach ist das gemeine Völkerrecht noch jetzt Gewohnheitsrecht [5]. Die Ausbreitung aber, welche in kleineren Kreisen entstandene Völkerrechtsnormen erfahren können, kann überhaupt tatsächlichen oder rechtlichen Charakters sein. Im ersten Fall wird ein von einigen Staaten durch Gewohnheit oder Vereinbarung ausgebildeter Rechtssatz gewohnheitsmäßig oder durch Vereinbarung von anderen Staaten übernommen, ohne daß ein rechtliches Band zwischen beiden Gruppen entstände und der fragliche Rechtssatz wechselseitig alle Staaten bände (nur „allgemeines“ Völkerrecht). Im zweiten Fall wird der durch

[1]) Heilborn S. 51. S. auch Ullmann S. 49.
[2]) v. Liszt S. 13; Heilborn S. 57 f.; Hubrich S. 340; Huber S. 72 f., 85 f.
[3]) Heilborn S. 57.
[4]) Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 52.
[5]) Heilborn S. 57; Huber S. 88.

Gewohnheit oder Vereinbarung zwischen einigen Staaten entstandene Rechtssatz hinterher von anderen Staaten gewohnheitsmäßig oder durch Vereinbarung dergestalt übernommen, daß er fortan das wechselseitige Verhalten aller beteiligten Staaten des betreffenden Rechtskreises unmittelbar bindend reguliert („gemeines" Völkerrecht)[1]. Grundsätzlich geht jedoch das partikuläre Völkerrecht dem gemeinen Völkerrecht vor[2].

Nach der Vorstellungswelt des Aufsatzes von Martens wurzelt die Geltung eines Satzes des positiven europäischen Völkerrechts in einer Selbstverpflichtung, die ein Staat entweder in einem ausdrücklichen oder in einem stillschweigend abgeschlossenen Vertrag eingegangen ist oder die bis zu einem deutlich erklärten Widerruf aus der Gleichförmigkeit der bisherigen Handlungen zu folgern ist. Doch enthält das positive europäische Völkerrecht auch nach Martens nicht bloß partikuläres[3], sondern auch „allgemeines" und sogar „gemeines" Recht im Sinne der neueren Völkerrechtsdoktrin. Der Aufsatz von Martens schildert ja auf die unzweideutigste Weise die verschiedenen Umstände, die zunächst dem in einem Staatsvertrag niedergelegten Recht eine Geltung über den Kreis der unmittelbar kontrahierenden Staaten hinaus verschaffen können, selbst die Fälle, „in welchen ein Volk das, was zwischen dritten Mächten durch Verträge bewilligt worden, zu seiner Norm gegen dritte Nationen macht"[4]. Es kann also unzweifelhaft nach Martens das zunächst partikuläre Vertragsvölkerrecht einzelner europäischer Staaten zu „allgemeinem" positivem europäischen Völkerrecht erwachsen. Die Sätze des „gemeinen"[5] positiven europäischen Völkerrechts ergeben sich aber nach Martens vor allem aus „Herkommen" und besonders aus „Gewohnheitsrecht". Die Existenz des „gemeinen" positiven europäischen Völkerrechts wird für Martens generell bewiesen „durch das eigene Anerkenntnis der europäischen Völker, indem sie so oft auf das Herkommen polizierter Völker provozieren", speziell aber sowohl durch das Beispiel der vereinigten Niederländer, welche schon in ihren ersten mit Frankreich und anderen

[1]) Heilborn S. 52; v. Liszt S. 13; Huber S. 72, 88.

[2]) Heilborn S. 49.

[3]) Vgl. auch v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts 1847 S. 110.

[4]) S. auch Martens, Einleitung in das positive europäische Völkerrecht 1796 S. 5.

[5]) S. über den Begriff des „gemeinen" und „besonderen" Rechts auch Puetter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht II S. 23 f.

Staaten geführten Kriegen „die Verbindlichkeit, dasjenige zu beobachten, was in dem übrigen Europa zu dem herkömmlichen Recht gezählt ward, nicht in Zweifel zogen", wie auch durch den neuen Freistaat in Amerika, „der ganz das Herkommen und das Gewohnheitsrecht der europäischen Völker angenommen hat" [1]). Allerdings die Verschiedenartigkeit der einzelnen Bestandteile des für Europa in Betracht kommenden positiven Völkerrechts erforderte eine besondere wissenschaftlich-systematische Zusammenstellung der fraglichen Grundsätze, und insofern förderte die Disziplin des positiven europäischen Völkerrechts auch im Sinne von Martens ein wissenschaftliches, auf Abstraktion aus den einzelnen Rechtsquellen beruhendes Gebilde zutage. Nichtsdestoweniger enthielt auch im Sinne von Martens die Disziplin des positiven europäischen Völkerrechts neben praktischem, unmittelbar anwendbarem Partikularvölkerrecht nicht zu übersehende Stücke von „gemeinem", für alle Völkerrechtssubjekte seiner Zeit unmittelbar anwendbarem Völkerrecht [2]). Das ist aber ein Standpunkt, welchen prinzipiell die herrschende moderne Völkerrechtsdoktrin durchaus mit Martens teilt, nur daß für sie das — gemeine — Völkerrecht über den Ring der christlichen Staaten der Erde hinausgeschritten ist [3]).

Die herrschende moderne Völkerrechtstheorie betrachtet die als Völkerrechtssubjekte anerkannten Kulturstaaten der Erde als eine internationale Rechtsgemeinschaft und die teils in rechtsetzenden Staatsverträgen, teils in Völkergewohnheitsrecht zutage tretenden objektiven Völkerrechtsnormen letzten Endes als das Produkt der rechtlichen Gemeinüberzeugung, welche in dieser Kulturstaatengemeinschaft herrscht [4]). Selbstverständlich

[1]) S. auch Martens, Précis du droit des gens moderne 1821 S. 12: Les Provinces unies des pays-bas, après avoir secoué le joug d'Espagne se conformèrent entièrement aux usages des autres Puissances Européennes. Les Etats-Unis d'Amérique, d'abord aprés avoir déclaré leur indépendance, manifestèrent leur résolution de s'y conformer. Martens Recueil VI 179: contre les usages des nations civilisées. Vgl. hierzu für die neuere Theorie Jellinek, System S. 324; Heilborn S. 57/58: „Die Bedeutung des gemeinen Völkerrechts zeigt sich beim Eintritt neuer Staaten in den Völkerrechtsverband"; Hubrich, Grenzboten 1913 S. 540: „Wenn ein neuer Staat in die Völkerrechtsgemeinschaft eintritt, greift das alle bisherigen Völkerrechtssubjekte angehende Völkerrecht, mag es Gewohnheits- oder gesetztes Recht sein, ohne weiteres auch für den Neustaat Platz." Huber S. 99.

[2]) Vgl. Huber S. 99.

[3]) Hubrich in Grenzboten 1913 S. 538.

[4]) Heilborn S. 32 f., Ullmann S. 41, v. Liszt S. 13, Hubrich S. 540.

ist eine derartige, schon auf der Aufklärungsarbeit der „historischen Schule“ über das Wesen der Rechtsbildung fußende Vorstellungsweise nicht in durchaus gleichartiger Formulierung in dem Martensschen Aufsatz von 1787 zu finden. Immerhin bietet der letztere auch in diesem Punkte einen Ideenanklang. Denn Martens legt hier in analoger Weise, wie die zurzeit herrschende Völkerrechtsdoktrin [1]), die Umstände dar, die zu einem engeren Zusammenschluß und wechselseitigen Verkehr der christlichen Staaten Europas geführt hatten, und erklärt auf solcher Grundlage Europa ausdrücklich für „einen großen Staatskörper, dessen Mitglieder auch da, wo keine Verträge sie binden, sich zur Beobachtung der Pflichten schuldig erkennen, die Herkommen oder Gewohnheit zwischen den mehrsten Völkern Europas eingeführt haben, auch selbst gegen die Völker, mit welchen sich noch kein besonderes Herkommen über diesen oder jenen Gegenstand im Verhältnis mit ihnen gebildet hatte“. Das ist doch in Wahrheit die kaum zu verkennende Umschreibung einer wirklichen „internationalen Rechtsgemeinschaft“, welche Martens jedenfalls für die christlichen Nationen Europas und den amerikanischen Freistaat annimmt [2]).

Es ist daher schon nach dem Inhalt des Martensschen Aufsatzes von 1787 nicht möglich, dessen Verfasser in einen haarscharfen Gegensatz zu der heute herrschenden Völkerrechtsdoktrin zu bringen.

§ 3. Martens' zeitgenössische Gewährsmänner für den Begriff des positiven europäischen Völkerrechts.

Die Bedeutung der Lehren des Martensschen Aufsatzes von 1787 erhellt jedoch um so sicherer, wenn ihnen in aller Kürze noch die Ansichten anderer Zeitgenossen gegenübergestellt werden. Gleich am Kopf seines Aufsatzes bezieht sich Martens selbst für den Beweis „der Existenz eines allgemeinen positiven europäischen Völkerrechts“ namentlich auf die „glücklichen“ Versuche eines Moser, von Ompteda, Guenther.

---

[1]) Vgl. z. B. Heilborn S. 14 f., Huber S. 75 f.

[2]) Vgl. Klueber, Völkerrecht 1821 S. 16: „Obgleich (die europäischen Völker nicht) eine Völker-Republik bilden, so ist doch gewiß, daß (sie) einander einen gewissen Inbegriff von Rechten einräumen, und daß sie in dieser Hinsicht sich in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft befinden“ — in Anm. e unter Hinweis auf Martens' Aufsatz von 1787.

In seinen „Grundsätzen des jetzt üblichen Europäischen Völkerrechts", Frankfurt a. M. 1763, unterscheidet J. J. Moser[1]) eine zweifache Bedeutung von Völkerrecht[2]). In der ersten Bedeutung geht Völkerrecht nach ihm auf „dasjenige Recht, wornach die souveränen Regenten und Völker ihre Handlungen einzurichten gehalten und selbige darnach beurteilen zu lassen schuldig seynd". Unter diesen Völkerrechtsbegriff fällt a) das göttlich-geschriebene, aus der heiligen Schrift zu entnehmende Völkerrecht; b) das göttlich-natürliche, der Natur des Menschen eingepflanzte Recht; c) „ein verglichenes[3]) oder aus denen gleichförmigen Verträgen vieler souveräner Mächte herrührendes Völkerrecht"; d) „endlich ein herkömmliches oder bloß auf dem Herkommen zwischen denen europäischen Regenten oder Staaten beruhendes Völkerrecht" (§ 5, 27 f.). In seiner zweiten Bedeutung geht das Völkerrecht nur auf das Recht sub c und d (§ 4, 6 f.), und gerade mit diesem will sich Moser — bekannt als Vorläufer des Positivismus in der Völkerrechtswissenschaft — beschäftigen:

„In gegenwärtiger Anleitung ist es eigentlich um das Völkerrecht zu thun, welches auf Verträgen derer Europäischen souverainen Machten unter sich oder auf dem Herkommen zwischen denenselbigen beruhet und welches die Rechte, auch Pflichten derer souverainen Regenten und deren Repräsentanten, sodann gantzer Nationen und einzelner Personen von verschiedenen Nationen anzeiget und entscheidet" (§ 33).

Das Vertragsvölkerrecht ist zwar auch nach J. J. Moser an sich partikulär, aber viele Verträge der europäischen Mächte stimmen „sowohl in Haupt- als Irident-Punkten" miteinander überein:

„was also auf vielen gleichförmigen spezialen Verträgen beruht, giebt zwar kein vollkommenes, doch einiges Recht an andre Regenten oder

[1]) Die Heranziehung der genannten Moserschen Arbeit genügt für den Zweck vorliegender Untersuchung. Vgl. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts I S. 459 f., v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts I S. 352, 413.

[2]) v. Ompteda S. 27: „Der ältere Moser ist der erste und für jetzt noch fast der einzige, der sich über das ganze Gewohnheits- oder von ihm zuerst also genannte europäische Völkerrecht verbreitet." J. J. Mosers Anfangsgründe der Wissenschaft von der gegenwärtigen Staatsverfassung von Europa und dem unter denen europäischen Potenzien üblichen Völker- oder allgemeinen Staatsrechte I. T. Tübingen 1732.

[3]) Der Ausdruck „verglichenes" Völkerrecht bedeutet hier nur soviel, wie „verabredetes", „vereinbartes" Völkerrecht. Das ergibt der Gegensatz zu d. Mißverständlich darüber Triepel, Völkerrecht und Landesrecht 1899 S. 84. S. auch Guenther I S. 16: „Das Vertragsrecht der Völker oder das verglichene Völkerrecht, welches die durch Verträge bestimmten gegenseitigen Zwangsrechte und Pflichten enthält."

Machten, mit denen keine dergleichen Verträge geschlossen worden seynd, eben dises zu verlangen, es wäre denn, daß der Grund solcher besonderer Verträge nicht auch auf andere oder doch nicht auf den, der es verlangt, applikabel wäre" (§ 12 f.).

Das an sich partikuläre Vertragsvölkerrecht wirkt folglich auch nach Moser mitunter doch als „allgemeines" Völkerrecht. Eine größere Bedeutung mißt dagegen Moser dem „lediglich auf dem Herkommen zwischen denen europäischen souverainen Regenten (und Mächten)" beruhenden Recht bei (§ 14).

„Ein Herkommen heißt, wann etwas mehrmalen oder nach Beschaffenheit derer Umstände, auch wohl nur einmal geschehen ist und andere dabei interessirte Machten es gewußt und darzu stille geschwiegen haben. Je allgemeiner solches Herkommen ist, je länger es gedauert hat, je öfter es fürgekommen ist und aus je neueren Zeiten es herrühret, umso stärker verbindet dasselbige auch andere souveraine Regenten und Nationen. Der einige, aber hinreichend- und unwiderlegliche Beweis davon ist, daß die souveraine Regenten und Nationen in Europa dieses selbst zugestehen und sich gegen einander darauf beziehen, es also auch gegen sich selbsten gelten lassen müssen" (§ 15—17). „Einige Sätze dieses Völkerrechts seynd unveränderlich und bleyben allezeit, wenigstens solange Europa in seiner dermaligen Verfassung bleibt" (§ 25).

Hiernach hat das auf allgemeinem Herkommen beruhende europäische Völkerrecht nach Moser unzweifelhaft mitunter den Charakter von „gemeinem" Recht im Sinne der modernen Theorie[1]). Die Anschauung, daß die europäischen Staaten „eine Art eines Systematis- oder Corporis foederatarum Rerumpublicarum" wären, lehnt Moser dabei entschieden ab. Aber die natürliche Lage, die gemeinschaftliche christliche Religion und die bei den meisten obwaltende Sorge für die Erhaltung der staatlichen Existenz der vorhandenen europäischen Mächte haben die letzteren „in eine gewisse Art der Verbindung" gesetzt und „dadurch eben ein eigenes europäisches Völkerrecht herfürgebracht"[2]) — also im Sinne der modernen Theorie eben eine entsprechende internationale Rechtsgemeinschaft.

Von Ompteda betont namentlich in seiner „Literatur des gesamten, sowohl natürlichen, als positiven Völkerrechts" I Regensburg 1785, daß das Völkerrecht nur ein Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten der Staaten gegeneinander sei, „mithin in selbigem weder auf Verhältnisse einzelner Menschen

[1]) Von positivistischer Seite unterschied auch bereits Rachel (1628—1691) zwischen allgemeinem (commune) und besonderem (proprium) Völkerrecht. S. hierüber Schunck, De notione et existentia juris gentium, Erlangen 1819; v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts 1847 S. 58.

[2]) S. 15.

eines Staats gegen einzelne Menschen eines anderen Staats, noch auch auf Verhältnisse eines zwar im ganzen genommenen Staats gegen einzelne Mitglieder eines anderen Staats Rücksicht genommen" werden könne [1]). Gegenstand des Völkerrechts seien auch nur Zwangsrechte und Zwangspflichten der Staaten, mithin keine unvollkommenen Rechte oder bloße Gewissenspflichten, als welche zur Völkermoral gehörten. Die erste und allgemeinste Völkerrechtsquelle sei das Recht der Natur, gemäß dem die Völker wider einander, z. B. das ursprüngliche Recht der natürlichen Freiheit und Unabhängigkeit, das Recht der vollkommenen Gleichheit untereinander, das Recht, ihre Ehre ungekränkt zu erhalten, das Recht, herrenlose Dinge sich zuzueignen, das Recht, Verträge mit anderen Völkern zu schließen, das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, ganz unleugbar ausübten [2]). Aber der wechselseitige Verkehr der „polizierten" Völker habe vielfältige Modifikationen der ursprünglichen Grundsätze des natürlichen Völkerrechts zuwege gebracht (z. B. Verbot vergifteter Waffen, Exemptionsprivilegien der Gesandten), deren Inbegriff „das modifizierte natürliche Völkerrecht" sei. Der Grund der Verbindlichkeit dieses modifizierten Völkerrechts sei „übrigens kein anderer als die allgemeine Überzeugung der gesitteten Völker, daß ohne die Beobachtung dieser Grundsätze ihr wechselseitiges Wohl nicht bestehen könne", mithin die vermutete (präsumtive) Einwilligung aller polizierten Völker [3]). Außer den auf solchem consensus praesumtus beruhenden Modifikationen des natürlichen Völkerrechts gebe es noch mancherlei andere Einschränkungen und Erweiterungen des letzteren, welche „in einer noch näher durch wirkliche Handlungen und langjährige Beobachtung an den Tag gelegten, mithin stillschweigenden Einwilligung (consensu tacito) ihren Grund" fänden und daher das Gewohnheitsvölkerrecht bildeten [4]). Eins der auffallendsten Beispiele davon seien die mancherlei den Rang der Völker untereinander bestimmenden Gewohnheiten, während doch nach dem Rechte der Natur alle Völker einander gleich seien. Die „Zweifel gegen die Existenz eines solchen, aus dem Begriff polizierter Völker und aus dem Herkommen und den Gewohnheiten der Völker herfließenden, willkürlichen Völkerrechts" erachtet von Ompteda schon durch das Beispiel „der täglichen Erfahrung", welche mit den gesitteten Völkern zu machen, für widerlegt, wobei er allerdings das

1) S. 6, 7. 2) S. 8 f. 3) S. 10 f. 4) S. 12.

„Gewohnheitsvölkerrecht" nur auf diejenigen gesitteten Völker angewandt wissen will, die wirklich durch einen gegenseitigan Verkehr ihre stillschweigende Einwilligung in die Normen des letzteren zu erkennen gegeben[1]. Den Begriff eines „europäischen Völkerrechts" beanstandet er jedoch, einerseits wegen der gesitteten Völker außerhalb Europas, andererseits wegen des neuen Freistaats in Amerika[2]. Endlich erkennt von Ompteda noch das auf ausdrücklicher Einwilligung der Völker beruhende Vertragsvölkerrecht an, das nur für die Kontrahenten gelte[3]. Das auf dem präsumtiven oder stillschweigenden oder ausdrücklich erklärten Willen der Völker beruhende Völkerrecht bilde zusammen das „positive" Völkerrecht gegenüber dem „natürlichen" Völkerrecht; man gebe dem ersteren mitunter auch den Namen des „praktischen" oder des „europäisch-praktischen" Völkerrechts[4]. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß auch von Ompteda dem Teil des positiven Völkerrechts, welchen er das „modifizierte natürliche Völkerrecht" nennt, den Charakter eines „gemeinen" Rechts nicht versagt hat.

Guenther[5] schließlich bemerkt in seinem „Europäischen Völkerrecht" I 1787 (Vorrede vom 13. September 1786), daß gerade in der Vernachlässigung des Unterschiedes zwischen dem „allgemeinen" und „besonderen" Völkerrecht die Hauptquelle der Streitigkeiten der Rechtsgelehrten in Ansehung der Völkerrechtsbegriffe liege[6]. Theoretisch erklärt er sich selbst gegen die Herleitung von Völkerrechtsnormen aus einer „präsumtiven" Einwilligung der Nation. Sein Ausgangspunkt ist ebenfalls das natürliche Völkerrecht, doch teilt er dasselbe: a) in „notwendiges", das alle Völker der Erde verpflichte und b) in „freiwilliges", welches nur für die zu einer Gesellschaft frei vereinigten Nationen gelte und, auf einer stillschweigenden (nicht einer präsumtiven!) Einwilligung derselben beruhend, ohne weiteres die durch die Natur der Gesellschaft gegebenen Grundsätze umfasse[7]. Gerade die — christlichen — Nationen Europas ständen, wenn sie auch nicht, wie J. J. Moser zuzugestehen sei, „einen einigen Staatskörper" bildeten, infolge der besonderen Entwicklung vieler Jahrhunderte in einer freien, gleichen Gesellschaft[8] und daher gälten für sie auch ohne weiteres die durch die Natur dieser Verbindung gegebenen Grundsätze des — europäischen — freiwilligen Völkerrechts[9]. Neben dem so

[1] S. 15 f. [2] S. 18. [3] S. 19. [4] S. 20 f.
[5] Vgl. hierzu v. Ompteda S. 34. [6] S. 21.
[7] S. 5, 10. [8] S. 159 f. [9] S. 27, 282.

gestalteten „natürlichen" Völkerrecht gebe es noch ein „willkürliches oder positives" Völkerrecht, das „durch Tathandlungen" bestätigt, sich entweder als Vertragsvölkerrecht („verglichenes Völkerrecht") oder als Völkergewohnheitsrecht („herkömmliches oder praktisches Völkerrecht") darstelle [1]) und natürlich nur für die beteiligten Staaten anwendbar sei [2]). Den Begriff des „europäischen Völkerrechts" verteidigt Guenther durchaus gegen von Ompteda unter Hinweis auf die „weit genaueren und häufigeren Verbindungen" der europäischen Nationen, und es umfaßte nach seiner Darstellung unzweifelhaft Elemente „gemeinen" Rechts im Sinne der neueren Theorie [3]). Den „Leugnern" selbst des positiven Völkerrechts widmet Guenther aber das Wort:

„Allein nicht bloß Gesetze eines Obern, sondern auch Verträge zwischen Gleichen sind vermögend, die Richtschnur der Handlungen zu bestimmen und ein Recht zu begründen. Sind freie Völker gleich keinem menschlichen Gesetzgeber unterworfen, so können sie doch selbst gewisse Verbindlichkeiten sich auflegen, welche als Gesetze von ihnen beobachtet werden und deren Handhabung gegen die Übertreter . . . . dem anderen Teil mit Recht gebührt." (S. 24.)

Der Vergleich der Ansichten eines Moser, von Ompteda, Guenther mit dem Inhalt des Martensschen Aufsatzes von 1787 bestätigt, daß Martens um diese Zeit mit seinen Ansichten durchaus nicht vereinzelt dastand, sondern im wesentlichen die Grundelemente seiner Völkerrechtsauffassung mit seinen genannten Zeitgenossen teilte. Insbesondere teilt Martens mit Moser und Guenther die Annahme, daß die christlichen Staaten Europas in Ansehung des Völkerrechtsbegriffs in einer näheren Verbindung stehen, die man in moderner Ausdrucksweise nur eine internationale Rechtsgemeinschaft nennen kann, während von Ompteda eine derartige Rechtsgemeinschaft sogar für „alle polizierten Völker" bejaht. Jedenfalls ist nach ihnen allen die angenommene Rechtsgemeinschaft der christlichen Staaten Europas bzw. aller gesitteten Völker so beschaffen, daß manche Völkerrechtsnormen selbst vom Charakter des „gemeinen" Rechts entstehen. Sodann operiert Martens, wie von Ompteda, mit Völkerrechtsnormen auf Grund „vermuteter" Einwilligung der Staaten, während Guenther dafür — zum Teil — eine „still-

---

[1]) S. 15, 16. [2]) S. 21.

[3]) Guenther S. 70: „Sehr richtig urteilt Glafey, daß man bei jeder Materie eigentlich sämtliche europäische Nationen durchgehen und untersuchen sollte, ob sie diesen oder jenen Gebrauch mitgehalten oder nicht. Da man beim Zusammensummieren finden würde, daß in den meisten die sämtlichen europäischen Völker übereintreffen" (S. 31).

schweigende" Einwilligung einsetzen will. Die sonst sich noch anmeldenden terminologischen Unterschiede unter den besprochenen Schriftstellern sind — für den Zweck der vorliegenden Untersuchung — von unerheblicher Art.

Freilich richtete sowohl gegen Martens' Aufsatz von 1787, wie gegen manche Ansichten von Omptedas und Guenthers alsbald von Roemer eine teilweise scharfe Kritik in seinem „Völkerrecht der Teutschen", Halle 1789. Er wollte außer dem „natürlichen" Völkerrecht — das nicht mit Guenther in „notwendiges" und „freiwilliges" zu scheiden sei — nur das auf ausdrückliche oder stillschweigende Verträge gegründete Völkerrecht anerkennen. Ein positives europäisches Völkerrecht leugnete er gegenüber Martens — dessen Aufsatz einen „unglücklichen" nennend [1]) — da nicht einmal diese oder jene Völkergewohnheit erweislich von allen Völkern in Europa stillschweigend genehmigt sei [2]). Indem Martens das angebliche positive europäische Völkerrecht auf „Herkommen" und „Gewohnheitsrecht" gründe, bestimme er nicht genügend die mit dieser Terminologie verknüpften Begriffe [3]). Dem „Herkommen" oder den „Gewohnheiten" der Völker komme nur dann rechtschaffende Wirkung zu, wenn nachweisbar eine stillschweigende Einwilligung der beteiligten Nationen zugrunde liege [4]). Keineswegs könne man eine verbindliche Einwilligung präsumieren, wo sich nicht wenigstens eine stillschweigende Genehmigung erweisen lasse [5]).

In seiner „Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet" 1796, hat Martens die Grundgedanken seines Aufsatzes von 1787 im allgemeinen beibehalten und nur noch weiter ausgeführt. Insbesondere hat er darin das Verhältnis zwischen „natürlichem" und „positivem" Völkerrecht genauer ausgeprägt. Das natürliche Völkerrecht sei zwar nichts anderes als das Naturrecht der einzelnen Menschen, zweckmäßig auf Völker angewendet, jedoch letzterem gegenüber Gegenstand einer eigenen Wissenschaft. Es sei „allgemeines", weil es alle Völker, und „notwendiges", weil es dieselben auch ohne ihren Willen binde. von Omptedas Vorschlag, das sog. modifizierte Völkerrecht dem positiven Völkerrecht zuzurechnen und dasselbe „freiwilliges" Völkerrecht zu nennen, lehnt Martens ausdrücklich ab, ebenso wie jenes Bedenken gegen den Begriff eines „europäischen

---

[1]) S. 4. [2]) S. 5. [3]) S. 20, 22. [4]) S. 20 f. [5]) S. 4, 22.

Völkerrechts", eine Benennung, die a potiori doch richtig bleibe [1]). Die christlichen Staaten Europas seien in der Tat seit den letzten Jahrhunderten infolge ihrer zahllosen Verbindungen untereinander und wegen der Ähnlichkeit der Sitten und des Interesses auch „in politischer und rechtlicher Rücksicht als ein von den übrigen Völkern des Erdbodens unterschiedenes Ganze, gleichsam als ein aus Staaten zusammengesetztes Volk, das seine ihm eigenen Gesetze, Gebräuche, Grundsätze habe", zu betrachten [2]). Als Quellen des positiven europäischen Völkerrechts erwähnt aber Martens nunmehr einerseits ausdrückliche und stillschweigende Verträge (Vertragsrecht), andrerseits Herkommen oder Gewohnheit (Gewohnheitsvölkerrecht). Anscheinend unter dem Eindruck der laut gewordenen Kritik scheidet Martens also nunmehr — gegenüber seinem Aufsatz von 1787 — die „stillschweigenden" Verträge von dem Herkommen und identifiziert das letztere mit dem „Gewohnheitsrecht" [3]). Doch ergibt „Herkommen" oder „Gewohnheit" nur Grundsätze, welche bloß aus der in ähnlichen Fällen beobachteten Art zu handeln für künftige Fälle gemutmaßt werden und den einseitigen Widerruf zulassen [4]). Das Vertragsvölkerrecht wird auch jetzt an sich als partikulär charakterisiert, ohne daß Martens aber vergißt, die besonderen Umstände hervorzuheben, welche einen derartigen Völkerrechtssatz wenigstens zu „allgemeinem" Recht werden lassen können [5]). Dagegen, daß es ein allgemeines positives Völkerrecht für alle Völker der Erde gebe, verwirft Martens entschieden mit der demselben zugrunde liegenden Idee der Wolfschen civitas gentium maxima [6]). Doch kann Gewohnheitsvölkerrecht als „gemeines" Recht im Sinne der neueren Theorie wirken: „man sieht es auch aus den eigenen Äußerungen und dem Betragen der europäischen Mächte, daß sie dem in Europa hergebrachten Gewohnheitsrechte selbst dann einige Kraft beilegen, wenn man auch nicht zeigen könnte, daß in jedem individuellen Verhältnis gegen sie die Gewohnheit schon bisher bestanden habe" [7]). Das allgemeine positive oder praktische europäische Völkerrecht sei aber — definiert Martens in Bausch und Bogen — insgesamt „der Inbegriff dieser am allgemeinsten unter den mehrsten, insonderheit den größten europäischen Staaten [8]), es sei durch viele untereinander übereinstimmende besondere, ausdrückliche oder

[1]) S. 7, 6. [2]) S. 26. [3]) S. 3, 51, 70. [4]) S. 72.
[5]) S. 4—6. [6]) S. 7. [7]) S. 4.
[8]) Wegen des maßgebenden Beispiels derselben s. S. 4 Ziff. 3.

stillschweigende Verträge, oder durch Herkommen eingeführten Punkte“ [1]) — also zwar ein doktrinelles Gebilde, aus einer Reihe verschiedenartiger Bestandteile zusammengesetzt, aber — wie wohl zu beachten ist — nicht ohne Stücke „gemeinen“ Völkerrechts im modernen Sinne [2]).

Auch Martens' Publikation von 1796 bestätigt folglich unverkennbar in entscheidenden Punkten eine relative Ideenverwandtschaft mit den Lehren der dermalen herrschenden Völkerrechtstheorie. Seine 1796 dokumentierte völkerrechtliche Grundanschauung hat aber Martens ebenfalls in dem Précis du droit des gens moderne de l'Europe, Ausgabe letzter Hand 1821, beibehalten [3]).

Schließlich jedoch ermöglichen die genannten, aus den Jahren 1796 und 1821 stammenden Publikationen von Martens auch noch die bestimmte Feststellung, daß die von der dermalen herrschenden Völkerrechtstheorie gelehrte Notwendigkeit der Unterscheidung von „Völkerrecht“ und „Landesrecht“ durchaus im Rahmen des Martensschen Ideenkreises sich befindet. Martens spricht dem von ihm angenommenen, positiven europäischen Völkerrecht entschieden den Charakter eines besonderen, zwischen Staaten als einheitlichen Rechtssubjekten geltenden Rechts zu und betrachtet im Verhältnis dazu etwaiges „Staatsrecht“ und „Privatrecht“ als rechtliche Gegensätze. Schon in seinem „Grundriß des Handelsrechts“, 3. Aufl. 1820, bemerkt Martens mit Bezug auf die Wissenschaft des Handelsrechts (S. 1): „Sofern dabei zugleich die Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Völker untereinander, des Regenten gegen den Staat und der Privatpersonen gegeneinander in Hinsicht des Handels erörtert werden, sofern ist diese Wissenschaft aus Teilen des Völker-, Staats- und Privatrechts zusammengesetzt.“ Also das „Völkerrecht“ bestimmt spezifisch die Rechte und Verbindlichkeiten „ganzer Völker untereinander“, im Gegensatz zum „Staatsrecht“, wo von den Rechten und Verbindlichkeiten des Regenten gegen den Staat, und zum „Privatrecht“, wo von den Rechten und Verbindlichkeiten der Privatpersonen untereinander die Rede ist. In gleicher Richtung weist Martens'

[1]) S. 6.

[2]) S. die S. 6 Anm. a sich findende Bezugnahme auf die nordamerikanische Union.

[3]) S. dazu auch Balbey in Les Fondateurs de droit international, Paris 1904, S. 603 f.; ferner Klueber, Europäisches Völkerrecht (1819 bzw. 1821), 2. Aufl. 1851, S. 2, 5 f.

„Einleitung" gleich am Kopf des ersten Paragraphen darauf hin, daß es bei dem Tatbestande der Vereinigung einer Zahl freier Menschen und Familien zum Staat ohne weiteres für sie „eine zwiefache Gattung von Rechtên und Verbindlickkeiten, in ihrem inneren und in ihrem auswärtigen Verhältnisse", gebe [1]. Das „innere Verhältnis" beherrscht das „Staatsrecht", welches die „Rechte und Verbindlichkeiten des Verwalters der höchsten Gewalt auf der einen und der Untertanen als Untertanen auf der andern Seite" normiert und als positives Recht seine Quellen in „Grundverträgen" und „Grundherkommen", (die selbstverständlich zwischen Regent und Untertanenschaft entstanden sind), besitzt [2]. Dagegen „das auswärtige Verhältnis" untersteht dem „Völkerrecht", welches als positives Recht zwischen einem Staat und den übrigen, mit diesem verkehrenden Staaten aus den eigenen, „echten Quellen des Völkerrechts" — nämlich Verträgen und Herkommen oder Gewohnheit — fließt. Zwar erklärt Martens auch die Bezeichnung „auswärtiges Staatsrecht" für das positive Völkerrecht für „einen nicht unpassenden Ausdruck", aber nur mit der nachdrücklichen Einschärfung, daß „man dabei nur nicht vergesse, daß es nicht, wie das ‚eigentliche' Staatsrecht auf Grundgesetzen und Grundherkommen, sondern auf echten Quellen des Völkerrechts beruhe" [3]. Und wie Martens selbst, haben auch die von ihm besonders angerufenen zeitgenössischen Gewährsmänner eines positiven — europäischen — Völkerrechts unter „Völkerrecht" gerade ein von „Landesrecht" spezifisch zu sonderndes Recht zwischen Staaten verstanden [4]. Wohl hielt es Martens auch für wissenschaftlich erlaubt, bei der Darstellung von positivem Völkerrecht einen einzelnen konkreten Staat als Ausgangspunkt zu nehmen und zu zeigen, in welcher Weise derselbe in „völkerrechtlichen" Beziehungen zu anderen Staaten stehe [5]. Doch damit erachtete er das solchergestalt ermittelte „Völkerrecht" noch nicht schlechthin für identisch mit dem „Landesrecht"

---

[1]) Vgl. Précis du droit des gens 1821 §§ 3. 4 die Unterscheidung von droit public intérieur und droit public extérieur.

[2]) Einleitung S. 1. [3]) S. 3.

[4]) Guenther I S. 1, 25, 27. v. Ompteda S. 5 f. S. auch Schmalz, Europäisches Völkerrecht 1817 S. 8. Schmelzing, Europäisches Völkerrecht I 1818 S. 2.

[5]) So in der „Vorerinnerung" zu dem „Versuch über Caper" 1795 S. 11 f.; aber „die einzige zuverlässige Methode" (vgl. Pohl, Prisengerichtsbarkeit S. 7) war es nach Martens keineswegs. S. a. a. O. S. 10 und 12.

des konkreten Staats und die gegenüberstehenden Staaten nicht für verbunden, etwaige Rechtsansprüche aus dem einseitigen „Landesrecht" jenes Staats herzuleiten, statt aus der gemeinschaftlich gewordenen, völkerrechtlichen Quelle[1]).

Mit Recht hat neuerdings insbesondere auch Huber betont[2]), daß von einer Rechtsgemeinschaft unter Staaten schon gesprochen werden könne, wenn zwischen zwei oder mehreren Staaten eine gemeinschaftlich anerkannte Norm gelte, auch wenn zu deren Sicherung und Durchführung eine ausgeprägte Organisation innerhalb der Staatengemeinschaft fehle. In einer solchen Rechtsgemeinschaft erblickte aber, wie dargelegt, bereits die positive Völkerrechtswissenschaft zur Zeit von Martens ebenfalls der Sache nach die christlichen Nationen Europas und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, auch wenn bei ihr für diese Staatengemeinschaft sich noch nicht unmittelbar der Kunstausdruck „internationale Rechtsgemeinschaft" einstellte. Aber die mit der fortschreitenden Zeit mehr und mehr sich verstärkenden Einflüsse der „historischen Schule" ließen alsbald ebenfalls die förmliche Bezeichnung „internationale Rechtsgemeinschaft" für die völkerrechtlichen Verkehr pflegende Kulturstaatengemeinschaft aufkommen[3]), und sie modifizierten im Zusammenhang damit auch die Vorstellungsweise über die Natur der völkerrechtlichen Rechtsquellen selbst[4]). Martens hatte noch als ge-

---

[1]) Vgl. Bescheid des Berliner Kabinettsministeriums vom 6. Juli 1790: „in Gemäßheit diese reciproce an den Höfen angenommene Grundsätze" (Rabe, Sammlung preußischer Gesetze II S. 48). v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts S. 216: „Das Recht verlangt Gegenseitigkeit."

[2]) Huber S. 95.

[3]) Schmalz, Völkerrecht 1817 S. 31: „zu einem rechtlichen Gemeinwesen". Schmelzing, Völkerrecht I 1818 S. 4: „integrierende Glieder des großen europäischen Staatensystems"; S. 21: „Die Stelle eines unter den gesamten Völkern Europas abzuschließenden Vertrags surrogiert sich durch ihre besonderen Verträge und ihre auf Gewohnheiten und Gebräuche sich stützende Koexistenzordnung". Klueber I 1821 S. 16: „in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft" (vgl. aber S. 73) Haelschner in Eberty's Zeitschrift für volkstümliches Recht I 1844 S. 33, S. 57: Die Staaten sind die „Momente der einen geistigen Totalität, welche wir das europäische Staatensystem nennen". v. Kaltenborn S. 313: „Nach Völkerrecht, also in einer internationalen Gemeinschaft (Staatensystem) etc.". v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften I 1855 S. 382: „Völkerrecht ein wesentlich gemeinschaftliches Recht"; S. 399: „Der geschichtlich nachweisbare Ausdruck des gemeinsamen Rechtsbewußtseins der christlichen Völker der Neuzeit über das Rechtsverhalten unabhängiger Staaten zueinander". Bulmerincq, Die Systematik des Völkerrechts 1858 S. 267, 287, 295.

[4]) Vgl. v. Mohl I S. 337 f.

meinschaftlichen rechtlichen Unterbau für das von ihm gelehrte positive europäische Völkerrecht vorzugsweise ein „Gewohnheitsvölkerrecht" verwenden müssen, das er „wegen Gleichförmigkeit der bisherigen Handlungen" auf eine bloß vermutete, aber widerrufliche Einwilligung der Staaten zurückführte. Trotz des autoritativen Gewichts von Martens sträubte man sich aber bald zum Teil, positives Völkerrecht auf Grund bloß vermuteten Willens der Staaten anzuerkennen, uud verlangte wenigstens „stillschweigende Einwilligung" der Staaten als Voraussetzung wirklich geltender Völkerrechtssätze[1]. Die von der „historischen Schule" besonders gepflegte Lehre vom Gewohnheitsrecht hielt jedoch nunmehr ihren Einzug auch in die Völkerrechtswissenschaft und drängte die Versuche, positives Völkerrecht auf bloß „gemutmaßte" und selbst auf „stillschweigende" Einwilligung der Staaten zu gründen, zurück[2]. Der Gedanke, daß die christlichen Staaten Europas und die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine besondere „internationale Rechtsgemeinschaft" darstellten, wurde in dem Sinne für die Theorie der Völkerrechtsquellen fruchtbar gemacht, daß man in der fraglichen internationalen Rechtsgemeinschaft zugleich das Vorhandensein eines gemeinschaftlichen internationalen Rechtsbewußtseins anerkannte, welches gemeines positives Recht für die Gemeinschafter ebenso zu erzeugen im Stande sei, wie in einem Volk das gemeinschaftliche Rechtsbewußtsein, „der in allen Einzelnen gemeinschaftlich lebende und wirkende Volksgeist", dem positiven Recht sein Dasein gebe[3]. Als aus der gemeinen internationalen Rechtsüberzeugung fließendes Recht galt aber in erster Linie das Völkergewohnheitsrecht, dessen Erfordernisse man nach der von der „historischen Schule" allgemein vertretenen Theorie vom Gewohnheitsrecht bestimmte, und das „gemeines" Völkerrecht darstellte[4], ohne jedoch die Möglichkeit partikulären Völkergewohnheitsrechts zwischen kleineren Gruppen innerhalb der internationalen Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten auszuschließen. Wie allerdings ältere Vertreter der historischen Schule auf dem Boden der allgemeinen Rechtslehre bisweilen schon die gemeinschaftliche Rechtsüberzeugung,

[1] Klueber I S. 16, 20 f. Schmelzing I S. 21.

[2] Vgl. Schmalz S. 10: „Gewohnheiten sind des Völkerrechts Quelle allein". Haelschner S. 54 f. Besonders v. Kaltenborn S. 109, 178.

[3] So schon v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts I 1840 S. 14, 33. Bulmerincq S. 207, 227 f. Weitere Zitate s. Triepel S. 30 f.

[4] v. Kaltenborn S. 33 f., 232 f., 260 f. Bulmerincq S. 227 f.

das gemeine Rechtsbewußtsein als „Recht“ hinstellten, ohne in Ansehung des Gewohnheitsrechts das Erfordernis konstanter Übung gleich stark zu betonen[1]), so versuchte auch Haelschner um die Mitte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts für das gewohnheitsrechtliche Völkerrecht die Behauptung, daß dessen Grundsätze nicht erst durch die Gewohnheit zum Recht würden, sondern schon beim ersten Auftreten Recht seien[2]). Gegenüber dieser zu spiritualistischen Auffassungsweise hob aber bereits v. Kaltenborn in seiner „Kritik des Völkerrechts“ 1847 den Gedanken der Gleichwertigkeit des „inneren“ und „äußeren“ Elements für das Entstehen von echtem Völkergewohnheitsrecht entschieden hervor[3]): „Das Gewohnheitsrecht hat seine Kraft in zwei gleich wesentlichen Momenten, dem Rechtsbewußtsein (als dem inneren Grunde) und der äußeren Beobachtung, der äußeren Handlung und Übung“[4]). Dieser realistischeren Denkweise folgt durchaus die zurzeit in Deutschland herrschende Völkerrechtsdoktrin[5]), welche seit Bluntschli und Bergbohm[6]) unter Zerlegung der Staatsverträge in die „rechtsgeschäftlichen“ und „rechtsetzenden“ dem Völkergewohnheitsrecht noch das gesetzte Völkerrecht der „rechtsetzenden Staatsverträge“ als vollgültige Emanationsart der gemeinen internationalen Rechtsüberzeugung in der Kulturstaatengemeinschaft an die Seite stellt, ohne neben etwaigem „gemeinem“ gesetzten Völkerrecht gesetztes Partikular-Völkerrecht einzelner Kulturstaaten in Abrede zu stellen[7]).

Es ist hier nicht der Ort, in ausführlicher Weise die Berechtigung der Rechtsquellentheorie der dermalen herrschenden Völkerrechtsdoktrin darzutun. Für sie spricht jedenfalls die logische Konsequenz, das Beispiel der Geschichte, das in vielfachen autoritativen Erklärungen vorliegende Zeugnis der die

---

[1]) Vgl. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie 1892 S. 499 f. Heilborn, S. 37.

[2]) a. a. O. S. 60. [3]) S. 232. [4]) S. 232.

[5]) Heilborn S. 37, 38. [6]) Vgl. Heilborn S. 41.

[7]) S. dazu Huber S. 88. Heilborn S. 57 f. Gegen die Annahme eines „gemeinen“ Völkerrechts in der modernen Kulturstaatengemeinschaft allerdings in neuerer Zeit noch Triepel S. 83 f. und E. Kaufmann, Wesen des Völkerrechts S. 170 f. Dagegen s. aber auch Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 25. Juni 1910: „zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß in dem Verkehr der Völker miteinander nicht ein einheitliches Recht, das Völkerrecht, sondern eine Reihe von mehr oder minder verschiedenen sonderstaatlichen Rechten gelten würde“ (Niemeyers Zeitschrift f. internationales Recht Bd. 20 S. 436).

Völkerrechtsgemeinschaft bildenden Kulturstaaten selbst. Nur den unter dem Namen von G. Fr. von Martens vergeblich versuchten Angriff auf die dermalen herrschende Völkerrechtsdoktrin galt es hier abzuwehren. Was die letztere von Martens unterscheidet, findet eben seine genugsame Erklärung in der naturgemäßen Weiterentwicklung der Dinge. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft der Gegenwart muß es aber durchaus als ihr gutes Recht ansehen, dem Problem des Völkerrechts und seiner Quellen mit den durch die allgemeine deutsche Rechtsquellentheorie an die Hand gegebenen Mitteln zu Leibe zu gehen, und kann es namentlich mit Fug ablehnen, wenn nichtdeutsche Schriftsteller auf „völkerrechtlichem“ Gebiet noch mit den Erklärungsmitteln einer überwundenen Zeit arbeiten und z. B. das Völkergewohnheitsrecht als stillschweigendes Vertragsrecht konstruieren zu können meinen[1]).

---

[1]) S. auch Heilborn S. 36.

VII.

Die Wertung der Stimmen bei der Wahl

Von Adolf Tecklenburg

Das Merkmal, welches die Wahl neben der Beschlußfassung gegenüber andern Rechtsinstituten auszeichnet, ist, daß sie ein Rechnungsverfahren enthält. Alle angewandte Mathematik setzt voraus, daß an Stelle der in Betracht kommenden konkreten Gegenstände reine Zahlen gesetzt werden. So ist denn auch bei Wahl für den Wähler, genauer für die gültig abgegebene Stimme eines Wahlberechtigten, stets eine Zahl einzusetzen, bevor auch nur z. B. eine relative Majorität festgestellt werden kann. Hat A 33 und B 79 Stimmen erhalten, so müssen wir die eine Zahl von der anderen subtrahieren, um festzustellen, wer die Majorität hat ($33 - 79 = -46$); die negative Differenz zeigt, daß der Subtrahent größer ist als der Minuend, daß mithin B die Majorität hat. Die Benennungen der Zahlen geben nur die Direktiven dafür, welche Rechnung auszuführen ist, und welche reale Bedeutung dem Resultat zuzuerkennen ist. Die ganze Rechnung aber vollzieht sich nur mit rein abstrakten Größen, den Zahlen.

Ob wir nun hier eine Rechnung ausgeführt haben, die so einfach ist, daß wir das Resultat schon vor Augen sehen, ohne uns überhaupt der Vornahme einer Rechnung bewußt geworden zu sein, oder ob wir eine nach der Behauptung mancher, ungeheuer schwierige Proportionalwahlrechnung vollziehen, macht für die logische Notwendigkeit einer Ersetzung der Stimmen durch reine Zahlen nicht den geringsten Unterschied. Den sich in unserm Denken vollziehenden Prozeß, durch welchen wir an die Stimmen eines konkreten Inhalts reine Zahlen setzen, bezeichnen wir als die W e r t u n g d e r S t i m m e n.

Die in der älteren Entwicklung angewandten Rechnungsverfahren waren so einfach, daß man sich der Vornahme einer Rechnung, und infolgedessen auch der einer Wertung gar nicht

bewußt war. Diese Entwicklungsstufe kommt über die gleiche Wertung aller zu ein und derselben Wahlgemeinschaft Gehörigen nicht hinaus. Dabei ist aber die Möglichkeit vorhanden, daß z. B. bei parlamentarischer Wahl mehrere Wahlgemeinschaften gebildet werden. Das Verhältnis zwischen Wählern verschiedener Wahlgemeinschaften lassen wir einstweilen unberücksichtigt. Wir betrachten die unbewußte Wertung in Abschnitt I.

Unser II. Abschnitt zeigt den engen Zusammenhang zwischen der Fortbildung des Rechnungsverfahrens bei der Wahl und der bewußten Vornahme einer Wertung der Stimmen, oder durch Schlagworte illustriert: zwischen Proportionalwahlverfahren und Pluralstimmrecht, da nämlich das Bewußtwerden der Vornahme einer Rechnung, wie sich geschichtlich ergeben wird, mit dem Bewußtsein einer vorangehenden Wertung verbunden ist, und damit auch zu der Möglichkeit einer verschiedenen Wertung der Stimmen je nach der Qualität des Wählers, der sie abgegeben, geführt hat.

Den technischen Fortschritt, welcher durch die bewußte Wertung der Stimmen erzielt ist, erweisen wir im III. Abschnitt als verwendbar zur exakten Darstellung der bei unbewußter Wertung sich in Wahrheit vollziehenden Wertung nach.

Mit Rücksicht auf das Reformstadium, in welchem sich zurzeit besonders die parlamentarischen Wahlrechte befinden, ziehen wir im IV. Abschnitt aus unserer Untersuchung praktische Folgerungen.

I.

Bis zur französischen Revolution begnügte man sich bei der Wahl regelmäßig mit relativer Majorität [1]), gleichwie in England für die Wahlen zum Unterhaus bis auf den heutigen Tag. Die Ordonnanz vom 24. Januar 1789 wies zum ersten Male ein Verfahren nach absoluter Majorität in der Gestalt auf, die es bis zur Stunde charakterisiert: es war nämlich durch Einführung mehrerer Wahlgänge und durch eine Beschränkung der im letzten Wahlgang konkurrierenden Kandidaten ein Verfahren geschaffen, das uns unter dem Namen „Stichwahl“ geläufig ist. In beiden Formen trat die vorzunehmende Rechnung wegen ihrer Einfachheit zurück. Daraus erklärt sich, daß auch die Frage nach der Wertung vernachlässigt wurde, und es

[1]) Tecklenburg, Entwicklung des Wahlrechts in Frankreich, 1911, 43.

darum als selbstverständlich erschien, daß das Stimmrecht gleich war. Unter „Le suffrage universel“ ist ebenso, wie oft genug, wenn von „allgemeinem Stimmrecht“ gesprochen wird, das allgemeine und gleiche Stimmrecht gemeint.

Dieser Auffassung entsprachen denn auch die Beschränkungen oder Vergünstigungen, die man bei Zuteilung des Stimmrechts vornahm. Alle Verschiedenheiten mußten immer wieder zu einem gleichen Stimmrecht führen, sei es, daß man unter Aufrechterhaltung der Bezeichnung „allgemeines Stimmrecht“, Einschränkungen in geringerem Maße machte, oder auch unter Preisgabe jenes Sinnbildes der „égalité“, sie in umfassender Weise eintreten ließ, sei es, daß man selbst mehrere Wahlgemeinschaften bildete.

Das Einfachste war, allen Wahlberechtigten gleiches Stimmrecht zu geben. Freilich ohne alle Grenze kommt man nirgends aus; die Personen allzu jugendlichen Alters, die Frauen nach früherer Anschauung selbstverständlich und Geisteskranke mußten ausgeschlossen werden; dazu kamen noch meistens gewisse Verbrecher. Auch wo weiter noch die Landesfremden, die in eines anderen Dienst stehende Personen, Konkursiten und fruchtlos Gepfändete ausgeschieden sind, spricht man noch schlechtweg von allgemeinem Stimmrecht.

Glaubte man aber mit dieser Begrenzung des Stimmrechts sich nicht begnügen zu dürfen, so ging man daran, die wirtschaftlich am wenigsten Leistungsfähigen am Stimmrecht nicht teilnehmen zu lassen. Man spricht hier von Zensuswahlrecht. Gleich für den Anfang ihrer Entstehung wurde das Anwendungsgebiet der Zensuswahl dadurch vergrößert, daß aus technischen Gründen für die parlamentarischen Wahlen das indirekte Wahlverfahren vorherrschte. So wurde nach der französischen Verfassung vom 3. September 1791 für den Urwähler als Voraussetzung seines Wahlrechtes die Zahlung einer direkten Abgabe aufgestellt, welche dem lokalen Wert von drei Arbeitstagen gleichkam. Zum Wahlmann konnte nur der Eigentümer oder Nutznießer eines Vermögens gewählt werden, welches in den Steuerrollen zu einem Ertrag gleich dem örtlichen Werte von 150 bis 200 Arbeitstagen angesetzt war. Für die Deputierten ist selbstverständlich wieder ein Zensuserfordernis möglich; doch war in jener Verfassung davon abgesehen [1]).

[1]) Tecklenburg, Entwicklung des Wahlrechts in Frankreich, 1911, S. 67 ff.

Während der Revolutionsperiode hatte man sich in Frankreich noch mit dem Satz der Menschenrechte vom 26. August 1789: „Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droit", abfinden müssen, und Sieyès war um eine Formel nicht verlegen, die den Ausschluß von 300000 gegenüber 400000 wahlberechtigten Bürgern als mit dem Prinzip der Gleichheit verträglich hinstellte; er unterschied zwischen „citoyens passifs" und „actifs"; aber alle waren „citoyens".

Nachdem man in der Restaurationsperiode praktisch und auch theoretisch das Gleichheitsprinzip nicht mehr aufrecht erhielt, machte die Wertung der Wahlberechtigten einen neuen Fortschritt. Da man wieder die Anlehnung an das historisch Gewordene suchte, aber das „ancien régime" doch nicht mehr völlig wieder aufleben lassen konnte, so galt es, einen Ersatz für die ständische Gliederung des Volkes zu finden. Bei Schaffung des Wahlgesetzes vom 29. Juni 1820 bestand die Tendenz, den Grundbesitzern einen vorwiegenden Einfluß zu verschaffen. Allein seit der Revolution hatte sich eine Gleichstellung des Geldbesitzes mit dem Grundbesitz herausgebildet [1]), die man nicht mehr zu ignorieren vermochte. So legte man die Steuerzahlung der Bemessung des Wahlrechts zugrunde ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer sich von Grund- oder Geldbesitz herleitete. Wahlberechtigt war, wer mindestens 300 Franken Steuer zahlte. Diese Wähler wählten in Arrondissementskollegien im ganzen 258 Abgeordnete. Ferner wurden in Departementskollegien weitere 172 Abgeordnete gewählt. Hier waren wahlberechtigt nur die Höchstbesteuerten, und zwar ein Viertel der sämtlichen Arrondissementswähler innerhalb eines Departements. Das war das sogenannte „Doppelstimmrecht" („le double vote") des Gesetzes vom 29. Juni 1820 [2]). Die Abstufung geschieht vermittelst zweimaliger Abstimmung der bestberechtigten Wähler, zum einen Mal für sich allein, zum andern in Gemeinschaft der übrigen Wahlberechtigten. Innerhalb jeder Wahlgemeinschaft aber besteht gleiches Stimmrecht der in ihr Wahlberechtigten. War dem Doppelstimmrecht auch nur der kurze Bestand von zehn Jahren beschieden, so ist es doch als erster Versuch einer verschiedenen Wertung innerhalb des gesamten Kreises der Wahlberechtigten bemerkenswert.

---

[1]) Tecklenburg, 133 ff., L. Stein, Sozialismus und Kommunismus im heutigen Frankreich, 2. Aufl., 1848, S. 51.

[2]) Tecklenburg, 118 ff., G. Meyer, Parlamentarisches Wahlrecht, 1901. 96 f.

Einen neuen und zugleich entwicklungsgeschichtlichen [1]) Fortschritt machte die Stimmwertung in dem preußischen Klassenwahlrecht. Ursache hierfür war der engere Anschluß an das ständische Prinzip. Das zeigt sich in der Entstehungsgeschichte des preußischen parlamentarischen Wahlrechts. Sein Vorbild findet es in dem Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824. In diesem war ebenso wie in den gleichzeitigen Gesetzen für die übrigen Provinzen das ständische Prinzip vollständig zur Durchführung gebracht; erster Stand waren die vormals unmittelbaren Reichsstände, zweiter die Ritterschaft, dritter die Städte, vierter ,,die übrigen Grundbesitzer, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen sind". Die Abgrenzung zur zweiten und vierten Klasse Gehörigen konnte aber nicht mehr rein nach der alten ständischen Einteilung geschehen, da diese durch die Napoleonische Herrschaft zerstört war. Es wurde daher zu einer wenigstens konkurrierenden Einteilung nach der Grundsteuer gegriffen, so daß für das aktive und passive Wahlrecht in der zweiten Klasse eine Minimalgrenze von 75 Talern und für die dritte von 20 Talern festgesetzt wurde.

Ein weiterer Schritt war in der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (§§ 50, 51) getan, indem sie getrennte Wahlgemeinschaften in folgender Weise bildete. Die gesamten gezahlten Steuern innerhalb eines Wahlbezirkes sollten zusammengerechnet werden. Die Höchstbesteuerten, welche das eine Drittel aufbrachten, sollten eine Wahlgemeinschaft für sich bilden, ebenso die Nächsthöchsbesteuerten, welche das zweite Drittel aufbrachten, und ebenso schließlich die übrigen, die Niedrigstbesteuerten. Jede dieser Klassen wählte die gleiche Anzahl von Gemeindeverordneten. Genau dasselbe Drittelungsverfahren machte sich die preußische Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 31. Mai 1849 zu eigen. Die Bezirke, innerhalb welcher die Drittelung für die drei Klassen vorgenommen wurde, waren die Gemeinden, welche einen Urwahlbezirk für sich bilden oder größer sind, im übrigen die zu einem Urwahlbezirk vereinigten kleineren Gemeinden. Innerhalb dieser Drittelungsbezirke bilden diejenigen Höchstbesteuerten, deren Steuern ein Drittel der Gesamtsumme der im Urwahlbezirk aufgebrachten Steuern ausmachen, die erste, die das Drittel der nächst Höchstbesteuerten

[1]) Georg Schmidt im Archiv für öffentl. Recht, 26, 296.

aufbringenden Wahlberechtigten die zweite, die übrigen Wahlberechtigten die dritte Steuerklasse, zu welcher auch die gar keine Steuer zahlenden gehören. In jedem Drittelungsbezirke wird die gleiche Anzahl von Wahlmännern gewählt, denen dann die Wahl des einen oder der zwei oder der drei Abgeordneten des Wahlkreises oblag. So war die Abstufung mit der indirekten Wahl verknüpft; denn selbstverständlich waren in der ersten, der Klasse der am höchsten Besteuerten, nur wenige Wähler, in der dritten dagegen eine bei der fortschreitenden Bildung größerer Vermögen gewaltig anschwellende Anzahl vorhanden; dabei blieb das Verfahren für Stimmgebung und Resultatsermittelung sehr einfach, da innerhalb jeder Wahlgemeinschaft das Gleichheits- und das Majoritätsprinzip gelten. Auch allgemein war das Wahlrecht; die Verordnung von 1849 kennt keinen Zensus und ist auch in den Ausschließungsgründen sehr zurückhaltend. Allein die unter Zuhilfenahme der indirekten Wahl sich vollziehende Abstufung wirkt sehr einschneidend, wie sich uns dies auf statistischer Grundlage später zeigen wird.

Weisen alle Versuche einer Begrenzung des Wahlrechts oder einer Abstufung die Tendenz einer Wiederanlehnung an das ständische Prinzip auf, so ergibt es sich von selbst, daß wir neben den bisher betrachteten Staaten, in welchen dieses durch eine absolute Monarchie vernichtet war, auch diejenigen ins Auge fassen müssen, in welchen sich das Ständetum erhalten hatte. Dafür, daß die ständische Vertretung eine Abstufung des Wahlrechts im eminenten Sinne bedeutet, braucht nur auf jene Feststellung Sieyès' hingewiesen zu werden, wonach der „tiers état“ 96 % der ganzen Wähler Frankreichs hinter sich hatte. Die ständische Vertretung hatte sich in mehreren der kleineren deutschen Staaten behauptet. Wir wollen indessen den höchsten Grad des Einflusses, welcher das ständische Prinzip auf die Gestaltung des Wahlrechts im konstitutionellen Staat ausübte, an einem hervorstechenderen Beispiel betrachten, am österreichischen Kaiserreich. In den Einzelstaaten der österreichischen Monarchie hat die ständische Verfassung keine Unterbrechungen von längerer Dauer erfahren [1]. Die Stände traten in den Landtagen auf als die 4 Kurien: 1. der Prälaten, 2. des Herrenstandes, 3. der Ritterschaft und 4. der Städte und Märkte. Von dieser Gruppierung kommen

[1]) Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht, 1909, S. 34 f.; G. Meyer, 205 f.

Abweichungen vor; so z. B. fand in Tirol keine Scheidung von Herrenstand und Ritterschaft statt. Der ganze Adel bildete hier eine Kurie; dagegen bildeten die Vertreter der freien Bauern einen besonderen, den vierten Stand[1]). Im engen Anschluß an diese ständische Vertretung hat sich das Wahlrecht bei Übergang zur konstitutionellen Verfassung seit dem Jahre 1861 herausgebildet. In Hinsicht auf das Wahlrecht könnte man fast behaupten, daß der bedeutendste Wechsel der des Namens sei; man spricht nunmehr von Interessenvertretung, welche man nach wie vor in einem auch so genannten Kurienwahlsystem zur Geltung kommen läßt. Nicht einmal der geistliche Stand ist vollständig verschwunden; denn „ausnahmsweise" wenigstens wie Ulbrich[2]) sagt, ist individuell bestimmten Personen ein Wahlrecht zum Landtag eingeräumt. Als solche Personen figurieren vorzugsweise Äbte, Landeskomturen, Pröpste, Erzpriester, Vorsteher von Klöstern. Im übrigen gibt es drei Wahlkurien: Großgrundbesitz, Städte, Landgemeinden. Für das Wahlrecht in der ersten Kurie ist überdies die Eintragung des Gutes in der Landtafel die Voraussetzung, welche allerdings in den Ländern, in welchen es keine Landtafel gibt, wegfällt. In Tirol tritt an die Stelle dieses objektiven Erfordernisses das subjektive der Adelsqualität des Eigentümers. In den Wahlkurien der Städte und der Landgemeinden war ursprünglich Gemeindewahlrecht die Voraussetzung des Landtagswahlrechts; doch wurden für das letztere allmählich selbständige und abgeschwächtere Erfordernisse aufgestellt[3]).

Als der österreichische Gesamtstaat durch das Patent vom 26. Februar 1861 dauernd zu einer konstitutionellen Verfassung gelangte, wurde das Abgeordnetenhaus des Reichsrates zunächst aus Vertretern gebildet, welche von den Landtagen der einzelnen Staaten gewählt waren. Durch die Reichsratswahlordnung vom 2. April 1873 ging man dann zur unmittelbaren Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses über. Der Ausgestaltung der Wahl legte man nach dem Vorbild der Länder das Prinzip der Interessenvertretung zugrunde, und schuf die 4 Kurien: 1. des großen Grundbesitzes, 2. der Städte, 3. der Handels- und Gewerbekammern und 4. der Landgemeinden.

Durch ein Gesetz vom 14. Juni 1896 wurde diesen 4 Kurien als 5. diejenige der allgemeinen Wählerklasse hinzugefügt. Hier-

[1]) G. Meyer, S. 205.

[2]) Österreichisches Staatsrecht 221.

[3]) Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht 219 ff.

durch wollte man auch den Arbeitern, als einem neu gebildeten sozialen Stand zu einer Vertretung verhelfen [1]).

Jeder Kurie war eine bestimmte Anzahl von Vertretern zugewiesen; 85 den Großgrundbesitzern, 139 den Städten, sowie den Handels- und Gewerbekammern, 129 den Landgemeinden; dazu kamen weitere 72 Abgeordnete der 5. Kurie.

Wer in einer der alten Kurien Stimmrecht hatte, konnte ein solches außerdem in der allgemeinen Wählerklasse ausüben. So war auch ein Doppelstimmrecht vorhanden. Allein viel wichtiger und einschneidender ist diejenige Wertung, welche durch die Bildung der Kurien mit wenigen oder vielen Wahlberechtigten und unter Zuteilung von gewissen Anzahlen von Vertretern ohne Rücksicht auf das Verhältnis der in den einzelnen Kurien zur Wahl Berechtigten sich vollzieht.

Ein Kurienwahlrecht weist auch das Hamburgische Gesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 5. März 1906 auf Es gibt drei Kurien. Die Kurie der städtischen Grundeigentümer wählt 40 Abgeordnete; ein gewisser Kreis von Notablen (derzeitige oder frühere Senats- oder Bürgerschaftsmitglieder, gewisse Beamte) wählen weitere 40. In der 3. Kurie haben alle Bürger Stimmrecht; jedoch ist für diese Kurie, welche 80 Abgeordnete wählt, eine Klasseneinteilung für die Wahl der 72 städtischen Abgeordneten eingeführt. In der ersten Klasse wählen die Bürger, welche mehr als 2500 M. Einkommen versteuern, zwei Drittel, in der zweiten Klasse die übrigen Wahlberechtigten das andere Drittel (§ 3, 4).

II.

Wie man die Periode des Ständetums als eine organische bezeichnet, so kann man auch die bisher betrachteten Abstufungsformen, welche an die ständischen Einrichtungen wieder anknüpfen, als organisches Wahlrecht bezeichnen.

„Organisch" wird hierbei zum Wechselbegriff mit „historisch". In Anlehnung an geschichtlich überkommene Werturteile wird das Wahlrecht abgegrenzt oder abgestuft. Bei Abstufungen wird jede zahlenmäßige Beziehung für die verschiedene Bemessung des Wahlrechts vermieden. Vielmehr ist charakteristisch, daß in jeder Wahlgemeinschaft, für sich genommen, das Wahlrecht ihrer Mitglieder gleich ist und man daher auch mit sehr einfachen Vorschriften über die Resultatsermittlung auskommen kann.

---

[1]) Schneider, im Archiv für öffentliches Recht, 26 (1910) 278.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts begann aber, und zwar zunächst in der Theorie, eine streng zahlenmäßige Durchbildung der Wahl sich zu vollziehen, und zwar in doppelter Richtung, sowohl in Hinsicht auf die Wertung der Stimmen, als auch auf die Stimmabgabe und Resultatsermittlung oder auf das Wahlverfahren. Wir können diese Entwicklungsstufe des Wahlrechts der organischen als eine mechanische gegenüberstellen.

Das Wahlverfahren erfuhr zuerst durch den Engländer Thomas Hare eine Fortbildung, welche besonders aus dem Grunde übergroßes Aufsehen unter allen Kulturvölkern erregte, weil Hare dem traditionellen Majoritätsverfahren, gleichsam als eine neue Entdeckung, die Proportionalwahl zur Seite stellte [1]. Wir haben von dem Buche Hares hier nur hervorzuheben, daß er ohne alle Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung ein Wahlverfahren als das allein richtige hinstellte, welches die tunlichst exakte Proportion für die Verteilung der Abgeordneten einer jeden Gesinnungsgruppe auf die entsprechenden Wählergruppen nach der Anzahl ihrer Mitglieder erstrebte.

In engem Anschluß an Hares Vorschlag hat John Stuart Mill [2] ein Pluralstimmrecht in einer Weise ausgestaltet, welche der Inhalt des modernen Begriffes dieses Wortes geworden ist. Mills Augen bot sich ein mehrfaches Stimmrecht der Grundeigentümer. Diese hatten in jedem Wahlkreise, in welchem sie begütert, Stimmrecht, nämlich in jedem eine mit 1 zu wertende Stimme. Wie Hare am Majoritätsprinzip, tadelt Mill an solchem mehrfachen Stimmrecht seine Zufälligkeit. Und ebenso, wie er Hares Proportionalverfahren als deren Beseitigung und Bürgschaft für eine tunlichst sichere Wirksamkeit jeder Stimme ansieht, so schlägt er zu dem gleichen Zwecke Zusatzstimmen an Wähler höherer Bildung oder praktischer Erfahrung, die sie zu einer wichtigeren Stellung führten, vor. Mill denkt an 2 bis 3 Zusatzstimmen. Prüfungen, denen sich jeder unterwerfen kann, sollen einem jeden auch die Erlangung von Zusatzstimmen ermöglichen. Als Vorbild für dieses Pluralstimmrecht führt er an, daß ein derartiges bereits für die Wahlen der Kirchenvorsteher und Armenpfleger gelte [3].

---

[1]) Hare, The election of representatives, London 1859; s. darüber Rehm, Handbuch der Politik I, 417.

[2]) Mill, Considerations of representative government, London, 2. Aufl., 1861, S. 172 ff.

[3]) Mill, S. 177; s. näheres hierüber Jellinek, Pluralwahlrecht, 21.

In einer Schrift, welche dem Liberalen Mill der Konservative James Lorimer[1]) widmet, baut dieser ein Pluralverfahren auf, das bis zu einem Maximum von 25 Stimmeinheiten gelangt. Die Steuerzahlung tritt bei ihm in den Vordergrund; sie gewährt bis zu 10 Stimmen, parlamentarische Erfahrung bis zu 7, praktische genossenschaftliche Tätigkeit bis zu 4, Beruf als Theolog, Anwalt, Arzt bis zu 4, so daß das Höchstmaß der Stimmenzahl eines einzelnen Wählers 25 Stimmen beträgt[2]).

Genau wie in England sich der Vorschlag eines Pluralstimmrechts an rationalistische Erwägungen anschloß, welche zur Agitation für die Proportionalwahl geführt hatten, geschah es auch in Belgien. Als es sich dort zu Beginn der neunziger Jahre darum handelte, von dem Zensuswahlrecht zum allgemeinen Stimmrecht überzugehen, dazu vielfache Straßenaufläufe der Regierung eine Entscheidung wünschenswert gemacht hatten[3]), da griff man einen Vorschlag auf, den der langjährige Streiter für die Proportionalwahl, Albert Nyssens, Professor an der Universität Loewen[4]), in einer kleinen Schrift[5]) gemacht hatte, in welcher er das allgemeine Stimmrecht mit Pluralwahl verband[6]). Unter dem Ministerium Beernaert, der gleich Nyssens Mitglied „Association réformiste pour l'adoption de la représen-

[1]) Lorimer, Constitutionalism of the future, Edingburgh, 1865.

[2]) Lorimer, a. a. O., bes. Tabelle S. 173; Jellinek, 19 f.

[3]) Errera, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, 1909, S. 17.

[4]) Mitglied der „Association réformiste pour l'adoption de la représentation proportionelle" seit ihrer Gründung (1882) und deren langjähriger Sekretär („La Représentation Proportionelle, revue mensuelle", Brüssel, 1. J. G., 1882, S. 3).

[5]) Nyssens, Le suffrage universel tempéré, Brüssel, 1890.

[6]) Mit Rücksicht darauf, daß dem Pluralstimmrecht überdies das Proportionalverfahren bereits 1899 folgte, ist eine Äußerung von Mommaert aus 1893 („La Représentation Proportionelle, 12. J. G. Nr. 6, 1893, S. 168) interessant: „. . . C'est bien ainsi, assurément, que M. le ministre Beernaert, et M. Nyssens entendaient les choses, lorsqu'ils préconisèrent la solution du vote plural. . . . Les convictions réformistes, anciennes et profondes, des initiateurs du vote plural nous sont à cet égard, un sûr garant. Nous avons la confiance qu'après avoir fait triompher si habilement le suffrage général et plural, ils agiront de même et avec le même succès pour l'établissement définitif dans notre pays de la plus juste et de la plus loyale des réformes politiques: la représentation proportionnelle." Diese Erwartung wurde nicht getäuscht; bereits im folgenden Jahre legte Beernaert einen Gesetzentwurf über Einführung der Proportionalwahl vor (Mauranges, le vote plural, Pariser These, 1899 S. 77).

tation proportionelle" seit ihrer Gründung war[1]), wurde ein plurales Stimmrecht durch das Gesetz vom 9. September 1893 für die Wahlen zur belgischen Deputiertenkammer eingeführt.

Jeder 25 Jahre alte Belgier ist wahlberechtigt. Zusatzstimmen werden erteilt auf Grund Alters und Verehelichung, Vermögens und von Hochschuldiplomen und staatlich bestätigten Zeugnissen. Jedoch kann der einzelne Wähler kein höheres als ein dreifaches haben[2]).

Das Pluralstimmrecht hat auch in Deutschland neuestens Nachahmung gefunden; so in Sachsen und in Hessen.

Im Königreich Sachsen kann nach dem Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909[3]) ein Wähler bis zu 4 Stimmen haben:

Zwei Stimmen hat, wer ein Einkommen von über 1600 M. versteuert, wobei Ermäßigungen bei besonderer, Dauer verbürgender Art und bei konkurrierendem Grundbesitz eintreten, oder wer ein gewisses Maß von einem der Land- oder Forstwirtschaft dienenden Grundbesitz hat, oder wer wissenschaftliche Bildung durch das Zeugnis für die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweist.

Drei Stimmen hat, wer Einkommen von über 2200 M. versteuert (Ermäßigungen wie vorher) oder wer das Doppel der vorigen Stufe an Grundbesitz aufweist.

Vier Stimmen hat, wer 2800 M. versteuert oder das Doppel der vorletzten Stufe an Grundbesitz aufweist.

Hierneben erhalten die Wähler der drei ersten Stufen eine Zusatzstimme bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

Im Großherzogtum Hessen ist durch Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911, ein freilich sehr enges Pluralstimmrecht eingeführt worden. Jeder Stimmberechtigte, der das 50. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt zwei Stimmen abzugeben (Art. 6, III). Trotzdem aber hat seine erstmalige Anwendung einen überraschenden und charakteristischen Erfolg ergeben, insofern nämlich für die bürgerlichen Parteien, fortschrittliche Volkspartei, Nationalliberale, Zentrum und Bauernbund 51 bis 58 % ihrer Gesamtstimmenzahlen durch Pluralstimmen bestritten wurden, bei den Sozialdemokraten aber nur 39 %, ein Unterschied, der darum besonders nicht allein aus einem geringeren Altersdurchschnitt der arbeitenden Klassen zu erklären sein soll, weil Hessen wenig gesundheitgefährdende Berufe aufweise[4]).

---

[1]) „La Représentation Proportionnelle", 1. J. G. 1882, S. 3.

[2]) Errera, 83 ff.

[3]) O. Mayer, Staatsrecht des Königreichs Sachsen, 1909, 132 ff.

[4]) Lion, Archiv für öffentl. Recht, 26 (1912) 463 ff.

III.

Das Proportionalverfahren und das Pluralstimmrecht haben für die Erkenntnis des Wesens der Wahl das Ergebnis gebracht, daß eine solche Erkenntnis nicht ohne Einbeziehung mathematischer Gesichtspunkte möglich ist; der eine dieser Gesichtspunkte ist, daß eine zahlenmäßige Wertung der Stimme jedes Wählers die Grundlage für die Entscheidung durch Wahl ist, der andere, daß diese Entscheidung sich vermittelst eines Rechnungsverfahrens vollzieht. Hinsichtlich des letzteren Punktes ist hervorzuheben, daß es für unsere Untersuchung gleichgültig ist, ob diese Entscheidnng sich im Wege des sogenannten Majoritäts- oder des Proportionalverfahrens vollzieht. Hier ist nur zu betonen, daß es erst die etwas kompliziertere und darum augenfälligere Rechnung beim Proportionalverfahren war, welche die Erkenntnis unabweisbar machte, daß auch bei Majoritätswahl das Recht sich mathematische Regeln dienstbar gemacht hat.

Unsere Aufgabe ist es jetzt, frühere oder auch bis in die Gegenwart hineinragende Gesetze mit Majoritätsverfahren unter dem mathematischen Gesichtspunkte zu untersuchen, welche Wertung der Stimmen hierbei stattfand.

Daß (1.) bei ständischer Volksvertretung, sowie bei denjenigen Wahlverfahren in konstitutionellen Staaten, welche eine Abstufung unter den Wahlberechtigten aufweisen, eine Wertung der Berechtigten sich handgreiflich ergibt, hat seinen Grund darin, daß eine verschiedene Wertung stattfand.

Beim allgemeinen gleichen Stimmrecht würde freilich ebensogut eine Wertung stattfinden, wenn die Stimme jedes Wählers gleich, also stets mit 1, zu werten wäre. Allein unsere Erörterung kompliziert sich, da in den meisten Fällen die gleiche Wertung nur Schein ist. Wir müssen nämlich zunächst (2.) prüfen, ob bei der hergebrachten Teilung des Landes in Wahlbezirke die Stimme des Wählers in dem einen Bezirke auch dasselbe Gewicht hat, wie die Stimme eines Wählers in jedem anderen. Und ferner (3.) fragt es sich, ob ein unvollkommeneres Verfahren der Resultatsermittlung nicht derartigen Einfluß auf die Bedeutung der Stimmen ausübt, daß tatsächlich wenigstens dieses einen Ersatz für eine ausdrückliche Verschiedenheit in der Wertung der Stimmen zu bieten vermag.

(Zu 1.) Wo das Wahlrecht nicht allgemein ist, hat es wenig Interesse auf die Verschiedenheit des Stimmgewichts der Wahlberechtigten näher einzugehen, da hier der völlige Ausschluß

von Stimmrecht für einen Teil der Bürger einen zu einschneidenden Gegensatz gegenüber jeder Stimmberechtigung überhaupt bildet. Ähnliches gilt auch für das bis 1907 geltende österreichische Recht, da der der allgemeinen Wählerklasse gegebene Einfluß, die Wahl von nur 72 Abgeordneten gegenüber den von den alten Kurien zu wählenden 353 zu geringfügig war. Wir können uns daher hier damit begnügen, für das preußische Wahlrecht eine exakte Prüfung des Gewichts einer Stimme jeder Klasse vorzunehmen. Für Preußen wurde 1910 statistisch festgestellt, daß damals die 1. Klasse rund 3,5 %, die 2. 14 %, die 3. 82,5 % aller Wahlberechtigten umfasse [1]. Da die Urwähler jeder Klasse innerhalb eines Wahlkreises die gleiche Anzahl von Wahlmännern wählen, so ist das gesamte Stimmgewicht der Wähler jeder Klasse (Klassenstimmgewicht) gleich. Die Zahl, durch welche wir das Klassenstimmgewicht bezeichnen, können wir beliebig wählen, da das Stimmgewicht eine Verhältnisbeziehung ist. Weil es uns aber darauf ankommt, die Stimmgewichte des einzelnen Wählers jeder Klasse (Einzelstimmgewichte) in plastischer Weise darzustellen, so wählen wir die Zahl für das Klassenstimmgewicht so, daß sich für das Einzelstimmgewicht des Wählers der 3. Klasse die Zahl 1 ergibt. Weil wir endlich das Einzelstimmgewicht aus dem Klassenstimmgewicht durch Division des letzteren, durch die (prozentuale) Anzahl der Wähler der betreffenden Klasse erhalten, so erreichen wir dieses Ziel, wenn wir als Zahl für die Klassenstimmgewichte 82,5 wählen.

Klassen	Klassenstimmgewicht	dividiert durch Anzahl der Wähler	ergibt Einzelstimmgewicht des Wählers
III.	82,5	82,5	1
II.	82,5	14,0	5,9
I.	82,5	3,5	23,6

Somit ist, wenn das durchschnittliche Stimmgewicht eines Wählers in der III. Klasse 1 ist, dasjenige eines Wählers der II. 5,9 und das eines Wählers der I. 23,6.

(Zu 2.) Voraussetzung für die tunlichste Gleichheit des Stimmgewichts des Wählers in einem Wahlkreis mit dem Stimmgewicht eines Wählers in jedem anderen wäre, daß für jeden Wahlkreis die Vertreterzahl nach jeder Volkszählung neu und

---

[1]) Drucks. des Herrenhauses Sess. 1910, Nr. 67 S. 3.

nach derselben Kopfzahl der Einwohner bestimmt würde, wie solches in der Schweiz für die Wahlen des Nationalrates gilt [1]).

Den Gegensatz zu diesem, aufs strengste durchgeführten und in der französischen Revolution formulierten Prinzip der Verteilung der Abgeordneten nach der Bevölkerungszahl, bietet das englische Recht. Dort fiel der parlamentarische Wahlkreis mit den kommunalen Verwaltungsbezirken zusammen [2]). Auch selbst die neueste diesbezügliche Reform, die Redistribution of Seats Act von 1885, setzt sich nur das Ziel einer Annäherung an jenes mechanisch-numerische Prinzip; der alte historische Gesichtspunkt, wonach der Kommunalverband die Einheit für die Unterhauswahl war, wurde nicht beseitigt, sondern nur modifiziert. Nach Hatschek war zwar ein Prinzip aufgestellt, nach welchem auf 54000 Einwohner ein Abgeordneter fallen sollte. Aber wie wurde dieses z. B. für die Städte durchgeführt?

Städte mit 15000— 50000 Einwohnern erhalten 1 Abgeordneten,
„ „ 50000—165000 „ „ 2 Abgeordnete,
„ „ über 165000 „ „ für je weitere 50000 Einwohner noch je 1 weiteren Abgeordneten.

Das ergibt Stimmgewichtsdifferenzen von 1 im Einerwahlkreis mit 15000 bis zu 5,5 im Zweierwahlkreis von 165000 Einwohner.

Anders als in England ist man im Deutschen Reich zwar von einer Verteilung nach der Bevölkerungszahl ausgegangen. Nach der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahlen zum ersten Reichstag des norddeutschen Bundes, welche durch die Reichsgesetzgebung aufrecht erhalten wurde, kam durchschnittlich auf 100000 Seelen ein Abgeordneter. Die damalige Abgrenzung gilt noch heute, ebenso die Einteilung, welche entsprechend für Süddeutschland und Elsaß-Lothringen alsbald nach deren Eintritt in den Reichsverband gemacht wurde. Da sich aber seitdem die Bevölkerung stark und ungleichmäßig auf dem Land und in den Industriebezirken und größeren Städten vermehrt hat, so ergeben sich für die Gegenwart hohe Differenzen im Stimmgewicht unter den Wählern verschiedener Wahlbezirke. So gab es bei den Reichstagswahlen von 1907 Wahlkreise mit nur 12000 Wahlberechtigten, während der Wahlkreis Potsdam 248000 aufwies. Das Stimmgewicht eines Wählers in Potsdam

[1]) Auf 20000 Seelen entfällt ein Mitglied; Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Art. 72; Bundesgesetz betr. die Nationalratswahlkreise vom 23. Juni 1911.

[2]) Hatschek, Englisches Staatsrecht I, 292 ff.

mit 1 gewertet, ergibt ein Stimmgewicht von über 20 für einen Wähler in einem der kleinsten Wahlbezirke[1]).

Das Kaiserreich Österreich ist durch die Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907 zum sogenannten allgemeinen gleichen Wahlrecht übergegangen. Die Unterschiede des Stimmgewichts erscheinen bei Vergleichung der verschiedenen Provinzen des Reiches nicht sehr erheblich. Nimmt man das Stimmgewicht für Galizien, welches in der hier betrachteten Richtung[2]) am geringsten bedacht ist, mit 1 an, so ergeben sich für die wichtigsten Provinzen nach deren derzeitigen Bevölkerungsstand folgende Stimmgewichte: Böhmen 1,45, Österreich unter den Enns 1,37, Österreich ob der Enns 1,95.

Bei Vergleichung der im gegenwärtigen Unterabschnitt betrachteten Staaten würde sich das Resultat ergeben, daß das schweizerische Bundeswahlrecht den Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechts in extremer Weise verwirkliche. Hier muß betont werden, daß eine derartige Behauptung sich lediglich nach der hier herausgehobenen einseitigen Abstellung auf die Gleichheit unter den im betreffenden Staate Wahlberechtigten rechtfertigt. Dagegen wurde in diesem Zusammenhange eine Rücksicht darauf, wie weit jeder betrachtete Staat das Wahlrecht erstreckt, nicht genommen. Ist nämlich auch in der Schweiz jenes eine extreme Prinzip der französischen Konventsverfassung[3]) verwirklicht, so geht die Schweiz dieser gegenüber in zwei wichtigen Punkten[4]) einen eigenen Weg. Hatte nämlich erstens der Gleichheitsenthusiasmus der Revolution selbst vor den Grenzen der Nationalität keinen Halt gemacht, so tut dies doch die Schweiz, wie jeder andere moderne Staat; nur Schweizerbürger sind wahlberechtigt, nicht auch die Fremden. Allein ganz ungleich mehr, wie irgendein anderer Staat erschwert die Schweiz den Fremden die Naturalisation. Sie ist durch das Erfordernis des Erwerbes eines Gemeinde- und Kantons-

---

[1]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I (1911) 309 ff., 318 ff.

[2]) In Hinsicht auf die Wirksamkeit der abgegebenen Stimmen ist Galizien hingegen wenigstens in denjenigen Wahlkreisen, welche zwei Abgeordnete zu wählen haben, dadurch bevorzugt, daß hier Proportionalwahl gilt (Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht, 1909, 219).

[3]) G. Meyer, Parlamentarisches Wahlrecht, 66 f.

[4]) Auch in andern, hier nicht einschlägigen! So z. B. hat der Bund das Zweikammersystem mit einem auf föderalistischer Grundlage konstruierten Ständerat. In theoretischer Beziehung vgl. auch gegen das naturrechtliche Gleichheitsprinzip und seine Durchführung in der Konventsverfassung: Burckhardt, Polit. Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, J. G. 1910, 24 ff.

bürgerrechts und die für diese festgesetzten Einkaufssummen von meist gegen 1000 Franken und vielfach viel höherer Beträge für Unvermögende überhaupt unerschwinglich, aber auch von Vermöglichen selten begehrt [1]); so sind durchschnittlich 15 % der in wahlfähigem Alter Stehenden, ja im Kanton Tessin 28 %, ohne politisches Stimmrecht.

Zweitens aber versäumt es das schweizerische Recht nicht, wirkungsvoll darauf hinzuweisen, daß das Wahlrecht ein kostbares Gut ist, das nur dem Wirtschaftlichen und Würdigen anvertraut wird. In den meisten Kantonen wird nämlich vom Wahlrecht der Konkursit nicht nur während der Dauer des Konkurses vom Wahlrecht ausgeschlossen, sondern auch weiterhin auf eine beträchtliche Anzahl von Jahren, und außerdem knüpft sich die gleiche Beschränkung an die fruchtlose Pfändung [2]). Wie stark diese Beschränkungen ins Gewicht fallen, ergibt sich daraus, daß im Kanton Bern zurzeit aus diesem Grunde 8000 Bürger von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind [3]).

Ebenso wie für die Schweiz, muß das allgemeine Urteil über Frankreich lauten. Die zahlenmäßige Berücksichtigung der Wohnbevölkerung wird aber nicht so minutiös durchgeführt [4]), wie in der Schweiz. In der Nationalisierung der Fremden herrscht zwar umgekehrt große Liberalität, aber die gesetzlichen Einschränkungen in Hinsicht auf Würdigkeit und Wirtschaftlichkeit sind noch eingehender. Das freimütige Urteil Lebons über das Wahlrecht: „Der Ausdruck ‚allgemein' ist übertrieben", erscheint durchaus gerechtfertigt. Wir heben hier, wie bei der Schweiz, nur die über die allgemein üblichen hinausgehenden, besonders charakteristischen Beschränkungen hervor.

Ständig unfähig sind:

Personen, die wegen Betruges beim Warenverkauf und Lebensmittelfälschung zu dreimonatiger Gefängnisstrafe verurteilt sind,

---

[1]) S. darüber Sieber, Staatsbürgerrecht I (1907) 227 ff. Eine Ausnahme machen nur die Kantone Genf und Baselstadt, in welchen keine Einkaufsgebühren bestehen.

[2]) S. darüber Blumenstein, Schweizerisches Schuldbetreibungsrecht 1911, 232; Schuster, Die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz, Bern, 1902.

[3]) In der Stadt Bern 869 Zahlungsunfähige von 16—18000 Stimmberechtigten, so die unwidersprochen gebliebene, im Großen Rat am 18. September 1912 gemachte Angabe des Mitgliedes Brüstlein. Eine offizielle Statistik wird nicht geführt.

[4]) Näheres s. bei Lebon, Verfassungsrecht der französischen Republik, 1909, S. 73.

Personen, die wegen Diebstahls, Hochstapelei, Vertrauensmißbrauch, Veruntreuung ihnen anvertrauter Güter oder bestimmter Sittlichkeitsverbrechen oder -vergehen verurteilt sind,

die gerichtlich ihres Amtes enthobenen Notare, Gerichtsschreiber und Ministerialbeamten,

Personen, die wegen Vagabundentums und Bettelei verurteilt sind,

die nicht rehabilitierten zahlungsunfähigen Schuldner (faillis non réhabilités),

die zu Strafarbeiten verurteilten Militärpersonen,

Außerdem tritt zeitweilige Unfähigkeit ein, bei Verurteilung wegen zahlreicher Vergehen gegen die öffentliche Ordnung bis herab zur Beleidigung gegen Vertreter der Regierung und Verwaltung[1]).

Fassen wir das Urteil, was unser Unterabschnitt ergibt, in einem Wort zusammen, so ergibt sich ein Entweder-Oder: Entweder, man nimmt es mit einer effektiven Gleichheit und Allgemeinheit des Wahlrechts wenig genau, und zeigt dann bei der Auslese der Wahlberechtigten eine unverkennbare Gleichgültigkeit, oder man strebt danach, mit der Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechts Ernst zu machen, und befleißigt sich dann großer Sorgfalt bei der Zulassung zur Wahl.

(Zu 3.) Über die Wirkung eines unvollkommenen Wahlverfahrens im Sinne einer Wertung soll hier nur das Notwendigste angedeutet werden, und zwar besonders darum, um das Augenmerk, welches Smend auf diese Erscheinung kürzlich gelenkt hat, weiter wach zu erhalten. Er stellt der „schrankenlosen Auswirkung der gesellschaftlichen Kräfte im politischen Kampf durch Gewährung des allgemeinen gleichen Stimmrechts, womöglich mit Proportionalsystem“, „die Beschränkung dieser Freiheit zugunsten der einen, zuungunsten der anderen gesellschaftlichen Schichten“ gegenüber. Zu solcher Beschränkung könnten die verschiedensten Mittel verwandt werden: Zensus- und Klassensystem, organisches Wahlrecht und Pluralwahlrecht, nicht zuletzt auch die Art der Wahlkreiseinteilung und andere, scheinbar lediglich technische Einrichtungen[2]).

Daß auch im Sinne Smends das Majoritätsverfahren unter diese Einrichtungen fällt, ergibt sich aus seiner Anführung der Proportionalwahl als dem entgegengesetzten Zweck dienend.

Wir wollen diese Bemerkung durch den Hinweis stützen, daß schon 1837 der französische Mathematiker Poisson[3]) das

---

[1]) Lebon, S. 76 ff.

[2]) Smend, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts, 1912 S. 13; vgl. auch Kantorowicz, Zeitschr. für Politik, III 558: „verstecktes Pluralsystem“.

[3]) Recherches sur la probabilité des jugement, 1837, S. 241 ff.; s. darüber Tecklenburg, Wahlrecht in Frankreich, 152 ff.

Gesetz aufstellte, daß bei Einteilung eines Landes in Wahlkreise, und bei Anwendung des Majoritätsprinzipes nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Majoritätspartei die Aussicht auf eine Vertretung habe, die ganz unverhältnismäßig größer sei, als sie die Minorität nach der Anzahl ihrer Parteigänger erwarten dürfte. Poisson führt hierfür auf mathematischem Wege den Beweis. Er nimmt als Beispiel 459 Wahlkreise, und in jedem die gleiche Anzahl von abstimmenden Wahlberechtigten mit 435 an, was eine Gesamtzahl an Wählern von 199665 ausmacht. Die Wähler zerfallen in zwei Meinungsgruppen, von denen die eine 94835, die andere 104830 Stimmen erreicht, so daß also die Differenz zwischen Majorität und Minorität ungefähr $^1/_{20}$ der Gesamtzahl der Wähler ausmacht. Poisson rechnet aus, daß hier die Minorität auf $^4/_{25}$ der Deputierten rechnen kann, die Majorität also auf $^{21}/_{25}$.

Würde man die Differenz zwischen der Anzahl der Parteigänger der Majorität und der Minorität um 30000 stärken, so daß die Minorität ungefähr $^3/_{20}$ der Gesamtzahl der Wähler betrüge, so findet Poisson, daß die Chance der Minorität sich unter $^1/_{1000}$ senken würde, und es sehr wahrscheinlich wäre, daß die Minderheit nicht einen einzigen Deputierten erhielte.

Poisson verhehlt sich hierbei nicht, daß in der Wirklichkeit sich die Lage der Minorität um einiges günstiger stelle, als es die exakte Rechnung erscheinen ließe; denn in den einzelnen Wahlkreisen bewirkt namentlich die lokale oder geschichtlich beeinflußte Gemeinsamkeit der Interessen der Wahlkreisbewohner häufig eine Konzentration der Minderheit auf bestimmte Wahlkreise, welche ihr in diesen einen Deputierten sichert. Man denke z. B. für Deutschland an die Minoritäten der Elsässer, Dänen, Polen.

Wir wollen den möglichen Einfluß eines unvollkommenen Wahlverfahrens für das Deutsche Reich in der Richtung einer versteckten Wertung an der Hand zweier Tabellen nachweisen, zu welchen die Daten aus dem Jahrbuch für Statistik des Deutschen Reiches 1912, genommen sind. Zum folgenden ist zunächst Tabelle I zu vergleichen.

Die günstigen Resultate, welche die kleinen Parteien: Polen, Welfen, Elsässer, Dänen mit dem durchschnittlichen Aufwand von 24,5, 16,9, 17,3 und 18,0 Tausenden von Stimmen für 1 Abgeordneten, entgegen dem Poissonschen Gesetz aufweisen, scheiden darum aus unserer Betrachtung aus, weil sie diese günstige Stellung, wie schon aus ihrer Parteibezeichnung offensichtlich, der Konzentration auf bestimmte Wahlkreise verdanken.

Die sehr günstige Durchschnittszahl des Zentrums mit 22,2 hat dieses gleichfalls in erster Linie der lokalen Konzentration auf katholische Regionen zu verdanken.

Endlich haben auch die Konservativen ihre günstige Durchschnittszahl dem Umstande zu verdanken, daß ihre Anhänger sich auf rein agrarische Wahlkreise beschränken und daß diese eine unverhältnismäßig geringe Anzahl von Wahlberechtigten aufweisen.

Dagegen bewährt sich das Poissonsche Gesetz bei den Nationalliberalen und den Fortschrittsparteien, deren $1\frac{1}{2}$ Millionen Anhänger sich auf viele Wahlkreise verteilen, so daß ihnen besonders häufig die Erreichung der absoluten Majorität versagt bleibt.

Die Sozialdemokraten sind nach den deutschen Verhältnissen mit ihrem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen als große Partei anzusprechen; aber da im wesentlichen die nationalen Parteien mit Einschluß des Zentrums mit 6,5 Millionen Stimmen, ihnen besonders in den Stichwahlen geschlossen gegenübertreten, so darf man hier eine Mitwirkung des Poissonschen Gesetzes dafür in Anspruch nehmen, daß jene mit 28,4 eine günstige, die Sozialdemokratie hingegen mit 38,6 eine ungünstige Durchnittszahl aufweisen.

Da namentlich bei Wahlreformen die Chancen der internationalen Partei der Sozialdemokraten eine große Rolle spielen, so ist diesen allein noch die Tabelle II gewidmet. Sie ergibt die sozialistische Durchschnittszahl für 1912 mit 38,6 als normal und zeigt zudem bei Betrachtung der Jahre 1890, 1893, 1898, 1903 und 1912, gemäß dem Poissonschen Gesetz eine mit der fortschreitenden Vergrößerung der Stimmenzahl abnehmende Tendenz der Durchschnittszahl. Lehrreich bleibt freilich auch die anormale Durchschnittszahl für 1907 mit 75,8. Sie zeigt, daß bei einem so unvollkommenen Wahlverfahren, wie es die Majoritätsentscheidung ist, ein Verlaß auf Sieg oder Niederlage fehlt. 1907 entschied das Zufallsspiel zuungunsten der Sozialdemokratie; daß aber auch die Würfel einmal entsprechend ungünstig für die nationalen Parteien fallen könnten, — dafür kann niemand bürgen. Darum wurde in der Tabelle I auch die Situation der nationalen Parteien ohne Zentrum besonders berücksichtigt. Sie zeigt mit einer Durchschnittszahl von 32,3 bereits ein prozentuales Minus von 1,6 gegenüber der reinen Proportionalität.

Tabelle I.

Parteien	Stimmen (in Tausenden)	Abgeordnete	Es waren für einen Abgeordneten durchschnittlich an Stimmen aufgewandt (in Tausenden)	Proportionale Vertreterzahl	Prozentmäßige Differenz gegenüber der reinen Proportionalität
Deutsch-Konservative . . .	1126,3	44	25,5	36,6	+ 5,2
Reichspartei . .	367,2	13	28.2	11,9	+ 2,5
Nationalliberale .	1662,7	44	37,8	52,9	— 7,1
Fortschritts-Parteien . . .	1497,0	43	34,9	48,7	— 4.2
NationaleParteien ohne Zentrum	4654.8	144	32,3	151,1	— 1,6
Zentrum . . .	1996,8	90	22,2	64.9	+ 8,5
NationaleParteien mit Zentrum .	6650,0	234	28,4	216.2	+ 2,3
Polen	441,6	18	24,5	14,4	+ 6,2
Sozialdemokraten	4250,4	110	38,6	139,2	— 7,9
Welfen . . .	84,6	5	16,9	2.8	+ 13,8
Dänen	17,3	1	17,3	0,6	+ 13,4
Elsässer . . .	162,0	9	18.0	5.7	+ 12,7
Andere Parteien	479.9	19	—	—	—
Unbestimmt . .	121,7	—	—	—	—

Tabelle II.

Reichstagswahl des Jahres	1884	1887	1890	1893	1898	1903	1907	1912
Sozialdemokratische Stimmen (in Tausenden)	550,0	763,1	1427,3	1786,7	2107,1	3010,8	3259,0	4250,4
Abgeordnete	24	11	35	44	56	81	43	110
Es waren durchschnittlich für 1 Abgeordneten an Stimmen aufgewandt (in Tausenden)	23,0	69,4	40,8	40,1	37,6	37,3	75,8	38,6

Das Resultat für die Bedeutung der durch die Unvollkommenheit des Wahlverfahrens ermöglichten versteckten Wertung für Deutschland ist hiernach insoweit nicht hoch anzuschlagen, als es sich um eine Begünstigung oder Benachteiligung

in einer ausgesprochenen Richtung handelt; es ergibt sich aber eine völlig planlose und wechselnde Bedeutung der Stimmen.

Am Ende der Betrachtung der verschiedenen Wertungsmöglichkeiten ist noch der fast selbstverständliche Satz auszusprechen, daß ein Zusammentreffen verschiedener Arten von Wertung ein bestehendes Stimmrecht für gewisse Kreise von Wählern, tatsächlich zur Bedeutungslosigkeit hinabdrücken kann, wenn sie in der gleichen Richtung wirken. Als krasses Beispiel sei nur hier auf das preußische Klassenwahlrecht hingewiesen. Es ist die stehende Klage, daß das Stimmrecht der Wahlberechtigten der 3. Klasse wirkungslos sei. Grund hierfür ist erstens, daß das Stimmgewicht der Wähler der 3. Klasse im Vergleich zu dem der Wähler der 1. und 2. Klasse sehr stark abfällt. Sodann aber bewirkt das geltende Majoritätsverfahren, daß bei der Abgeordnetenwahl die Wahlmänner der 3. Klasse in den überwiegenden Fällen von den Wahlmännern der 1. und 2. Klasse überstimmt werden. Denn die Wähler der beiden ersten Klassen stehen sich sozial untereinander so nahe, daß sie regelmäßig zu einer Einigung über den Vertreter gelangen, und da jede Klasse die gleiche Zahl von Wahlmännern für die letzte Stufe des indirekten Wahlverfahrens stellt, so vermögen die zwei Drittel ausmachenden Wahlmänner der beiden ersten Klassen immer das eine der dritten zu überstimmen.

IV.

Folgerungen. 1. Die rational-mechanische Behandlung des Wahlverfahrens ermöglicht es unter Mithilfe der Statistik,

a) jedes bestehende Wahlverfahren exakt dahin zu erläutern,

   α) welches das Stimmgewicht jedes Wählers ist,

   β) welche Gewährleistung für die Wirksamkeit einer Stimme besteht;

b) bei Wahlreformen exakt die Größe der beabsichtigten Änderungen zu bestimmen, oder im Hinblick auf die tatsächliche Gruppierung der Wähler zu Parteien gesprochen: die Verschiebungen zu bestimmen, welche unter Anwendung eines neuen Wahlverfahrens, insbesondere einer anderen Wertung der Wahlberechtigten sich auf der Grundlage der Gruppierung der Wähler bei der letzten Wahl durch eine Reform ergeben würden.

2. Der Nachweis, daß ein wahres allgemeines und gleiches Stimmrecht nur beschränkte Verbreitung hat [1]) und daß überdies besonders Beschränkungen der Allgemeinheit des Stimmrechts gerade in Staaten mit gleichem Stimmrecht bestehen, macht die Bahn frei für eine verschiedene Wertung der Wähler.

3. Eine stärkere Bemessung des Stimmgewichts der älteren Wahlberechtigten ist die geringste und unerläßliche [2]) Forderung; nur ganz besondere Umstände vermögen ihre Unterlassung zu rechtfertigen (so zeitweilig für Elsaß-Lothringen) [3]).

4. Je wertvoller das Wahlrecht durch Gewährleistung der Wirksamkeit für nahezu alle Stimmen wird, um so dringender sind Beschränkungen des Wahlrechts der unwürdig oder unfähig Erscheinenden in umfassendem Maße geboten (z. B. für fruchtlos Gepfändete und Konkursiten).

---

[1]) Ebenso urteilt Rehm, Deutschlands politische Parteien, ein Grundriß der Parteienlehre und der Wahlsysteme, 1912, S. 108: „Wenn vom wissenschaftlichen Standpunkte aus besehen die Zahl der Staaten mit allgemeinem und gleichen Wahlrechte so klein ist . . . .“

[2]) Beachtenswert: Fabricius, Natürliches Wahlrecht, 1906. Der nicht rechtskundige Verfasser ist sich nicht bewußt, bei Juristen Mißfallen zu erregen, indem von diesen „natürlich“ im Sinne von „naturrechtlich“ verstanden wird. Er meint aber gerade im Gegenteil nicht ein rationales, sondern ein empirisches Wahlrecht und weist statistisch unter graphischen Darstellungen die Beziehung zwischen Intelligenz und Erfahrung zu dem Lebensalter nach. Vgl. auch Georg Schmidt, a. a. O. S. 301 f.

[3]) Schönborn, Jahrbuch des öffentl. Rechts VI (1912) 262.

Zum Stand der politischen Probleme

Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

V.

Rassenprobleme

Von Wilhelm Schallmayer

Erst die Neuzeit hat den farbigen Rassen, nicht nur denen der neuen Welt, sondern auch der schwarzen und der gelben Bevölkerung Afrikas und Ostasiens, die ernstliche Konkurrenz der weißen Rasse gebracht. Fortschritte der Verkehrstechnik, in Verbindung mit dem Aufkommen und der Ausbildung von Schießwaffen in Europa, also verhältnismäßig geringe Ursachen, haben diesen für die Menschheitsgeschichte außerordentlich bedeutungsvollen Vorgang herbeigeführt. Noch viel raschere und großartigere Steigerungen der Verkehrsmöglichkeiten hat uns die neueste Zeit teils schon beschert, teils in nahe Aussicht gestellt. Das in weniger als hundert Jahren hierin Erreichte übertrifft an Wirksamkeit die ganze Summe von Fortschritten, die bis dahin während der gesamten geschichtlichen Zeit auf diesem Gebiet zustande gekommen sind. Infolgedessen sind die Zeiten räumlich bedingter Abgeschiedenheit von Menschenrassen und Völkern jetzt fast ganz vorüber.

Dabei war noch bis vor kurzem die kriegerische Überlegenheit der weißen Völker über die farbigen so groß, daß letztere, soweit sie nicht durch ein der weißen Rasse unzuträgliches Klima geschützt waren, so gut wie wehrlos von weißen Ansiedlern verdrängt oder unterjocht werden konnten. Jetzt allerdings hat diese kriegerische Überlegenheit ihren Höhepunkt wohl schon überschritten; das hat besonders augenfällig der große russisch-japanische Krieg gezeigt. Sogar dunkelfarbige Stämme, wie die Herero in Afrika, haben in letzter Zeit eine verhältnismäßig große kriegerische Widerstandskraft gegenüber den weißen Eroberern bewiesen, nachdem sie durch weiße Händler in den Besitz von mehr oder weniger modernen Waffen gelangt waren.

Infolge der näheren Berührung aller Völker und Rassen, welche die rapid gesteigerte Verkehrserleichterung zwischen allen von Menschen bewohnten Ländern bewirkt hat, sind nun auch Rassenfragen aller Art in neuerer Zeit zu erhöhter praktischer Bedeutung gelangt, und dementsprechend ist auch das Interesse für sie gewachsen und wird vermutlich in der nächsten Zukunft noch lebhafter werden.

Zu den bemerkenswertesten Äußernngen dieses erwachsenden Interesses gehört das Zustandekommen des „Ersten universellen Rassenkongresses“, der

im Juli 1911 in London getagt hat. Dieser Kongreß hatte sich die Aufgabe gestellt, „im Lichte der Wissenschaft und des modernen Gewissens die allgemeinen Beziehungen zu erörtern, die zwischen den Völkern des Westens und denen des Ostens bestehen, zwischen den sogenannten weißen und den sogenannten farbigen Völkern, um zwischen ihnen ein volleres Verständnis, die freundschaftlichsten Gefühle und ein herzlicheres Zusammenwirken zu fördern.“ Sehr ausführliche Mitteilungen über die Inszenierung und den Verlauf des Kongresses gibt der offizielle Kongreßbericht [1]). Die Initiative zu seiner Veranstaltung ging von der „Internationalen Vereinigung ethischer Gesellschaften“ aus. Diese schickte seit 1906 zahlreiche Einladungen zur moralischen Unterstützung des Projektes aus, die nach dem Bericht unerwartet lebhaften Widerhall fanden. Dann wurden zur Propaganda für den Kongreß in etwa 30 Ländern Sekretariate errichtet und in manchen von ihnen einflußreiche und große Komitees gebildet. Die Liste der Personen, die dem Unternehmen die erbetene moralische Unterstützung zusagten, zählt weit mehr als tausend Namen, darunter allerdings manche, die eine wenig strenge Auswahl verraten; doch weist sie 35 Parlamentspräsidenten auf, außerdem die Mehrheit der Mitglieder des permanenten Schiedsgerichtshofes im Haag und der Delegierten zu der zweiten Haager Konferenz, ferner 12 britische Gouverneure und 8 britische Minister, über 40 Kolonialbischöfe, einige 130 Professoren für internationales Recht, auch „die führenden Anthropologen und Soziologen“. Außerdem waren „Hunderte der führenden wissenschaftlichen und humanitären Organisationen“ aus der ganzen Welt bei dem Kongreß vertreten oder „äußerten auf andere Weise ihr Interesse“. Die britische Regierung allerdings beschränkte sich darauf, ihre Sympathie mit dem Unternehmen zu erklären und es in mancher Weise zu fördern, fand es aber nicht für angängig, sich offiziell zu beteiligen, und ihr Beispiel veranlaßte auch manche andere Regierungen, die Einladung zum Kongreß abzulehnen, unter ihnen das Deutsche Reich. Immerhin ließen sich über 20 Regierungen offiziell vertreten.

Die vom Kongreß zu behandelnden Themata wurden auf acht Sitzungen verteilt, von denen je zwei an einem Tage stattfanden. In diesen Sitzungen wurden keine Vorträge oder Vorlesungen gehalten, sondern nur die ihnen zugeteilten Themata diskutiert. Die Grundlage für die Diskussion bildeten die „Papers“, das sind die für den Kongreß verfaßten, größenteils in englischer, zum Teil in französischer Sprache eingereichten und zum voraus gedruckten Aufsätze von 57 Autoren aus 20 Ländern, die der Exekutivausschuß aufgefordert hatte, Manuskripte über die zu behandelnden Themata einzuschicken. Jedes Kongreßmitglied erhielt vor dem Beginn des Kongresses ein Exemplar dieser gesammelten Aufsätze, entweder in der englischen oder in der französischen Ausgabe. Dem Referenten liegt die englische vor [2]). Sämtliche darin enthaltenen Aufsätze galten als vorgetragen und sollten die Grundlage für eine fruchtbare Diskussion des Gegenstandes bilden. Diese Methode war ohne Zweifel sehr zweckmäßig. Denn erstens wurde dadurch

[1]) Record of the proceedings of the first universal races congress, held at the university of London, July 26—29, 1911. London 1911. 80 S.

[2]) Papers on interracial problems, communicated to the first universal races congress, held at the university of London, Juley 26—29. 1911. Edited, for the congress executive, by G. Spiller, hon. organiser of the congress. London, Boston 1911. XLVI u. 485 S.

die ganze Zeit, die sonst die Vorträge beansprucht hätten, für die Diskussion gewonnen, und zweitens konnten die Diskussionsredner sich für die Diskussion vorbereiten, eben weil sie die zu diskutierenden Vorträge schon einige Zeit vor den Sitzungen schwarz auf weiß besaßen.

Über alle diese Aufsätze und die auf Grund derselben erfolgten mündlichen Verhandlungen hier zu berichten, und sei es auch nur mit äußerster Kürze, würde ein Vielfaches des zur Verfügung stehenden Raumes erfordern und vermöchte dennoch dem Leser keine genügende Information über die vorgebrachten Anschauungen und Gedankengänge zu geben. Sind doch diese Papers größtenteils selbst nur kurze Zusammenfassungen, die nach weiteren Kürzungen unter Weglassung der den Leitsätzen beigegebenen Begründungen kaum noch jemanden interessieren könnten. Darum kann ich hier nur über jene Aufsätze berichten, die mir die beachtenswertesten zu sein scheinen — eine ziemlich kleine Anzahl. Auf diese Weise wird auch viele sich kaum verlohnende Kritik erspart. Die wertvolleren Aufsätze bieten noch genug Gelegenheit zur Erörterung strittiger Anschauungen.

Ein indischer Gelehrter, Brajendranath Seal, macht den Anfang mit einem Aufsatz über „Bedeutung von Rasse, Stamm, Nation". Nach der Überzeugung dieses Autors kann der sozialen Gesetzgebung in einem modernen Staate nur eine wissenschaftliche Erforschung der Rassen und Völker, der Elemente, aus denen sie bestehen, ihres Ursprungs, ihrer Entwicklung und der Kräfte, von denen ihre Entwicklung geleitet wird, die Richtung und Wege weisen. Dieses Studium werde den Weg finden lassen zu einer gesund fortschrittlichen Schlichtung der Rassenansprüche und -konflikte und speziell zur Lösung mancher Verwaltungsprobleme in den zusammengesetzten Vereinigten Staaten von Nordamerika und in dem heterogenen britischen Reich. Auch zur Leitung und Beherrschung der künftigen Menschheitsentwicklung durch bewußte Selektion unter einsichtiger Anpassung an das System und Vorgehen der Natur könne nur ein Studium der biologisch, psychologisch, soziologisch wirkenden Kräfte, welche die Entstehung, das Wachsen und den Niedergang der Menschenrassen gestaltet und geleitet haben, uns in den Stand setzen. — Auch sonst zeigt sich der Autor vom Darwinismus beeinflußt, so z. B. wenn er die besondere Widerstandskraft mancher Rassen gegen besondere örtliche Krankheiten auf die Ausmerzung der empfänglichsten Individuen durch selektive Sterblichkeit zurückführt, die er als das wirksamste Instrument der natürlichen Auslese unter den Menschenrassen bezeichnet. Auch die altruistischen Instinkte oder Triebe betrachtet er (wieder in Übereinstimmung mit Darwin) als Entwicklungsergebnisse des Daseinskampfes, weil eben soziales Leben das beste Hilfsmittel zur Erhaltung der Individuen und der Gattung sei. Und daraus leitet er mit Recht die Folgerung ab, daß, wenn wir bei Wilden unter anderem Kindermord u. dgl., ferner Heiraten zwischen den nächsten Blutsverwandten, Gruppenehen und Promiskuität antreffen, solche Erscheinungen nicht ats Bestandteile eines normalen sozialen Typus aufzufassen seien, sondern als Entartungserscheinungen. Stämme, in denen solche Instinkte normal wären, merze die natürliche Auslese stets unbarmherzig aus.

Betreffs der morphologischen Rassencharaktere weist er darauf hin, daß die niedrigsten Rassen in mancher Hinsicht höher entwickelt sind als die weiße Rasse, daß z. B. die neolithischen Bewohner Europas einen geringeren Prognathismus (Vorwölbung der Profillinie unterhalb der Nase am Oberkiefer) haben als die heutigen Pariser. Jede Rasse habe ihren Anteil an Merkmalen

von Inferiorität. — Zur Beleuchtung der besonders starken Variabilität und Fortschrittsmöglichkeit der psychischen Anlagen führt Seal an, daß die Größe des Schädelbinnenraums beim Pithecanthropus erectus etwa 900 ccm betrage, beim Neandertalermenschen im mittleren Pliozän etwa 1250, beim Cromagnonmenschen im tieferen Alluvium etwa 1500. Bezüglich großer Wandelbarkeit der körperlichen Rassenmerkmale verweist er hauptsächlich auf die „neuen sorgfältigen Untersuchungen von Professor Boas“, über die im folgenden zu berichten sein wird. Dabei werden wir sehen, daß diese Untersuchungen nicht als Beweis für die vermeintlich große Unbeständigkeit der Rassenmerkmale und der Rassentypen gelten können. Und ebensowenig ist die erwähnte Vergrößerung des Schädelbinnenraumes der Primaten, die doch unermeßlich lange Zeiträume gebraucht hat, eine Stütze für die Annahme einer so raschen Veränderlichkeit der Rassentypen, wie sie von Boas und noch mehr von vielen anderen, meist Nichtfachleuten, angenommen wird. Nichtsdestoweniger kann man dem Rufe Seals nach einer genetischen Anthropologie, welche die Rassen als sich entwickelnde Wesen studieren werde, ganz beistimmen. Diese genetische Anthropologie wird sich aber hüten müssen, solche Eigenschaften einer Bevölkerung, die nur durch Modifikationen der äußeren Entwicklungsbedingungen der Individuen verursacht sind und die sofort verschwinden, wenn eine spätere Generation den sie verursachenden Einwirkungen von außen nicht mehr ausgesetzt ist, mit Seal, Boas u. a. gleich als Rassenmerkmale zn betrachten. Denn nur vererbbare, im Erbplasma begründete Eigenschaften dürfen als Rassenmerkmale gelten.

Soviel über Rasse. Was den Nationalismus anlangt, so betrachtet Seal ihn nur als eine Station in dem Anstieg der Menschheit. Nationalismus, Imperalismus und Staatenvereinigungen sind ihm „weltbildende Kräfte“, die, wenn auch unbewußt, in der Richtung nach einer allumfassenden Menschheitsorganisation wirken. Letztere werde auf der unveränderlichen Grundlage der Gerechtigkeit die Konflikte der Nationen, sowie der nationalen Ideen und Werte schlichten. Gegen diese Anschauung Seals ist nur einzuwenden, daß die Urteile über „gerecht“ und „ungerecht“ niemals frei von Subjektivität sind, und daß auch den Konflikten zwischen Nationen wohl immer Meinungsverschiedenheiten darüber, was „der unveränderlichen Grundlage der Gerechtigkeit“ entspricht, zugrunde liegen. Stets ist Gerechtigkeit mehr oder weniger Meinungssache, eine absolute Gerechtigkeit gibt es nicht. Falls nun jene oberste Instanz der künftigen Menschheitsorganisation, die über Recht und Unrecht zu entscheiden hätte, nicht über eine unzweifelhafte Exekutivmacht zu verfügen haben sollte, so dürfte es wenig wahrscheinlich sein, daß eine Nation, welche die zu ihren Ungunsten lautenden Entscheidungen jener obersten Instanz (vielleicht wiederholt) als Unrecht oder gar als absichtliche Ungerechtigkeiten betrachtet, sich solche Konfliktsschlichtung stets gefallen lassen wird.

Nach dem Wunsch des Exekutivausschusses des Kongresses sollte jeder zur Einsendung eines Manuskripts Aufgeforderte am Schluß auch positive Vorschläge geben. Seal empfiehlt folgendes: 1. Organisation eines Welthumanitätsbundes mit Zweigen, Ausschüssen und Büros in verschiedenen Ländern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses unter den Gliedern verschiedener Rassen, Völker, Nationen bezüglich ihrer nationalen Ideale, ihrer sozialen Formen und leitenden Weltideen. In verschiedenen Zentren sollten im Namen dieses Bundes Kongresse abgehalten werden. Denker aus dem Osten sollten regelmäßig eingeladen werden, vor Versammlungen, die

von den verschiedenen Zweigen im Westen veranstaltet würden, die Kulturen und Anschauungen ihrer eigenen Nation oder Rasse zu erklären, und vice versa. 2. An Universitäten und Akademien des Westens sollten Lehrstühle für orientalische Zivilisation und Kultur gegründet und mit Orientalen besetzt werden, desgleichen mutatis mutandis im Osten. Heutzutage werde keine Art von nationalen Werten, Idealen, Kulturen, Weltideen in anderer Weise von Fremden behandelt als wie Kuriositäten eines archäologischen Museums. 3. Gründung einer internationalen Zeitschrift für vergleichende Zivilisation, die als Mittel dienen soll für den Austausch von internationalen Anschauungen über Probleme auf den Gebieten der Wirtschaft, der Familie, der Gesellschaft, der Religion und der Tagespolitik von den verschiedenen nationalen Standpunkten aus, und die auch den Ursprung und die Entwicklung von sozialen Einrichtungen in den Geschichten der verschiedenen Nationen erklären würde. Hauptaufgabe der Zeitschrift wäre die Anwendung der Biologie, der Soziologie und der Geschichtswissenschaft auf die Probleme der heutigen Gesetzgebung und Verwaltung. 4. Einige organisierte Tätigkeit, wenn möglich, gegen die Vorurteile der Farbe, gegen das gewaltsame Schließen der Türe im Westen für den Osten mit dem gewaltsamen Erbrechen der Türe im Osten für den Westen, gegen den nationalen Chauvinismus, die nationale Angriffslust und den Krieg.

An zweiter Stelle steht ein Aufsatz von Prof. Dr. F. von Luschan (Berlin) über „anthropologische Rassenbetrachtung". Nachdem der Verfasser in Übereinstimmung mit der großen Mehrzahl der heutigen Anthropologen sich zu der Überzeugung von einem einheitlichen Ursprung der Menschheit bekannt hat, erörtert er die Entstehung der heutigen Rassenverschiedenheit im Menschengeschlecht. Man könne den primitiven Menschentypus von Gibraltar, Moustier, Spey, Neandertal, Krapina usw. bis Ceylon, Celebes und Australien verfolgen. Dieser ursprünglich einheitliche Menschentypus habe sich dann hauptsächlich in den zwei Richtungen nach Südwesten und nach Nordosten hin zu verändern begonnen. In der Linie, welche Gibraltar mit Australien verbindet, habe der Mensch krauses und wolliges Haar entwickelt und sei das geworden, was wir den Urneger nennen. Wir finden seine Nachkommen in Melanesien und Afrika. Die Pygmäen bilden einen älteren Zweig dieser protonigritischen Gruppe. In der nordöstlichen Richtung hingegen, nach Nordasien hin, habe der primitive Mensch im Laufe mancher Jahrtausende straffes Haar und einen kürzeren oder breiteren Schädel erworben. Der moderne Chinese und der jetzt fast ausgestorbene amerikanische Indianer bilden das Ende dieser nordöstlichen Entwicklungslinie, während der typische Neger das südwestliche Ende darstelle. So haben wir drei Hauptvarietäten des Menschengeschlechts, die alte indoeuropäische, die afrikanische und die ostasiatische, alle vom selben Urstamm sich abzweigend, alle drei eine völlige Einheit bildend, sich miteinander mischend in allen Richtungen ohne die geringste Einbuße an Fruchtbarkeit.

Aus diesen drei Varietäten seien alle die verschiedenen Typen der heutigen Menschheit hervorgegangen, und zwar zunächst hauptsächlich durch Isolierung. Ein sehr interessantes Beispiel einer solchen Änderung finde sich in den frühesten (soweit unsere Kenntnisse reichen) Bewohnern Westasiens. Dieses sei die Heimat jener extrem schmalen und hochgebogenen Nasen, die wir gemeinhin jüdisch oder auch semitisch nennen. Diese merkwürdigen Nasen gehören nach Luschan nicht den semitischen Eroberern an, deren Stammvater Abraham ist, sondern der vorsemitischen Bevölkerung, die man als Hittiter

oder auch als Armenoiden bezeichnen kann, da die heutigen Armenier ihre direkten Nachkommen sind. Diese alten Armenoiden wanderten in sehr frühen Zeiten nach Europa aus, wo die „alpine Rasse“ von ihnen abstammt. In den entlegensten Teilen Savoyens, Graubündens, Tirols und Kärntens habe mehr als die Hälfte der heutigen Bevölkerung die Kopfform und Nase dieser zweiten Einwanderung aus Asien nach Europa. Und aus der Vermischung dieser kurzköpfigen alpinen Rasse mit den Nachkommen der langköpfigen paläolithischen oder Neandertaler- oder uraustralischen Rasse seien alle modernen europäischen Rassen hervorgegangen, mit Ausnahme der erst später aus Asien gekommenen Türken und der Magyaren, deren Grammatik aufs engste mit der Grammatik der wirklich türkischen Sprachen verwandt sei. Außerdem seien noch die slavischen Rassen mehr oder weniger durch spätere Einwanderungen aus Nordasien beeinflußt. Später seien durch Wanderungen und Kolonisationen wieder neue Menschenrassen entstanden. Das beleuchtet der Autor durch eine Skizzierung der Anthropologie Afrikas und der pazifischen Inseln. Die Eingeborenen Afrikas, die vor nicht langer Zeit noch als eine homogene Masse betrachtet wurden, zeigen, wie dargelegt wird, in Wirklichkeit eine höchst zusammengesetzte Mischung ganz verschiedener Elemente, und zwar infolge von Einwanderungen zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Teilen des Erdballs. Und ein nicht weniger kompliziertes Bild entwirft er von der anthropologischen Struktur Ozeaniens. Überhaupt, wo immer man der Naturgeschichte des Menschen nachgehe, finde man Mischungen und Wanderungen, letztere oft über mehr als den halben Umfang des Erdballs sich erstreckend. So lasse sich z. B. die türkische Sprache von den Mittelmeerländern durch ganz Asien hindurch bis in die Nähe von Kamtschatka verfolgen, und ebenso könne die hamitische Grammatik und der hamitische Körpertypus über ganz Afrika hin aufgespürt werden.

Was die Frage des Wertes oder Unwertes von Rassenmischungen anlange, so herrsche betreffs der moralischen und intellektuellen Qualitäten von Bastarden tatsächlich noch absolute Unwissenheit. Von der Verbindung eines europäischen Taugenichts mit einer ebenso nichtswürdigen schwarzen Frau seien natürlich nicht hochwertige Kinder zu erwarten. Andererseits sei bekannt, daß manche Bastarde absolut tadellos sind. Es fehlen uns gute statistische Daten über die Qualitäten von Bastarden im Vergleich mit denen ihrer Eltern. Von den sehr wertvollen Ergebnissen, die Prof. Eugen Fischer (Freiburg i. Br.) vor ein paar Jahren während eines längeren Aufenthalts unter dem in jeder Hinsicht tüchtigen „Bastardvolk“ in Deutschsüdwestafrika angestellt hat [1]), scheint Luschan bei der Einsendung seines Aufsatzes noch nichts gewußt zu haben. Als allgemein bekannt, erwähnt Luschan, daß eine gewisse Blutmischung die Kulturentwicklung fördere, während andererseits hohe Grade von Homogenität mit einem niedrigen kulturellen Entwicklungsstand verbunden zu sein pflegen. Beides wird mit mehreren Beispielen belegt.

Also helle und dunkle Rassen, lang- und kurzköpfige, kultivierte und primitive, alle kommen von einem Stamm. Gunst der Umstände und der

[1]) Vorläufige Mitteilungen E. Fischers hierüber sind veröffentlicht im Anthrop. Korresp.-Bl. 1911, in dem Bericht über die 42. allg. Vers. der D. Anthrop. Ges. in Heilbronn, unter der Überschrift „Zum Inzuchts- und Bastardierungsproblem beim Menschen“. Genaueres hat E. Fischer in Buchform unter dem Titel „Die Rehobother Bastards und das Bastardierungsproblem beim Menschen“ (1913 bei G. Fischer in Jena erschienen) veröffentlicht. Das Buch ist eine überaus wertvolle Arbeit.

Umgebung, besonders der geographischen Lage, und im Zusammenhang damit Handel und Wandel brachten die eine Gruppe rascher vorwärts als die andere, während manche auf sehr tiefer Stufe zurückblieben. Alle aber seien ihrer Umgebung angepaßt. Übrigens betont Luschan, daß manche Weiße vielleicht auf einem tieferen intellektuellen und moralischen Niveau stehen als manche farbige Afrikaner. Und gegenüber der Meinung von manchen, daß die farbigen Völker häßlich seien, bemerkt der Autor, daß Schönheit etwas sehr relatives sei: Finden doch so feine Künstler wie die Japaner unsere großen Augen und unsere hohen Nasen abscheulich — Bemerkungen, die gegenüber einer allzu naiven Schwärmerei für die unvergleichliche Herrlichkeit der eigenen Rasse nicht ganz überflüssig erscheinen.

Trotz alledem ist Luschan weit davon entfernt, Rassenmischungen zu befürworten. Er empfiehlt vielmehr das Aufrechterhalten der Rassenschranken. Die Vereinigten Staaten mit ihren zwölf Millionen farbigen Einwohnern bieten ihm ein lehrreiches Beispiel für die Gefahr, welche zivilisierten Nationen durch Einwanderung von roheren oder weniger verfeinerten Elementen droht. Das Gefühl von Rassengegnerschaft, das sich dort jetzt gegen die Einwanderung aus Asien und aus dem Osten Europas wendet, ist ihm sehr wohl verständlich. Ebenso erscheint ihm die beständige Einwanderung von Ostslaven in die westlichen Provinzen Deutschlands bedauerlich. Ein Antagonismus zwischen Nationen und Rassen werde immer bestehen bleiben. Die menschliche Brüderlichkeit sei wohl eine gute Sache, aber der Kampf ums Dasein sei eine viel bessere. Den Krieg abzuschaffen, das brächten weder Haager Konferenzen und internationale Tribunale noch Friedens- und Esperantogesellschaften jemals zuwege.

Mit dieser Schlußbetrachtung setzte sich der Autor, wie er wohl wußte, in schroffen Gegensatz zur Tendenz des Kongresses und zu den Anschauungen aller Kongreßteilnehmer. Bei der Diskussion wies ein Redner ausdrücklich auf diesen Gegensatz hin, ohne aber auf den Kern der Differenz einzugehen, nämlich auf den Wert, welchen die Auslesewirkungen des kollektiven Daseinskampfes haben oder nicht haben. Was aber die Abneigung der weißen Bevölkerung in den Vereinigten Staaten und in Australien gegen die Einwanderung aus Ostasien und aus Osteuropa anlangt, so erscheint es dem Referenten zweifelhaft, ob diese Abneigung mit Recht als eine Erscheinung von Rassengegnerschaft aufgefaßt werden kann, d. h. ob sie wirklich nur oder hauptsächlich auf Rassegefühl zurückzuführen ist und nicht vielmehr durch das von der Rasse unabhängige viel geringere Maß von Lebensansprüchen dieser Einwanderer und die besonders große Unbequemlichkeit ihrer wirtschaftlichen Konkurrenz verursacht ist. War es auch nur Rassenhaß, wenn es z. B. in Südfrankreich schon mehr als einmal zu gewalttätigen Ausbrüchen eines Massenhasses gegenüber den fleißigeren und mit geringeren Löhnen sich begnügenden italienischen Arbeitern gekommen ist? Würden Chinesen und Japaner größtenteils als wohlhabende Leute in Amerika und Australien einwandern und dort den Weißen keine unbequeme wirtschaftliche Konkurrenz machen, so würde sich wohl kein Rassenhaß gegen sie regen.

Der dritte Aufsatz, „Rasse vom soziologischen Standpunkt", ist von Alfred Fouillée (Paris). Er wendet sich hauptsächlich gegen das Missionswesen. Religion sei kein Exportartikel. Heutzutage seien Männer der Wissenschaft die einzigen wahren Missionäre. Sonst enthält der Aufsatz, wie auch mancher andere, nicht viel bemerkenswertes.

Dann folgt ein Aufsatz vom Organisator des Kongresses und Herausgeber der „Papers“, G. Spiller, der „das Problem von Rassengleichheit“ behandelt. Er geht von der Annahme aus, wenn die großen Nationen der Welt einen Weltgerichtshof und ein Weltparlament schaffen wollen, so sei es eine unerläßliche Voraussetzung, daß die leitenden Varietäten der Menschheit wesentlich gleich befunden werden müssen. Denn ein Parlament, das sich aus geistig sehr verschieden befähigten Menschen zusammensetzen würde, wäre nach Spiller eine greifbare Absurdität. Darum sucht er darzutun, daß keinerlei annehmbare Argumente für eine Minderwertigkeit der intellektuellen Erbanlagen, z. B. der Neger und noch weniger der großen orientalischen Völker vorhanden seien. Auch in bezug auf Mut, Unternehmungslust, Fleiß, Initiative, Erfindungsgeist und Fortschrittsneigung bestehe Gleichheit unter den verschiedenen Menschenrassen. In bezug auf theoretische Moral sei die weiße Rasse ebenfalls nicht unübertoffen (Hinweis auf die heiligen Bücher des Ostens), ebenso nicht in bezug auf die Anlagen zu Körperschönheit. Doch will Spiller nicht jeden Stamm und jede Rasse in diese Betrachtung einschließen, sondern nur die großen Bestandteile der Menschheit, die $^9/_{10}$ derselben ausmachen, nämlich außer den Weißen die Chinesen, Japaner, Türken, Perser, Indier, Ägyter, Neger, die amerikanischen Indianer, die Philippiner, Malaien und die Maori.

Unterschiede in Sprache, Religion, Gebräuchen und Sitten und soziale Unterschiede überhaupt seien nicht durch angeborene Rasseneigenschaften bedingt, sondern seien nur zufällige Modalitäten, herrührend von der verschiedenen geschichtlichen Entwicklung in der Vergangenheit. Übrigens würde jede Rasse mit Nutzen die Sitten und Zivilisationen anderer Rassen studieren, auch solcher, die sie für die niedrigsten hält, zu dem bestimmten Zweck, ihre eigene Zivilisation zu vervollkommen. Aus Unterschieden in leiblichen Merkmalen auf Unterschiede in geistigen zu schließen, sei unzulässig. Der Stand und die Art der Zivilisation eines Volkes stehe in keinerlei Verbindung mit besonderen angeborenen leiblichen Merkmalen. Die Rassenmerkmale, leibliche wie geistige, seien auch nicht permanent, sondern modifizierbar, erstere durch sehr lang fortdauernde Milieueinwirkungen, letztere durch Änderungen in der Volkserziehung, Änderungen in der öffentlichen Meinung usw. Es gebe keinen deutlichen Beweis dafür, daß einige Rassen an angeborener Begabung anderen wesentlich überlegen sind. Der Zustand einer Rasse in irgendeinem besonderen Zeitpunkt biete keinen Maßstab für ihre angeborenen oder ererbten Fähigkeiten. Das zeige besonders der Umstand, daß Zivilisationen ihrer Natur nach meteorartig sind, indem sie aus der Dunkelheit hervorbrechen, blos um in sie zurückzusinken. Er glaube auch, durch seine Ausführungen die Unwissenschaftlichkeit der so plausiblen Doktrin gezeigt zu haben, der zufolge die Menschheit nur, oder doch hauptsächlich, auf dieselbe Weise wie die Tiere vervollkommnet werden könne, nämlich durch sorgfältige Selektion oder Zuchtwahl.

Mit der großen Mehrzahl der Autoren, die bei diesem Kongreß schriftlich oder mündlich zu Worte kommen, denkt auch Spiller gar nicht daran, daß nur die erbplasmatisch bedingten Entwicklungsergebnisse einer Bevölkerung Rassemerkmale sind, nicht auch solche Modifikationen der Entwicklungsergebnisse der Individuen, die durch äußere Einflüsse physischer oder geistiger Art hervorgerufen sind. So dürfen auch Änderungen in den moralischen Anschauungen oder im moralischen Verhalten einer Bevölkerung, die durch veränderte Erziehung oder durch irgendwelche neue

Beeinflussungen der öffentlichen Meinung bedingt sind, nicht als Änderungen des Rassecharakters dieser Bevölkerung betrachtet und bezeichnet werden, selbst wenn sie sich auf alle Glieder einer Rasse erstrecken würden; denn sie sind weder ererbt noch vererbbar im biologischen Sinn. Die übrigen Anschauungen Spillers scheinen dem Referenten zwar nicht einwandfrei zu sein, aber dies in etwas geringerem Maße als die äußerst unkritischen, entgegengesetzten Doktrinen so vieler unserer Rassenenthusiasten, nach denen der gegenwärtige Kulturzustand eines Volkes oder irgendeiner Menschengruppe ohne weiteres als Maßstab für ihre geistige Rassetüchtigkeit und Kulturfähigkeit gelten soll, und die besonders auch unberücksichtigt lassen, daß leibliche und geistige Erbanlagen unabhängig voneinander variabel sind, daß also, wenn ein Rassengemisch gegeben ist — und das ist ungefähr überall der Fall, speziell auch bei uns in Deutschland — nicht auf eine korrelative Verbindung gewisser körperlicher Rassemerkmale, wie Schädelform, Haar-, Augen- und Hautfärbung, Statur usw. mit einer bestimmten geistigen Rassebeschaffenheit gerechnet werden kann.

Kaum haltbar ist das Argument Spillers, daß Zivilisationen ihrer Natur nach meteorartig seien. Gewiß, fast alle uns bekannten Kulturvölker zeigten eine auffallend kurzdauernde „Kulturblüte“. Diese Wahrnehmung berechtigt aber nicht zu der Annahme, daß es unter allen Umständen so sein müsse. Das wird aber durch die Worte „ihrer Natur nach“ behauptet. Außerdem steht doch fest, daß die chinesische Zivilisation schon auf eine fast fünftausendjährige Dauer zurücksieht, also ganz und gar nicht meteorartig ist. Es ist ein außerordentlich interessantes Problem, den Grund dieser sonst beispiellosen Dauerfähigkeit und die Ursache, weshalb bisher jede andere hohe Zivilisation in kurzer Zeit zugrunde ging, zu erforschen. Referent hat dieses Problem zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht[1]) und glaubt auf deren Grund, daß gewisse, mit zunehmender Zivilisation gewöhnlich überhand nehmende qualitative und quantitative Verschlechterungen der Fortpflanzungsverhältnisse es sind, die den zu höherer Kultur gelangten Nationen meistens zum Verderb gereichen, während im Bereich der chinesischen Kultur jene Kulturtendenz zur Verschlechterung der sozialen Fortpflanzungsauslese (und dadurch Qualitätsverschlechterung der folgenden Generationen) und zu einer später einsetzenden ungesunden Abnahme der Gesamtfortpflanzung unwirksam gemacht wurde durch besondere, in entgegengesetzter Richtung wirkende Kultureinflüsse, die hauptsächlich vom Ahnenkultus ausgingen. Die von Spiller geringgeschätzte soziale Fortpflanzungsauslese, die unaufhörlich, wenn auch unbeabsichtigt und unbewußt, am Werke ist, scheint also dem Referenten nichts weniger als bedeutungslos zu sein für das Schicksal der Nationen. Gewiß hängt die Kulturhöhe einer Nation nicht lediglich von ihrer geistigen Rassetüchtigkeit ab. Aber ebenso sicher kann es für die mögliche Entwicklungshöhe der Kultur dieser Nation und ihre Dauer nicht gleichgültig sein, ob das geistige Begabungsniveau ihres Nachwuchses im Sinken ist oder sich gleich bleibt oder sich hebt.

[1]) „Vererbung und Auslese in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung“, 2. Aufl., Jena 1910. Besonders kommen in dieser Hinsicht die Kapitel VIII („Ungünstige Beeinflussungen der generativen Erbentwicklung menschlicher Gesellschaften durch kulturelle und soziale Verhältnisse, verglichen mit primitiven Zuständen“) und IX („Die chinesische Gesellschaftsverfassung und Kultur sozial-eugenisch bewertet“) in Betracht.

Spiller schließt mit dem Vorschlag, eine Gesellschaft zu gründen, welche die Förderung von Freundschaft zwischen den Rassen zum Ziel hat.

Von den der zweiten Sitzung zugrunde gelegten Aufsätzen sind die bemerkenswertesten der von F. Boas, Professor für Anthropologie an der Columbia-Universität zu New York, über „Unbeständigkeit menschlicher Typen“ und der von Earl Finch, Professor an der Wilberforce-Universität in den Vereinigten Staaten über „Die Wirkungen von Rassenmischungen“. Aus den übrigen Arbeiten erscheint noch die von dem Experimentalpsychologen an der Universität von Cambridge, Charles S. Myers, verfochtene These erwähnenswert, daß die geistigen Merkmale des größten Teils der Bauernklasse von Europa wesentlich dieselben seien wie die von primitiven Gemeinschaften.

Wir wenden uns zu der Arbeit von Boas, von der schon in Seals Aufsatz die Rede war. Die Untersuchungsergebnisse von Boas haben in anthropologischen und anderen Kreisen viel Aufsehen erregt. Boas hat an Einwanderern aus verschiedenen europäischen Ländern, die in der Stadt New York lebten, und an ihren Abkömmlingen Beobachtungen angestellt in bezug auf Veränderungen, die sie in der neuen Umgebung erfahren. Er fand bei seinen Messungen an zahlreichen Familien, daß jedes einzelne Maß, das studiert wurde, in einer Familie zweierlei Wert habe, einen unter den in Europa geborenen Individuen und einen anderen unter den in Amerika geborenen Individuen derselben Familie. Unter den aus Osteuropa eingewanderten Juden fand er die Köpfe der in Europa geborenen Personen kürzer, breiter und kleiner als die Köpfe der in Amerika geborenen. Der Längenbreitenindex wird demnach in Amerika beträchtlich kleiner. Je größer der Zeitraum, der zwischen der Einwanderung der Eltern und der Geburt der Kinder verflossen ist, desto größer zeige sich dieser Unterschied, und noch größer werde er in der zweiten Generation der in Amerika geborenen Individuen. Hingegen an den langköpfigen Sizilianern fand Boas Veränderungen in umgekehrter Richtung. Ihre Statur ändere sich nur wenig, und wo sie sich ändere, werde sie bei den in Amerika geborenen kürzer als an den in Europa geborenen Sizilianern. Der Kopf sei unter den in Amerika geborenen Familiengliedern dieser Einwanderer kürzer und zugleich breiter als unter den in Europa geborenen. So erfahren nach Boas die verschiedenen europäischen Typen in New York eine gewisse Annäherung aneinander. Bei den eingewanderten Böhmen und Ungarn nehme sowohl die Breite als die Länge des Kopfes ab, das Gesicht werde viel schmaler und die Statur größer. — Das auswärts geborene Kind habe die Kopfform der in Europe Geborenen, auch wenn es bei der Ankunft in Amerika weniger als 1 Jahr alt war, und das in Amerika geborene Kind habe die Kopfform der in Amerika Geborenen auch dann, wenn es nur wenige Monate nach der Ankunft der Eltern dort geboren wurde. Allerdings weiche die mechanische Behandlung der Kinder in Amerika von der in Europa üblichen ab. Das europäische Kind werde gewickelt, während das amerikanische frei in der Wiege liegen dürfe. Daß jedoch solche mechanischen Betrachtungen allein jene Veränderungen nicht erklären können, das zeige die Veränderung in den Gesichtsdurchmessern und in der Statur. Aus diesen Beobachtungen ergebe sich eine entschiedene Plastizität der menschlichen Typen, wenn uns auch die Grenzen dieser Plastizität noch nicht bekannt seien. Jedenfalls aber müsse die alte Idee der absoluten Unveränderlichkeit der menschlichen Typen offenbar aufgegeben werden und mit ihr der Glaube der erblichen Überlegenheit gewisser Typen über andere.

Bekanntlich ist ein Teil der Anthropologen auf Grund mancher Tatsachen der Ansicht, daß die Menschenrassen sich seit vielen Jahrtausenden nicht mehr verändert haben. Auch stößt man in der Tat hie und da auf einen Autor, der die Neigung zeigt, daraus den unzulässigen Schluß abzuleiten, sie seien überhaupt unveränderlich. Diese Annahme widerspricht jedoch auch der Deszendenztheorie, und darum ist „die alte Idee der absoluten Unveränderlichkeit der menschlichen Typen" heutzutage doch nur eine Ausnahmserscheinung. Jede Rasse ist schon dadurch einer fortwährenden Änderung unterworfen, daß die zahllosen Varianten von Erbanlagen, die in ihr vorkommen, zu keiner Zeit in gleichem Maße zur Fortpflanzung gelangen. Dadurch kann eine erbliche Überlegenheit der einen Rasse über eine andere sich mindern, aber auch sich steigern. Folglich schließt die Annahme einer Veränderlichkeit der menschlichen Rassen offenbar die Annahme oder den „Glauben der erblichen Überlegenheit gewisser Typen über andere" keineswegs aus. Derartige Wandlungen in den Qualitäten einer Rasse — worunter übrigens stets Erbqualitäten zu verstehen sind, nicht auch solche Qualitäten, die durch Beeinflussungen der Ontogenese seitens der Umwelt verursacht werden — gehen aber unter allen Umständen nur sehr langsam vor sich, es braucht große Zeiträume, in denen zahlreiche Generationen sich folgen, ehe auf diese Weise, durch allmähliche Summierung der kleinen Änderungen in den Variantenbestand einer Rasse, merkliche Unterschiede zwischen ihrer früheren und ihrer späteren Rassequalität zustande kommen können. So große Änderungen von einer Generation zur anderen wie die, von denen Boas redet, können, wenn sie wirklich richtig beobachtet sind, nur als nicht vererbbare Entwicklungsmodifikationen aufgefaßt werden, verursacht durch bestimmte Beeinflussungen der Ontogenese seitens der Umwelt, nicht aber als Änderungen der Rasse. Es liegt nahe, auf die vieltausendjährige Persistenz des Hittitertypus mit seiner extrem schmalen und hochgebogenen Nase als Beispiel der Beständigkeit wirklicher Rassenmerkmale hinzuweisen, von der im Vorausgehenden bei dem Bericht über die Abhandlung von Luschans die Rede war (S. 252). Mit Recht ist einmal gesagt worden, man müßte zufolge der Boasschen Lehre sich wundern, daß es in den Vereinigten Staaten noch Neger gebe, daß sie nicht im Laufe mehrerer Jahrhunderte den „amerikanischen Typus" angenommen haben.

Nun kommen wir zu dem von Earl Finch behandelten Thema, „Die Wirkungen von Rassenmischungen", das sowohl in wissenschaftlicher wie in politischer Hinsicht unser Interesse fesselt. Finch stellt den Doktrinen des Franzosen Gobineau und des Amerikaners Morton, denen zufolge Rassenmischungen nur zu unglücklichen Ergebnissen geführt haben und führen können, eine Anzahl von Tatsachen entgegen, um zu beweisen, daß Rassenmischung, besonders in den seltenen Fällen, wo sie unter günstigen Umständen geschieht, Typen hervorbringe, die an Fruchtbarkeit, Lebenskraft und an Kulturwert dem einen von den elterlichen Stämmen oder beiden überlegen sind. Zunächst bringt er verschiedene Fälle vor, bei denen eine Kreuzung von farbigen Eingeborenen mit der weißen Rasse zur Entstehung einer Nachkommenschaft geführt habe, die imstande war, sich unter den neuen Verhältnissen zu behaupten und zu vermehren, während die farbigen Mutterrassen niedergingen oder verschwanden. Die Fälle betreffen die Hawaiianer, Polynesier, Indianer Amerikas, die Griquas in Südafrika und das Mischprodukt zwischen englischen Meuterern mit Tahitischen Frauen auf der Pitkairn- und Norfolk-Insel. Dann weist er auf die Tatsache hin, daß die Mulatten in

Nordamerika, auch in Jamaika, Haiti und St. Domingo, an Zahl zunehmen trotz entschiedener Abnahme von neuen Verbindungen zwischen Weißen und Negern. — Gute Beweise seien auch vorhanden für eine überlegene Energie und Geisteskraft, die durch Rassenkreuzung hervorgebracht werde, trotz der widerwärtigen Umstände, denen die Bastarde ausgesetzt zu sein pflegen. Von Negern, die in den Vereinigten Staaten sich ausgezeichnet haben, sei die größere Zahl gemischten Blutes, darunter die Mulatten Douglas, Washington und Du Bois, die offenbar ihren weißen wie ihren schwarzen Vorfahren überlegen gewesen seien. Die Mulatten von Haiti seien im Handel, im Gewerbe und in Staatsämtern hervorragend und bilden einen großen Prozentsatz der dortigen Aristokratie. Auch die Ainos in Japan seien ein von den Japanern sehr verschiedener und mehr primitiver Typus, aber der Prozeß der Aufsaugung habe dennoch für beide Rassen ein vorteilhaftes Ergebnis gehabt. Dasselbe lasse sich von der Mischung der Rassen Vorderindiens mit Portugiesen und Holländern und von Russen mit Eingeborenen Sibiriens sagen. Ein sehr tüchtiges Mischungsprodukt sei ferner entstanden durch die Verbindung von Einwanderern aus Portugal und aus den Azoren in der Provinz St. Paul in Brasilien mit den dort eingeborenen Gayanazen und Carijos, wobei die Sprößlinge aus diesen von Anfang an in regelrechter Weise geschlossenen Verbindungen als ebenbürtig mit den rein Weißen galten. Die so entstandene neue Rasse sei bekannt durch eine bemerkenswerte moralische Entwicklung, durch intellektuelle Tüchtigkeit, sowie durch Stärke, Schönheit und Mut. — Obschon Rassenmischungen nicht überall wünschenswert seien, so sei doch der Schluß, daß sie entweder zum Erlöschen der Art oder zu einem Rückfall in Barbarei führen würden, ganz unhaltbar.

Auf ganz andere Deutungen der Tatsachen und Zahlen stößt man in dieser Hinsicht bei anderen Schriftstellern, so z. B. bei H. Fehlinger in dem Aufsatz „Kreuzungen beim Menschen“ [1]). Dessen Schlüssen liegt jedoch mindestens teilweise ein Mangel an Vorsicht und Umsicht zugrunde, worauf auch Prof. E. Fischer (Freiburg i. Br.) schon hingewiesen hat [2]). Unter anderem läßt Fehlinger bei seinen Schlüssen auch die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß in den Ehen zwischen Mulatten und Mulattinen ein größerer Gebrauch von der freiwilligen Fruchtbarkeitsbeschränkung gemacht wird als in Ehen zwischen Negern und Negerinnen, völlig außer Betracht, was dem Referenten ein sehr belangvoller Fehler zu sein scheint. Die Mulatten gehören im großen und ganzen einer im Vergleich mit der reinen Negerbevölkerung Amerikas kulturell etwas gehobenen Bevölkerungsschichte an, und die freiwillige Fruchtbarkeitsbeschränkung wächst, wie aus zahlreichen umfangreichen Arbeiten einwandfrei hervorgeht, im ganzen Bereich der abendländischen Kultur proportional mit der Kulturhöhe. Auf derlei Erwägungen kommt mehr an als auf kleine Zahlenunterschiede, aus denen man unbedenklich große Schlüsse ziehen zu können denkt. Bei der außerordentlich großen Kompliziertheit aller sozialbiologischen Fragen kann nur ein großes Maß von Umsicht, welches aber mehr Zeit verlangt, als die moderne literarische Schnellarbeit aufzuwenden liebt, zu berechtigten Schlüssen führen.

Jedoch auch, wenn alles richtig sein sollte, was Finch vorbringt, so bleibt doch ein Umstand von absolut ausschlaggebendem Gewicht davon unberührt, nämlich das natürliche Widerstreben gegen eine Ersetzung der

[1]) Archiv f. Rassen- u. Ges.-Biol. 1911, Heft 4.

[2]) Ebenda, 1912, Heft 1, S. 8.

eigenen Rasse durch eine andere. Wie die Liebe zur eigenen Nation unabhängig sein kann von der Meinung, daß sie tüchtiger sei als alle anderen Nationen, und wie wir nicht wollen, daß die eigene Nation von einer anderen biologisch aufgesaugt werde, auch nicht von einer, die uns als ebenbürtig oder gar als tüchtiger gelten würde, so gibt es auch ein Rassebewußtsein und Rassegefühl, das die Selbstbehauptung der eigenen Rasse verlangt und sich auch gegen deren Verdrängung durch eine, wenn auch tüchtige Bastardrasse, die durch Kreuzung unserer Rasse mit einer von ihr sehr verschiedenen Rasse entstünde, naturgemäß sträubt.

Von den übrigen Schriften, die für den Kongreß geschrieben und ihm gedruckt vorgelegt worden sind, dürften wohl die beachtenswertesten die über China und über Japan sein, von denen die eine den Chinesen Wu Ting-Fang, die andere den Japaner Tongo Takebe zum Verfasser hat. Wir hören ja verhältnismäßig selten von Ostasiaten selbst Berichte und Urteile über ihre heimatlichen Verhältnisse. Allerdings berühren ihre Ausführungen, besonders die des ersteren, nur wenig die eigentlichen Rassenfragen im biologischen Sinn. Ihr Zweck ist nur, bei uns ein besseres Verständnis der gesellschaftlichen und der übrigen kulturellen Zustände Chinas und Japans verbreiten zu helfen,

Nach Wu Ting-Fang, der im diplomatischen Dienst Chinas eine hohe Stellung einnimmt, verdankt China die Besonderheit seiner Zivilisation, seiner sozialen und moralischen Anschauungen und Gebote seiner geographischen Lage und der Homogenität seiner Bevölkerung, die mit geringfügigen Ausnahmen einer und derselben Rasse angehöre, dieselbe Sprache spreche, dieselbe Religion und Literatur besitze. Die chinesische Zivilisation sei schon in sehr entlegenen Zeiten gegründet worden. Die Berichte der chinesischen Annalen reichen bis zur Thronbesteigung des Kaisers Fuk-Hi im Jahre 2953 v. Chr. zurück, und schon vonaltersher hatten die Chinesen ihren eigenen Sozial- und Moralkodex.

Dieser kenne fünf Grade menschlicher Beziehungen. In erster Linie stehen die zwischen dem Herrscher und den Untertanen. Dem Herrscher ist die Pflicht der Liebe und der wohlwollenden Fürsorge für sein Volk auferlegt, während die Untertanen verpflichtet sind, dem Monarchen zu gehorchen und mit Loyalität und Treue zu dienen. In zweiter Linie kommt das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. „Ehre deinen Vater und deine Mutter" ist ebenso bei den Chinesen wie bei den Hebräern ein göttliches Gebot. Und unter der Devise der kindlichen Pietät sind alle Nachkommen einer Familie durch ein unverbrüchliches Gesetz gebunden, ihren Eltern und Vorfahren Gehorsam und Liebe zu erweisen. In keinem anderen Lande werde das Familienband heiliger gehalten als in China. Die nächsten Beziehungen sind die zwischen Gatten und Gattinnen. Über die Stellung der Frauen in China seien manche Mißverständnisse verbreitet. Der Gatte habe nach dem chinesischen Gesetz die Pflicht, seine Frau mit großer Achtung und Höflichkeit zu behandeln. Und wer mit dem chinesischen Familienleben wohl vertraut sei, dem erscheine die Stellung der chinesischen Frauen nicht erheblich tiefer als die, welche die Mehrheit ihrer Schwestern im Westen erreicht habe. Heutzutage genießen die Frauen in China ebensoviel Freiheit und Unabhängigkeit wie jene. Und seit Beginn der nationalen Reformbewegung seien in wenigen Jahren manche öffentliche und private Schulen für Mädchen errichtet worden. Es sei auch nicht richtig, zu sagen, die Chinesen seien polygamisch. Denn die Verheiratung mit mehr als einer Frau werde als Verstoß gegen das Landesgesetz behandelt, schwere Strafen seien

darauf gesetzt, und die zweite Ehe werde als null und nichtig erklärt. Doch mache das Gesetz der menschlichen Schwäche ein Zugeständnis, indem es gestatte, daß die im Konkubinat geborenen Kinder Familienglieder werden, wie wenn sie ehelich geboren wären, hauptsächlich in Rücksicbt auf das Schicksal unehelicher Kinder, außerdem auch wegen Sicherstellung der Fortsetzung der Familie. Diese Nachsicht des Gesetzes habe im Laufe der Zeit zu vielen Mißbräuchen geführt und dadurch den Eindruck erweckt, daß ein Chinese so viel Frauen haben dürfe als er wolle. In Wirklichkeit habe die sogenannte Nebenfrau keine gesetzliche Stellung in der chinesischen Familie. — Den vierten Grad menschlicher Beziehungen bilden die zwischen den älteren und den jüngeren Familiengliedern. Die Chinesen verlangen von den letzteren große Achtung und Ehrerbietung gegen die älteren, wogegen diese verpflichtet seien, die jüngeren mit Güte und Höflichkeit zu behandeln. Dieses Verhältnis gelte nicht nur für die Familie, sondern auch für jede Dorfgemeinde im ganzen Reich. In jeder Gemeinde bestehe ein Rat der Älteren zur Vertretung der Ortsangelegenheiten, dessen Entscheidungen herkömmlich die Kraft und Autorität von Gesetzen haben. Die Beamten mischen sich da nur sehr wenig ein. Diese sehr nützliche und ersprießliche Einrichtung bilde den Kern einer lokalen Selbstverwaltung und die Grundlage einer parlamentarischen Regierung. — Der fünfte und letzte Grad von Beziehungen sei das Verhältnis zwischen Freunden und anderen, die in einer Verbindung miteinander stehen. Herzlichkeit, Aufrichtigkeit, Treue seien hier die Gebote des sozialen Kodex. Aus diesem Grund sei u. a. auch die geschäftliche Redlichkeit der Chinesen sprichwörtlich und werde von Fremden ebenso viel gerühmt wie von Einheimischen.

Nach anderem kommt Wu Ting-Fang schließlich auch auf die Geschichte der Beziehungen zwischen China und dem Abendland und auf die „weiße Politik" zu sprechen, nicht ohne einige Bitterkeit. Er meint, wenn solche Doktrinen, wie die der Farbe, der Rasse oder der Nationalität allgemein befolgt würden, so würden die Menschen noch engherziger werden als je, und der Altruismus würde verschwinden. Nach den Grundsätzen der chinesischen Zivilisation, wie sie in den Konfuzianischen Klassikern ausgelegt seien, sollen alle, die sich innerhalb der vier Meere befinden, als Brüder und Schwestern behandelt werden. Solange Nationalitäts- und Rassegefühle nicht aus dem Sinn der abendländischen Völker verschwunden sein werden, sei nicht zu hoffen, daß zwischen ihnen und den östlichen Völkern freundschaftliches Zusammenarbeiten wirklich bestehen könne.

Wu Ting-Fangs Mitteilungen über die in seinem Land geltende Moral und Gesellschaftsverfassung können wir nur dankbar aufnehmen. Unannehmbar aber erscheint uns seine Anschauung, daß das Herrschen von Rivalität und Daseinskonkurrenz zwischen den Nationen und Rassen zum Schwinden des Altruismus führe. Solange es Menschen gibt, war der Altruismus stets nur *intra*sozial, nie *inter*sozial. Je mehr die gesellschaftliche Organisation beim Menschen sich intensiv und extensiv entwickelt hat, destomehr hat der kollektiv geführte Daseinskampf oder die Daseinskonkurrenz zwischen sozial organisierten Menschengruppen, von niederen Gemeinwesen bis hinauf zum modernen Großstaat, die mehr isoliert geführten Kämpfe ums Dasein eingeschränkt. Welche Folgen für die Menschheitsentwicklung es haben würde, wenn alle ernstliche Völker- und Rassenkonkurrenz aufgehoben wäre, diese Frage darf nicht allein gefühlsmäßig beantwortet werden. Eine möglichst unbefangene und eingehende Betrachtung dürfte zu anderen Anschauungen führen als die sind, die auf diesem Kongreß vorherrschten. Wer sich mit

dieser Frage genauer beschäftigen will, der versäume nicht, das ausgezeichnete Werk von S. R. Steinmetz „Die Philosophie des Krieges“, Leipzig 1907, zu lesen. Meine eigenen Anschauungen über dieses Problem sind in „Vererbung und Auslese“, 2. Auflage, Jena 1910 auseinandergesetzt, in dem Abschnitt „Die Auslesewirkungen der Kriege einst und jetzt“.

Wir kommen nun zum letzten von den Aufsätzen, auf die dieser Bericht sich erstreckt, zu den Ausführungen, die der Japaner Tongo Takebe über Japan für den Kongreß geschrieben hat. Dieser Autor, Professor für Soziologie an der kaiserlichen Universität zu Tokio, sucht die besondere Entwicklung Japans zu erklären. Sie erkläre sich aus der nationalen Verfassung, den geographischen Bedingungen und der Natur des Volkes. Die nationale Verfassung Japans sei nichts anderes als ein großes Familiensystem. Die Ahnenverehrung innerhalb der Familie erziehe zur Liebe des Familiennamens, zu Stammesstolz und zu Heldenverehrung. Während in anderen Ländern die Verehrung der Ahnen in dem Maße nachlasse, in welchem die Zivilisation zunehme, zeige sich in Japan gerade die umgekehrte Tendenz. — Aus China und Indien seien nacheinander Kulturströmungen nach Japan gelangt. Aber der ursprüngliche japanische Volksgeist sei dadurch nicht geändert, sondern nur vervollkommnet worden. Gegenwärtig setze Japan sich die Aufgabe, eine neue Weltzivilisation zu schaffen durch Vermischung der europäisch-amerikanischen mit der japanischen, indem es die alten moralischen Ideen Japans mit den neuen wirtschaftlichen Ideen des Abendlandes in Harmonie bringe. Die abendländische Zivilisation habe trotz ihrer Höhe und ihres Glanzes noch manches zu tun, ehe sie den Traum einer vollkommenen Humanität verwirklichen könne. Was ihr fehle, lasse sich wohl in einem gewissen Maße ersetzen durch die glänzenderen Züge jener Zivilisation, die eine dreitausendjährige Erfahrung im Leben jenes Inselvolkes im fernen Osten geschaffen habe.

Ohne Zweifel wäre es eine äußerst wertvolle Veredlung unserer Kultur, wenn es gelänge, die ethische Kultur Japans auch bei uns heimisch zu machen: die große Stärke seines familiären und politischen Gemeinsinnes, die feinen und kraftvollen Ehrbegriffe, die besonders innerhalb der ehemaligen Kriegerkaste und beim Adel sich entwickelt haben und in ihren heutigen Nachkommen noch weiter leben, und die bewundernswerte Ausbildung der Selbstbeherrschung von Kindheit an bei beiden Geschlechtern in allen Volksklassen. Leider ist für eine solche Erwerbung wenig Aussicht vorhanden. Wenn es auch nicht gerade eine Unmöglichkeit ist, in einem großen Gemeinwesen fremde sittliche Anschauungen und Wertungen zu allgemeiner Anerkennung und praktischer Wirksamkeit zu bringen, also eine fremde ethische Kultur auf ein anderes Volk oder eine andere Rasse zu übertragen, so bedarf es doch unter allen Umständen, selbst wo nicht, wie bei uns, starke soziale Mächte sich dieser Neuerung mit aller Kraft entgegenstemmen würden, zu so großen Änderungen in der moralischen Kultur einer Nation oder Rasse unvergleichlich größerer Zeiträume als zur Einbürgerung neuer wirtschaftlicher Anschauungen, die überdies eine besondere Werbekraft dadurch besitzen, daß sie ihre Jünger zunächst mit Gold überschütten. Japan importiert ja in der Tat zurzeit das kapitalistische Wirtschaftssystem des Westens, und ist offenbar imstande, dies mit beispiellos großer Schnelligkeit zu tun. Ob dies aber nicht auf Kosten seiner alten, bewunderungswürdigen ethischen Kultur geschieht, ob wirklich eine „Harmonie“ zwischen dieser und dem neuen wirtschaftlichen System besteht oder zustande kommt, das erscheint doch fraglich. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird Japan in dem Maße, in welchem es sich

wirtschaftlich europäisiert, auch in seiner ethischen Verfassung europaähnlicher werden, das edle Gewächs seiner ethischen Kultur wird einigermaßen verkümmern. Das Abendland aber wird in ethischer Hinsicht schwerlich japanisiert werden, sondern wird wohl die Früchte seiner eigenen, überwiegend dem Individualismus huldigenden ethischen Kultur zu Ende kosten.

Die übrigen dem Kongreß unterbreiteten Aufsätze behandeln folgende Themata:

Die Vernünftigkeit von Selbstregierung. Einfluß geographischer, wirtschaftlicher und politischer Bedingungen auf den Fortschritt. Sprache als vereinender und trennender Einfluß. Religion als einender und trennender Einfluß. Unterschiede in Sitten und sittlichen Anschauungen und ihre Widerstandskraft gegen raschen Wechsel. Das intellektuelle Niveau verschiedener Rassen. Die gegenwärtige Stellung der Frauen. Abhängigkeit der Hautfarbe vom Klima. — Schintoismus. Türkei. Persien. Osten und Westen in Indien. Ägypten. Haiti. Ungarn. Rußlands Rolle in der gegenseitigen Annäherung des Westens und des Ostens. — Kapitalanlagen und Anleihen. Arbeitslöhne und Einwanderung. Öffnung von Märkten und Ländern. Wissenschaft und Kunst, Literatur und die Presse. Die Leistungen privater Initiative in der Organisation der Welt. Das internationale Ackerbauinstitut zu Rom. Das Batakinstitut zu Leyden. — Das Grundprinzip einer interrassialen Ethik und einige praktische Anwendungen. Die jüdische Rasse. Das moderne Gewissen in bezug auf die Behandlung abhängiger Völker und Gemeinwesen. Die Regierung über Kolonien und abhängige Länder. Der Einfluß von Missionen. Vertragsmäßige und erzwungene Arbeit. Handel mit Giften und Opium. — Die Weltlage der Neger und Negroiden. Eingeborene Rassen von Südafrika. Das westafrikanische Problem. Die Negerrasse in den Vereinigten Staaten von Amerika. Das Negerproblem in bezug auf die weißen Frauen. Der nordamerikanische Indianer. Der brasilianische Mischling. — Die Rücksicht, welche die weiße Rasse den anderen Rassen schuldet. Internationales Recht, Verträge, Konferenzen und der Haager Gerichtshof. Internationales Recht und unterworfene Rassen. Periodische Friedenskonferenzen. — Die Presse als Friedensinstrument. Internationale Sprache. Schulunterricht in Ethik mit Rücksicht auf Rassen. Die kosmopolitische Studentenbewegung. Internationale Organisation für Wohlwollen zwischen den Rassen.

Obschon manche von diesen Aufsätzen Beachtenswertes enthalten, muß dieser Bericht, wie eingangs erklärt wurde, auf die im vorstehenden getroffene kleine Auswahl beschränkt bleiben, und auf einen Bericht über die mündlichen Verhandlungen des Kongresses muß ganz verzichtet werden. Zum Trost des Lesers kann gesagt werden, daß sowohl in jenen Aufsätzen, von denen hier nur die Titel genannt wurden, als auch bei den mündlichen Diskussionen recht viel taubes Stroh gedroschen wurde. Die auf dem Kongreß stark zutage getretene Tendenz, die Tatsache, daß beträchtliche Rassenunterschiede gegeben sind, zu leugnen oder zu verkleinern, dürfte ganz unnötig sein zur Erreichung dessen, was als Zweck der großen Veranstaltung angegeben wurde, nämlich ein besseres gegenseitiges Verständnis zwischen den Rassen, besonders zwischen denen des Westens und des Ostens, und dadurch ein größeres gegenseitiges Wohlwollen herbeizuführen. Dieses Kongreßziel selbst verdient sicher uneingeschränkte Sympathie, es ist durchaus nicht unvereinbar mit dem gesunden Grundsatz, daß dem Wohl der eigenen Rasse und Nation unsere vorzugsweise Fürsorge vor anderen gebührt. Man kann nur wünschen, daß die riesige Arbeit, die für den Kongreß aufgewendet worden ist, entsprechende Früchte tragen werde.

VI.

Marx und Engels in ihrem Briefwechsel

Von Gustav Mayer

In deutscher Sprache erschien seit Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen“ kein historisches Quellenwerk über das vielbewegte neunzehnte Jahrhundert, das sich hinsichtlich der Bedeutsamkeit und Wirkungsweite der redenden Personen und der Zeugungskraft der von ihnen geformten Gedanken und Ideale mit dem Briefwechsel der beiden Verfasser des kommunistischen Manifestes vergleichen ließe, der eben mit einem gemeinsamen kurzen Vorwort der beiden Herausgeber und mit absichtlich rein objektiv gehaltenen sachlichen Einleitungen aus Bernsteins Feder der Öffentlichkeit übergeben wurde [1]. Eine überreiche Fülle geistigen Stoffes breitet sich in diesen 1386 Briefen vor dem Leser aus; dennoch darf die Dankbarkeit für die wertvolle Gabe den Historiker vom Fach nicht schweigend an der Frage vorübergehen lassen, wie sich, vom strengen Standpunkt seiner Wissenschaft her betrachtet, die Herausgeber zu ihrem weitschichtigen Material verhielten, das nach ihrer und ihrer Parteigenossen Ansicht aus mancherlei Gründen nur bei einigermaßen delikater Behandlung schon jetzt der Öffentlichkeit übergeben werden konnte. Da zeigt es sich, daß die Textrevision mit der größten Sorgfalt vorgenommen wurde und daß unter diesem Gesichtspunkt keine Wünsche unerfüllt geblieben sind. Was aber die Vollständigkeit des Textes betrifft, so wurde politischen und persönlichen Wünschen in ungleich größerem Umfange Rechnung getragen, als dem Forscher lieb sein mußte. Bernstein äußert sich über diesen Punkt folgendermaßen: „Nur wo besonders intime Verhältnisse behandelt wurden, an die sich kein allgemeines Interesse irgendwelcher Art knüpft . . , schienen Streichungen gerechtfertigt. Fortgelassen sind auch hier und dort mißfällige Bemerkungen über dritte Personen, doch betrifft dies nur solche Äußerungen, die kein politisches oder wissenschaftliches Urteil einbegriffen, das nicht schon in vorhergegangenen Briefen deutlich ausgesprochen ist.“ Nun bürgt vielleicht die wissenschaftliche Reputation Bernsteins dafür, daß eine relativ so große Vollständigkeit des Materials geboten wird, wie sie unter den obwaltenden Verhältnissen erreichbar war. Wir wollen auch nicht vergessen, daß uns von Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen“ noch immer der dritte Band völlig vorenthalten wird. Immerhin bleibt zu rügen, daß die Stellen, an denen Auslassungen vorgenommen wurden, im Druck nicht immer kenntlich gemacht sind, was unbedingt zu fordern gewesen wäre.

---

[1]) Der Briefwechsel zwischen Friedrich Engels und Karl Marx 1844 bis 1883. Herausgegeben von A. Bebel und Ed. Bernstein. 4 Bände. Stuttgart 1913. J. H. W. Dietz Nachf. CXVIII und 1855 S.

Im übrigen ist noch zu beachten, daß, wie Bernstein selbst in seiner Anzeige der Ausgabe in der Frankfurter Zeitung hervorgehoben hat, nur etwa die Hälfte der in Wirklichkeit zwischen Marx und Engels gewechselten Briefe zum Abdruck gelangt: ein Teil wurde von dem überlebenden Engels vernichtet, eine Anzahl, die er für zu gleichgültig hielt, hat der Herausgeber zurückbehalten, noch mehr waren schon den Empfängern selbst abhanden gekommen. Am reichhaltigsten und am lückenlosesten erschließt sich aus den vorliegenden Briefen die Gedankenwelt von Marx und Engels für die Zeit von 1851 bis 1870, wo der eine in London, der andere in Manchester ansässig war. Als dann Engels ebenfalls nach London übersiedelte, wurden Briefe in der Regel nur noch gewechselt, wenn der eine von beiden auf Reisen war. Was aber die Frühzeit des Freundschaftsbundes, also Vormärz und Revolution, betrifft, so ist die unmittelbare Beteiligung beider Männer an der politischen Aktion unter den damaligen Verhältnissen der Erhaltung ihrer Korrespondenzen nicht eben förderlich gewesen. Von Marx hat sich aus der Zeit vor dem März 1848 nur ein einziger Brief erhalten, über den Antworten von Engels waltete ein besserer Stern. Er hat allem Anschein nach, als er im Revolutionsjahr aus Köln fliehen mußte, alle Briefe kompromittierlichen Inhalts, die in seinen Händen waren, vernichtet.

Gehen wir nun von der Umschreibung des Umfangs des neuen Materials, das hier in Fülle geboten wird, zu einer Skizzierung des Inhalts über, so macht sich die ungemeine Vielseitigkeit der Interessenwelt dieser beiden großen Geister, die sich in ihrem Briefwechsel spiegeln muß, gleich dadurch bemerkbar, daß es sich als unmöglich erweist, von ihr in knappen Sätzen ein Bild zu entwerfen. Ein guter Teil der eigentümlichen Originalität von Marx und Engels besteht eben darin, daß sie zu gleicher Zeit enzyklopädische Gelehrte und heißblütige Politiker waren. Man verstehe uns richtig: sie waren nicht etwa Berufspolitiker, die sich in ihren Mußestunden einer von ihrer Hauptbeschäftigung abliegenden Fachgelehrsamkeit widmeten — ein Typus, den man in England antrifft, auch nicht professorale Forscher, die bloß vorübergehend, durch die Not der Zeiten getrieben, das Katheder mit der Rednerbühne vertauschten, sondern der theoretische Aufbau, die Begründung und die Verwirklichung einer völlig neuen Gesellschaftsanschauung machte ihr nicht auseinander zu trennendes Lebenswerk aus, und so verschmolz sich in ihnen der Gelehrte und der Kämpfer zu einer in dieser Form vorher kaum dagewesenen Einheit. Keine Entdeckung, keine neue Theorie oder Hypothese konnte auf irgendwelchem Gebiet der Natur- oder Geisteswissenschaften ans Licht treten, ohne daß einer der beiden Teilhaber dieser einzig dastehenden geistigen Lebensgemeinschaft sich mit ihr auseinandersetzte und das, was sich ihm daraus als brauchbar erwies, nach Verständigung mit dem anderen ihrer intellektuellen Habe einfügte. Es bedeutete noch eine Ausweitung dessen, was in der Vereinzelung selbst der umfassende Geist erraffen kann, daß sich bei ihnen im Verlauf ihres langen Bundes eine durch ihre Anlagen oder auch durch ihren Entwicklungsgang bedingte oder geförderte Gebiets- und Arbeitsteilung herausbildete. In der theoretischen Ökonomie, in Philosophie, alter Philologie und Mathematik war Marx die überlegene Autorität; in der neueren Philologie, im Bezirk praktischer volkswirtschaftlicher Einzelfragen, in Physik, Chemie und Kriegswissenschaft wurde das größere Wissen, das hier Engels besaß, von Marx in Anspruch genommen. Gut Bescheid wußte freilich ein jeder der beiden auch in den meisten Domänen des anderen; und vollends Politik und Geschichte galten stillschweigend als

die Sphären, in denen sie völlig gemeinschaftlich forschten und wirkten. Vor der Gefahr der Zersplitterung, die ihnen bei der Vielseitigkeit ihrer wissenschaftlichen Interessen hätte drohen können, bewahrte sie das große Ziel, dem all ihr Arbeiten diente: die Aufhebung des Klassenkampfes durch Vergemeinschaftlichung der Produktion. Ihm hatten sich die beiden Jünger Hegels als echte Deutsche mit rastloser Hingabe verschrieben, seitdem es ihnen gelungen war, das Idealbild der Zukunft, die sie anstrebten, mit Vergangenheit und Gegenwart zu einem grandios einheitlichen historisch-dialektischen Prozeß zu verweben. Dessen auf die Dauer unhemmbare Verwirklichung war ihnen gleichzeitig Glaubenssache wie Gegenstand und Inhalt ihrer wissenschaftlichen Beweisführung. Ein so festes Fundament zu suchen, war ihnen beiden frühzeitig Bedürfnis gewesen; aber gerade dieses Bedürfnis hatte sie schon in der Zeit, wo sie sich diesen, wie sie dachten, unerschütterlichen Boden zuerst in getrennter, dann in gemeinsamer Arbeit allmählich erkämpften, unduldsam gemacht gegen solche Personen und Bestrebungen, die ähnliche Ziele wie sie selbst noch auf Wegen verfolgten, deren Ungangbarkeit sie bereits erkannt zu haben meinten. Nur wenn man dies im Auge behält, kann man die unnachsichtliche Schärfe richtig einschätzen, die sie von ihren Kämpfen gegen den „wahren" Sozialismus eines Moses Heß und Karl Grün bis zu ihrer Kritik Lassalles und ihrer Auseinandersetzung mit Bakunin bei solchen Anlässen entwickelten. Dann fochten sie gleichzeitig für die Gültigkeit ihrer wissenschaftlichen Überzeugung und gegen in ihren Augen überflüssige Hemmungen, die der Realisierung ihres sozialen Ideals in den Weg traten!

Weder der Raum, der hier zur Verfügung steht, noch die Kompetenz des Referenten reichten hin, um den beiden Korrespondenten auf alle Gebiete zu folgen, über die ihr fast vierzigjähriger Briefwechsel sich erstreckt. Da ist von höherer Mathematik und von neuesten Errungenschaften der Chemie, von der Lehre Darwins und ihrer soziologischen Anwendung und von den mannigfachsten philosophischen Problemen die Rede! Viele Seiten füllen Diskussionen über Fragen der theoretischen Nationalökonomie (Grundrententheorien Ricardos und Careys, Krisenlehre, Währungsfrage etc. etc.), mit teilnehmender Aufmerksamkeit blickt man in die Werkstätte, wo unter unsäglichen Hemmnissen Marx sein „Kapital" zusammenschmiedet; wir machen die Erfahrung, wie unentbehrlich es ihm ist, seine neu entstehenden Gedanken der produktiven Kritik des Freundes zu unterbreiten. Darüber hinaus erhalten wir reiches Material für die noch ungeschriebenen Biographien dieser beiden Männer, die hier in Briefen, an deren künftige Veröffentlichung sie beim Schreiben nicht dachten, und in der burschikosen Sprache, die sie beibehalten hatten, über Zeitgenossen, Freunde und Feinde, über politische Vorgänge und wirtschaftliche Entwicklungen, nicht zuletzt über ihre persönlichen Angelegenheiten mit rückhaltloser Offenheit ihre Meinung aussprechen. Wir können aus der Fülle des Stoffs nur einige der wichtigsten Momente herausgreifen und wählen natürlich solche, die in einer „Zeitschrift für Politik" Beachtung beanspruchen dürfen. Auf das reizvolle Problem der Abwägung und Abgrenzung der beiden großen Persönlichkeiten, die er hier zurücktreten läßt, beabsichtigt der Referent in einem umfassenderen Zusammenhang an anderer Stelle zurück zu kommen.

Aus dem Vormärz, haben sich, wie schon erwähnt wurde, nur die Briefe von Engels erhalten. Sie atmen ganz den Optimismus des jugendlichen Adepten der kommunistischen Lehre, der das Heranziehen der Revolution

deutlich verspürt, aber noch nicht darüber im klaren sein kann, daß diese vor den bereits im Vordergrund des Interesses stehenden sozialen Fragen Halt machen werde. Nach einem knapp zweijährigen Aufenthalt im englischen Industriegebiet in das heimatliche Barmen zurückgekehrt, wähnt der Vierundzwanzigjährige bei der allgemeinen Unzufriedenheit, die er vorfindet, überall Gesinnungsgenossen anzutreffen: „Man mag sich hindrehen und hinwenden, wohin man will, man stolpert über Kommunisten.“ Aus England war er über Frankreich heimgereist und hatte in Paris jenes Bündnis mit Marx geschlossen, das erst der Tod zerreißen konnte. Er erkannte natürlich, daß die Deutschen „wegen der praktischen Ausführbarkeit des Kommunismus“ noch in einer weit größeren Unklarheit steckten als in jenen Ländern, wo die Frage schon viel länger auf der Tagesordnung stand. Aber ihm ist darum nicht bange: „Um diese Lumperei zu beseitigen“ wird er einfach eine Broschüre schreiben: „Das Ding kostet mich drei Tage oder so und muß die Kerls sehr aufklären.“ Aber der preußische Polizeistaat goß ihm bald Wasser in den gährenden Wein. Sein Versuch, den Bewohnern des heimatlichen Wuppertals durch Vorträge den Kommunismus schmackhaft zu machen, findet bei den Behörden keine Gnade. Er erkennt, daß es vorerst noch eine Unmöglichkeit sei, in Preußen agitatorisch zu wirken und verläßt, nachdem er zu Hause sein Werk über die Lage der arbeitenden Klassen in England fertiggestellt hat, die in religiöser wie in politischer und sozialer Hinsicht konservativ gesinnte Fabrikantenfamilie, der er entstammte. Im nahen Verkehr mit Marx verlebt er die nächsten Jahre abwechselnd in Paris und Brüssel. Beide sind in Anspruch genommen von der Ausarbeitung ihres sozialen Systems und seiner wissenschaftlichen Unterbauung, aber gleichzeitig bemühen sie sich auch schon, ihren Gedanken in Arbeiterkreisen Eingang zu verschaffen. Ihre eigene Klärung vollzieht sich in polemischer Form. In der Auseinandersetzung mit den französischen Sozialisten und den deutschen radikalen Junghegelianern gelangen sie zu jenem Komplex von Überzeugungen, die sie kurz vor dem Ausbruch der europäischen Revolution in dem Kommunistischen Manifest niederlegen. Wir erfahren jetzt, daß der Titel und ein erster Entwurf dieses weltgeschichtlichen Dokuments von Engels, die endgültige Fassung wohl von Marx herrührt. Der Verlauf der Ereignisse enttäuschte die hierin geäußerte Erwartung der beiden Verfasser, daß die bürgerliche Revolution bloß das unmittelbare Vorspiel eines proletarischen sein werde. In den Spalten der von Marx geleiteten Neuen Rheinischen Zeitung erreichte ihre *unmittelbare* Beteiligung an den politischen Kämpfen Deutschlands ihren Höhepunkt, aber auch schon ihren Abschluß. Beiden Freunden wurde der heimische Boden zu heiß, Engels nahm noch am badisch-pfälzischen Aufstand teil, schließlich fanden sie, tief enttäuscht, als politische Flüchtlinge zu Anfang der Reaktionszeit in England wieder zueinander. Enttäuscht waren sie, aber nicht entmutigt und erst recht nicht irre an der Auffassung der künftigen Entwicklung, die sie im Manifest niedergelegt hatten. Wohl geben sie zu, daß sie sich hinsichtlich der Kürze des Zeitraumes, der zu der Eroberung der Welt für ihre Ideen nötig wäre, zu sanguinischen Hoffnungen hingegeben hatten, aber daß dieser Zeitpunkt kommen werde, daran zweifelten sie keinen Augenblick. Daß der Revolutionskrater sich nicht so schnell, wie sie es gewünscht hatten, wieder auftun werde, erkannten sie im Gegensatz zur Mehrzahl der anderen in London zusammengeströmten deutschen und nichtdeutschen Flüchtlinge, als jetzt die wirtschaftliche Konjunktur den Krisencharakter der Revolutionsjahre abstreifte und in das Zeichen ausgesprochener Prosperität trat.

Darüber gerieten sie mit der Mehrzahl ihrer Kampfgenossen von gestern in schwere Konflikte, viele Seiten des Briefwechsels sind mit Flüchtlingskrakeel angefüllt, der uns heute nicht mehr sonderlich interessieren kann. Mußte der Glauben an die entscheidende Bedeutsamkeit der ökonomischen Kräfte sie schon mit Konspiratoren und Putschisten wie Karl Schapper und Willich, denen die Erkenntnis dieser Zusammenhänge fehlte, in Gegensatz bringen, so entfremdete er sie erst recht dem ideologischen Radikalismus eines Blind, Kinkel und Ruge, dessen völlige Unzulänglichkeit die beiden tollen Jahre in Deutschland ihnen dargetan hatten. So standen sie innerhalb der Emigration bald gänzlich isoliert und ohne Anhang da; aber sie ließen sich durch ihre Vereinsamung weder niederdrücken noch in ihrem Selbstvertrauen beirren und nutzten diese Zeit erzwungener politischer Untätigkeit, deren Dauer sie nicht voraussahen, auf ihre Weise. Engels schreibt im Februar 1851 an Marx: „Wir haben jetzt endlich wieder einmal — seit langer Zeit zum erstenmal — Gelegenheit, zu zeigen, daß wir keine Popularität, keinen Support von irgendeiner Partei irgendwelches Landes brauchen, und daß unsere Position von dergleichen Lumpereien total unabhängig ist. . . . Nicht nur keine offizielle S t a a t s stellung, auch solange wie möglich keine offizielle P a r t e i stellung, kein Sitz in Komitees usw., keine Verantwortung für Esel, unbarmherzige Kritik für alle, und dazu jene Heiterkeit, die sämtliche Konspirationen von Schafsköpfen uns doch nicht nehmen werden. . . . Wir können der Sache nach immer revolutionärer sein als die Phrasenmacher, weil wir etwas gelernt haben und sie nicht, weil wir wissen, was wir wollen, und sie nicht . . .“.

Freilich mit Bestimmtheit erhofften Marx und Engels von der nächsten wirtschaftlichen Krisis auch den Ausbruch der nächsten großen europäischen Revolution und deshalb spähten sie, wie der Wanderer in der Wüste, der nach Regen lechzt, mit gespannter Aufmerksamkeit nach jeder kleinen Sturmwolke, die an dem fernsten Horizont auftauchte. Zur Vertiefung in die ökonomischen Probleme zwang sie innere und äußere Notwendigkeit. Die wissenschaftliche Analyse der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, der sie in ihren früheren Schriften das Menetekel an die Wand geschrieben hatten, stand vor ihnen als eine Jahre erfordernde gebieterische Aufgabe. Aber auch für den täglichen Lebensunterhalt mußte gesorgt werden, denn die Familie Marx hatte in der Revolution ihr letztes Habe verloren, und auch Engels durfte auf die fernere Unterstützung seines Vaters nur rechnen, wenn er äußerlich ins bürgerliche Leben zurückkehrte. Als der Junggeselle, der er war, hätte er freilich mit seiner leichten, fruchtbaren und eleganten Feder ziemlich mühelos seinen Weg als freier Schriftsteller gefunden. Wenn er sich trotzdem entschloß, auf den Kontorbock, den er vor Jahren verlassen hatte, zurückzukehren, so bestimmte ihn dazu am meisten der Wunsch, die Mittel aufzutreiben, damit Marx, dessen theoretische Überlegenheit er nie in Zweifel zog, sein Werk über das Kapital schreiben könne. In der ganzen Folgezeit haben Marx und die Seinen in der Hauptsache auf Kosten von Engels gelebt. Freilich reichten auch seine Einnahmen, wenigstens bis er 1864 selbst Mitinhaber der Firma Ermens und Engels in Manchester wurde, nicht hin, um Marx, dessen Gattin, die geborene Baronesse von Westphalen sparsam zu wirtschaften daheim nicht gelernt haben mochte, vor der ständigen Berührung mit dem Pfandhaus und den ewig drängenden Gläubigern zu bewahren. Die finanziellen Nöte der Familie Marx sind das eintönige, immer wiederkehrende Motiv, das sich durch die drei ersten Bände

des Briefwechsels zieht. Marx hatte Recht, wenn er im Jahre 1859 dem Freunde einmal schrieb, er glaube nicht, daß unter solchem Geldmangel je über „das Geld" geschrieben worden sei! Wenn auch Engels sein Opfer noch mehr der Sache, der sie beide ihr Leben geweiht hatten, als der Person des Freundes brachte, so lief es in der Wirklichkeit doch auf das gleiche hinaus. Wie die ganze Art des Verhältnisses der beiden Männer ihresgleichen sucht, so bleibt es ein in der ganzen Geistesgeschichte der Menschen wohl überaus seltener Fall, daß der Kleinere von zwei Großen, denn auch Engels war eine gewaltige geistige Potenz! — die Jahre zwischen dreißig und fünfzig, also den Kern des produktiven Lebens, an eine ungeliebte Tätigkeit hingibt, um dem anderen die Muße für produktive Arbeit zu erkaufen. Man begreift, daß Marx ein Stein von der Seele fiel, als Engels es 1869 endlich dahin gebracht hatte, daß seine Rente nun ausreichte, um ihnen beiden hinfort ein behagliches Auskommen zu gestatten, und jener nun aus der „ägyptischen Gefangenschaft", wie Marx es nannte, zu zusammenhängendem geistigem Schaffen zurückkehren konnte. So sehr Marx sonst mit allen Äußerungen des Gefühls kargte, nach der Fertigstellung des ersten Bandes des „Kapital" übermächtigte ihn doch das Verlangen, Engels seinen Dank auch auszusprechen: „Ohne Dich hätte ich das Werk nie zu Ende bringen können, und ich versichere Dir, es hat mir immer wie ein Alp auf dem Gewissen gelastet, daß Du Deine famose Kraft haupsächlich meinetwegen kommerziell vergeuden und verrosten ließest."

Aber was Engels für Marx tat, erschöpfte sich nicht mit der Hinopferung der eigenen Produktionsfreiheit. Fast die einzige selbständige Einnahmequelle, die jener in den fünfziger und sechziger Jahren besaß, waren die Korrespondenzen, die er der New Yorker Daily Tribune ziemlich regelmäßig lieferte. Und auch diese hat zum großen Teil der journalistisch gewandtere und mit bewunderungswerter Leichtigkeit produzierende Engels für den schwerfälligen Gelehrten geschrieben. Der Briefwechsel zeigt uns, daß die von Kautsky ins Deutsche übertragene und unter dem Namen von Marx veröffentlichte Artikelserie über „Revolution und Konterrevolution in Deutschland", die in dem New Yorker Blatt erschien, Engels zum Verfasser hat. Es wäre zu wünschen, daß dieser Tatsache künftig auch auf dem Titelblatt Rechnung getragen werde.

Sehr häufig läßt sich der Anteil eines jeden der beiden Freunde an Schriften und Aufsätzen, die unter ihrem gemeinsamen oder unter dem Namen des einen oder des anderen von ihnen an die Öffentlichkeit kamen, nicht so genau bestimmen wie in dem eben erwähnten Fall. So unliebsam sie es bemerkten, wenn, was oft geschah, ihre Schriften ohne Namensnennung von Fremden plagiiert wurden, intra muros herrschte bei ihnen völlige geistige Gütergemeinschaft. Noch manchen Forscher wird es locken, aber auch noch mancher Forscher wird herausfinden, daß es eine harte Nuß ist, genau bestimmen zu wollen, was an manchen Arbeiten dem einen oder anderen von ihnen gehört. Denn selbst die Handschrift gewährt, wo sie noch vorhanden und zugänglich ist, keinen untrüglichen Maßstab, da aus der Frühzeit zum mindesten Fälle bekannt sind, wo Marx mit Rücksicht auf den Drucker dem leserlicher schreibenden Engels in die Feder diktiert hat oder dieser ein Manuskript des Freundes ins Reine schrieb.

Wir sahen schon, daß Marx und Engels während der Reaktionszeit das politische Getriebe mit ihren durch ökonomische und wirtschaftsgeschichtliche Studien geschärften Blicken zwar unverwandt beobachteten, daß sie sich aber

selbst ihm völlig fernhielten. Es setzte sie sogar übler Nachrede aus, daß sie den von ideologischen Demokraten der verschiedenen Länder (Mazzini, Kossuth usw.) immer wieder ausgeheckten Erhebungsversuchen, deren Aussichtslosigkeit sie durchschauten, keine Teilnahme entgegenbrachten. Sie waren zu sehr überzeugt, daß die treibende Kraft jeder künftigen Revolution nur das Proletariat sein könne, und daß dieses erst richtig losschlagen werde, wenn wieder weithin Arbeitslosigkeit herrschte. Deshalb elektrisierte sie auch die 1857 endlich eingetretene Geschäftskrisis: „Der chronische Druck", schrieb Engels im November dieses Jahres, „ist für eine Zeitlang nötig, um die Bevölkerungen warm zu machen. Das Proletariat schlägt dann besser, in besserer connaissance de cause, und mit mehr Einklang; gerade wie eine Kavallerieattacke viel besser ausfällt, wenn die Pferde erst 500 Schritt traben mußten, um an den Feind zur Karrieredistanz zu kommen. Ich möchte nicht, daß es zu früh etwas gäbe, ehe ganz Europa vollständig ergriffen ist, der Kampf nachher würde härter, langweiliger und mehr hin und her wogend. Mai oder Juni wäre fast noch zu früh. Die Massen müssen durch die lange Prosperität verdammt lethargisch geworden sein. . . . 1848 sagten wir: jetzt kommt unsere Zeit, und sie kam in a certain sense, diesmal aber kommt sie vollständig, jetzt geht es um den Kopf. Meine Militärstudien werden dadurch sofort praktischer. . . .". Aber so scharfblickende Beobachter Marx und Engels auch waren, so sehr sie sich immer bemühten, die Dinge nicht blos durch die Brille ihrer Wünsche zu sehen, so richtig sie in der Tat noch ferne Wendungen oftmals voraussagten, sie waren nur Menschen und hieben deshalb häufig in ihren Prophezeiungen beträchtlich daneben. So sah Marx in seiner grenzenlosen und in Unterschätzung ausartenden Verachtung Napoleons III. und in seinem Haß gegen den Zarismus die Arbeiterrevolution in Paris und auch die Bauernrevolution in Rußland in einer zu nahen Zukunft. Auf Preußen setzten Marx und Engels von vornherein geringe revolutionäre Hoffnungen. Selbst als der Verfassungskonflikt dort hell aufloderte, konnten die beiden Rheinländer in ihrem westeuropäischen Hochmut sich nicht mit der Vorstellung vertraut machen, daß ein großer die Welt bewegender Anstoß von Berlin ausgehen könnte. Weil sie das ostelbische Preußen seit ihrer Studienzeit niemals wiedergesehen hatten, unterschätzten sie die geistigen und physischen Reserven, die sich in diesem Staat entwickeln ließen; und auch die Persönlichkeit des Nachfolgers Friedrich Wilhelm IV., der ihnen als der militärische Führer der süddeutschen Konterrevolution besonders verhaßt war, ließ sich nicht mit der Bezeichnung „der Unteroffizier" abtun. In einem Brief vom Dezember 1856 macht Marx das Geständnis, daß er sich genötigt gesehen habe, seinen „höchst mangelhaften Kenntnissen" von der preußischen Geschichte nachzuhelfen. Wie diese sich auf Grund seiner nun angestellten Studien ihm darstellte, ist recht belehrend zu lesen: „Eigentliche Eroberungen hat die Markgrafschaft Brandenburg, so wie die Hohenzollern sie überkamen — nie gemacht, mit Ausnahme Schlesien. Weil das ihre einzige Eroberung ist, heißt Friedrich II. wohl der „Einzige". Kleinliche Löffeldiebstähle, bribery, direkte Ankäufe, Erbschaftsschleichereien usw. — auf solche Lumperei läuft die preußische Geschichte hinaus. Was sonst in der feudalen Geschichte interessant ist, Kampf des Landesherrn mit den Vasallen, Mogelei mit den Städten usw., alles das ist hier zaghaft karikiert, weil die Städte kleinlich langweilig und die Feudalen rüpelhaft unbedeutend sind und der Landesherr selbst ein Minimus ist." An dieser Stelle haben die Herausgeber eine Auslassung für notwendig erachtet. Danach fährt Marx

fort mit einer recht merkwürdig anmutenden Charakteristik der Hohenzollern. Er entdeckt in der Liste der Regenten immer nur drei Charaktermasken, die sich folgen wie die Nacht auf den Tag, mit Unregelmäßigkeiten, die nur Versetzung der Reihenfolge, nie Einführung eines neuen Charakters waren: „Pietist, Unteroffizier und Hanswurst.“ Bei alledem habe den Staat auf den Beinen gehalten: „die Mittelmäßigkeit — aurea mediocvitas — pünktliche Buchführung, Vermeidung der Extreme, Genauigkeit im Exerzierreglement, eine gewisse hausbackene Gemeinheit und ‚Kirchenverordnung‘ C'est dégoutant“.

Für denjenigen, der über Preußen und „das öde Haus Hohenzollern“ solche Ansichten hatte, mußten die Ereignisse, die sich von 1864 bis 1871 abspielten, keine geringe Überraschung bedeuten. Nun war zwar auch Engels ein Gegner der preußischen Hegemonie in Deutschland und verzieh der heimatlichen Regierung, der er bis zu Bismarcks Aufkommen nur Dummheiten zutraute, niemals ihr Versagen in der Revolutionszeit. Immerhin hatte ihn der Haß nicht blind gemacht und den gewiegten und scharfsichtigen militärischen Theoretiker, als den man ihn künftig auch in Fachkreisen wird bewerten müssen, hatte das Studium der Heeresreform auf die Siegestaten der preußischen Truppen einigermaßen vorbereitet. Vor Königgrätz freilich versagte unter dem Einfluß von falschen und übertriebenen Nachrichten über Landwehrrevolten u. a. seine Prognose so sehr wie die manches anderen guten Fachmanns. Dafür schrieb er aber gleich am Tage nach dieser Schlacht an Marx: „Solch eine Entscheidungsschlacht in acht Stunden abgemacht, ist noch nicht dagewesen . . . . und dann schlagen sich die Kerle wirklich mit einer Bravour, die ich an solchen Friedenstruppen nie gesehen habe. . . . . Jedenfalls wird Bismarck nun versuchen, sein deutsches Kaisertum zustande zu bringen. . . .“. Marx erwidert ihm: „Nächst einer großen Niederlage der Preußen, die vielleicht (aber die Berliner!) zu einer Revolution geführt hätte, konnte nichts besseres passieren als ihr immenser Sieg. . . . .“. Er rechnet auf einen allgemeinen europäischen Krieg. Aber Engels konstatiert schon am 9. Juli: als „Tatsache“: „Preußen hat 500000 Zündnadelgewehre und die übrige Welt keine 500. Unter zwei, drei, vielleicht fünf Jahren kann keine Armee mit Hinterladern bewaffnet sein. Bis dahin hat Preußen das Prä. Glaubst Du, daß Bismarck den Moment nicht ausnutzen werde? Sicher. Der Bonaparte wird sich sehr hüten, Krakeel anzufangen, und was die Russen angeht, so brüllen sie zwar sehr grob in dem Journal de St. Petersburg, aber sie sind militärisch jetzt weniger zu fürchten als je. Ich zweifle garnicht, daß die plötzliche, ungeheure Machtentwicklung Preußens Bonaparte und die Russen zusammentreiben wird, und daß ihr erstes Bemühen sein wird, alle und jede Machtvergrößerung Preußens zu verhindern. Aber sie werden sich hüten, es zum Krieg kommen zu lassen; was Frankreich angeht, so wäre seine aktive Einmischung ja das beste Mittel, die Süddeutschen den Preußen vollends in die Arme zu treiben und den Bürgerkrieg vergessen zu machen. Und was die Russen angeht, so ist Monsieur Bismarck der Mann, ihnen mit einer neuen polnischen Insurrektion zu drohen, und sie wissen, daß der Kerl gewissenlos genug dazu ist. Überhaupt kennt Bismark seine Macht zu gut und weiß auch, daß sie in diesem Maß nur ein paar Jahr dauern kann, und ich glaube, er wird sie ausbeuten bis aufs letzte Stückchen.“ Für Engels ist es von nun an nicht mehr zweifelhaft, daß die Preußen auch die Franzosen schlagen werden.

Auch die innerpolitischen Folgen von Königgrätz und die Bedeutung dieser Entscheidung für die deutsche Arbeiterbewegung sieht Engels, dessen

Stimme in der Korrespondenz über diese brennende Zeitfrage durchaus vorklingt, wie sein Brief vom 25. Juli zeigt, mit klarem Blick voraus: „Politice wird Bismarck genötigt sein, sich auf die Bourgeoisie zu stützen . . . Schon um sich vom Parlament die nötigen Bedingnisse für die Zentralgewalt zu sichern, muß er den Bürgern etwas geben, und der natürliche Verlauf der Sache wird ihn oder seine Nachfolger immer zwingen, wieder an die Bürger zu appellieren; so daß, wenn Bismarck auch möglicherweise jetzt den Bürgern nicht mehr gibt, als er eben muß, er doch in das Bürgerliche mehr und mehr hineingetrieben wird. Die Sache hat das Gute, daß sie die Situation vereinfacht, eine Revolution dadurch erleichtert, daß sie die Krawalle der kleinen Hauptstädte beseitigt und die Entwicklung jedenfalls beschleunigt. Am Ende ist doch ein deutsches Parlament ein ganz anderes Ding als eine preußische Kammer. Die ganze Kleinstaaterei wird in die Bewegung hineingerissen . . . und die Parteien werden endlich wirklich nationale, statt bloß lokale. Der Hauptnachteil ist die unvermeidliche Überflutung Deutschlands durch das Preußentum, und das ist ein sehr großer. . . . Wir können also meiner Ansicht nach gar nichts anderes tun, als das Faktum einfach akzeptieren, ohne es zu billigen, und die sich jetzt jedenfalls darbieten müssenden größeren Fazilitäten zur nationalen Organisation und Vereinigung des deutschen Proletariats benutzen. . . ."

Auch wie die deutsche Krisis sich weiter entwickeln würde, blieb den Freunden nicht zweifelhaft: Das Bürgertum hatte, wie Marx im November 1867 schrieb, durch seine Vergangenheit bewiesen, daß ihm „die Einheit nur von Gottes und Säbels Gnaden oktroyiert werden" könne. Er fügte hinzu: „Unser Bismarck — obgleich er Hauptwerkzeug der russischen Intrigen — hat das Gute, daß er die Sachen in Frankreich zur Krise treibt." Beim Ausbruch des siebziger Krieges stehen die beiden mit ihren Sympathien im deutschen Lager. Daß aber die Motive ihrer Stellungnahme, so sehr sie die Einigung Deutschlands auch im kulturellen Interesse wünschten, mit Patriotismus nichts zu tun hatten, ergibt sich aus Marx' Brief vom 20. Juli: Die Franzosen brauchten Prügel. Die Zentralisation der Staatsgewalt in Deutschland werde der Zentralisation der Arbeiterklasse nützlich sein. Das deutsche Übergewicht werde den Schwerpunkt der westeuropäischen Arbeiterbewegung von Frankreich nach Deutschland verlegen und damit das Übergewicht ihrer eigenen, der Marx-Engelsschen Theorie, über die Proudhons auf dem Welttheater besiegeln. Daß die Einigung Deutschlands statt durch eine proletarische Revolution durch die regierende Schicht erfolgte, schob auch Engels „der Misere der deutschen Bourgeoisie" in die Schuhe. Jedoch erkannte er, daß Bismarck 1870 wie schon 1866 immer auch ein Stück von ihrer Arbeit tat, „in seiner Weise und ohne es zu wollen". Mit dieser ihrer realistischen Auffassung der Dinge hatten Engels und Marx bei ihrer nächsten Anhängerschaft in Deutschland starke Widerstände zu überwinden.

Je länger Bismarck auch nach dem Kriege am Ruder blieb und je feindlicher er sich zur erstarkenden deutschen Sozialdemokratie stellte, um so mehr sahen seine Antipoden in ihm den eigentlichen rocher de bronce der europäischen Reaktion. Das gute Verhältnis, das er mit Rußland zu unterhalten suchte, war ihnen ein besonderer Stein des Anstoßes. Auf der anderen Seite zogen sie auch die Möglichkeit eines kriegerischen Zusammenstoßes Deutschlands mit dem mächtigen Nachbar im Osten ins Bereich ihrer Erwägungen. Zumal während der orientalischen Krisis drängte sich ihnen dieser Gedanke auf. Dabei wäre es ihnen jedoch unerwünscht gewesen, wenn

Frankreich an die Seite Rußlands getreten wäre. Denn ein „Kampf um die nationale Existenz“ Deutschlands lag nicht in ihrem Interesse: „In dem dabei entflammten Chauvinismus ginge unsere Bewegung auf Jahre zu Grunde“. (Engels an Marx 9. September 1879.)

* * *

Zwischen ihrer Bewertung der internationalen Fragen und ihren allgemeinen Anschauungen bestand immer der unmittelbarste und engste Zusammenhang, der dort am deutlichsten wird, wo sie die Arbeiterbewegungen in den einzelnen Staaten beurteilen. Es war anzunehmen, daß ihr Briefwechsel besonders für die Geschichte des Kommunistenbundes, der Internationalen Arbeiterassoziation und der späteren sozialdemokratischen Entwicklung innerhalb der einzelnen Länder wichtiges neues und aufschlußreiches Material enthalten werde. Und in dieser Erwartung sieht man sich nicht getäuscht. Besonders eingehend behandelt die Korrespondenz auch die Frühzeit der deutschen Partei, Lassalle und das auf seinen Tod folgende Jahrzehnt, das mein Werk über „Schweitzer und die Sozialdemokratie“ auf Grund der Quellen darzustellen versucht hat. Was die bisherige Auffassung dieser Dinge erweitert, vervollständigt oder berichtigt, möge nun im folgenden noch mit kurzen Strichen angedeutet werden.

Da die Antworten fehlten, so hätte man aus dem warmen Ton von Lassalles Briefen an Marx, die vor elf Jahren veröffentlicht wurden, leicht den Schluß ziehen können, daß zwischen den beiden Heroen der deutschen Sozialdemokratie ein nahes Freundschaftsverhältnis bestanden habe. Um einem solchen Irrtum zu begegnen, wies schon damals Eduard Bernstein in den „Dokumenten des Sozialismus“ auf Grund mündlicher Mitteilungen, die ihm im langen vertrauten Umgang mit Engels zuteil geworden waren, darauf hin, daß dies Verhältnis „selbst in seiner besten Zeit nur das von Parteifreunden, und auch darin ein ziemlich einseitiges“ gewesen sei. Durch die vorliegende Publikation erhält diese Auffassung ihre endgültige Bestätigung. Marx benutzte Lassalle während der schlimmsten Jahre der Reaktion, wo schon dazu Mut gehörte, überhaupt von Preußen aus an ihn des öfteren Briefe zu richten, als seinen deutschen Korrespondenten, und er trug in seiner ewigen Finanzmisere auch kein Bedenken, ihn zu verschiedenen Zeiten pekuniär in Anspruch zu nehmen. Aber gleich in dem ersten Brief an Engels, der ihn erwähnt, im März 1853, gedenkt er auch der vielen „Abers“, die er gegen ihn habe. Soweit die Auslassungen der Herausgeber, die gerade bei den Äußerungen über Lassalle in reichem Maße für notwendig erachtet wurden, ein schlüssiges Urteil nicht erschweren, darf man annehmen, daß die sympathischen und die unsympathischen Züge in Lassalles Wesen sich bei Marx die Wage hielten bis zu der Denunziation durch Levy im März 1856. Nun verdient der Klatsch, den dieser, angeblich im Namen der Düsseldorfer Arbeiter, nach London brachte, um so eingeschränkteren Glauben, als er selbst, der später wieder zu den treuesten Anhängern Lassalles gehörte, durch kleinlich-persönliche Motive zu seiner Intrige verleitet wurde. Aber das konnte Marx damals nicht wissen, und seine an sich mißtrauische Natur mußte dem Angeber um so leichter Glauben schenken, als sein Vertrauen in Lassalles moralische und politische Integrität auch vorher nur ein bedingtes gewesen war. So ermunterte er also den Levy, fortan Lassalle zu überwachen „aber jeden öffentlichen Eklat einstweilen zu vermeiden“. Gleichzeitig gesteht er Engels, daß die Angaben dieses Denunzianten „so sehr ich

für Lassalle eingenommen war und so mißtrauisch ich gegen Arbeiterklatsch bin" einen „definitiven Eindruck" auf ihn gemacht hätten. Er fügt die bezeichnenden Worte hinzu, Lassalle scheine sich ganz anders zu nehmen, als sie ihn nähmen, er halte sich für weltbezwingend, weil er rücksichtslos in einer Privatintrige (gemeint ist natürlich der Hatzfeldtprozeß) vorgegangen sei; als ob ein wirklich bedeutender Mensch zehn Jahre einer solchen Bagatelle opfern würde! In seiner Erwiderung auf diese Darstellung legte Engels das Hauptgewicht auf die von Levy geäußerte Verdächtigung, daß Lassalle im Begriff stehen könnte, zur „Bürgerpartei" überzugehen. Es wäre schade um den Kerl, meinte Engels, seines großen Talents wegen. Aber die Sucht dieses Juden von der slawischen Grenze (Lassalle stammte bekanntlich aus Breslau, Marx aus Trier!), sich in die vornehme Welt einzudrängen sei ihm immer widerwärtig gewesen. Bisher habe es sich bei Lassalle doch immer nur um Sachen gehandelt, die zu scharfem Aufpassen nötigten, nun aber usw.

Das Verhältnis zwischen Lassalle und Engels wollen wir hier nicht untersuchen, weil man von ihren Beziehungen weiß, daß sie niemals andere als die von ziemlich flüchtig miteinander bekannten Parteigenossen gewesen waren. Aber auch für die Beurteilung des persönlichen Verhältnisses zwischen Marx und Lassalle darf man nicht aus dem Auge lassen, daß ein mündlicher Verkehr zwischen ihnen bis dahin nur in den stürmischen Monaten August bis November 1848 stattgefunden hatte. Und selbst während dieser Zeit war der eine in Köln, der andere in Düsseldorf ansässig gewesen. Sofern häufige Zusammenkünfte in diesen wildbewegten Wochen zwischen ihnen stattgefunden haben sollten, werden sie Marx nicht die Möglichkeit geboten haben, den Charakter des durch die Hatzfeldthändel bei allen Parteien in üblen Ruf geratenen Lassalle gründlicher zu erproben. Um von den hohen Gaben des jungen Menschen einen Begriff zu erhalten, war die Gelegenheit ausreichend gewesen. Nun hatte sich aber Lassalle, seitdem Marx im Exil lebte, mit so unverdrossener Freundschaftsbetätigung um ihn bemüht und zu ihm bekannt, daß er ihm jetzt, wo er bei ihm verleumdet wurde, volle Wahrheit geschuldet hätte. Statt dessen ließ Marx den Briefwechsel vorläufig einschlafen und lebte sich ohne Nachprüfung in die Anschauung fest, daß jener ein unzuverlässiger Parteigenosse sei, und daß ihm auch die rheinischen Arbeiter nicht mehr trauten. Selbst als ihn im nächsten Frühling ein herzliches Schreiben Lassalles wegen seines Verstummens zur Rede stellte, war er anfänglich unschlüssig, ob er überhaupt noch antworten solle. Erst Engels mußte ihn darüber aufklären, daß sich für einen direkten Bruch um so weniger ein positiver Grund finden ließe, als die Düsseldorfer Arbeiter, in deren Auftrag Levy gekommen sein wollte, niemals wieder von sich hätten hören lassen. Er riet Marx, die Antwort so abzufassen, daß Lassalle entweder sich mehr oder weniger erklären oder seinerseits auf die Korrespondenz verzichten müsse. Wenn nun auch bisher aus den nächsten Monaten, die übrigens mit Lassalles Übersiedlung nach Berlin zusammenfallen, keine Korrespondenz zwischen ihnen vorliegt, so erfahren wir doch jetzt von Marx, daß er den Rat des Freundes befolgt hat. Ohne vorerst Lassalle reinen Wein über sein langes Schweigen einzuschenken, nimmt er den Briefwechsel wieder auf, befleißigte sich aber dabei, wie wir von ihm selbst erfahren, großer Reserve und antwortet nur kühl, kurz und diplomatisch auf die langen, warmen und inhaltreichen Schreibebriefe des anderen.

Ende Januar 1858 erhält Marx von Lassalle den „Heraklit" und ist gleich anfangs darüber erbost, daß er für das Porto zwei Schillinge zahlen

muß. Der Kritik, die er an dem Inhalt des Werkes übt: die Althegelianer müßten in der Tat erfreut gewesen sein, solch altertümliches Wesen in einem jungen Menschen zu finden, der für einen großen Revolutionär gilt — kann man, wenn man sich auf den Standpunkt von Marx versetzt, eine Berechtigung nicht abstreiten. Bei dem ungeheuren sachlichen Ernst, der in ihm lebte, durfte er ihm auch vorwerfen, daß er zu sehr mit seiner Gelehrsamkeit protze und sich in seinem philologischen Flitterstaat mit der Grazie eines Kerls bewege, der zum erstenmal in seinem Leben fashionable dress trage. Es mag sogar hingehen, daß er im Bewußtsein der eigenen Armut und der gesicherten Existenz Lassalles es für wohlfeil erklärte, eine derartige Zitatenschaustellung zusammenzubringen, wenn man über Zeit und Geld verfüge. Sonderbar berührt uns aber die Wut, die den großen Ökonomen ergreift, als er bei Lassalle liest, daß auch er beabsichtigte, eine „politische Ökonomie zu schreiben" (also ihm ins Handwerk zu pfuschen): „Er wird zu seinem Schaden kennen lernen, daß es ein ganz anderes Ding ist, durch Kritik eine Wissenschaft erst auf den Punkt bringen, um sie dialektisch darstellen zu können, als ein abstraktes, fertiges System der Logik auf Ahnungen eben eines solchen Systems anzuwenden."

In der nächstfolgenden Zeit ist Lassalle bemüht, Marx für sein erstes nationalökonomisches Werk einen Verleger zu finden und dessen drückende pekuniäre Lage durch die Verschaffung von journalistischen Korrespondenzen zu erleichtern. Aus diesem Grunde hält es Marx auch für angebracht, ihm über den „Heraklit" doch einige Elogen zu sagen, derentwegen er freilich gleichzeitig bei Engels sein Gewissen salvieren zu müssen glaubt. Überdies gaben die Briefe Lassalles, deren „lächerlich renommistischen" Ton zu verspotten Marx nicht müde wird, ihm doch zugleich die Überzeugung, daß so große persönliche Fehler jenem anhaften mochten, er doch ein zu energischer Kerl wäre, als daß auch er — in dem allgemeinen Vertrauensdusel der „Neuen Aera" — glauben könnte, mit der Bourgeoispartei ließe sich etwas anfangen. Da es Marx noch nicht im Traume einfiel, daß Lassalle einmal auf eigene Faust politisch vorgehen würde, so war er von neuem entschlossen, sich seiner zu bedienen. In diesem Sinne schrieb er im Februar 1859 an Engels: „Also bei klugem Management g e h ö r t u n s der Mann mit Haut und Haaren, so viele . . . Bocksprünge er immer machen . . . mag." Zahlreiche Briefstellen lassen uns keinen Zweifel daran, daß Marx sich Lassalle wohl als Parteigänger gern gefallen ließ, solange ihm der Gedanke nicht kam, daß jener neben ihm in politischer oder gar in wissenschaftlicher Hinsicht Gleichberechtigung beanspruchte! Seine persönliche Animosität gegen ihn wuchs in dem Maße, wie sich herausstellte, daß Lassalle nicht gewillt war, sein bloßer Gefolgsmann zu bleiben.

Neuer Konfliktsstoff erstand bereits, als die europäische Krisis des Jahres 1859 Marx und Lassalle, wie hinlänglich bekannt ist, mit ihren Sympathien in verschiedenen Lagern fand. Die Mißstimmung des gegen den anderen von neuem schon wieder sehr gereizten Marx erreichte hierbei den Siedepunkt, als er mit Recht oder Unrecht den Eindruck erhielt, daß der Verleger Duncker den Druck seiner „politischen Ökonomie" verlangsamte, um Lassalles aktuellerer Broschüre über den italienischen Krieg den Vortritt zu lassen. Die Schuld an der Zurücksetzung maß er Lassalle bei und geriet darüber in eine Wut, die den Leser peinlich berührt: „Ich vergesse Lassalle diesen Streich nicht", schreibt er. „Die Hast womit sein Ding gedruckt wurde, zeigt, daß er magna pars in der Verzögerung unserer Sachen.

Dabei ist der Kerl so verliebt in seine Ausschweißungen, daß er es für selbverständlich hält, ich brenne nur von Begier sein ‚Anonymes' zu sehen und habe Objektivität genug, das Killen [Töten] meiner Sache als in der Ordnung zu betrachten". Würde es sich hier bei Marx nur um eine einmalige Aufwallung handeln, so könnte man sie milde beurteilen und seiner traurigen Lage zugute halten. Aber noch nach Monaten wiederholt er, (vgl. die Briefe an Engels 19. Juli, 5. Oktober, 26. November 1859) immer von neuem den Vorwurf, daß Lassalle seine „Kritik der politischen Ökonomie" durch eine „conspiration de silence" tot zu machen plane, um dann unter Ausplünderung dieses Buches seine eigene „Nationalökonomie" herauszubringen. Dabei hatte Lassalle ihm geschrieben, er werde sein nationalökonomisches Werk, für das er eben erst das Material sammle, gar nicht erscheinen lassen, falls Marx von dem Neuen, das er sagen wolle, gar zu viel vorwegnehme! Im übrigen ließ sich Marx durch seinen Argwohn auch jetzt nicht abhalten, bei Lassalle einen Pumpversuch zu machen. Taktische Meinungsverschiedenheiten bei seinem Konflikt mit Karl Vogt führten dann zu neuen Weiterungen, aber noch immer hält es Marx für vorteilhafter, mit Lassalle zu diplomatisieren als ihn fallen zu lassen. Als er ihn einmal in einem Brief so angeranzt hat, daß Lassalle die Antwort hinausschiebt, ruft er gar die Hilfe von Engels an, um ihn zu beschwichtigen. Engels sollte ihm erklärend andeuten, weshalb seine Stimmung öfter angesauert sei. Zur gleichen Zeit wie Marx sich unaufhörlich über Lassalles „Zudringlichkeit", „Klugtuerei" und „Gespreiztheit" lustig macht, sucht dieser ihm mit der ganzen Energie seines Wesens in Berlin sein erloschenes preußisches Indigenat zurückzuerobern, ladet er ihn ein, mit ihm gemeinsam in der Hauptstadt eine Zeitung im Stile der Neuen Rheinischen herauszugeben. Man kennt die Gründe, aus denen Marx diesen Vorschlag abgelehnt hat. Immerhin erfahren wir aus seinem Brief an Engels vom 29. Januar 1861, daß er in seiner bedrängten pekuniären Lage trotz seiner Abneigung gegen Berlin und gegen Lassalle dieses Angebot in Erwägung gezogen hat. „Aber", meinte er, „die Wellen in Deutschland schlagen noch nicht hoch genug, um unser Schiff zu tragen. Es wäre von vornherein ein Abort."

Dann im Frühjahr 1861 sehen Marx und Lassalle zum ersten Male seit 1848 einander wieder, Marx weilte in Berlin als Logierbesuch bei Lassalle. Die große Freundschaft, die ihm dieser hier entgegenbringt, berührt ihn peinlich, da er sie nicht zu erwidern vermag. Aus dem Hause des Gastfreundes mochte er an Engels nicht in dem gewohnten Ton über ihn berichten. Erst von London aus holte er es nach, aber nun, wo der Eindruck sich schon gesetzt hatte, faßte er sich weniger ausführlich als uns heute erwünscht ist. In wissenschaftlicher Hinsicht fand er, daß Lassalle zu sehr im „spekulativen Begriff" stecken geblieben und mit altem französischen Liberalismus infiziert sei, in menschlicher Hinsicht störte ihn seine „Zudringlichkeit" und „Taktlosigkeit". An ein Eingehen auf dessen Zeitungsprojekt denkt er nach dem Wiedersehen noch weniger als vorher: „Lassalle könnte als einer der Redakteure, unter strenger Disziplin, Dienste leisten. Sonst nur blamieren." Der Gräfin Hatzfeldt, mit der er bei Lassalle natürlich viel zusammengekommen war, traute er ungleich mehr politischen Verstand zu als jenem, und das „System der erworbenen Rechte", das er bald darauf erhält, bestärkt ihn in der Auffassung von Lassalles methodologischer Rückständigkeit.

Es folgt ihre letzte Begegnung im Sommer 1862, als Lassalle zum Besuch der Weltausstellung einige Wochen in London weilte. Seine parvenu-

haft zur Schau getragene Wohlhabenheit mußte hier Marx um so mehr auf die Nerven fallen, als dessen eigene chronische Not sich gerade wieder in einem akuten Stadium befand und er „um gewisse dehors ihm gegenüber aufrechtzuerhalten . . . alles nicht Niet- und Nagelfeste" ins Pfandhaus schicken mußte. „Wäre ich nicht in dieser scheußlichen Position", gesteht er Engels, „so hätte er mich königlich amüsiert. . . . Er ist nun ausgemacht nicht nur der größte Gelehrte, tiefste Denker, genialste Forscher usw., sondern außerdem Don Juan und revolutionärer Kardinal Richelieu." Als Kuriosität berichtet er noch, Lassalle habe sich bei Mazzini und Garibaldi als Repräsentant der deutschen revolutionären Arbeiterklasse eingeführt und bei ihnen die Kenntnis unterstellt, daß tatsächlich er die Geschichte der letzten drei Jahre geleitet habe!

Man weiß, daß Lassalle bei diesem ihrem letzten Zusammensein den erfolglosen Versuch machte, für die Wiedererweckung der deutschen Arbeiterbewegung, die er plante, Marx als Genossen zu gewinnen. Aber dieser war durch ihre Unterhaltungen zu dem Ergebnis gelangt, daß sie beide „in nichts übereinstimmten als einigen weit abliegenden Endzwecken". Als Lassalle danach ohne ihn sein Vorhaben ausführte und die Arbeiteragitation begann, kritisierte Marx seine Reden und Agitationsschriften, die bis zuletzt ihm zugingen, nicht aus der Situation, der sie entsprangen und nach dem Zweck, dem sie dienen sollten, sondern lediglich mit dem Blick auf ihre wissenschaftliche Originalität. In dieser Hinsicht konnte es für ihn keinem Zweifel unterliegen, daß der Grundstock der von Lassalle vorgetragenen Gedanken, ohne daß seiner Ansicht nach oft und nachdrücklich genug darauf verwiesen wurde, von ihm und Engels entlehnt war. Sah er aber einmal diese Sachen blos als wissenschaftliches Elaborat an, so konnte er sich über das „Arbeiterprogramm" zu dem Urteil versteigen, es sei nichts als eine „schlechte (!) Vulgarisation des ‚Manifests' und anderer von uns so oft gepredigten Sachen, daß sie gewissermaßen schon Gemeinplätze geworden sind." (Vgl. auch die noch weit stärkeren Äußerungen in dem Brief vom 15. August 1863 und auch den vom 3. Juni 1864.) Wie notwendig für die Sozialdemokratie, wenn sie in Deutschland etwas erreichen wollte, solche Vulgarisationsarbeit war, darüber verlor er kein Wort!

Daß Marx das Programm und die Taktik Lassalles einer, wie er meinte, vernichtenden Kritik unterzog, war sein gutes Recht. Auch das ist verständlich, daß er und besonders Engels, der die eigene Person immer hinter der Sache zurücktreten ließ, Lassalles Art, sich in Szene zu setzen und die Arbeiterbewegung nach bonapartistischem Muster auf seine Person einzustellen, unerträglich fanden. Überhaupt läßt sich ihre Unduldsamkeit gegen die Eitelkeit der „Exzellenz Ephraim Gescheit", wie sie Lassalle gern betitelten, schließlich begreifen. Aber es gibt ein schönes Wort von Novalis, das lautet: „Allzuheftige Unleidlichkeit des Unvollkommenen ist Schwäche." Von einer solchen Charakterschwäche ist Marx nicht freizusprechen, wenn er sich in die zutage liegenden Fehler des Nebenbuhlers, denn als solchen empfand er jetzt Lassalle, zuletzt so festbiß, daß er seinen bedeutenden Eigenschaften nicht mehr Gerechtigkeit widerfahren ließ. Engels wurde es leichter als Marx, sich die Anerkennung der Verdienste anderer, die auf verschiedenen Wegen in ähnlicher Richtung wie sie strebten, abzuringen. So schrieb er auch bei der plötzlichen Nachricht von Lassalles Tod an Marx einige menschlich versöhnende Sätze über den toten Gegner: „Lassalle mag gewesen sein, persönlich, literarisch, wissenschaftlich, wer er war, aber politisch war er sicher einer der bedeutendsten Kerle in Deutschland. Er war für

uns gegenwärtig ein sehr unsicherer Freund, zukünftig ein ziemlich sicherer Feind, aber einerlei, es trifft einen doch hart, wenn man sieht, wie Deutschland alle einigermassen tüchtigen Leute der extremen Partei kaputt macht. Welcher Jubel wird unter den Fabrikanten und unter den Fortschrittsschweinhunden herrschen, Lassalle war doch der einzige Kerl in Deutschland selbst, vor dem sie Angst hatten.“ Jetzt bedauerte auch Marx, daß das Verhältnis zwischen ihm und Lassalle in den letzten Jahren „allerdings durch Lassalles Schuld“ meinte er, getrübt gewesen war. Dessen Tod im Duell empfand er als eine der vielen Taktlosigkeiten seines Lebens!

* * *

Solange der große Agitator lebte, hatten Marx und Engels es für politisch richtig gehalten, der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung weder zuzustimmen noch ihr vor der Öffentlichkeit Hindernisse in den Weg zu legen. Zur offenen Opposition würde auch er sie gezwungen haben, wenn die Taktik, die er in den letzten Monaten verfolgte, ihn wirklich „zum Marquis Posa des Uckermärkischen Philipp II.“ (Marx an Engels 10. Dezember 1864) hätte werden lassen. Der kindliche Kultus, den die deutschen Arbeiter mit ihrem toten „Erlöser“ trieben, mußte Marx und Engels mit dem größten Widerwillen erfüllen, denn im letzten Grunde war er nun einmal in ihren Augen bloß der begabte Streber gewesen, der sich durch das „Breittreten“ ihrer Gedanken eine Position geschaffen hatte und der in der Folge mit dem Posten eines „Arbeitsministers“ von Bismarck zu kaufen gewesen wäre. (Vgl. Marx an Engels 10. Dezember 1864.) Als sie gar jetzt von Lassalles vertrauter Freundin nachträglich vernahmen, wie weit sein „Verrat der ganzen Arbeiterbewegung an die Preußen“ (Engels an Marx 27. Januar 1865) bei seinem Tode bereits gediehen war, da hielten sie es für hoch an der Zeit, daß bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit die ganze Bewegung auf ihre, der alten Führer von 1848, Bahnen gelenkt würde. Selbst freilich waren sie nicht geneigt, unter den bestehenden Verhältnissen in Deutschland den Kampf aufzunehmen und sich an die Spitze des Proletariats zu stellen. So mußten sie sich auf den beinahe einzigen Menschen verlassen, der in der Heimat ihre „Partei“ verkörperte. Das war Wilhelm Liebknecht. Gerade ihn aber behandelten und beurteilten sie, wie aus vielen Stellen ihres Briefwechsels hervorgeht, zumal in den ersten Jahren seiner agitatorischen Wirksamkeit, mit bemerkenswerter Geringschätzung. Sie stießen sich an seinem Mangel an Theorie, an seiner Nachlässigkeit in geschäftlichen Dingen, am meisten an seiner sanguinischen Gefühlspolitik, die in der Zeit nach Königgrätz seltsame Blüten trieb. Aber sie wurden ihm damit nicht gerecht, weil sie in ihrer ungenauen Kenntnis der deutschen Zustände die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen jener zu kämpfen hatte, nicht hoch genug bewerteten. Trotz aller Fehler, die Liebknecht beging, war der Erfolg am Ende doch bei ihm; und wenn die deutsche Sozialdemokratie nicht lassalleanisch geblieben ist, sondern marxistisch wurde, so hatten Marx und Engels sich dafür bei ihm zu bedanken. Zweifelsohne waren sie oft im Recht, wenn sie Liebknecht vorwarfen, daß er nicht die Fakta wirklich sähe, sondern diese seinen Wünschen gemäß willkürlich färbe. Dies galt besonders für die Jahre des Norddeutschen Bundes, wo sie ihm seine „fanatische Österreicherei“ und sein fast monomanisches Zetern für die Rückwärtsrevision des Prager Friedens vorhielten, über die er alle soziale Agitation vergässe. Aber selbst hierbei wird der Historiker die Gesichtspunkte, unter denen die Verirrung

Liebknechts entschuldbarer wird, nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen: Solange die preußische Sozialdemokratie unter dem noch unerschütterten Einfluß von Lassalles wahrem Nachfolger, des Liebknecht an politischer Begabung turmhoch überlegenen Schweitzer stand, konnte jener sich allein auf die außerpreußischen, von sozialistischen Ideen erst wenig berührten Arbeitervereine stützen. Auf sie aber hätte er um diese Zeit keinen Einfluß gewonnen, würde er ihnen zugemutet haben, die preußische Spitze als unabänderliche Tatsache hinzunehmen. Freilich verhalf ihm die einseitige Hervorkehrung seiner Preußenfeindschaft zu Nachbarn und Bundesgenossen, die ihn in den Augen der sozial fortgeschrittenen Arbeiterelemente um so mehr kompromittieren mußten, als er es in Schweitzer mit einem überlegenen und skrupellosen Gegner zu tun hatte.

Die ausführliche Darstellung dieser Kämpfe, die ich in meinem Werk gegeben habe, erfährt durch die vorliegenden Briefe keine wesentliche Veränderung. Aber über die Stellung, die Marx und Engels dabei einnahmen, verbreitet sich nunmehr ein noch klareres Licht. Besonders bemerkenswert ist dabei, daß sie doch nicht immer ganz in dem Maße, wie man es annehmen konnte, für Liebknecht und Bebel Partei ergriffen haben. In seiner Stellung als Sekretär der Internationalen Arbeiterassoziation für Deutschland war Marx sorgfältig darauf bedacht, nicht aus der Rolle des Unparteiischen herauszufallen. Wohl hielten auch sie Schweitzer für einen höchst unsicheren Charakter und in ihrer Hauptrichtung mißbilligten sie seine Politik, aber seiner Intelligenz und Energie ließen sie volle Gerechtigkeit widerfahren und waren sich darüber im klaren, daß er seinen Gegnern Liebknecht und Bebel an Begabung überlegen war. Die Motive, die ihn bei seinen Handlungen bestimmten, beurteilten sie fast immer richtig. Auch während sie sich daran vergnügten wie „Wilhelm gegen Baptist und Baptist gegen Wilhelm" ihre Autorität ausnutzen möchte, sahen sie richtig voraus, daß Schweitzer schließlich sich selbst zugrunde richten werde: „Seine Ambition geht über seine Kräfte . . . und an diesem inneren Widerspruch wird er sich kaputt arbeiten" (Engels an Marx 12. Oktober 1868). Vollends seit der Generalversammlung (1869) in Elberfeld waren Marx und Engels darüber einig, daß der „Auflösungsprozeß der Lassallekirche" begonnen habe. Als dann aber Liebknecht im Jahre 1875 aus diesem Prozeß die Konsequenz ziehen wollte und auf dem Einigungskongreß in Gotha die heutige deutsche sozialdemokratische Partei erstand, da hielten sie sich zürnend abseits, weil das neue Programm noch an das lassalleanische einige Zugeständnisse machte. Diesmal aber zeigte es sich, daß Liebknecht die Fakta richtiger beurteilt hatte als seine Schulmeister. Wir erfahren jetzt, daß Marx noch im Juli 1877 auf dem Standpunkt verharrte, „daß die Fusion die Partei theoretisch und praktisch degradiert" hätte. Aber das war ein Irrtum! — —

Zahlreiche Stellen des Briefwechsels lassen den Eindruck erstehen, daß der Internationalismus, der nicht zu dessen Vorteil auch seinen Briefstil durchwucherte, Marx um mehrere Nuancen stärker als Engels in Fleisch und Blut gedrungen war. Marx interessierte sich für Deutschland und selbst für das deutsche Proletariat tatsächlich nicht wesentlich tiefer als für die anderen Länder und ihre Arbeiterbewegung. Er erklärte einer Delegation der deutschen Sozialdemokraten 1877 ganz offen, „daß, wenn unsere Zeit erlaubt oder die Umstände auffordern, wieder propagandistisch aufzutreten, wir, als Internationale, keineswegs gebunden und verbunden sind, uns an Deutschland, ans Vaterland, das teure, anzuschließen." Kein sachlicher, sondern nur ein gefühlsmäßiger Unterschied zwischen Marx und Engels soll festgestellt werden,

wenn hier darauf hingewiesen wird, daß dieser sich ein wesentlich unmittelbareres spezielles Interesse für die innere Entwicklung Deutschlands und für die Vorgänge in der deutschen Arbeiterbewegung bewahrt hat.

Eine vorurteilslose Beantwortung der sich aufdrängenden Frage nach den Ursachen und Umständen, die diese beiden großen Söhne der Rheinprovinz und die Bewegung, deren Arsenal ihre Schriften noch auf lange hinaus bleiben werden, von der allgemeinen nationalen Entwicklung Deutschlands abgesprengt haben, ließe sich vollständig und befriedigend nur geben durch eine Aufrollung der ganzen deutschen und europäischen Geschichte seit der Aufhebung der Fremdherrschaft. Nur so würde sich nachweisen lassen, daß ebensowenig wie in England und Frankreich bei uns das wachsende Zusammenhangsgefühl des Proletariats mit den Genossen jenseits der Grenzen zu einem völligen Bruch mit der heimischen Entwicklung hätte zu führen brauchen, wenn nicht die stupide Reaktion der vierziger und fünfziger Jahre bei den unteren Volksklassen und ihren Führern eine völlige Verzweiflung an dem heimischen Staat und seinen Leistungsmöglichkeiten erzeugt haben würde. Am Ende ist auch die einseitige und überscharfe Herausbildung der Klassenkampfidee durch Marx und Engels mindestens zum Teil eine Auswirkung der Hoffnungslosigkeit, mit der die beiden Rheinländer dem feudalen preußischen Polizeistaat in den Jahren ihrer stürmischsten Entwicklung gegenüber gestanden hatten. Die Sünden der Väter rächen sich an den Kindern!

VII.

Der bayerische Militäretat

Von Fritz Roeder

Im zweiten Band des „Handbuchs der Politik", in dem die Aufgaben der Politik behandelt werden, findet sich auch ein Abschnitt über das „Deutsche Volksheer". Er enthält unter anderm die Behauptung, die gesamte Landmacht des Deutschen Reiches sei ein „einheitliches Heer"; es stehe „im Krieg und Frieden unter dem Oberbefehl des Kaisers"; und: die Ausgaben zur Deckung der Kosten des deutschen Heerwesens würden durch die Kontingentsverwaltungen für Rechnung des Reiches geleistet — „. . . . es gibt nur einen Reichsmilitärfiskus".

Diese Angaben sind sämtlich unzutreffend, wenigstens in dem Sinne, in dem sie der Verfasser des Artikels macht. Über den Begriff der Einheitlichkeit des deutschen Reichsheeres hat sich zwischen den verschiedenen Auffassungen der Staatsrechtslehrer eine Einigung bisher noch nicht erzielen lassen. Artikel 68 RV. enthält allerdings den Satz: „die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht . . .". Namentlich Seydel und Laband widersprechen aber der Auffassung, als ob das deutsche Heer einheitlich im staatsrechtlichen Sinne zu erachten sei. Seydel betont, daß die verbündeten Bundesfürsten ihre eigene Militärhoheit behalten haben: „es besteht keine Kriegsdienstpflicht gegenüber dem Reiche, sondern nur gegenüber dem einzelnen Staate, der Fahneneid wird dem Landesherrn geleistet . . .". Laband sagt: die „Einheitlichkeit" der Landmacht des Reiches hebe die gesonderte Existenz der Kontingente der einzelnen Staaten nicht auf, sondern sie bedeutet lediglich das Band, welches diese verschiedenen Kontingente zusammenhält. Bei der Kriegsmarine bestehe allerdings eine innere, unteilbare Einheit, durch Begriff und Wesen geboten; die Landmacht dagegen sei eine zusammengesetzte Einheit . . . „staatsrechtlich bleibt der Grundsatz bestehen, daß eine Reichsarmee nicht existiert, sondern daß dies nur eine Kollektivbezeichnung ist, um die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten zusammenzufassen . . . es gibt kein Heer des Reiches, sondern nur Kontingente der Einzelstaaten . . . die Einzelstaaten haben zwar Truppen, aber die ihnen zustehende Militärhoheit ist keine souveräne . . .".

Die Berufung auf Art. 63 RV. in dem vorstehend angegebenen Wortlaut ist schon deshalb unzutreffend, weil dieser Artikel nach den ausdrücklichen Festsetzungen des Vertrags, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870 (BGBl. 1871 S. 9) auf Bayern keine Anwendung findet. An die Stelle der Artikel 61 bis 68 treten vielmehr Sonderbestimmungen, die aber nach dem staatsrechtlichen Charakter des er-

wähnten Bundesvertrags einen integrierenden Bestandteil der Reichsverfassung bilden. Ziff. III dieser Sonderbestimmungen lautet:

> „Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — uud zwar mit Beginn der Mobilisierung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn. In bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Übereinstimmung mit dem Bundesheere vor. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingents Überzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) des bayerischen Kontingents oder eines Teils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern. Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mitteilung durch die resp. Kriegsministerien.“

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen dürfte unzweifelhaft hervorgehen, daß das bayerische Heer im Frieden ausschließlich unter dem Oberbefehl des Königs von Bayern steht, nicht unter dem des deutschen Kaisers. Dem widerspricht auch nicht, daß bayerische Offiziere bei preußischen Behörden usw. Dienst tun. So z. B. sind im Preußischen Großen Generalstab die Stellen eines Oberquartiermeisters, eines Abteilungschefs und mehrerer Referenten mit bayerischen Generalstabsoffizieren besetzt. Diese Offiziere sind aber nicht vom König von Preußen — weder als solchem, noch als Deutschem Kaiser — in ihre Dienststellung ernannt, sondern sie sind von ihrem eigenen obersten Kriegsherrn, nämlich dem König von Bayern, kraft dessen eigener kriegsherrlicher Befugnis zum Preußischen Großen Generalstabe kommandiert und im letzteren lediglich in ihren Dienststellungen als Oberquartiermeister usw. verwendet. Sie werden daher auch in den preußischen Ranglisten nicht aufgeführt, sondern stehen lediglich in den bayerischen Ranglisten als „kommandiert zum Königlich Preußischen Großen Generalstab“. Auf ihre militärische Tätigkeit übt dies keinerlei Einfluß. Die bayerischen Offiziere machen bei der preußischen Militärbehörde mit gleichen Pflichten und Rechten Dienst, wie wenn es sich um solchen bei einer bayerischen Militärbehörde handeln würde. Staatsrechtlich aber ist eine unverrückbarere Grenze gegeben. Die Offiziere tragen auch ihre bayerischen Uniformen, sind lediglich auf den König von Bayern vereidigt und unterstehen auch während ihrer Dienstleistung außerhalb des bayerischen Heeresverbandes dem bayerischen Kriegsministerium usw. Den preußischen Behörden unterstehen sie nur, insowelt ihre besonderen dienstlichen Verpflichtungen dies militärich notwendig machen.

Nach Seydel besteht zwischen Bayern und dem übrigen Reiche Rechtseinheit bezüglich der Heeresgesetzgebung. Im übrigen aber, sagt Seydel nimmt das bayerische Heerwesen eine Sonderstellung ein, deren leitender

Gedanke in der Bestimmung des Versailler Bündnisvertrages ausgesprochen ist: „Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Heeres mit selbständiger Verwaltung.“ Nach Seydel unterliegt die Rechtsstellung des Königs von Bayern als Kriegsherr in ihrer Ausübung nur den durch diesen Bündnisvertrag ausdrücklich festgesetzten Beschränkungen. Die Regelung des Kriegswesens hat auch ihrer Bedeutung für die souveräne Stellung der Bundesfürsten entsprechend eine erhebliche Rolle in den Verhandlungen im Spätherbst und zu Beginn des Winters 1870 gespielt, die der Gründung des Deutschen Reiches vorangingen. Namentlich die Entscheidung der Frage, inwieweit den Ansprüchen Bayerns nach Selbständigkeit seines Kriegswesens Rechnung getragen werden könnte, ohne die Einheit des Reiches zu gefährden, bildete viele Wochen hindurch den Gegenstand zähen diplomatischen Ringens. Bismarck hat um die militärische Sonderstellung Bayerns schwer kämpfen müssen. Er hat sich mit der ganzen Macht seiner Persönlichkeit und mit allen Mitteln seiner Staatskunst dafür eingesetzt, daß die Wünsche des führenden süddeutschen Staates in dieser Hinsicht weitgehende Berücksichtigung fanden, denn er wußte, daß Unnachgiebigkeit gerade in diesem Punkt geeignet war, das ganze Einigungswerk ernstlich zu gefährden.

Nach dem unglücklichen Ausgange des Kriegs von 1866 hatte Bayern ein Schutz- und Trutzbündnis mit dem Norddeutschen Bund geschlossen, in dessen Vollzug es seine Truppenmacht an dem Kriege gegen Frankreich 1870 teilnehmen ließ. An einen engeren Zusammenschluß Bayerns mit dem Norddeutschen Bund hat man aber in den maßgebenden Kreisen zu München im Sommer 1870 noch nicht gedacht. Es wird berichtet, der bayerische Minister Graf Bray habe im Sinne der Auffassung seines Monarchen über die Tragweite des damals bestehenden Bündnisses nach der Schlacht bei Sedan ernstlich erwogen, ob nicht nach Abwehr des französischen Angriffs der Bundespflicht bereits Genüge geleistet und für Bayern die Berechtigung eingetreten sei, seine Truppen von dem siegreichen Heere in Frankreich zurückzurufen. (Vgl. L. v. Kobell, König Ludwig II. und Bismarck; Unter vier Königen Bayerns; Die Mitteilung Großherzog Friedrichs an Staatsrat Jansen bei O. Lorenz, Kaiser Wilhelm I. und die Begründung des Reiches; endlich: E. Brandenburg, Der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund.) Während der Verhandlungen im Oktober und November 1870 bildete die Forderung Bayerns nach voller Selbständigkeit seines Heeres im Frieden bei Durchführung gleichmäßiger Organisation und Unterordnung unter den Bundesfeldherrn im Kriege einen der meist umstrittenen Punkte. Von preußischer Seite widersprach namentlich der Kriegsminister Roon sehr entschieden dieser Forderung, fand auch an König Wilhelm kräftige Unterstützung, während auf der Gegenseite der bayerische Kriegsminister von Pranckh ebenso nachdrücklich die Ansprüche seines königlichen Herrn vertrat. Die Militärfrage drohte wiederholt die Verhandlungen wegen des Eintritts Bayerns in den Norddeutschen Bund zum Scheitern zu bringen.

Bismarck kannte sehr wohl die Auffassung der preußischen Militärs und seines Königs. Er wendete alles auf, um Helfer in der Überwindung der von jener Seite seinem Werk entgegenstehenden Widerstände zu gewinnen. Bei dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm gelang ihm dies nicht. Dagegen überwand Großherzog Friedrich von Baden seine anfangs gehegten Bedenken und sagte zu, im Sinne Bismarcks beim König wirken zu wollen. In der zweiten Hälfte des November erlangte der Bundeskanzler Zugeständnisse Bayerns in bezug auf die Festsetzung des Militäretats und hinsichtlich des

Verhältnisses der bayerischen Truppen zum Bundespräsidium im Falle eines Krieges. Die bayerischen Truppen sollten im Fahneneid dem Kaiser als obersten Bundesfeldherrn Gehorsam im Kriegsfalle schwören; der Kriegsfall für die bayerische Truppenmacht sollte aber erst als eingetreten zu betrachten sein, wenn der König von Bayern die Mobilmachung befohlen habe. An dieser Forderung hielt Bayern mit äußerster Zähigkeit fest und in ihrem Sinne lautet auch die geltende verfassungsmäßige Bestimmung.

Bayern ist hinsichtlich der Verwaltung seines Kriegswesens in weitgehendem Maße selbständig. Bayern ist auch vor allem selbständig in bezug auf die Finanzverwaltung seines Heeres, soweit nicht im Bundesvertrag ausdrücklich beschränkende Bestimmungen getroffen sind. Die Frage, inwieweit Bayern frei ist nicht nur hinsichtlich des Vollzuges, sondern auch bezüglich der Festsetzung seines Militäretats, hat Dr. Heinrich Limmer in einer Studie: „Der bayerische Militäretat“ (J. Schweitzer Verlag München und Berlin) mit dankenswerter Gründlichkeit untersucht. Insbesondere prüft er die Frage, ob sich im Bündnisvertrag Bestimmungen finden lassen, die Bayern die Kompetenz nicht nur des Vollzuges, sondern auch der Festsetzung seines Heeresbudgets ganz oder teilweise entzögen und dem Reiche überwiesen.

Bei der Untersuchung des Rechtszustandes bezüglich der Finanzverwaltung, insbesondere des Etats des bayerischen Heeres, im Verhältnis zum Reich stellt Limmer zunächst fest, daß über die Frage zwar sowohl im deutschen Reichstag wie im bayerischen Landtag vielfach Äußerungen vom Regierungstisch wie von seiten der Volksvertretung vorliegen, daß aber Motive zu diesen Äußerungen, die am besten Aufschluß über die Absichten der Beteiligten geben könnten, nicht vorgelegt wurden. Schon bei der Behandlung der Bündnisverträge in der zweiten außerordentlichen Session des Reichstages im Jahre 1870 schnitt Lasker die Frage an, ob der Militäretat überhaupt eine Angelegenheit sei, die nach den Bestimmungen der Reichsverfassung dem ganzen Reich gemeinsam ist. Könne man dies nicht annehmen, so dürften die bayerischen Reichstagsabgeordneten auch nicht bei der Feststellung des Reichsmilitäretats mitsprechen. Sowohl der Stellvertreter des Reichskanzlers Staatsminister von Delbrück, wie auch der bayerische Staatsminister von Lutz gaben die formelle Richtigkeit dieser Auffassung zu, bestritten aber, daß materiell und formell der Militäretat zu den nicht gemeinsamen Angelegenheiten im Sinne des Art. 28 RV. gehöre. Naturgemäß entwickelte sich aus diesen Gedankengängen aber die weitere Frage, ob Bayern bei seinem Militäretat mit Landesmitteln oder mit Reichsmitteln arbeite. Limmer konstatiert zunächst, daß grundsätzliche Erörterungen über die Frage fehlen: den Landtag interessiert eigentlich nur, ob Bayern verpflichtet sei, eventuell auch über die vom Reich festgestellte Summe hinaus Ausgaben für Heereszwecke zu machen; aber auch die Regierung lasse in ihren Kundgebungen die wünschenswerte Klarheit vermissen. Dabei werde die Frage: Wer trägt die Kosten des bayerischen Heerwesens? und die weitere Frage: Wer, Bayern oder das Reich, ist formell zuständig, den bayerischen Militäretat festzustellen? untereinander verquickt und in eine unzulässige Abhängigkeit voneinander gebracht. Als vorherrschende Meinung glaubt Limmer feststellen zu können: der Reichsmilitäretat ist eine allen Bundesstaaten gemeinsame Angelegenheit im Sinne des früheren Art. 28 II RV.; der Gesamtmilitäretat Bayerns wird vom Reiche im Reichshaushaltsetatsgesetz festgestellt; die Gesamtsumme wird an Bayern überwiesen; in ihr ist die Deckung des ordentlichen und grundsätzlich auch des außerordentlichen Bedarfs des bayerischen Heeres enthalten.

Limmer formuliert nun die Problemfrage dahin, daß er sagt: mit dem Satz: „Das Reich stellt das Gesamtbudget des bayerischen Heeres fest“, ist noch wenig gewonnen. Er kann uns so lange nichts sagen, als man uns den Begriff eines Gesamtbudgets nicht klar zu machen versteht. Birgt die Feststellung des Gesamtbudgets eine Aufzehrung aller Budgetrechte in sich? Hat es überhaupt noch einen Sinn, von Festsetzung der Spezialetats zu reden, wenn der Gesamtetat schon festgesetzt ist? Das sind Fragen, die man vor allem beantworten müßte, ehe man dem Reich die Festsetzung des Gesamtmilitäretats zuschreibt.

Zunächst prüft Limmer die einschlägige Literatur und stellt fest, daß die Autoren, die über die Reichsverfassung und über Reichsstaatsrecht überhaupt geschrieben haben, der hier behandelten Frage zum größten Teil wenig Aufmerksamkeit schenkten. Die meisten Schriftsteller zitieren die einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung und des Bündnisvertrages und beantworten die Frage, ob Bayern die Kosten seines Heerwesens wirklich ausschließlich und allein trage, wie es wörtlich im Vertrag steht, verneinend. Sie erachten die Feststellung der Gesamtsumme des bayerischen Militäretats als Reichssache und erblicken einen Unterschied zwischen Bayern und Sachsen bzw. Württemberg nur darin, daß Bayern berechtigt ist, die Spezialetats im Rahmen jener Gesamtsumme selbständig festzusetzen, während die Spezialisierung des sächsischen und württembergischen Militäretats durch das Reich erfolgt. Limmer schließt sich im wesentlichen der Auffassung von Rauchalles (in seinem Kommentar zur Reichsverfassung, Ansbach 1907) und Zorn („Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“, 2. Aufl., Berlin 1895, I. Band, „Verfassungsrecht“) an. Rauchalles liest in bewußtem Gegensatz zu Seydel aus den Vertragsbestimmungen heraus, daß Bayern seine Verpflichtung, zu den Kosten und Lasten des Reichsvertragswesens beizutragen, nicht gemeinsam mit den andern Staaten erfüllt, sondern die Kosten und Lasten seines Kriegswesens für sich selbst bestreite und dem Reiche nur den Nachweis schuldig sei, daß es eine Summe in der vom Reich festgesetzten Höhe ausgebe. Zorn sagt kurz und prägnant: Bayern sei hinsichtlich seines Militäretats von den Vorschriften der Reichsverfassung eximiert; der Militäretat Bayerns fungiere im Reichs-Militäretat nur als durchlaufender Posten.

Bei den Darlegungen zur Begründung seiner Auffassung im Sinne von Rauchalles und Zorn stellt Limmer zunächst die Bestimmungen der Reichsverfassung und des Bundesvertrages einander gegenüber und weist zutreffend darauf hin, daß das in Art. 58 RV. ausgesprochene Grundprinzip bezüglich der Tragung der Lasten des Heerwesens nicht „gemeinsame“, sondern nur „gleichmäßige“ Tragung ins Auge fasse. Der Zusatz des Bündnisvertrages zu den Bestimmungen des Art. 58 RV.: „Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt“, spricht klipp und klar aus: Bayern trägt zu den Kosten und Lasten des Reichsheeres selbst nichts bei, kommt aber dagegen für seine eigenen Heeresbedürfnisse selbst auf.

Limmer widerlegt auch den Einwand, die Festsetzung des bayerischen Militäretats durch das Reich lasse sich aus Art. 62 RV. ableiten, der bestimmt:

> „Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten

> zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen.
>
> Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.
>
> Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.
>
> Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt."

Der ganze Art. 62 gilt für Bayern nicht. Bayern ist zur Weiterzahlung des Beitrages nicht verpflichtet, hingegen muß es nach dem Bündnisvertrag für sein Kontingent und die zu diesem gehörigen Einrichtungen im ganzen einen gleichen Geldbetrag verwenden, wie er nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Limmer sagt hierzu richtig: „. . . das ist die eine von den beiden praktisch wichtigen Vertragsbestimmungen über das Kriegswesen, welche die Einheitlichkeit des deutschen Heeres gewährleisten."

„Bayern verpflichtet sich, einen gleichen Geldbetrag zu verwenden . . ." kann nicht gleichbedeutend erachtet werden mit einer Verpflichtung zur „Ausgabe" des betreffenden Geldbetrages, vielmehr erscheint Limmers Auffassung richtig: Bayern hat einen der Reichsgesamtsumme entsprechenden Betrag seinem Budget zugrunde zu legen, seinem Budget, also doch wohl dem Budget, das Bayern selbst aufzustellen und festzusetzen hat. Diese Bestimmung geht entschieden von dem Standpunkte aus, daß Bayern formell frei ist, seinen Militäretat festzustellen.

Die Vertragsbestimmungen lauten aber weiter:

> „Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königliche bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt."

Auch hierzu erscheint die von Limmer gegebene Auslegung zutreffender als die sonst meist herrschende Auffassung. Man braucht aus dem angeführten Satz keineswegs zu folgern, die Festsetzung des bayerischen Militäretats in seiner Gesamtsumme stehen dem Reich zu. Es handelt sich bei jener Summe — der sogenannten „Quote" — überhaupt garnicht um eine budgetäre Feststellung, sondern lediglich um ein Rechenexempel. Bundesrat und Reichstag stellen tatsächlich nur den Militäretat für Preußen (einschließlich der unter der preußischen Militärverwaltung stehenden Kontingente), Sachsen und Württemberg fest; aus der hierbei gewonnenen Gesamtsumme wird alsdann nach dem Verhältnis der Kopfzahl der Geldbetrag rechnerisch ermittelt, den Bayern nach Maßgabe des Bündnisvertrags für das bayerische Militärkontingent zu verwenden hat, d. h. des Geldbetrages, auf dem sich der bayerische Militäretat aufzubauen hat. Nämlich derart, daß im Voranschlag die Summe der Ausgaben nicht hinter der „Quote" zurückbleiben darf.

Die Quote bedeutet also für den bayerischen Militäretat ein Minimum. Sie bedeutet aber auch ein Maximum. Nämlich: das Reich sagt mit der Feststellung des rein rechnerisch, nicht nach Maßgabe der bayerischen Heeresbedürfnisse festgestellten Geldbetrages: Das und nicht mehr gewähre ich Bayern dafür, daß es die Kosten seines Heerwesens selbst trägt. Limmer

begründet seine Auffassung hierzu sehr klar und wird kaum von irgendeiner Seite Widerspruch erfahren. Ein Widerspruch zwischen den einzelnen Bestimmungen besteht allerdings; aber Limmers Ansicht verdient Zustimmung, daß im Zweifelsfalle darüber, welcher Auslegung man Recht geben soll, jene Auslegung Recht zu bekommen hat, die der Grundtendenz der Bestimmungen des Bündnisvertrages am meisten entspricht. Diese Grundtendenz aber ist die Gewährleistung formeller Selbständigkeit des bayerischen Heerwesens. Von einer solchen Selbständigkeit könnte aber in dem Augenblick nicht mehr die Rede sein, in dem anerkannt würde, daß das Reich im ganzen oder im einzelnen bestimmt, welche Geldsumme Bayern für sein Kriegswesen wirklich aufzuwenden hat. Wenn Bayern nicht das volle formelle Budgetrecht in bezug auf sein Heerwesen ausüben könnte, wäre die Selbständigkeit dieses Heerwesens im wesentlichen nicht anders geartet, als bei Sachsen und Württemberg, die beide ihren Militäretat vom Reiche fix und fertig erhalten.

Das tatsächlich bestehende Verhältnis charakterisiert Limmer mit folgenden Sätzen:

> „Bayern hat zu den Kosten des Reichkriegswesens an sich nichts beizutragen. Nun fließen aber auf Grund des Art. 38 Abs. I RV. die Erträge der Zölle und der anderen in Art. 35 RV. bezeichneten Abgaben in die Reichskasse. Aus diesen Erträgen in erster Linie werden die Kosten des Reichsheeres außer Bayern bestritten. Bayern hat daher einen Anspruch darauf, einen der Kopfstärke seines Kontingents im Verhältnis zu der des übrigen Reichsheeres entsprechenden Betrag zurückgezahlt zu bekommen. Dieser Betrag — kann man sagen — wird im Reichshaushaltsetatsgesetz für Bayern ausgeworfen und seine Überweisung an Bayern ist nach der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt dem Bundesrat und dem Reichstag nachzuweisen. Insofern kann man diese Entschädigungssumme als eine Ausgabe des Reiches betrachten.“

Mit dieser glücklichen Formulierung hat Limmer in anerkennenswerter Weise eine Lösung des Problems gebracht, wie sie bisher noch keinem Beurteiler der zweifellos schwierigen Materie gelungen ist. Die von Limmer gefundene Formel dürfte nun aber auch jeden Zweifel beheben, ob der Unterhalt des bayerischen Heeres aus Reichsmitteln oder aus Landesmitteln erfolgt; mit anderen Worten, ob es neben dem Reichs-Militärfiskus auch einen bayerischen Militärfiskus gibt.

Mit Limmers zutreffender Auffassung bezüglich der allgemeinen Rechtsstellung des bayerischen Militäretats stimmt aber nicht vollkommen überein, wie er die Frage „Ersparnisse am Reichs-Militäretat und ihr Einfluß auf Bayern“ behandelt. Richtig ist die Feststellung, daß Bayern Ansprüche auf Nachschüsse hat, wenn das Reich seinen Voranschlag überschreitet. Bayern hat Anspruch auf Entschädigung jenes Betrages, der der endgültigen Ausgabe des Reiches nach dem Verhältnis der Kopfzahl der Präsenzstärken entspricht. Limmer erkennt an, daß aus dieser Auffassung der Rechtslage für den Fall eines Reichsüberschusses auch ein grundsätzliches Rückforderungsrecht des Reiches unbedingt gefordert werden muß für den Fall, daß der Reichs-Militäretat im Vollzug eine geringere Gesamtsumme aufweist, als im Voranschlag. Limmer sagt selbst, er könne „keinen Grund sehen, den Reichsüberschuß anders zu behandeln, als das Reichsdefizit“ und will Seydels gegenteilige Ansicht ausdrücklich nicht gelten lassen — trotzdem hält er es aber für zulässig und zweckmäßig „ . . . hier, wo es sich um das rein

finanzielle Verhältnis Bayerns zum Reich handelt, . . . einen zivilrechtlichen Gedankengang einzuführen." Er führt hierzu aus:

> „Der Betrag, um den die nach dem endgültigen Reichsabschluß berechnete Quote hinter der des Reichsvoranschlages zurückbleibt, ist indebite gezahlt worden. Das Reich kann Rückzahlung nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung verlangen. Eine ungerechtfertigte Bereicherung besteht aber nur insoweit, als Bayern selbst am Schluß des Jahres Ersparnisse aufzuweisen hat. Es wäre unbillig, Bayern schlechter zu behandeln als das Zivilrecht den ungerechtfertigt Bereicherten behandelt. Bayern hat die nach dem Reichsvoranschlag berechnete Summe fest bekommen; es hat die gleiche Summe seinem Budget zugrunde gelegt und sein Budget in gutem Glauben vollzogen."

Daß seitens des Landtages gegen eine etwaige Rückzahlungspflicht Einwände erhoben wurden, ist richtig. Unverständlich bleibt nur, wie gerade Limmer angesichts seiner vollkommen zutreffenden Auffassung über den finanzrechtlichen Charakter des bayerischen Militäretats der Ansicht des Abgeordneten Dr. Frankenburger zustimmen kann, der einmal äußerte: „Eine andere Art der Einrichtung" (nämlich: als daß Bayern hier keine Rückzahlungen zu leisten braucht) „wäre für Bayern unmöglich. Es wäre dann eine ordnungsmäßige Wirtschaft bei der Armee nicht denkbar". Warum denn nicht? Bayern trägt die Kosten und Lasten seines Heerwesens „ausschließlich und allein". Die „Quote" ist nur Minimalsumme für den Voranschlag und Maximalsumme für die Reichsentschädigung. Sie ist aber nicht auch gleichzeitig Maximalsumme für den Voranschlag und noch weniger maßgebend für die Gestaltung des Militäretats im Vollzug. Praktisch ist dem so; aber juristisch nicht.

Wenn man von allen Opportunitätsgründen, die die tatsächliche Praxis veranlaßt haben und veranlassen, absieht, so liegt die Sache doch zweifellos folgendermaßen: das Reich stellt den Voranschlag der Heeresausgaben für das gesamte Reichsheer ohne Bayern fest und wirft für letzteres die nach dem Verhältnis der Kopfstärke berechnete Entschädigungssumme aus. Bayern seinerseits stellt auf: einen Voranschlag für das bayerische Heerwesen nach Maßgabe der eigenen Bedürfnisse und gegenüber dem Reich, lediglich mit der Maßgabe, daß die Gesamtsumme des bayerischen Voranschlages nicht kleiner sein darf als die Entschädigungsquote. Daß dieser Fall jemals eintreten könnte, ist ohnehin ausgeschlossen, weil, wie ich bereits in meiner Schrift über „Die Naturalienbeschaffung für den Verpflegungsbedarf des bayerischen Heeres" (bei Cotta, Stuttgart 1909) dargelegt habe, der Aufwandsbedarf notwendig größer sein muß, als nach dem Verhältnis der Entschädigungsquote zu dem Gesamtaufwand des Reiches für Heereszwecke auf Bayern entfallen würden. Darin liegt aber gerade die Selbständigkeit Bayerns; das ist ja die Grundtendenz der Bestimmung, daß Bayern die Lasten und Kosten seines Kriegswesens ausschließlich und allein trägt. Ist der wirkliche Reichsaufwand für Heereszwecke größer, als die Voranschlagssumme, so muß Bayern quotenmäßig mehr Entschädigung bekommen. Das läßt sich durch nichts einleuchtender beweisen, als eben durch die Limmersche Formel. Diese muß aber auch maßgebend bleiben, wenn der umgekehrte Fall eintritt, daß das Reich in seiner wirklichen Ausgabensumme hinter dem Voranschlag zurückbleibt. Dann muß eben auch bei Bayern eine Rückrechnung stattfinden. Hier plötzlich zivilrechtliche Gedankengänge mit staatsrechtlichen zu verquicken, erscheint weder zulässig noch notwendig.

Es ist auch nicht zutreffend, wenn Limmer behauptet, Bayern habe die nach dem Reichsvoranschlag berechnete Summe „fest“ bekommen. Vielmehr erscheint richtig, zu sagen: das Reich ermittelt rechnerisch, wie groß voraussichtlich die Summe sein wird, die an Bayern zurückvergütet werden muß, damit dieses zu den Kosten des Kriegswesens nicht ungleichmäßig gegenüber den anderen Bundesstaaten herangezogen wird; diese Summe wird Bayern in Voranschlag „in Aussicht gestellt“, vorbehaltlich endgültiger Abrechnung auf Grund des Istetats.

Der Rechtszustand des bayerischen Militäretats im Verhältnis zum Reich ist also dahin zu präzisieren, daß dem letzteren ein Einfluß nur insofern zusteht, als notwendig ist für die Feststellung, ob Bayern seinem Solletat einen der vom Reich rückvergüteten Quote entsprechenden Betrag zugrunde legt. Die nächste, für Bayern selbst wichtigste Frage, die von jeher im Vordergrund des wissenschaftlichen und politischen Interesses gestanden hat, ist die, welcher Rechtszustand besteht bezüglich der Kompetenz des bayerischen Landtages gegenüber der Festsetzung des bayerischen Militäretats? Limmer formuliert die Frage zunächst dahin: Kann der bayerische Landtag einen Einfluß auf den Militäretat beanspruchen oder kann die bayerische Regierung den Militäretat ohne Mitwirkung des Landtages feststellen?

Wie der Militäretat in Bayern rechtlich zu behandeln sei, kann nur aus dem bayerischen Staatsrecht heraus entschieden werden. In der Praxis hat sich sowohl die Regierung wie der Landtag für die Bejahung des ersten Teils der Problemfrage entschieden; der Militäretat ist stets den beiden Kammern des Landtages zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt worden. In der Theorie herrscht keine einheitliche Auffassung; überwiegend aber wird das Recht einer Mitwirkung des Landtages bei der Festsetzung des bayerischen Militäretats verneint. Namentlich Seydel spricht dem Landtag jedes verfassungsmäßige Recht ab, einen Einfluß auf die Gestaltung des Militäretats zu üben. Er gesteht ihm aber zu, Kontrolle zu üben, ob sich nicht Einnahmen, die ins allgemeine Budget gehören, in den Militäretat geschlichen und ob umgekehrt nicht Ausgaben vom allgemeinen Etat auf den Militäretat zu übernehmen sind.

Limmer stimmt Seydel nicht zu. Entgegen der Auffassung des letzteren erklärt er das Recht des Landtages als feststehend, den Militäretat zu prüfen. Er behauptet aber, es bestehe kein Anlaß, den Militäretat als Ganzes den logischen Wirkungen der Steuerbewilligungen zu entziehen. Denn, sagt Limmer, der Aufwand für den bayerischen Heeresbedarf als Ganzes ist nicht eine der Notwendigkeit und Höhe nach feststehende Ausgabe im budgettechnischen Sinne. Nach wie vor sind Notwendigkeit und bestimmte Höhe Merkmale der einzelnen Ausgaben. Beide Momente finden sich infolge des Bündnisvertrages häufiger als vorher. Der materielle Einfluß des Landtages ist demgemäß — ebenso sehr wie der der bayerischen Regierung selbst — stark eingeschränkt worden. Aber formell stehen dem Landtag noch dieselben Rechte zu, wie früher. Limmer stellt in einem Exkurs über das bayerische Budgetrecht, den er seinen Ausführungen über das eigentliche Thema der Abhandlung einleitend vorausschickt, ausdrücklich fest: „Von einem Ausgabenbewilligungsrecht finden wir in der ganzen Verfassung nichts erwähnt. Ein selbständiges Ausgabenbewilligungsrecht hat sonach der bayerische Landtag nicht.“ Dagegen hat der Landtag nach dem Wortlaut der Verfassung ein Recht der Budgetprüfung. Bezüglich des Steuerbewilligungsrechts des Landtags besagt die bayerische Verfassung:

„Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen und zu der Erhebung oder Veränderung der bestehenden . . . . die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorher zu sehenden Staatsausgaben mit Einschluß des notwendigen Reservefonds erforderlichen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.“

Durch Gesetz vom 10. Juli 1865 trat an Stelle der sechsjährigen Finanzperiode die zweijährige.

Bayern gibt nicht die vom Reich bewilligte Summe aus, sondern bezahlt das Heerwesen selbst und bekommt dafür vom Reich eine entsprechende Entschädigung. Der Aufwand Bayerns für Heereszwecke kann also wohl mit dem Steuerbewilligungsrecht des Landtages in Zusammenhang gebracht werden. Seydel behauptet, eine Einmischung des Landtages in die Spezialisierung des Militäretats sei unzulässig, weil die Gesamtgröße des Aufwandes seit dem Bündnisvertrag finanzrechtlich feststehend sei, woran weder der Landtag noch die Regierung selbst etwas ändern könne; die Gesamtsumme der bayerischen Heeresausgaben sei seit 1871 eine der Notwendigkeit und der Höhe nach feststehende Staatsausgabe. Limmer sagt zutreffend, man dürfe die Verpflichtung Bayerns zur Verwendung einer bestimmten Summe nicht nur unter dem finanziellen Gesichtspunkte betrachten. Nicht die Ausgabe einer bestimmten Summe beabsichtigt der Bündnisvertrag, sondern vielmehr die Verpflichtung Bayerns, sein Heer auf einer Präsenzstärke und einer Höhe der Ausbildung zu halten, die notwendig eine bestimmte Summe verzehren muß. „Deswegen wurde Bayern verpflichtet, eine bestimmte Summe — nicht auszugeben, daran allein kann ja dem Reich unmöglich etwas liegen, wohl aber — seinem Budget zugrunde zu legen. Eine bestimmte Mindestsumme, wohlgemerkt, die Bayern natürlich überschreiten kann, ja normaler Weise überschreiten muß und auch immer überschreitet.“

Limmer kommt auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Schluß, daß dem Landtag tatsächlich ein Mitwirkungsrecht auf Feststellung der Spezialetats zustehe, beschränkt allerdings durch die vertragsmäßigen Verpflichtungen Bayerns gegen das Reich. Letztere geben dem Recht des Landtages nur einen rein formellen Charakter, so lange praktisch an dem Grundsatz festgehalten wird, die Ausgabensumme des bayerischen Militäretats in den Grenzen der vom Reiche überwiesenen Entschädigungsquote zu halten. Der Landtag selbst, der das Recht der Prüfung und Mitbestimmung jederzeit für sich in Anspruch genommen hat, war sich immer klar darüber, daß die Bedeutung der Ausübung dieses Rechts für ihn nicht in der ziffermäßigen Festlegung der Einzelpositionen des Ausgabenetats zu suchen sei, sondern vielmehr darin bestehe: daß den beiden Kammern des Landtages dabei Gelegenheit gegeben werde, Wünsche und Beschwerden auf dem Gebiete des Militärwesens überhaupt vorzutragen. (Vgl. meine Ausführungen in der bereits erwähnten Schrift S. 35.)

Bezüglich der Anwendung von Reichsrecht auf die Behandlung des bayerischen Militäretats stellt Limmer fest, daß von seiten des Landtages im Laufe der Jahre immer wieder darauf hingewiesen worden sei, daß die in Bayern bezüglich des Bewilligungsrechts der Kammern geltenden staatsrechtlichen Grundsätze des Reichsstaatsrechts für die Behandlung des bayerischen Militäretats Anwendung zu finden hätten, namentlich was die Verbindlichkeit des Dispositivs betrifft. Es handelt sich dabei vor allem um die Frage der Übertragbarkeit. Zutreffend erklärt Limmer es als unrichtig und nicht

begründbar, eo ipso auf Grund des Bündnisvertrags den Militäretat eine weitergehende Bindung zu vindizieren, als nach bayerischem Budgetrecht rechtens ist:

„Andererseits aber besteht einmal kein Hindernis, Eigentümlichkeiten des Reichs-Militäretats im Wege der Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag auf den bayerischen Militäretat zu übertragen, so lange sie den Grundsätzen des Budgetrechts nicht widerstreiten. Und dann ist allerdings zu beachten, daß, wenn schon in Bayern der Militäretat tatsächlich durch ein Gesetz festgestellt wird, alles, auch jeder Zusatz, verbindlich ist, der mitveröffentlicht wird. Diese Folgerung ergibt sich aber nicht aus analog angewendetem Reichsrecht, noch aus dem bayerischen Budgetrecht, sondern aus der Natur des Gesetzes."

Schließlich noch eine Bemerkung über die „wirklich verpflegte Jahresdurchschnittsstärke". Limmer glaubt hierunter die Zahl verstehen zu sollen, die sich ergibt, wenn man die gesamte Summe der im Budgetjahr wirklich geleisteten Verpflegungstage durch 365 dividiert. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Um den fraglichen Durchschnittswert zu gewinnen, sind vielmehr zunächst für alle Verpflegungstage des Rechnungsjahres die Zahlen der wirklich verpflegten Mannschaften festzustellen; dann werden diese Ziffern zusammengezählt und aus der Summe wird durch Teilung mit der Zahl der wirklichen Verpflegungstage die „wirklich verpflegte Jahresdurchschnittsstärke" errechnet.

VIII.

Kirchliches Lehramt und soziale Frage

Zum Stand der Gewerkschaftsfrage

Von Hermann Flamm

I.

Als die Romantiker vor hundert Jahren die Erforschung des Mittelalters eröffneten und das deutsche Volk mit seiner großen Vergangenheit wieder bekannt machten, leiteten sie auch für die katholische Kirche eine heute noch anhaltende Periode neuen Aufschwungs und Glanzes ein. Einem damaligen Beobachter, der dem Stand der Dinge nur mit den Augen des staatsrechtlichen Theoretikers folgte, mochten nach den trüben Zeiten des Rationalismus, der Aufklärung und des Staatsabsolutismus des achtzehnten Jahrhunderts die Aussichten für die Kirche leicht viel günstiger erscheinén als sie es in der Tat geworden sind. Vom historischen Sinn der Romantik konnte eine Überwindung des Rationalismus erwartet werden. Der vordrängende Liberalismus durfte als Verbündeter gegen die Allmacht des Staates gelten, begegneten sich doch liberale und kirchliche Doktrin in der Forderung, daß der Staat in der Gewährleistung der äußern und innern Rechtssicherheit seine Aufgabe erschöpfe. Allein die historische Betrachtung des Rechts führte zur Leugnung jeglichen Naturrechts und endlich unter dem Einfluß der naturwissenschaftlichen entwicklungsgeschichtlichen Theorien zur Betonung eines historischen Relativismus, der die moralischen und rechtlichen Vorstellungen jedes metaphysischen Charakters beraubte und in der Leugnung aller absoluten Begriffe endete. Der Liberalismus, weit entfernt auf kirchenpolitischem Gebiet die letzte Konsequenz zu ziehen und Trennung von Staat und Kirche zu fordern, huldigte auf dem Gebiet der Kirchenpolitik, von kleinen Parteigruppen abgesehen, inkonsequenterweise staatsabsolutistischen Ideen und zog sich so die volle Gegnerschaft der Kirche zu. Der Gegensatz wurde um so schärfer, da die katholischen Politiker auf die kirchenrechtlichen Doktrinen des Mittelalters zurückgriffen und so im Streit um die Grenzen zwischen Staat und Kirche gegen die wachsenden Ansprüche des Staates nicht zur Nachgiebigkeit gestimmt waren. Die Kirche beendete den Kampf — ich spreche hier nur von dessen theoretischer Seite — mit der Verkündung des Syllabus vom Jahr 1864, der eine Absage an viele große Ideen des Liberalismus bedeutete. Die Verkündigung des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens und der Sitten schloß diese Entwicklung folgerichtig ab. Der päpstliche Absolutismus kennt seither keine Grenzen seiner Macht innerhalb der Kirche. Wer hätte erwarten sollen, daß der unterdrückte Individualismus

sich in kaum zwei Jahrzehnten in unerwarteter Gestalt in den Reihen der Katholiken selbst regen würde!

Auf dem Gebiet, das wir heute in engerm Sinn als das soziale bezeichnen, hatte die Kirche bis 1870 sich nicht geäußert, auch keinen Anlaß dazu gehabt, da sich damals erst vorbereitete, was die moderne soziale Frage an Problemen umfaßt. Ehe jedoch die Kirche auch in die Erörterung dieser Probleme eingriff, hatten sich in einem großen, ja dem numerisch weit überwiegenden Teil der Katholiken psychologische Wandlungen vollzogen, ohne deren Würdigung die Heftigkeit, mit der der heutige Kampf zwischen der sogenannten Kölner Richtung und den Berlinern und der Kurie geführt wird, unverständlich bleibt. Durch die Verfassungeu des neunzehnten Jahrhunderts wurde auch die kirchenpolitische Gesetzgebung der Mitbestimmung der Parlamente unterstellt. Die Kirchenpolitik wurde so ohne weiteres der ausschließlichen Verhandlung zwischen Kurie und Regierungen entzogen. Der katholische Laie wurde in die Vorderreihe der maßgebenden Faktoren gestellt, weil er als Wähler und Abgeordneter Einfluß auf die Zusammensetzung und Politik der Volksvertretungen hatte. So nützlich diese Lage für die Kirche sich erwiesen hat, so gewöhnte sie doch die Katholiken auf nichtkirchlichem Gebiet an einen Wettbewerb mit den liberalen Parteien, hinter denen sie in der Anerkennung der Prinzipien der Selbstverwaltung, dem Kampf gegen die Auffassung vom Untertanen, in der Anerkennung des freien Bürgers, nicht Untertanen im Staate, nach Möglichkeit nicht zurückstehen durften. Solange der Kulturkampf währte und seine Nachwirkung in den Gemütern wach war, konnte der Einfluß dieser inneren Wandlung, die vielleicht am verständlichsten wird, wenn ich sie die Liberalisierung der Katholiken nenne, äußerlich nicht hervortreten, aber er war schon vorhanden, als Papst Leo XIII., ganz zweifellos durch die Arbeitererlasse Kaiser Wilhelms II. angeregt, mit der Enzyklika Rerum novarum vom 15. Mai 1891 zum erstenmal mit einem größern Rundschreiben in die Erörterung der sozialen Frage eingriff.

Die prinzipielle Bedeutung dieser Enzyklika ist auf katholischer Seite maßlos übertrieben worden und wird es noch heute, als ob es sich da um eine Magna charta der sozialen Frage handelte. Ihr ungeheurer Einfluß beruht jedoch in andern Momenten. Für eine Partei mit so stark ausgesprochenem katholischen Charakter wie das deutsche Zentrum war sie ein mächtiger Ansporn zur Weiterbetätigung auf sozialem Gebiet, um so mehr da die Enzyklika an einem wichtigen Punkt einen Bruch mit den Rechtstheorien des Mittelalters bedeutete. Die Erörterungen der achtziger Jahre auf katholischer Seite über die Berechtigung des Staates, über seine Sphäre als Rechtsstaat hinaus wirtschaftliche Aufgaben zu übernehmen, die heute fast vergessen sind, hörten auf. Im katholischen Lager hat ihnen die Enzyklika, die dem Staat sogar die Pflicht sozialer Betätigung zuerkannte, ein Ende gemacht. Was die Enzyklika über Charakter und Dauer der Arbeit, Lohn, Streik zu sagen wußte, bewegte sich, wie die naturrechtliche Konstruktion oft, in der Aufstellung von Wünschen, über die wir alle gewiß noch gerne weit hinausgehen wollten, die aber nicht mit dem Naturrecht verwechselt werden sollten. Daß man auf katholischer Seite dies nie zu sagen wagte, trug nicht wenig zur Ausbildung des Gegensatzes zwischen Berliner und Kölner Richtung bei, der in ungenauer Formulierung der Kernfragen über das Verhältnis von Kirche und sozialer Frage seinen tiefsten Grund hat und darum in neuer Form zur Wiederbelebung des alten Streits über die Unterordnung des öffentlichen Lebens unter die Kirche führte.

Was die Enzyklika hinsichtlich des Vereinsrechts der Arbeiter wünscht, sagt sie deutlich. „Das religiöse Element muß dem Verein zu einer Grundlage seiner Einrichtungen werden.“ „Die Religiosität muß das wichtigste Ziel sein, und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen.“ Die Vereine sollen daher den religiösen Unterricht der Arbeiter fördern (Ausgabe Herder S. 76) und die Bischöfe diese Tätigkeit aneifern und mit ihrer Autorität decken. „Tüchtige Mitglieder der Welt und Ordensgeistlichkeit sollen sich im Namen der Bischöfe an der Leitung der Vereine nach ihrer religiösen Seite beteiligen.“ Die Enzyklika nennt diese Arbeitervereine deutlich genug consociationes catholicorum. Von einer Selbsthilfe der Arbeiter durch den Streik ist keine Rede. Auch da haben die Berliner recht; ihre Forderung von Schiedsgerichten ist unmittelbar der Enzyklika entnommen.

Was Papst Leo wollte, war klar ausgesprochen. Der Drang nach Selbstbestimmung und Selbstverwaltung war aber auf katholischer Seite schon viel zu stark entwickelt, als daß sich die eben damals entstehenden Arbeiterorganisationen in den engen Kreis jener Richtlinien hätten zwängen lassen. Drei Jahre nach dem Erscheinen der Enzyklika wurden die christlichen Gewerkschaften gegründet. Ihre interkonfessionelle Grundlage schloß die geistliche Leitung ohne weiteres aus. Die Arbeiter wollten für sich allein sein. Papst Leo war klug genug, diese Ignorierung seiner Wünsche seinerseits zu ignorieren. Daß ihm der Standpunkt der Christlichen unsympathisch war, beweist sein Vorgehen gegen den sogenannten Amerikanismus. Andern Kreisen war die „Verschwommenheit“ des Christentums der neuen Gewerkschaften noch mehr gegen die eigenen Wünsche. Ihre Anschauungen fanden zum erstenmal Ausdruck in dem sogenannten Fuldaer Pastorale der preußischen Bischöfe vom 22. August 1900, dessen Verfasser Prälat Franz in Baden-Baden ist, der Freund des verstorbenen Kardinals Kopp, ein hervorragender Kenner der Geschichte der Liturgie; daß er nicht auch nationalökonomisch vorgebildet war und in die Kompliziertheit der Probleme ungenügenden Einblick besaß, hat zu der Begriffsverwirrung, die in diesen Fragen seither die katholische Welt in Aufregung hält, das Meiste beigetragen.

Von der Interkonfessionalität der Gewerkschaften und der Zuständigkeit der Kirche im sozialen Leben hat der Verfasser die merkwürdigsten Vorstellungen.

> „Beansprucht mit Recht die Religion als die Grundlage der Wohlfahrt der einzelnen Menschen eine eifrige Pflege in den Vereinen, so darf sie auch nicht außer acht gelassen werden bei den Bestrebungen, welche die Förderung der materiellen Standesinteressen, die Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse u. dgl. bezwecken. Unter Religion verstehen wir aber dabei nicht eine unbestimmte Anzahl von religiösen Wahrheiten, welche etwa aus den irdischen Dingen und aus der wunderbaren Ökonomie der Schöpfung, oder sittliche Grundsätze, welche aus dem Naturrecht hergeleitet werden können, sondern unsere hl. Religion.“ „Demnach aber ist es schlechterdings unmöglich, menschliche Handlungen und menschliche Bestrebungen als losgelöst von jeder Rücksicht auf die Grundsätze des katholischen Glaubens und der katholischen Sittenlehre zu betrachten.“ „Nach diesen unanfechtbaren Grundsätzen ist es irrig, zu behaupten, daß wirtschaftliche Bestrebungen, z. B. die Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, mit der Religion nichts zu tun haben und folglich ohne Rücksicht auf die Lehren Jesu Christi und seiner Kirche betätigt werden können. Denn das bedeutet nicht

mehr und nicht weniger als den Ausschluß religiöser Rücksichten aus den großen, die menschliche Gesellschaft so tief bewegenden sozialen Kämpfen der Gegenwart und eine verhängnisvolle Konnivenz gegenüber dem Hauptdogma des materialistischen Sozialismus. Freilich will man nur das positive kirchliche Bekenntnis außer acht lassen, dagegen den Glauben an Gott und die Anerkennung einer natürlichen sittlichen und rechtlichen Ordnung als Norm für die wirtschaftlichen Bestrebungen anerkennen. Allein diese Norm entbehrt der Zuverlässigkeit und Bestimmtheit und vor allem der Autorität. Denn über den Inhalt und über die Verbindlichkeit jener Ordnung herrschen Zweifel und widersprechende Anschauungen, und es fehlt die Instanz, welche in dem Streite der Meinungen mit unanfechtbarer Autorität entscheiden könnte. . . . Diese Bemerkungen mögen genügen, um Euch, ehrwürdige Mitbrüder, auf einen Irrtum aufmerksam zu machen, der, eingegeben von dem ungeduldigen Verlangen, die Wünsche der arbeitenden Klassen rascher zum Ziele zu führen, unter dem Scheine einer kraftlosen natürlichen Religion die Grundsätze des katholischen Glaubens aus den wirtschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter verbannen will. Wir brauchen nicht weiter nachzuweisen, welche Gefahren darin für die gegenwärtige Bewegung im Arbeiterstande und für die kirchliche Treue der Arbeiter selbst liegen. Die Lohnbewegungen berühren die Interessen aller auf das Tiefste; es kommen dabei die Pflichten des Arbeiters gegen sich selbst, gegen die Familie, gegen die Mitarbeiter, gegen die Arbeitgeber, gegen die Gesellschaft, gegen den Staat in Frage; es entwickeln sich dabei Kämpfe, welche die Leidenschaften aufstacheln und die Erbitterung zwischen einzelnen Gesellschaftsklassen verhängnisvoll steigern: soll — so fragen wir Euch — soll in der Vorbereitung, Ausführung und Beendigung so großer, für die einzelnen, wie für die Gesellschaft so tief einschneidender Bewegungen allein der Erlöser der Welt, der göttliche Lehrer der Menschheit, zum Schweigen verurteilt sein? soll allein sein weltumgestaltendes Wort die Seinigen vor gefährlichen Irrwegen nicht warnen dürfen? soll allein die Stimme des vom katholischen Glauben erleuchteten Gewissens sich nicht vernehmen lassen und sollen katholische Männer bei so folgenschweren Entscheidungen zu dem Rate ihrer treuen Mutter, der katholischen Kirche, nicht ihre Zuflucht nehmen dürfen?“

Es war ein verhängnisvoller Schritt, als die preußischen Bischöfe sich diese Anschauungen zu eigen machten. Der Aufmarsch der Richtungen Köln mit den christlichen Gewerkschaften und dem Volksverein, der dieselben Anschauungen wie jene vertrat, einerseits und Berlin und Rom andrerseits war fertig. Beide Richtungen hatten ihr Programm. Als Papst Leo 1903 starb, hinterließ er seinem Nachfolger eine gefährliche Erbschaft. Auf der einen Seite die Laien, voller Selbstgefühl durch das Bewußtsein ihrer Bedeutung für die Kirche und erfüllt vom Verlangen nach Selbständigkeit in der Regelung ihrer weltlichen Angelegenheiten, in kirchlichen Fragen aber treue und gehorsame Söhne ihrer Kirche und ohne die Gelüste nach konstitutioneller Mitwirkung, wie ihnen einmal in einem Hirtenbrief deutscher Bischöfe nachgesagt wurde. Auf der andern Seite das absolute Papsttum und seine Theoretiker mit ihrer Begeisterung für mittelalterliche Rechtsideale und ihrer Abneigung gegen den modernen Individualismus.

Es war klar, daß der neue Papst in diesen Gegensätzen zu lavieren suchte. Am bekanntesten geworden ist in dieser Hinsicht eine offiziöse Erklärung des Osservatore Romano vom 23. Januar 1906, „daß Se. Heiligkeit mit gleichem Wohlwollen beide Organisationen (d. i. die katholischen

Fachabteilungen und die christlichen Gewerkschaften) lobt und ermutigt, indem der Papst sehr wohl weiß, daß die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Diözesen und Provinzen Deutschlands es erfordern können, daß diesen vor jenen der Vorzug gegeben werde."

In ähnlichem Sinn konnte Kardinal Fischer in einem Hirtenschreiben, das am 4. Dezember 1910 in allen Kirchen der Erzdiözese Köln verlesen wurde, nach seiner Rückkehr von Rom verkünden:

> „Man sprach von bevorstehender Verurteilung der einen oder andern unserer Organisationen. . . . Noch jetzt fahren gewisse Blätter fort, in gleichem Sinne zu schreiben und leichtgläubige Leser irrezuführen; es hat fast den Anschein, als wüßten sie besser, was meinerseits mit dem Heiligen Vater und seinem Staatssekretär besprochen worden ist, als ich selber. Ich wiederhole, geliebte Erzdiözesanen: laßt euch nicht verwirren und nicht beunruhigen! Der Heilige Vater denkt gar nicht an irgendwelche Verurteilung irgendeiner unserer Organisationen. Im Gegenteil, er lobt und segnet sie. . . . Ich füge noch eigens bei, daß der Papst mit Entschiedenheit erklärt hat, daß er in der sogenannten Gewerkschaftsfrage nach wie vor den bisherigen Standpunkt einnehme, nämlich daß er den beiden Richtungen, die in dieser Hinsicht in Deutschland bestehen, gleichmäßig neutral gegenüberstehe."

Nach diesen Erklärungen verkündete die Kölner Presse zum soundsovielten Mal, daß der unselige Streit für sie nunmehr beendet sei. Wer freilich die Aussichten der Gewerkschaften nach den übrigen Maßnahmen der päpstlichen Regierung beurteilte, mochte nicht so optimistisch denken; als der Streit offen losbrach, stellte ein Geistlicher in der K. V. mit Betrübnis fest, daß die Kurie sich selbst nicht an ihre eigenen offiziösen Formeln halte. Zwei Telegramme des Papstes von Pfingsten des Jahres 1912 beseitigten alle Unklarheit und belehrten selbst diejenigen, die die Beharrlichkeit der Rechtgläubigen immer noch zu leicht eingeschätzt hatten. Das eine ging an den Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin), das andere an den Kartellverband der katholischen Arbeitervereine von West-, Süd- und Ostdeutschland, die mit den Gewerkschaften in einer Art Personalunion stehen. Jene wurden mit großer Herzensfreudigkeit für das Bekenntnis kindlicher Unterwerfung und vollkommenen Gehorsams auf das lebhafteste (vehementer) beglückwünscht, diesen für die Gefühle des Gehorsams und der Ergebenheit der Dank des hl. Vaters ausgesprochen und die lebhafte Mahnung eingeschärft, den Weisungen des hl. Stuhls Folge zu leisten.

In der Antwort an die Berliner heißt es außerdem:

> „Ich kenne Eure Grundsätze und Eure Bestrebungen und auch besonders die Differenzen zwischen Eurer Organisation und anderer. Euch lobe ich, Euch billige ich, und Euch erkenne ich an. Die andern billige ich nicht; ich verdamme sie nicht, denn es ist nicht meine Sache zu verdammen; jedoch ihre falschen Grundsätze kann ich nicht anerkennen. Wenn die wirtschaftliche Seite des Lebens von der Religion getrennt wird, so daß sie nicht den ganzen Menschen und die ganze Organisation durchdringt, so müssen sich daraus traurige Folgen ergeben. Wenn man nämlich die Religion von einer Betätigung des Lebens ausschließt, z. B. von den wirtschaftlichen Bestrebungen, so wird diese bald auch von anderen auf das praktische Leben gerichteten Fragen ausgeschlossen werden, und so wird man bald zum Akonfessionalismus, d. h. zur Leugnung

aller Religion gelangen. Deshalb kann ich derartige Organisationen nicht billigen."

Diese Antwort des Papstes löste auf dem Delegiertentag der Berliner „stürmischen, langanhaltenden Beifall" aus.

Leider versäumte die Kölner Richtung eine energische Stellungnahme. Wie bisher erhoffte sie viel zu viel von diplomatischen Verhandlungen, und wer die Berichte des Katholikentags von 1912 liest, erhält keine Ahnung von der damaligen Erregung der Geister; die Katholikentage sind ja freilich auch, wie mir einmal ein angesehener Sozialpolitiker sagte, gewissermaßen geistliche Exerzitien zur Stimulierung des Gefühls, aber nicht berufen zur Stellungnahme in aktuellen Fragen der katholischen Christenheit. So konnte das unbegreifliche Wort vom Einschwenken wie die Bataillone gesprochen werden. Die schmerzliche Überraschung, die diesen Kreisen die päpstliche Gewerkschaftsenzyklika Singulari quadam vom 24. September 1912 bereitete, war daher wohl verdient. Eine falsch verstandene Pietät gegen den Statthalter Christi, die einen Widerspruch vor aller Öffentlichkeit über alles scheute, hatte die Mißverständnisse zum Äußersten kommen lassen. Die christlichen Gewerkschaften, so entscheidet die Enzyklika, sind nur geduldet (permitti et tolerari posse).

> „Die soziale Frage, heißt es, und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Hintansetzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können, da es im Gegenteil außer allem Zweifel steht, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetze und vom Standpunkte der Religion gelöst werden muß."

Deutschland solle in Bezirke eingeteilt werden, in denen je nach dem Vorwiegen des katholischen Bevölkerungsteils katholische Fachabteilungen oder christliche Gewerkschaften das Zulässige sind; die Bischöfe werden ermahnt mit größter Aufmerksamkeit zu wachen, damit die Gläubigen die katholischen Sittenlehren nicht außer acht lassen und auch keinen Finger breit von ihnen abweichen, und über die Befolgung dieser Anordnungen sorgfältig und fortlaufend an den Papst zu berichten.

Die Gewerkschaften gaben in dieser Lage, in der das Zentrum nach außen fast untätig zur Seite stand, ein erhabenes Beispiel von Mannhaftigkeit, und durch ihre Energie eingeschüchtert verstanden sich die deutschen Bischöfe stillschweigend zur Zustimmung zu der Interpretation der fünf wichtigsten Beschwerdepunkte, die, wie man seither erfahren hat, von Bischof Schulte von Paderborn verfaßt war und mit dem vorläufigen Einverständnis des Kardinals Kopp den Gewerkschaften zwei Tage vor dem Essener Gewerkschaftskongreß (26. November 1912) vorgelegt wurde.

Die Interpretation ist außerordentlich interessant, schon deshalb, weil sie seither in ihrem ersten und wichtigsten Teil widerrufen werden mußte: Wenn in dem — oben zitierten — Satze die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen . . . nicht zu denen gezählt werde, die mit Hintansetzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden könnten, so sei letztere Wendung nicht so zu verstehen, als ob die kirchliche Obrigkeit beanspruche, mit der praktischen Erledigung solcher Fragen in den einzelnen Fällen irgendwie befaßt zu werden. „Die Wen-

dung besagt vielmehr, daß die Kirche das Recht und die Pflicht habe, zu derartigen Streitfragen, insoweit sie das Sittengesetz berühren, auch ihrerseits Stellung zu nehmen und durch Hinweis auf die richtigen Grundsätze die in Betracht kommenden Gläubigen vor sittlich-religiösem Schaden zu bewahren." Eine Aufteilung der deutschen Diözesen mit Vorherrschaft der christlichen Gewerkschaften oder der Berliner Richtung sei nicht geplant. Die Beobachtungspflicht der Bischöfe beziehe sich nicht auf die wirtschaftliche Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften, sondern darauf, ob den katholischen Arbeitern aus der Mitgliedschaft kein sittlich-religiöser Schaden erwachse . . . . und es sei nicht gemeint, daß gewerkschaftliche Schwierigkeiten von den Bischöfen dem Heiligen Vater zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Es handle sich vielmehr, wie aus dem vorhergehenden sich ergebe, fortan bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten auf dem rechten Instanzenweg zu bleiben und die Bekämpfung untereinander einzustellen. Es sei fraglos das Recht der Katholiken, in ihren Gewissensangelegenheiten den Rat bzw. die Entscheidung ihrer kirchlichen Oberen einzuholen.

In unbegreiflicher Überschwänglichkeit feierte der Metzer Katholikentag vom August 1913 die Lösung der Gewerkschaftsfrage durch die Enzyklika. Natürlich ohne in eine Diskussion einzutreten. Es ist erst nachträglich bekannt worden, daß damals die Gewerkschaftsführer gegen das maßlos überschwängliche Schlußwort des Präsidenten lebhaft protestierten. Leider haben sie es nicht öffentlich getan. So konnte unter stürmischen Ovationen der seltsame Friede von Metz geschlossen werden, seltsam, weil zu seiner Unterzeichnung die Gegner, eben die Berliner, gar nicht beigezogen waren. Diese Intoleranz und Vertuschung sollte darum auch nicht lange währen. Ein einfacher zu Köln vom 18. bis 22. Dezember 1913 geführter Beleidigungsprozeß der Gewerkschaftsführer gegen sozialdemokratische Redakteure, die die Haltung jener in dem Streit um die christlichen Gewerkschaften verdächtigt hatten, ermunterte die Berliner zu neuen Vorstößen. Was da in Köln geschehen war, das war ja in der Tat in der Kirchengeschichte der letzten Jahrzehnte etwas, was unter der ewigen Opportunitätspolitik des Zentrums und seinem tatlosen Beiseitestehen nicht mehr erhört worden war. Daß einfache Arbeiterführer erklärten, in der Verteidigung ihrer Stellung gegen die Kurie nötigenfalls bis zu den äußersten Grenzen des Erlaubten gehen zu wollen, war etwas Neues, Unerhörtes, Befreiendes und wurde denn auch sofort mit den nötigen Gegenmaßregeln beantwortet. Der neue Erzbischof von Köln, der eben erst, und sicher nicht ohne innere Überwindung, für die Sache der christlichen Gewerkschaften gewonnen war, rückte in einem Schreiben vom 1. Januar 1914 deutlich von diesen ab. Im Januarheft seiner Zeitschrift „Klarheit und Wahrheit" konnte Graf v. Oppersdorff, der bekannte Führer der Berliner Richtung, einen Brief des Kardinals Kopp veröffentlichen, der die hohe Meinung, die man von der Einheitlichkeit der Interpretation der deutschen Bischöfe vom November 1912 hatte, gründlich zerstörte und sie nicht als ein einheitliches Werk des deutschen Episkopats, sondern lediglich als eine, freilich zunächst mit Zustimmung des Kardinals Kopp selbst zustande gekommene Privatarbeit des Bischofs Schulte enthüllte, zu der die übrigen Bischöfe erst nachträglich ihre stillschweigende Zustimmung erteilten, ohne daß sie bei ihrer Ausarbeitung positiv beteiligt gewesen wären.

In dieser äußerst dramatischen Situation begingen die Gewerkschaften die Unbegreiflichkeit, den neu entfachten Streit für einen rein kirchenpolitischen zu erklären; sie würden bleiben, was sie seien, und wollten darum

dem weitern Verlauf — um ihre Existenzberechtigung! — lediglich als „Zuschauer“ folgen. Eine solche Gutmütigkeit konnte nur mit einer Niederlage enden. Was nützten die „wackern“ Zentrumserklärungen in Essen! Während im Jahre 1888 das Zentrum in seinem bekannten Protest gegen Eingriffe des Papstes noch den Namen Leos XIII. zu nennen gewagt hatte, protestierte man jetzt nur noch laut gegen die „Quertreiber“, „mögen sie hochstehen, wie sie wollen!“ Wer war denn eigentlich gemeint?

Es war alles nicht deutlich genug. Soweit die Bischöfe an dem Gewerkschaftsstreik beteiligt und interessiert sind, ist ihr Widerstand gegen Rom durch die Erklärung der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz vom 13. Februar 1914 gebrochen. Hatte Bischof Schulte sich noch angemaßt, die Gewerkschaftsenzyklika zu interpretieren und waren die deutschen Bischöfe dieser Auslegung wenigstens stillschweigend beigetreten, so erklären nunmehr die Kölner Bischöfe:

> „Von allen Katholiken erwarten wir, daß sie dem Heiligen Vater dankbar sind für die autoritative Feststellung dieser Vorsichtsmaßregeln und daß sie sich jedweder Äußerung enthalten, die mit dem Gehorsam eines treuen Katholiken unvereinbar wäre. In derselben Ehrfurcht und Dankbarkeit anerkennt auch der Episkopat, daß dieselbe höchste Autorität, die solche Normen aufgestellt hat, zur authentischen Auslegung derselben allein zuständig ist.“ „Bei Beurteilung wirtschaftlicher Fragen und Verfolgung von Standesinteressen“, heißt es in derselben Erklärung unter gänzlichem Verzicht auf die Zugeständnisse der Interpretation vom November 1912, „ist es Grundsatz der katholischen Kirche, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse Frage war und ist und bleibt.“ Des weitern wird ausgeführt: „Auch bei denjenigen Angelegenheiten, die als ‚rein wirtschaftliche‘ bezeichnet zu werden pflegen, werden oft sittliche Pflichten mitberührt. . . . Das gilt von den Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe, vom sittlichen Charakter der Arbeit selbst, sowie der Arbeitsverträge und der aus ihnen erwachsenden Pflichten, von sittlich gebotenen Rücksichten auf die Familie und das öffentliche Wohl, vom Einfluß des Sittengesetzes auf Fragen der Erlaubtheit von Arbeitsausständen, Arbeiteraussperrungen und von den bei denselben angewandten Mitteln u. dgl. m. Weil nun Christus der Herr die gesamte sittliche und religiöse Erziehung des Menschengeschlechtes den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen hat, niemanden ausnehmend und keine sittliche oder religiöse Frage ausschließend, so ist die kirchliche Autorität, der Heilige Vater und die mit ihm vereinigten Bischöfe, zuständig und verpflichtet zur oberhirtlichen Verkündigung des gesamten Sittengesetzes, also auch der sittlichen Normen in Fragen vorgenannter Art und mithin zur Aufsicht über die Haltung der Katholiken in dieser Hinsicht und zur Abwehr von Gefahren, die der sittlichen Auffassung und Haltung erwachsen können.“

Dazu halte man, daß der Satz der bischöflichen Interpretation vom November 1912, die kirchliche Obrigkeit beanspruche nicht, mit der praktischen Erledigung solcher Fragen in den einzelnen Fällen irgendwie befaßt zu werden, in der Erklärung vom 13. Februar 1914 fallen gelassen ist.

Die Weiterentwicklung der gespannten Situation hat der Tod des Kardinals Kopp vorläufig zum Stillstand gebracht. Soweit die römische Kurie an dem Kampf beteiligt war, ist er entschieden. Indem die Bischöfe dem Papst das alleinige Recht zur Auslegung seiner Erlasse zusprechen und seine

Zuständigkeit im Gebiet der sozialen Frage in einem Maße anerkannten, das ihm überhaupt alles unterstellt, hat der Absolutismus des Papstes eine unerwartete weitere Stärkung erhalten. Das ist die ungeheure historische Bedeutung der wenig beachteten Erklärung der Kölner Bischöfe vom 13. Februar 1914.

II.

Ist die soziale Frage wirklich in erster Linie eine sittliche ünd religiöse? Das ist für uns Katholiken die schwere Gewissensfrage. Um hierauf eine Antwort zu versuchen, müssen wir feststellen, was verstehen die zitierten kirchlichen Erlasse unter sozialer Frage.

Der Begriff „Frage" bezeichnet ein aktuelles Problem, und soziale Frage kann die Gesellschaftslehre im ganzen wie in einem ihrer Teile bezeichnen. Für unsere kurze Untersuchung ist diese Unterscheidung gleichgültig. Nach Adressaten und Gegenstand der zitierten kirchlichen Erlasse ist in obigem Satz im speziellen die Arbeiterfrage gemeint, obwohl nicht einzusehen, weshalb nur dieser Teil des allumfassenden sozialen Problems zur Erörterung gestellt wird. Da indes die Enzyklika stets nur von den Arbeitern redet, liegt für diese knappe Untersuchung kein Grund vor, das Problem weiter zu fassen.

Was heißt nun sittlich? so fragen wir zunächst. Der Begriff kann subjektiv und objektiv verstanden werden. In ersterm Sinn sollen nach katholischer Lehre alle unsere Handlungen, selbst die indifferenten, wie Essen, Schlafen, Erholen durch die Gesinnung des Handelnden oder, wie wir es nennen, seine gute Meinung sittlich und damit zugleich religiös sein. Es ist klar, daß die Kirche diese Gesinnung auch von unsern Handlungen in allem dem verlangt, was mit der sozialen Frage zusammenhängt, aber diese subjektive Forderung ist in dem aufgestellten Prinzip gewiß nicht gemeint. Dieses bezeichnet vielmehr die soziale Frage nach ihrem objektiven Inhalt in erster Linie als sittlich und religiös. Die Enzyklika sagt dies zweifellos, indem sie auf Charakter und Dauer der Arbeit, die Lohnzahlung, den Arbeiterstreik exemplifiziert. Die Frage lautet also: Sind diese Probleme wirklich in erster Linie sittlich und religiös? Um auch hierauf eine Antwort geben zu können, dürfen wir feststellen: das diesen Teilen der Arbeiterfrage gemeinsame sittliche Prinzip ist, wie dies auch die Enzyklika und der Erlaß der Kölner Bischöfe betonen, die Gerechtigkeit und Liebe.

Gerechtigkeit, ebenso die christliche Liebe aber ist — und hier kommen wir schon zu der entscheidenden Wendung, die uns den Ausgang aus den vielumstrittenen Fragen zeigt — zunächst ein abstraktes Prinzip, eine Seele ohne Körper. Um in Wirkung zu treten, bedarf das sittliche Prinzip der äußern Form. Diese Form aber schafft auf den genannten Gebieten nicht die Kirche, sondern sie ist das Ergebnis von unzähligen Faktoren, die auseinanderzuhalten schlechthin unmöglich ist, und Inhalt und Umfang der Form sind in stetem Wechsel und Fluß begriffen. Unsere Auffassung über Charakter und Dauer der Arbeit, über Lohn — vom Streik später ein paar besondere Worte — sind zeitlich und örtlich verschieden. Die geographische Lage, das Wetter, die Bodenbeschaffenheit, unsere körperlichen Anlagen und andere Naturfaktoren schaffen da unendlich verschiedenartige Verhältnisse vom Naturvolk an, dessen Arbeit in Jagd und Fischfang besteht, bis zum hochentwickelten Ackerbauer, und der Stand der Naturbeherrschung, der Technik, des Rechts usw. macht das überreiche Bild noch unendlich viel bunter und vielgestaltiger und ändert es beinahe stündlich. Und wie wechselten dabei

die Anschauungen über den Charakter der Arbeit! Arbeit der Sklaven, der Leibeigenen und Hörigen, der Frauen, Kinder, des freien Bauers und Städters, die Anschauungen der privilegierten Stände über die Pfeffersäcke, und endlich die Arbeit des freien Bürgers des modernen Staats. Wie unendlich verschieden! Nein! Es gibt keine ewigen unveränderlichen Formen in dem Gebiet der sozialen Frage. Eine völlige Harmonie der Interessen der verschiedenen Klassen der Bevölkerung ist in keinem Augenblicke möglich, weil irgendwelche Störung des momentanen Gleichgewichts stets irgendwo vorhanden ist. Glauben die kirchlichen Theoretiker diesen göttlichen Gestaltungsreichtum wirklich im einzelnen überschauen und mehr als allgemeinste Allgemeinheiten geben zu können? Was soll es z. B. heißen, wenn Papst Leo XIII. in der Enzyklika Rerum novarum (S. 50) ausführt:

> „Es ist eigentlich (immo — non aliunde quam) die Arbeit auf dem Felde, in der Werkstatt, der Fabrik, welche im Staate Wohlhabenheit herbeiführt. Es ist also nur eine Forderung strengster Billigkeit, daß der Staat sich der Arbeiter in der Richtung annehme, ihnen einen entsprechenden Anteil am Gewinne der Arbeit zu sichern; die Arbeit muß ihnen für Wohnung, Kleidung und Nahrung soviel abwerfen, daß ihr Dasein kein gedrücktes ist."

Was heißt Wohnung, Kleidung, Nahrung und gar gedrücktes Dasein? Dem Neger genügt eine dunkle Lehmhütte, ein Lendenschurz, Früchte und Wild des Waldes, und daneben kann der hochstehende Arbeiter mit Recht über ein gedrücktes Dasein klagen, weil die Arbeitszeit nach seiner Anschauung zu lange, der Lohn zu klein und die Preise für Wohnung, Kleidung und Nahrung zu hoch sind. Was Papst Leo in den obigen Worten ausführt, ist in seiner Allgemeinheit, wie schon betont, ein Ziel, über das wir alle gern noch hinausgingen, aber es ist nicht im mindesten eine genügende Grundlage für eine brauchbare Lohntheorie, wie man auf integraler Seite glaubt, ganz abgesehen davon, daß die in den obigen Sätzen entwickelte Ansicht über den Ursprung der Wohlhabenheit im Staat eine sehr unzulängliche ist. Gerechter Maßstab des Lohnes jeder Arbeit können nicht die Bedürfnisse des Arbeitenden, sondern nur seine Leistung sein. Auch der Arbeitgeber hat ein Recht auf Wohnung, Kleidung, Nahrung, gehobenes Dasein. Und da nun der Arbeitsertrag der gemeinsamen Arbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängt von der Konstellation des Wirtschaftslebens, der wirtschaftlichen Konjunktur, den Ernteausfällen, dem Wetter, Lage und Klima eines Landes, dem Stand der Technik, den körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeiten der Arbeitenden und vielen andern Momenten und nur zum Teil auch von den sittlichen Qualitäten der Arbeiter, die aber zunächst keine religiösen sind, ihrem Fleiß und ihrer Aufmerksamkeit, wer kann da sagen, wo für die Verteilung des gesellschaftlichen Arbeitsvertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jene Grenze liegt, die gegenseitige Gerechtigkeit und Liebe fordern? Wer das beantworten könnte, wäre des Ehrendoktors aller deutschen Universitäten sicher. Wollte die Kirche in konkreten Einzelfällen die Entscheidung treffen, so müßte sie, da es in der Tat im Gebiet der sozialen Frage eine Menge Dinge gibt, in denen auch der Papst nur ein Laie ist, zur Entscheidung Sachverständige zuziehen, und über die „sittliche und religiöse" Frage des gerechten Lohnes würde nicht die Kirche entscheiden, sondern Taglöhner, Schuster, Schneider, Drechsler und deren Arbeitgeber und Nationalökonomen und Statistiker. Nur nicht die Kirche. Und die unfaßbare „gerechte" Grenze zwischen Unternehmergewinn und

Arbeitslohn wäre prinzipiell um nicht das mindeste genauer geklärt, als sie es nach hundertjährigem vergeblichem Bemühen der nationalökonomischen Wissenschaft bis heute ist!

Mit dieser Feststellung des Unvermögens der Kirche, in konkreten Einzelfällen der sozialen Frage eine unfehlbare Entscheidung zu geben, kommen wir der Beantwortung der Kernfrage unseres Problems unmittelbar nahe. Faßt man die Begriffe „sittlich" und „religiös" im Sinn der Kirche als ihr eigenstes Gebiet, auf dem nach unserm Glauben dem Papst Unfehlbarkeit zukommt, so haben wir da in den wichtigsten Problemen der sozialen Frage Momente gefunden, die zwar sittlich —, denn die Verteilung des Lohnes oder Arbeitsertrags ist in unserem sittlichen Leben unendlich wichtig —, aber nicht religiös sind und beides erst durch die Gesinnung der Beteiligten werden, jedenfalls ihrer Natur nach nicht unmittelbar in den Kreis der kirchlichen Jurisdiktion fallen, also auch nicht in erster Linie sittlich und religiös im Sinne der Kirche sein können. Demnach ist es ein unrichtiger Hinweis, wenn das Fuldaer Pastorale, auf die Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse exemplifizierend, im Standpunkt der christlichen Gewerkschaften die Instanz vermißt, „welche in dem Streit der Meinungen mit unanfechtbarer Autorität entscheiden könnte", und ebenso unrichtig, wenn die Leitsätze des Verbandes der katholischen Arbeiterveine (Sitz Berlin) in Sperrdruck den Satz aufstellt (S. 58): „Soll also eine Arbeiterorganisation in der gegenwärtigen Verwirrung der Geister auf sozialem Gebiete den wahren religiös-sittlichen und naturrechtlichen Prinzipien gemäß handeln und die Wahl der richtigen Mittel zu deren Verwirklichung treffen, so muß sich diese einer Lehrautorität [fett gedruckt] unterordnen, die im Streite der Meinungen unanfechtbar entscheiden kann." Es gibt vielmehr im allumfassenden Imperium der Sittlichkeit Gebiete, die nur durch die oberste Lehensherrlichkeit der Kirche über sie von autonomen sich unterscheiden. In diesem Verhältnis stehen, so scheint mir, kirchliches Lehramt und soziale Frage. Im einzelnen ist dabei zu beachten: Wie das Gewohnheitsrecht neben dem Gesetzesrecht, so erscheint im unendlichen Reichtum des Lebens neben den Prinzipien des Christentums die formschaffende Sitte als eine besondere Quelle der Sittlichkeit[1]. Sie prägt die Form, die jeweils gangbare Münze, in der das Prinzip kursiert, bis andere Anschauungen die Münze außer Kurs setzen. Auf diese Weise kann sich dasselbe Gebot der Sittlichkeit in unendlicher Mannigfaltigkeit manifestieren, ohne daß der äußere Maßstab, den wir an unser Handeln anlegen, von der Kirche geschaffen ist. Ewige, unveränderliche

[1] Um noch deutlicher zu werden, erinnere ich an ein außerhalb unserer Frage liegendes Gebiet des Sittlichen, die Sittlichkeit im engern Sinn. Warum war es in den ersten Jahrhunderten des Christentums nicht unsittlich, daß die Erwachsenen zur Taufe in der Kirche vor der ganzen Gemeinde im Zustand paradiesischer Unschuld erschienen? Und warum war im Mittelalter bei der Eheschließung die Zuziehung von Zeugen zu den Vorbereitungen der ersten geschlechtlichen Vereinigung nicht unsittlich und warum war dieses Zeugnis so wichtig, daß ohne es die bloße Beurkundung der kirchlichen Trauung, wie ich z. B. aus urkundlichem Freiburger Material beweisen kann, ungenügend war? Das konnte geschehen, weil auch die kirchlichen Würdeträger unter dem Einfluß der Anschauungen der jeweiligen Sitte standen und mit der Sitte im Altertum naiv unbefangen und mit der Sitte in der aufkommenden Geziertheit späterer Jahrhunderte ebenso prüde und befangen wurden.

Formen der Sittlichkeit, ich wiederhole es, gibt es eben nicht. Ist es darum nicht eine der wunderbarsten Eigenschaften in den Lehren Jesu Christi, wie sie jedes historischen Gewandes entkleidet in ihrer allgemeinen gültigen Abstraktheit auf jedes Zeitalter, jede Kultur, jede Nation, ja jedes Individuum übertragen werden können? „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst!“ Wie allgemein menschlich ist dieses Gebot und wie überläßt es die Gestaltung seiner Verwirklichung dem innersten Gewissen der Menschen, und wer wäre im Zweifel, was er zu tun habe und wie er handeln müsse? Weiter gehe auch die Kirche in ihren Kompetenzansprüchen nicht. Tut sie es dennoch, beansprucht sie die Herrschaft über die Formen und identifiziert sie sich gar mit ihnen, wie sie es mit der Kultur des Mittelalters tut, so wird sie auch das Schicksal dieser Formen teilen und die gegenwärtigen Kämpfe im innern Leben der Kirche, die im letzten Ende nichts anderes sind als die Überwindung des Mittelalters, werden noch viele Jahrzehnte weiter dauern. Mag also auch die Theorie der christlichen Gewerkschaften und ihre Konstruktion „rein wirtschaftlicher Tatsachen“ unrichtig sein, weil in der Ausübung durch den Menschen jede Handlung sittlich werden muß, so erscheint sie der unseligen Verquickung von Prinzip und Form gegenüber trotz ihrer noch nicht genügend geklärten und scharf umschriebenen Formulierung doch als der großartige Versuch, den wirtschaftlichen Interessenkampf von religiösen Streitigkeiten freizumachen und so die religiösen Ideale vor der Vermengung mit wirtschaftlicher und politischer Selbstsucht zu schützen und die Kirche vor den mißlichen Folgen zu bewahren, die die selbstverständliche Nichtanerkennung ihres Forums durch Nichtkatholiken in praktischen Einzelfällen der sozialen Frage in der Auseinandersetzung mit Katholiken zur Folge haben müßte.

Soll ich das Problem mit einem bekannten Schlagwort bezeichnen? Was wir heute durchleben, ist der Kampf zwischen religiösem und politischem Katholizismus. Dieser beansprucht die Herrschaft über die einzelnen Erscheinungsformen des Lebens, obwohl sie weder in erster Linie sittlich noch religiöse sind und der Kirche die volle Einsicht in die komplizierten Erscheinungen des unendlich vielgestaltigen Lebens gar nicht zukommt und sie sich letzten Endes im praktischen Einzelfall auf Maßstäbe angewiesen sieht, die sie nicht schaffen kann. Jener, der religiöse Katholizismus weist ihr die Predigt, die Pflege der sittlichen und religiösen Prinzipien und Ideale zu, da er weiß, daß die Kirche in der Erziehung der Menschheit Ungeheures geleistet hat und ihre Kraft noch jugendfrisch ist. Die unablässige Schärfung der Gewissen, das unermüdliche Hinarbeiten auf Idealisierung der Sitte, das ist die hohe Aufgabe der Kirche im sozialen Leben. Die Kirche mache uns zu guten Christen, und die soziale Frage wird nach ihrem Wunsche in erster Linie eine sittliche und religiöse sein.

III.

Die Tatsachen der sozialen Frage, so sahen wir eben, berühren sich zwar mit dem Gebiet des Sittlichen, sind aber nicht in erster Linie sittlich, sondern nur soweit sie die allgemeine Anschauung dazu macht, und religiös nur, müssen wir hinzufügen, soweit sie sittlich sind. Aber wenn nun die soziale Frage, gerade im Sinn der Kirche, nicht in erster Linie sittlich und religiös ist, mit welchem Rechte fordert dann die Kirche, daß von allen sozialen Organisationen speziell die der Arbeiter konfessionelle seien und die interkonfessionellen nur geduldet würden, da doch die soziale Frage mit der

Arbeiterfrage sich gar nicht erschöpft? Es ist eine der vielen Unklarheiten, die in Rom infolge mangelhaftester Berichterstattung auf diesem Gebiete bestehen, wenn die Gewerkschaftsenzyklika erklärt:

> „Wir leugnen nicht, daß es den Katholiken zusteht, zur Erstrebung besserer Lebensverhältnisse für den Arbeiter, billigerer Bedingungen für Lohn und Arbeit oder zum Zwecke anderer berechtigter Vorteile gemeinschaftlich mit Nichtkatholiken, unter Anwendung von Vorsicht, für ihre gemeinsamen Interessen zu arbeiten. Um dieses Zweckes willen sehen wir es lieber, wenn die katholischen und nichtkatholischen Vereinigungen sich miteinander verbinden mittels jener zeitgemäßen neuen Einrichtung, die man Kartell nennt."

Werden etwa interkonfessionelle Kartelle katholischer sein als interkonfessionelle Gewerkschaften? Und unterscheidet sich das vom Papst genehmigte System im mindesten von dem tatsächlichen heutigen Zustand? Wir haben katholische Arbeitervereine zur Pflege des katholischen religiösen Lebens und interkonfessionelle Gewerkschaften mit genau den Aufgaben und nicht mehr als sie der Papst den interkonfessionellen Kartellen zuweist. Nur so absolut sachunkundige Berater, wie sie der Kurie seit anderthalb Jahrzehnten über deutsche Verhältnisse Bericht erstatten, können verkennen, daß der Unterschied zwischen interkonfessionellen Kartellen und interkonfessionellen Gewerkschaften lediglich ein rein formaler ist und mit dem Wesen der Sache nicht das allermindeste zu tun hat. Wenn die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse wäre, also für den Katholiken vom katholischen Standpunkt aus geregelt werden müßte, werden vielleicht interkonfessionelle Kartelle sich auf derartige Regelungen einlassen? Gott sei Dank, sie ist es in erster Linie nicht, und prinzipielle Kompromisse — die verderblichsten aller Kompromisse — sind weder bei Kartellen noch Gewerkschaften nötig. Es handelt sich da einfach um Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter im Rahmen des allgemeinen Sittengesetzes, wie es bei christlichen Völkern sich ausgebildet hat. Selbst die Waffe, deren sich die Arbeiter in ihrem Aufwärtsstreben bedienen, der Streik, steht mit dem Sittengesetz, auch dem katholischen, in vollem Einklang. Denn der Streik ist nicht Revolution, wie die Integralen meinen. Er kann natürlich mit Ausschreitungen verbunden sein, aber das gilt selbst für die heiligste Sache und beweist für die Rechtsnatur des Streiks nicht das mindeste. Wenn Arbeiter die Arbeit niederlegen, weil Charakter und Dauer der Arbeit, der Stand der Lohnverhältnisse nach ihrer reiflich überlegten Ansicht dem Maß des Berechtigten widersprechen, sittlich ungerecht sind, ist dies vielleicht etwas anderes als wenn die kirchliche Doktrin gegen ungerechte Staatsgesetze die Zulässigkeit des passiven Widerstands proklamiert? Streik ist passiver Widerstand. Es mag sich um Abwehr oder sogenannte Angriffsstreiks handeln, er ist in der Wahl der Mittel, der Arbeitseinstellung, nicht mehr als jener. Nur nicht von so weittragenden Folgen, denn er erschüttert oft nur die Arbeit einer einzigen Fabrik, bisweilen die eines Bezirks, selten einer Provinz oder gar eines Staates, wie es der kirchlich sanktionierte passive Widerstand gegen „ungerechte" Staatsgesetze zuläßt, und nur in einem Teil der gewerblichen Tätigkeit, nicht wie jener in allen Gebieten staatlichen Lebens. Und wie beim passiven Widerstand gegen ungerechte Staatsgesetze die Entscheidung über den ungerechten Charakter der Gesetze nicht bei der Kirche liegt, sondern bei den Bürgern des Staats, so auch beim Streik nicht bei den Bi-

schöfen und dem Papst, sondern bei den Arbeitnehmern selbst. Man mag im übrigen über die kirchliche Doktrin von der Erlaubtheit des passiven Widerstandes gegen ungerechte Staatsgesetze — ist er übrigens auch gegen ungerechte Kirchengesetze erlaubt? — geteilter Meinung sein, solange die Kurie sie selbst aufrecht hält, mit welchem Recht will sie gerade den Arbeitern ihre Anwendung versagen? Auch die von der Berliner Richtung geforderten Schiedsgerichte, die sicher einmal kommen müssen und hoffentlich bald, werden nicht katholisch sein.

Im übrigen könnten auch katholische Arbeitervereinigungen die wirtschaftlichen Fragen nicht aus dem interkonfessionellen oder richtiger religiös indifferenten Räderwerk des internationalen Wirtschaftslebens loslösen. Immer wird das Arbeitsverhältnis von dieser Seite mit Naturgewalt beinahe zum guten Teil das Maß dessen aufgezwungen erhalten, was wir als wirtschaftliche oder soziale Gerechtigkeit empfinden. Der katholischen Kirche werden da immer noch gewaltige Möglichkeiten bleiben, die Entwicklung in ihrem Sinne zu beeinflussen, aber nachdem seit der Reformation, nicht zum wenigsten durch die Schuld unwürdiger Päpste, die Christenheit gespalten und die Kultureinheit zerrissen ist, haben wir immer mehr mit der Tatsache als einer vis maior zu rechnen, statt des frühern einen geschlossenen Kulturkreises ein kompliziertes System sich schneidender Kreise als gegeben hinzunehmen. Es ist deshalb im höchten Grade inkonsequent, gerade nur von einem Spezialgebiet, das wie kaum ein anderes mit zahllosen andern sich berührt und mengt, der Arbeiterfrage, konfessionelle Abgrenzung zu fordern. Hat sich die Kirche nicht mit dem paritätischen Staat abgefunden, obwohl es seine Aufgaben, denken wir nur an die Pflege des nationalen Bewußtseins, die steuerliche Gerechtigkeit, die Schule, kirchenpolitische Gesetzgebung, Glaubens- und Gewissensfreiheit, mit der Sittlichkeit in höchstem Grad zu tun haben? Ja, warum duldet sie sogar, daß eine interkonfessionelle Partei die Vertretung der Interessen der katholischen Kirche zu ihrer Spezialität macht? Hat sie den Führern dieser Partei nicht wiederholt ihr höchstes Lob ausgesprochen, obwohl dieselbe interkonfessionelle Partei die Verteidigung ihrer protestantischen Mitglieder gegen bekannte unchristliche Stellen der Canisius- und Boromäusenzyklika mit so unerhörter Bravour führte, daß selbst die Hasenherzigsten bei dem Satz von den Dienern des Bauchs und Feinden des Kreuzes verstohlen nach den päpstlichen Zeitgenossen der Reformatoren hinüberschielten und dem Nachbarn leise auf den Fuß traten, damit er etwas merke! Und wie mit der Existenz dieser Partei hat sich die Kirche mit den gemischten Ehen abgefunden. Und die römischen Kreise waren sehr verärgert, als ihre Zuziehung zur interkonfessionellen Haager Schiedsgerichtskonferenz an den Folgen ihrer verkehrten Behandlung der sog. römischen Frage scheiterte.

Wenn dem allem so ist, warum soll nun gerade die soziale Frage in erster Linie katholisch und nicht auch paritätisch sein und die Interessenvertretung nicht interkonfessionell geregelt werden dürfen? Zum Teil sind die christlichen Gewerkschaften selbst schuld an der Bemäkelung ihrer Firma. Was sie mit dem Namen ausdrücken wollten, die Einigung aller christgläubigen und nationalgesinnten Arbeiter im Kampf gegen eine materialistische und revolutionäre Arbeiterbewegung, entsprach dem hohen Idealismus ihrer Gründer. Aber warum christlich, wenn die Tatsachen der sozialen Frage, soweit sie die Gewerkschaftsbewegung berühren, nach deren eigener Theorie „rein wirtschaftliche“ sind? Hier liegt in der Tat eine Verquickung heterogener Dinge vor. Wirtschaftliche Interessenvertretungen finden ihre

Grenzlinie in der Pflege der Standesehre; darüber hinaus dürfen sie nicht gehen. In der Tat haben die christlichen Gewerkschaften ihren Standpunkt berichtigt und die Pflege der sittlich-religiösen Ideale schon längst als Aufgabe der konfessionellen Arbeitervereine anerkannt. Die theoretische Konsequenz verlangt aber auch eine klare Namensgebung. Nachdem freilich der vielverdächtigte Name einmal besteht, mag eine Namensänderung, z. B. in sozial, schwer fallen. Aber sie ist zu erwägen. Nach meinem Dafürhalten, wenn überhaupt ein Rat gestattet ist, sollten in der gegenwärtigen Lage die katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften ihren protestantischen Brüdern die Entscheidung über eine etwaige Namensänderung anheimstellen. Bestehen diese darauf, „christlich“ zu bleiben, dann ist das Festhalten an dem alten Namen unbedingte Ehrensache. Zur Auflösung des Bündnisses liegt jedenfalls nicht der mindeste Grund vor. Wir Katholiken, die wir uns einig fühlen mit dem Volksverein und den christlichen Gewerkschaften, haben wie dem Staat so auch der Kirche gegenüber ein Recht auf Koalitionsfreiheit. Warum nicht auch die Arbeiter?

Wir wissen, daß kein Recht unbeschränkt sein kann; aber wir wollen doch nicht mehr wie Kinder erzogen und geführt werden, sondern wir glauben das Vertrauen zu verdienen, als freie, pflichtbewußte Männer geachtet zu werden. Und dieselbe Achtung dürfen die Arbeiter verlangen.

Niemand von uns beansprucht einen Einbruch in die Rechte der kirchlichen Instanzen. Aber nachdem wir so und so oft mit der Vertröstung beruhigt wurden, daß die Rundschreiben des Papstes, die so tiefgehende Beunruhigung verursachten und die Pietät für die kirchliche Autorität aufs tiefste schädigten, keine unfehlbare lehramtliche Entscheidung bedeuten, und wir selbst den Papst selbst zwischen gleicher Liebe zu den katholischen Fachabteilungen und christlichen Gewerkschaften schwanken sahen, haben wir in der Achtung vor unseren Gewissen ein Recht, zu wissen, was denn unfehlbare Erkenntnisse des Papstes eigentlich sind. Warum sind die lehramtlichen Entscheidungen des Papstes nicht, wie das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaube und Sitten zur Ergänzung notwendig verlangt, durch eine offiziöse Formel gekennzeichnet, die jeden Zweifel über ihren Charakter ausschließt? Die Achtung vor unsern Gewissen verlangt es, daß die oberste Autorität allen erkennbar ihres hohen Amtes walte. „Die außerordentliche Zentralisation des neueren Papsttums“, sagt Förster, „bedarf der schützenden Gegenwirkung durch eine ebenso außerordentliche Erweiterung der freien Meinungsäußerung und der freien Betätigung der Geister.“ Was wir aber heute im Katholizismus im Zurückweichen der höchsten kirchlichen Stellen vor dem Papst erleben, ist m. E. psychologisch die Angst vor der Unfehlbarkeit. Welches Glück wäre es darum doch, wenn der Papst in seiner eigenen Machtumgrenzung statt der Gebundenheit die Freiheit Aller verkündete!

Besprechungen

Neuere Literatur über die moderne Demokratie

Von Wilhelm Hasbach

Brougham Villiers (F. J. Shaw), Modern Democracy. A Study in Tendencies. London und Leipzig 1912. T. Fisher Unwin. 304 S. — Walter E. Weyl, The New Democracy. An Essay on Certain Political and Economic Tendencies in the United States. New York 1912. Macmillan. VIII und 370 S. — James Bryce, South America. Observations and Impressions. London 1912. Macmillan. VIII und 611 S.

„Modern Democracy" ist ein irreführender Titel. Klar aber nicht kurz würde er lauten: Die englischen linksstehenden Parteien im 20. Jahrhundert unter dem Einfluß der Erweiterung des Wahlrechtes, oder die Entstehung der sozialen Demokratie in England.

Der Verfasser erzählt, wie die Vermehrung der wahlberechtigten Bürger über die politische Stellung der Parlamentarier solche soziale Schichten entscheiden ließ, deren stete Begleiterin die Not ist; dem neuen Geiste hätte der Unwille über die letzten Phasen des südafrikanischen Krieges und die Einführung des Kornzolls zum Durchbruch verholfen. Jenen Schichten hätten nur unmittelbar wirkende Reformen dienen können; so wären die Radikalen, die Liberalen und die Sozialisten gezwungen worden, ihre Stellung zur Sozialpolitik zu ändern. Der Radikalismus habe auf seine Lieblingsidee, die einzige Steuer, das heißt auf den Gedanken, daß mit der Besteuerung der Grundrente die zur Deckung aller Staatsausgaben erforderlichen Summen gewonnen werden könnten, verzichten müssen. Er führt den Nachweis, wie irrig diese Meinung ist; von 1895/6 bis 1908/9 sei das Einkommen in Schedule A nur um etwa 59 Millionen Pfund, dagegen in Schedule D um 209 Millionen gestiegen. Dann sei der Liberalismus gezwungen worden, seinen strengen Individualismus aufzugeben, und der Sozialismus, aus dem Himmel seiner Träume auf die Erde herabzusteigen. Der Wille des Volkes habe sie zu Bekennern der sozialen Demokratie, der Idee der Gemeinbürgschaft (guarantism) gemacht [1]. — Hier müssen wir einen Augenblick Halt machen und die Ausführungen des Verfassers ergänzen.

Der Liberalismus, der Sozialismus und auch der Demokratismus — unter bestimmten Umständen — haben je ein klares, soziales Programm entwickelt. Der Liberalismus will die Menschen wirtschaftlich unabhängig machen, das Eigentum verallgemeinern, die Freiheit herstellen. Die Wohlfahrt des Einzelnen soll dann von seiner Selbsttätigkeit, seiner Selbstverantwortlichkeit abhängen (Musterbeispiel: die Bauernbefreiung); so der Liberalismus, ehe er Manchestertum geworden war. Der Sozialismus will große Arbeits- und Verzehrgemeinschaften (z. B. Phalanstères) herstellen; so der Sozialismus, als die Demokratie und die materialistische Geschichtsphilosophie seinen ursprünglichen Charakter noch nicht verändert hatten. Der Demokratismus verlangt Einkommens- und Vermögensausgleichung durch den Staat, sobald in einem demokratischen Staate die Proletarier die Mehrheit gewonnen haben. Diese Methode nennt die heutige Demokratie Gemeinbürgschaft, Garantismus.

---

[1]) Von der mit diesen Vorgängen verflochtenen Geschichte des Oberhauses zu reden, müssen wir uns versagen. Wahrscheinlich wird sich der Leser der Ausführungen Bismarcks über die preußische erste Kammer und das Herrenhaus erinnern.

Ein hervorragendes Beispiel der Gemeinbürgschaft und die erste große Tat der sozialen Demokratie in England war nach unserem Verfasser die Annahme des Budgets, welches Lloyd George dem Parlamente im Jahre 1909 vorgelegt hatte. Aber es wies Züge auf, die weder den Radikalen noch den Sozialisten noch den Liberalen gefielen und selbstverständlich den Beifall der Konservativen nicht hatten. Denn es besteuerte nicht nur die Grundrente, es erhöhte auch eine indirekte Steuer, die Tabaksteuer, welche überwiegend von den unteren Klassen gezahlt werden muß, ja Lloyd George wollte aus den Erträgen sogar Dreadnoughts bauen, eine Falle, in die er nach Villiers die der Steuer widerstrebenden unionistischen Flottenschwärmer lockte. Das Wichtigste jedoch wurde erreicht: er stellte große, zum Unterhalt der bedürftigen Massen nötige Summen bereit. — Dies der wesentliche Inhalt des Werkes. In einigen Kapiteln bespricht er dann noch die den Fortschritt hemmenden Strömungen (die Interessen des Alkoholkapitals, die Ausgaben für Heer und Flotte, mit denen die Interessen einiger Volksteile verkettet sind) und die Werke solcher Schriftsteller, welche, wie die Fabier, als Vermittler und Vorbereiter der sozialen Demokratie wirkten, oder durch ihre Untersuchungen, wie Booth und Rowntree, die Allgemeinheit mit der traurigen Lage der unteren Klassen in England bekannt machten. —

Das Buch ist für die Kenntnis der englischen Parteigeschichte von 1902 bis 1912 lehrreich; gern wird man Villiers Darstellung mit derjenigen Ostrogorskis vergleichen, die nicht nur durch ihre straffe Eleganz absticht, sondern auch, anders orientiert, wesentliche Ergänzungen bietet. Durchgängig erfreut der Verfasser durch seine Unbefangenheit, aber häufig ermüdet er durch die Wiederholung derselben Gedanken. Und eine tiefere Auffassung des Problems fehlt gänzlich. Nicht einmal zu einem klaren Begriffe des Sozialismus ist er durchgedrungen, denn S. 107 rechnet er zu den Maßregeln des Staatssozialismus die von Lloyd George geplante Einrichtung von Forstakademien. den Ankauf durch den Staat von Land zum Zweck der Wiederaufforstung, die Förderung rationeller Viehzucht wie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf dem Lande usw.; man ersieht daraus zugleich, wie zurückgeblieben die praktische und theoretische englische Volkswirtschaftspolitik ist. Die wichtigste Frage aber hat Villiers sich nicht einmal gestellt, wie man nach der Lesung des Kapitels „The Justifikation of Guarantism“ enttäuscht feststellen muß. Er trägt eine Anzahl von Wahrheiten, insbesondere über den Marxismus, zusammen, welche wenigstens für den deutschen Nationalökonomen, der sich mit diesen Fragen früher und gründlicher hat beschäftigen müssen, seit zehn bis zwölf Jahren Gemeinplätze sind.

Die von ihm unberührte Frage ist diese: ob die Gemeinbürgschaft, die Ausgleichung der Einkommen durch den Staat, eine zweckmäßige Methode der Sozialpolitik ist, oder ob sie nur den Wert eines Palliativmittels hat, das letzten Endes das Volk demoralisieren, Gesellschaft und Staat zerrütten muß. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hervorgehoben, daß nicht in Frage steht, ob Einkommen- und Besitzsteuern berechtigt sind, ob der Staat als Arbeitgeber seine Arbeiter in Beamte verwandeln soll, ob er Hunderte von Millionen hergeben darf etwa für die Begründung des Arbeitsnachweises, ob er durch Zuschüsse eine freie Witwen- und Waisenversicherung, eine freie Arbeitslosenfürsorge für solche Personen begründen mag, die bestimmten, von ihm festgesetzten Bedingungen genügen. Die Frage lautet, ob der Staat aus Steuern das Einkommen ärmerer Schichten bedingungslos, ohne nach Recht und Verantwortlichkeit zu fragen, erhöhen darf, ob nicht jeder Art der Produktionsweise eine bestimmte Art der Verteilung entspricht und ob der Staat, indem er diese Verteilungsweise gewaltsam ändert, in einen Widerspruch mit sich selbst gerät, denn der Staat ist gleichsam die Form der Gesellschaft, die seinen Körper bildet.

Für den Verfasser hätte ihre Erörterung um so näher gelegen, als England ein ganzes Menschenalter die Gemeinbürgschaft besessen hat. Ihre verhängnisvollen Folgen habe ich in dem Kapitel „The Demoralisation of the

Laborer" meines Buches „A History of the English Agricultural Laborer" beschrieben. Die Gemeinbürgschaft jener Zeit unterschied sich nur dadurch von der heutigen, daß sie ihren Charakter als eine Maßregel der Armenpflege klar zum Ausdruck brachte.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß das Werk richtiger den Titel „Die alte Demokratie" tragen sollte, denn es ist die schon im Altertum geübte sozialpolitische Methode, die es empfiehlt; in keinem anderen westeuropäischen Lande von gleicher Kulturhöhe hat eben die ungünstige Sozialentwicklung eine so bedürftige Volksmasse, wie in England, geschaffen.

Dagegen entspricht das Werk Weyls durchaus dem von ihm gewählten Titel. Es sind die in den Vereinigten Staaten seit einigen Jahren sich mächtig durchringenden politischen und sozialen Tendenzen, die er dem Leser vorführt[1]). Er unterrichtet gut über die Ziele des ‚Progressivismus', aber losgelöst von jedem Parteizusammenhange. Dürfte man ihn einer deutschen Partei zurechnen, so würde man ihn einen Revisionisten nennen. Sein wirtschaftliches Programm umfaßt tunlichste Überführung der Bodenschätze in das Staatseigentum, Ausdehnung des Staatsbetriebes, Staatsintervention, Steuerreform, Zusammenschluß der Arbeiter. Sein politisches Programm: die Überwachung der Parteien, unmittelbare Kandidatenernennung durch das Volk, Versittlichung des Wahlverfahrens, direkte Volkswahlen, Abberufung, Initiative, Referendum usw. In seinem sozialen Programm spielt die Gemeinbürgschaft keine Rolle. Er nimmt offenbar an, daß die großen Wirtschaftsreformen schon eine bessere Verteilung der Einkommen und Vermögen herbeiführen werden — in einem verhältnismäßig noch so wenig besiedelten und noch immer so reichen Lande, mit einer verhältnismäßig noch immer so geringen proletarischen Bevölkerung. Daher liegen ihm das Gesundheitswesen, die Schulen, die Regelung des Verzehrs, die erziehliche Fürsorge für die niedrigsten Schichten besonders am Herzen. Freilich lassen uns seine Ausführungen an verschiedenen Stellen glauben, daß er die Wege der alten Demokratie wandeln werde. „The engine of taxation" heißt es z. B. S. 163, „will be used to accomplish great social ends, among which will be the more equal distribution of wealth and income." Und „The new Spirit . . . . emphasizes . . . . social rather than individual responsibility", lesen wir S. 160. Endlich S. 296: „The nation might legally make itself sole heir to each of the citizens." Anderswo (S. 352) aber heißt es: „What a socialized democracy demands, is not an equalisation of men, but of opportunities." Er spricht auch die Überzeugung aus, daß die neue Demokratie nicht im Zeichen des Klassenkampfes siegen werde, weil in Amerika alle psychologischen und sozialen Voraussetzungen dafür fehlten.

Wertvoller als der programmatische Teil des Werkes, der das zweite Buch bildet, ist vielleicht das erste, welches die politische und soziale Entwicklung der Union in großen Zögen schildert: die Durchlöcherung, Demokratisierung und Korumpierung der Bundesverfassung, die wirtschaftliche Eroberung des Kontinentes, den Raubbau an den natürlichen Kräften auf den Gebieten der Urproduktion und der Landwirtschaft, den Raubbau an der Menschenkraft im Gebiete der Industrie, die Verschleuderung des Bodens, die frühzeitige Erreichung der Grenze des natürlichen Reichtums, die Anfänge einer rationellen Wirtschaft, den Trust, die Bildung großer Vermögen, welche die politische Korruption auf eine höhere Stufe erheben, den Multimillionär, den Boss und das wachsende Proletariat. Das Buch ist überschrieben: „The Evolution of the Plutocracy." Von ihr, der alles Leben beherrschenden, muß das Volk durch die neue Demokratie befreit werden.

[1]) Vgl. hierzu die Arbeit von Dr. Charles E. Stangeland „Die Entwicklung der politischen Parteien in den Vereinigten Staaten" Bd. IV S. 229 ff., sowie den Aufsatz von James W. Garner „Die Kommissionsform der Munizipalverwaltung in den Vereinigten Staaten" Bd. V S. 436 ff. der Zeitschrift für Politik.

Für die Vereinigten Staaten sei seit den fünfziger Jahren, wo sich der Bürgerkrieg vorbereitete, keine so große Zeit gekommen wie jetzt: Das vernehmen wir manchmal. Wer den Haß und die Hoffnungen der Besten kennen lernen will, dem kann das Buch empfohlen werden, denn der Verfasser gibt treue Bilder der Zustände und sein Urteil ist im ganzen und großen maßvoll. —

In eine ganz andere Sphäre gelangen wir in dem dritten Werke. Die Verfasser der beiden ersten handeln von heißem Wollen, ja sie sind selbst von ihm erfüllt, derjenige des dritten offenbart die Ruhe des Gelehrten und des Staatsmannes. Dort bildet die soziale Demokratie in alter oder neuer Gestalt ausschließlich oder vornehmlich den Vorwurf, hier dagegen ist es die politische Demokratie. Aber er handelt nicht nur von der Demokratie. Das Werk von Bryce über Südamerika, das jedoch Colombia, Venezuela, Ecuador, Guyana und Paraguay ausschließt, gehört zu denjenigen Reisebeschreibungen, welche zusammen mit den Denkwürdigkeiten bedeutender Männer für gebildete Leser die genußreichste Lektüre bilden. Die vielseitige Bildung des Verfassers, seine richtige Maßstäbe schaffende, durch weite Reisen erworbene Kenntnis der Welt, seine staatsmännische Erfahrung, sein klarer Geist, seine ungewöhnliche Darstellungskunst bereichern uns mit anschaulichen Bildern und gehaltvollen Betrachtungen. Über Reisebeschreibungen, auch wenn sie die Betrachtungen tragen, zu berichten, ist in einer Zeitschrift für Politik unangebracht, und, da Bryce es in der Vorrede (als damaliger britischer Botschafter in Washington) ablehnt, über „current politics" zu berichten, so müßte die Erwähnung des Werkes verwundern, wenn er es nicht später für erlaubt erklärte, sich mit den Grundlagen und Bedingungen des politischen Lebens in Südamerika zu beschäftigen.

Die natürliche Ausstattung der Länder, das von ihr abhängige wirtschaftliche Leben, die Rassenverhältnisse, die gesellschaftliche Gliederung, die geschichtliche Entwicklung: die Besprechung dieser fünf Faktoren bildet das Fundament, auf dem die Schlußfolgerungen des Verfassers ruhen. Eine eingehende Untersuchung, ob die Einwohner der südamerikanischen Staaten Nationen bilden, übergehen wir, da sie zu ausschließlich dem Gebiete der abstrakten Politik angehört, und aus dem den Schluß bildenden Ausblick erwähnen wir nur eine lehrreiche Betrachtung. Ausführlicher gehen wir auf die Untersuchung ein, ob Nord- und Südamerika einen einheitlichen Erdteil bilden, und ob die genannten Länder Demokratien sind, welche sich zum Teil auf die erste stützt.

Diese scheint einen rein akademischen Charakter zu haben, tatsächlich mündet sie in die Erörterung ein, ob der Fortbestand der Monroelehre zweckmäßig sei. Nach Bryce weisen die beiden Teile einige natürliche und einige geschichtlich gewordene Ähnlichkeiten auf, aber die Unterschiede sind bedeutender: vor allem die ganz verschiedene Rassenzusammensetzung und die Stellung der öffentlichen Meinung zur Rassenfrage. In Nordamerika sind die Indianer größtenteils vertrieben und ausgerottet worden, in Südamerika gibt es noch jetzt zahlreiche unzivilisierte Indianer und die Nachkommen derjenigen, die man in der Vergangenheit zu Leibeigenen machte; so ist der prozentuale Anteil der indianischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung hier weit größer als im Norden. Nordamerika wurde von Bauern besiedelt, die ihre Frauen mitbrachten, Südamerika wurde an Pächter und Arbeiter beschäftigende Großgrundbesitzer verteilt; der größte Teil der wenigen aus dem Mutterlande einwandernden Spanier mußte indianische Weiber nehmen, so daß der Rasseninstinkt, der überhaupt in den lateinischen Völkern wenig entwickelt ist, nicht gedeihen konnte, selbst nicht im Verhältnis zu den vorzugsweise im Osten wohnenden Negern. In Nordamerika gelten alle Menschen, die einen noch so geringen afrikanischen Blutzusatz haben, als Farbige, in Südamerika wird der Mestize zu den Weißen gerechnet; die Farbenlinie ist ausgelöscht. Der Farbige wird in Südamerika nicht wegen seiner Farbe geringer geschätzt, sondern weil er sich, und sofern er sich, in einer

untergeordneten sozialen Stellung befindet. In Nordamerika fielen und fallen die wirtschaftlichen Reinerträge den Bürgern zu, in Südamerika heutigen Tages großenteils fremden Minenbesitzern, Großkaufleuten, Schiffsreedern; vorzugsweise als Grundbesitzer sind die Einheimischen daran beteiligt. In Südamerika waren es Jahrhunderte hindurch die Minen, welchen die Fürsorge (wenn man sie so nennen darf) der spanischen Regierung galt, in Nordamerika bewegte sich das wirtschaftliche Leben in wesentlich den gleichen Gleisen wie im Mutterlande. Die Nordamerikaner besaßen Selbstverwaltung, die Südamerikaner seufzten unter dem sinnlosesten politischen und religiösen Drucke. In Nordamerika ist das Gefühl gleicher Abstammung mit den europäischen Nationen nie erloschen, in Südamerika ist es kaum vorhanden. Was die Bevölkerungsmassen des Nordens und Südens vorzugsweise verbindet, ist der gleiche Name für die von ihnen bewohnten Teile der Erde. Freilich spielen im politischen Leben die Namen eine große Rolle, wie der Verfasser auch für die Republik und die Monarchie ausführt; gebildete Politiker unterlägen allerdings diesem Einflusse nicht mehr. Der gleiche Name sei der Vater der Monroelehre. Ihre Unzweckmäßigkeit beweise weiter das wachsende Selbstgefühl der südamerikanischen Völker wie ihr Mißtrauen gegen die Vereinigten Staaten infolge der Losreißung großer Teile Mexikos, der Besitzergreifung Cubas und Portoricos, endlich der gewaltsamen Schaffung des Pufferstaates Panama. Auch die Verschiedenheit des Volkscharakters, des „teutonischen" von demjenigen des „lateinischen" Amerika wirke mit. Südamerika wolle nicht länger unter dem „nordamerikanischen Regenschirme" stehen. (Eine Zwischenfrage: Hat die englische Politik die Aufstellung der Monroelehre nicht mitverschuldet? Hat ihre Billigung sie nicht gestärkt?)

Sind diese Länder Demokratien? Zweifellos nein. Wenn die verständige Ausübung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes, wenn das Bestehen von Parteien, welche die nationalen Bedürfnisse klar erkennen, wenn eine durch die Führer geschaffene öffentliche Meinung, wenn die in die Überzeugungen übergegangene Anerkennung der Notwendigkeit der Herrschaft der Mehrheit, wenn ein in dem größten Teile der Bevölkerung gewurzeltes Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung die notwendigen Bedingungen für das Bestehen der Demokratie bilden, dann kann diese Staatsform bis jetzt nur in den Verfassungsurkunden ein Dasein haben. Indianer, Mestizen und Neger bilden den größten Teil der Bevölkerung (nach B. 8—9 Millionen reine Indianer, 8—9 Millionen Neger, 13 Millionen Mischlinge, 15 Millionen, die sich für Weiße halten); Parteien nach politischen Prinzipien erst in Chile entwickelt (sonst Gegensatz von Stadt und Land oder, wie in Uruguay, auf die Gegnerschaft zweier Generäle aufgepfropft, oder der Eifersucht verschiedener Landesteile aufeinander entsprossen, ohne klare Programme, wie in Brasilien, mit starkem persönlichem Einschlag); die Herrschaft der Führer unmöglich gemacht oder erschwert (mit Ausnahme Chiles) durch die Zerstreuung der Bevölkerung über weite Räume ohne genügende Verkehrsmittel (welche jedoch in Argentinien rasch zunehmen), durch hohe Berge, große Wüsten; die freie ungeschützte Herrschaft der Mehrheit erst in zwei Staaten (Chile, Argentinien) zur Überzeugung geworden; das Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung allein in den wirtschaftlich rasch fortschreitenden Ländern, wie Argentinien, ein kräftiger Sauerteig des politischen Lebens; die reiche eingeborene, grundbesitzende Bevölkerung außerhalb Chiles noch nicht genügend zum Bewußtsein ihrer politischen Pflichten erwacht. Welche Staatsformen dürfen wir hier erwarten? Oligarchien (Chile und Argentinien), dann schwach funktionierende, halb konstitutionelle Staaten mit wohltätiger Diktatur, reine Militär- oder Zivildespotien. Chile ist der politisch am besten entwickelte Staat, obwohl die Bevölkerung europäischer Abstammung geringer ist, als in Argentinien und Uruguay, und der Puls des wirtschaftlichen Lebens dort langsamer schlägt, als in Argentinien. —

Wenn man die Hindernisse ins Auge fasse, die Natur und Geschichte dem Fortschritte jener Länder entgegengesetzt hätten, dann dürfe man hoff-

nungsvoll in die Zukunft blicken. Und sei es ein Nachteil, wenn die Aufschließung Brasiliens nicht so rasch vor sich gehe wie diejenige Nordamerikas? Der Verfasser antwortet nein. Für die Vereinigten Staaten (und fügen wir hinzu auch für Europa) wäre es eine Wohltat gewesen, wenn jener Raubbau fördernde, niedriger stehende Völker entwurzelnde, den Charakter und die öffentlichen Zustände demoralisierende wirtschaftliche Aufschwung nicht stattgefunden hätte, wenn große Bodenreserven für zukünftige Geschlechter erhalten geblieben wären. Und damit haben wir uns wiederum Weyl und vielleicht auch Villiers genähert.

Die rasche Zunahme von Werken über die moderne Demokratie beweist, daß sie zu den wichtigsten Problemen der politischen Gegenwart gehört. Gehört zu ihnen nicht auch die parlamentarische Monarchie? Es ist bedauerlich, daß sie so selten, abgesehen von der englischen, die ja immer wieder zur Darstellung reizt, zum Gegenstand der Untersuchung gemacht wird. Insbesondere für uns Deutsche müßten Werke über sie sehr lehrreich sein, da die radikalen Parteien auf die Verwandlung unserer konstitutionellen Monarchien in parlamentarische hinarbeiten, obwohl die großen Schwächen der parlamentarischen Regierung offensichtliche sind — wenigstens außerhalb Deutschlands.

Literatur über Australien 1910—1913

Von Alfred Manes

So wenig wie die im dritten Band der Zeitschrift für Politik S. 614 ff. erschienene Literaturübersicht über Australien auf Vollständigkeit einen Anspruch erheben konnte, sondern lediglich eine Anzahl besonders bemerkenswerter Schriften hervorheben wollte, so möchte auch die heutige Übersicht, welche eine Fortsetzung der damaligen sein soll, nur eine Übersicht über besonders beachtenswerte Erscheinungen bieten.

Das Offizielle Jahrbuch Australiens, von welchem bereits der 6. Band vorliegt (Official Yearbook of the Commonwealth of Australia by G. H. Knibbs, Melbourne, Mc. Carron, Bird & Co.) bietet nach wie vor das beste Orientierungsmittel über alle wirtschaftlichen, finanziellen und statistischen Fragen des fünften Erdteils. Sein Herausgeber G. H. Knibbs hat sich durch diese Veröffentlichung einen Weltruf geschaffen. Mit Erfolg ist er bemüht gewesen, von Jahr zu Jahr Inhalt und Anordnung seines Werkes zu verbessern und das reiche Zahlenmaterial durch ausführliche textliche Darstellungen allgemeinverständlicher Fassung zu erläutern. Es ist sehr zu bedauern, daß nicht alle anderen Länder, darunter leider auch nicht Deutschland, ein entsprechendes Werk an die Seite stellen können.

Eine sehr willkommene Ergänzung des Jahrbuches bilden die neuerdings erscheinenden monatlichen statistischen Übersichten, die ebenfalls G. H. Knibbs herausgibt (Monthly Summary of Australian Statistics, Melbourne, Mc. Carron, Bird & Co.).

Wie der australische Bund entstanden ist, schildert auf Grund eigener Erlebnisse B. R. Wise (The making of the Australian Commonwealth 1889 bis 1900, London 1913, Longmans, Green and Co.). Der Verfasser hat nicht den Ehrgeiz, ein streng historisches Werk nach allen Regeln der Gelehrsamkeit zu bieten, sondern es ist mehr eine Art Memoirenwerk, das er der Öffentlichkeit übergibt, mit vielen sehr interessanten persönlichen Eindrücken in lebhafter Darstellung.

Ganz andern Charakter trägt die von Edward Jenks verfaßte Geschichte Australiens (The History of the Australian Colonies, Cambridge 1912, University Press). Nicht nur beginnt diese mit der Entdeckung Australiens, sondern sie hat für den australischen Bund, den Gegenwartsstaat, recht wenig Raum übrig. Von den 376 Seiten des Werkes sind dem Bund lediglich 45 Seiten gewidmet. Hierin soll kein Vorwurf liegen, im Gegenteil, das Werk

verdient alle Anerkennung und dürfte wohl mit die empfehlenswerteste Darstellung der Entwicklung der australischen Kolonien sein, die wir besitzen.

Was Balduin Spencer und F. J. Gillen in ihren zwei starken, reich illustrierten und trefflich ausgestatteten Bänden bieten (Across Australia, London 1912, Macmillan & Co.), interessiert keineswegs nur den Anthropologen, sondern ist für jeden, der sich mit dem Problem Australiens eingehender befaßt, von Wert und Bedeutung. Denn das Eingeborenenproblem ist nur zu verstehen, wenn man den außerordentlich geringen, aber gerade deswegen umso interessanteren Kulturzustand der Australneger kennt. Gründlicher ist dieser aber kaum jemals erforscht und dargestellt worden als in diesen beiden wertvollen Bänden.

Die Handelsgeographie Australiens hat unter besonderer Berücksichtigung des Welthandels im dritten Band von Karl Andrees Geographie des Welthandels, herausgegeben von Heiderich und Sieger (Frankfurt a. M. 1913, Heinrich Keller) eine neue Darstellung aus der Feder von Dr. Georg Dreßler, Dresden, erhalten. Aber mit lebhaftem Bedauern ist zu konstatieren, daß diese Darstellung durchaus nicht auf der Höhe steht, sondern in zahlreichen Beziehungen unzutreffend, zum mindesten veraltet ist. Ganz unerklärlich ist auch die völlig ungenügende Kenntnis des Verfassers inbezug auf die in den letzten Jahren erschienene Literatur über Australien. Während er recht minderwertige, längst überholte alte Bücher zitiert, kennt er ebensowenig die grundlegenden Werke Schachners wie zahlreiche andere Neuerscheinungen.

Eine sehr lesenswerte Darstellung der Eigenart australischer Landwirtschaft bietet W. C. Grasby (Principles of Australian Agriculture, London 1912, Macmillan & Co.). Dieses Buch wird gute Dienste leisten bei den gewaltigen Anstrengungen, die neuerdings gemacht werden, die Landwirtschaft in Australien zu fördern. Eine Übersetzung dieses Werkes ins Deutsche wäre sehr zu empfehlen.

Die hohen Fleischpreise der letzten Zeit haben ein australisches Produkt, von dem man sonst bei uns weniger gehört hat, populär gemacht: das australische Gefrierfleisch. Infolgedessen wird vielleicht die umfangreiche Darstellung der Geschichte des Gefrierfleischhandels, die mit einem außerordentlichen Sammeleifer von zwei hervorragenden Fachleuten, J. T. Critchell und J. Raymond (A History of the Frozen Meat Trade, London 1912, Constable & Co.) verfaßt worden ist, Beifall finden. Wir lernen aus diesem Werk nicht nur die verschiedenen technischen Verfahren kennen, sondern auch die wirtschaftliche und veterinär-polizeiliche Seite des Gefrierfleischproblems würdigen. Daß man seit knapp einem Menschenalter erst Gefrierfleisch kennt, dürfte manchen überraschen. Der Umstand, daß die Nachfrage nach Gefrierfleisch neuerdings beispielsweise selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika in einem starken Wachstum begriffen ist und ein europäischer Staat nach dem andern auf die Einfuhr von Gefrierfleisch angewiesen ist, wird diesen Artikel zu einem immer wichtigeren Faktor der Weltwirtschaft ausgestalten. Die ungeheuren Weideflächen, die Australien bietet, dürften in immer steigendem Maße das Interesse der übrigen Kulturwelt zur Deckung ihres Fleischbedarfs finden.

Die eigenartigen staatsrechtlichen Verhältnisse hat in einer trefflichen Studie Professor Dr. Julius Hatschek beschrieben (Staats- und Verwaltungsrecht von Australien und Neuseeland, Hannover 1910, Dr. M. Jänecke). Als Verfasser eines der besten Werke über das englische Staatsrecht, war Hatschek besonders berufen, auch die Verfassung der fernen englischen Dominien darzustellen. Im Anhang zur systematischen Schilderung findet sich der Text der australischen Verfassung abgedruckt, leider aber fehlt eine deutsche Übersetzung.

Das englische Werk aus der Feder des bekannten Journalisten J. F. Fraser: Australien, das Werden eines Volkes (Teschen 1911, Karl Prohaska) liegt jetzt in deutscher Übersetzung vor. Es enthält in frischer Schilderung teilweise recht kritische Betrachtungen über Land und Leute, Wirtschaft und Politik des fünften Erdteils.

Von meinem vor vier Jahren zum ersten Male herausgekommenen illustrierten Werke „Ins Land der sozialen Wunder“ ist inzwischen die vierte veränderte Auflage unter der neuen Bezeichnung „Der soziale Erdteil“ erschienen (Berlin 1914, E. S. Mittler & Sohn).

Eine vorzügliche gemeinverständliche und inhaltreiche Darstellung hat der inzwischen leider verstorbene Australienfreund nnd -Forscher Professor Dr. Robert Schachner kurz vor seinem Tode herausgegeben (Australien und Neuseeland, Land, Leute und Wirtschaft, Leipzig 1912, B. G. Teubner). Das Bild, welches Schachner von der Entdeckung des Landes, seinem Klima, seiner Fruchtbarkeit, seiner Bevölkerung entwirft, ist außerordentlich lebhaft und flüssig geschrieben. Ein Kapitel behandelt Staatsverfassung und Politik, ein weiteres Volkswirtschaft und Wirtschaftsgesetzgebung, ein letztes schließlich die Arbeiterverhältnisse und die Sozialgesetzgebung. Schachner schließt sein Buch mit den beachtenswerten Worten: „Die Prinzipien, die der australischen Gesetzgebung zugrunde liegen, müssen uns als diejenigen erscheinen, mit denen allein die soziale Frage gelöst werden kann. Man ist hier auf dem besten Wege, den Bewohnern ein wirtschaftliches Paradies zu schaffen: durch gleichmäßige Förderung aller Teile und dadurch, daß man durch die Gesetzgebung eine höhere Gerechtigkeit aufrichtet, als wie sie in der ungezügelten Gewalt der reinen unbeengten Privatwirtschaft liegt, schafft man den notwendigen Boden für den sozialen Frieden und seinen Segen.“

Kurz vorher hat Schachner den zweiten Band seines großen Australienwerkes herausgegeben: „Die soziale Frage in Australien und Neuseeland“ (Jena 1911, Gustav Fischer). Weder vorher noch nachher hat irgend ein Nationalökonom mit gleicher Sachkenntnis, gleichem Eifer und gleicher Begeisterung die australische Sozialpolitik geschildert. Die Eigenart des australischen Arbeitsmarktes, die Psychologie des australischen Arbeiters, seine Lebenshaltung, sein Budget, die Löhne und Arbeitsbedingungen, auf welchen die Gewerkvereine einen so maßgebenden Einfluß ausgeübt haben, die Gewerbe- und Fabrikgesetzgebung, die Schiedsgerichte und Lohnausschüsse, der Staat als Arbeitgeber, die Vorkehrungen für Zeiten der Verdienstlosigkeit in Form von Sparkassen und Wohlfahrtsfürsorge gelangen hier zur Darstellung. Ganz besonders zu begrüßen ist der Umstand, daß Schachner seine Arbeiterbriefe von der Schafschurhütte, vom Goldfeld, aus der Fabrik und aus dem Schacht als Anhang mit veröffentlicht hat. Diese Briefe hat er in der Zeit geschrieben, in der er selbst, ein deutscher Professor, unerkannt als Arbeiter in Australien zu Studienzwecken tätig gewesen ist. Nur in einer Beziehung ist Schachner entschieden zu widersprechen, hinsichtlich seiner Auffassung von der Übertragbarkeit australischer Einrichtungen auf europäische Länder. Hier hat ihn doch wohl etwas seine Begeisterung und sein Idealismus, der allerdings manchem anderen Sozialpolitiker zu wünschen wäre, zu stark mitgerissen.

Eine kleine Ernüchterung erfährt man nach der Lektüre der Schachnerschen Schriften, wenn man das Buch eines Mannes liest, der als wenig bemittelter Einwanderer vor vielen Jahren in Australien gelandet ist und sich hier nicht nur studienhalber, sondern um sein Leben zu fristen, in den verschiedensten Stellungen betätigt hat. Hans von Lippa (Oben und Unten, 20 Jahre in Australien, Wien 1912, Carl Konegen) gibt eine Schilderung seiner nicht immer glänzenden Erfahrungen. Aber bei seiner Schilderung ist zu beachten, daß die traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die von Lippa Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre mit erlebt hat, längst verschwunden sind und aller Voraussicht nach auch nicht mehr kommen werden. Er selbst berichtet von dem Zyklus der fetten Jahre in allen Staaten Australiens und erklärt, daß dieses heute im Zeichen einer großen Prosperität stehe und förmlich auf den Einwanderer warte, der gewillt ist, an dieser teilzunehmen und sie zu vermehren.

Als Gegenstück des Lippaschen Werkes sei nebenbei hingewiesen auf die Schilderung der Eindrücke, die ein Australier in Deutschland während seines Aufenthaltes hier gesammelt hat. Was Mc. Laren (An

Australian in Germany, London 1911, Constable and Co.) über uns zu sagen weiß, ist sehr lesenswert; gerade die Dinge, die dieser recht intelligente Reisende bei uns falsch aufgefaßt hat, verdienen besondere Beachtung. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Buch in Australien weite Verbreitung findet und man Deutschland dort anders und besser kennen lernt, als dies jetzt meistens der Fall ist, wo einseitig gehässige Darstellungen aus unreinen Quellen die Runde durch alle Zeitungen des fünften Erdteils machen und den Eindruck erwecken, als wenn ganz Deutschland nichts anderes als eine große Kaserne wäre, in der lediglich der Wunsch bestehe, das britische Weltreich zu vernichten, sei es mit Hilfe der Flotte, sei es durch Luftschiffe.

Ein ungeheures Material über die wirtschaftlichen und kommerziellen, die Verkehrs- und Finanzverhältnisse Australiens wie auch Neuseelands bieten die sieben umfangreichen Bände, in welchen die Ergebnisse einer königlichen Untersuchungskommission niedergelegt sind, die größtenteils an Ort und Stelle über 200 Politiker, speziell Sachverständige, vernommen hat (Royal Commission on the natural Trade and Legislation of certain portions of His Majesty's Dominions, London 1912—1914). Wir finden hier aneinandergereihte, im Schlußband auch systematisch verarbeitete Eindrücke und Ratschläge der Kommission in bezug auf die Lage des australischen Handels, der Einwanderung, des Kabelwesens, der Eisenbahn, der Bewässerungsverhältnisse, der Handelsgesetzgebung und schließlich auch der Vereinigung aller Teile des britischen Weltreichs zu einem großen Imperium.

Ein eigenartiges Dokument hat die australische Bundesregierung veröffentlicht aus Anlaß der Grundsteinlegung der künftigen, jetzt im Bau begriffenen Hauptstadt des australischen Bundes unter dem Titel Canberra Capital City of the Commonwealth of Australia (1913). Neben zahlreichen, die Lage der Hauptstadt und die Gründungsfeier erläuternden Abbildungen finden sich hier kurze textliche Ausführungen.

Zur Vorbereitung der in Australien geplanten Sozialversicherung hat G. H. Knibbs eine übersichtlich geordnete Darstellung der Sozialversicherung des Auslandes gegeben (Social Insurance, Melbourne 1910, J. Kemp. Zweifelsohne wird diese objektive Darstellung dazu beitragen, daß Australien auch auf diesem Gebiete der Sozialreform demnächst gesetzgeberische Leistungen aufweist neben seinem beitragslosen Alters- und Invalidenrentensystem, das seinerseits zur Nachahmung in Großbritannien wie in anderen europäischen Ländern geführt hat.

Die Verteuerung des Lebensunterhalts ist bekanntlich eine internationale Erscheinung. Infolgedessen hat auch das australische statistische Amt unter seinem wiederholt erwähnten Leiter G. H. Knibbs die Erforschung der Ursache dieser Verteuerung in die Hand genommen. Eine ganze Serie von einschlägigen Veröffentlichungen ist geplant. Die zwei ersten Hefte davon liegen bereits vor. Sie führen die Titel „Trade Unionism. Unemployment, Wages, Prices and Cost of Living in Australia 1891 to 1912“ (Melbourne 1913, Mc. Carron, Bird & Co.). Auf die Ergebnisse, zu denen Knibbs gelangt, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Von den sozialen Einrichtungen Australiens finden am meisten Beachtung bei uns die Zwangsschiedsgerichte. Diesen hat in holländischer Sprache A. G. Heineken eine umfassende Darstellung gewidmet (Verplichte Arbitrage van Arbeidsgeschillen in Nieuw Zeeland, Leiden 1913, van Doesburgh).

Auch Robert Boehringer (Die Lohnämter in Victoris, Leipzig 1911, Duncker & Humblot) beschäftigt sich mit diesem Zweig der Sozialgesetzgebung.

Von Engländern hat W. F. Hamilton das gewerbliche Zwangs-Einigungswesen an Ort und Stelle studiert. Er leugnet in seinem Buch Compulsary Arbitration in industrial disputes (London 1913, Butterwarth & Co.) die Übertragbarkeit der australischen Vorbilder auf England mit Ausnahme der Lohnämter für einzelne Industrien.

Ferner ist in diesem Zusammenhang die Schrift von Dr. R. Broda zu nennen: „Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeits-

bedingungen möglich?" (Berlin 1912, Georg Reimer). Dieser schildert hier die Erfahrungen namentlich Australiens. Seine Schrift soll der deutschen Öffentlichkeit zeigen, „daß Forderungen, die man vielfach noch als Utopien abzutun gewohnt ist, bereits heute in den Hauptkulturländern jenseits der Meere lebendige Realität geworden sind".

Anders als Broda und Schachner verhält sich Dr. Th. Sehmer, München (Australien und Neuseeland, eine sozialpolitische Studie, Berlin 1913, Fr. Zillesen) gegenüber den australischen Sozialreformen höchst mißtrauisch und ablehnend. Seine Schrift hat, wie er im Vorwort ausführt, „von vornherein eine Tendenz, und zwar zu zeigen, daß der Schritt vom freien zum gesetzlichen Arbeitsvertrag nach australischem Muster in unserem Wirtschaftsleben sehr schwerwiegende Umwälzungen hervorrufen würde, ohne zum Wirtschaftsfrieden zu führen". Um diesen Nachweis zu führen, versucht Sehmer in außerordentlich geschickter Weise alles das peinlich genau zusammenzutragen, was selbst in den Schriften begeisterter Anhänger australischer Sozialreformen an weniger günstigen Kritiken sich findet. Weil die dortigen Gesetze die Streiks keineswegs aus der Welt geschafft haben, glaubt Sehmer geradezu den Bankrott des Zwangsschiedsgerichtswesens in Australien behaupten zu können. Das ist aber geradeso, wie wenn man das Völkerrecht bankrott erklären wollte, weil nicht in allen Kriegen alle seine Regeln beobachtet werden. Was Schachner und Broda überschätzt haben, das unterschätzt mindestens in gleichem Umfange Sehmer. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte.

In dieser Auffassung wird man bestärkt durch eine sehr empfehlenswerte kleine Abhandlung aus der Feder von Bergassessor Dr. Junghann über „Sozialismus in Australien", die der Verfasser, der gerade aus Australien von einer Studienreise heimgekehrt ist, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Band 70 Heft 1, Tübingen, H. Laupp, S. 88 ff.) veröffentlicht hat. Es soll aber nicht geleugnet werden, daß die Jahre 1913 und 1914 mit ihren Streiks auch den vorsichtigen Beurteiler recht kritisch stimmen müssen. Derselbe Junghann äußert sich in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 156 Heft 1 vom April 1914 recht pessimistisch über die obligatorischen Schiedsgerichte in Australien. Aber ein definitives Urteil bleibt doch noch abzuwarten.

W. Kulemann, Politische Erinnerungen. Ein Beitrag zur neueren Zeitgeschichte. Berlin 1911. Karl Curtius. 251 S. — Julius Bachem, Lose Blätter aus meinem Leben. Freiburg i. B. 1910. Herder. 111 S.

Schon der Titel der Kulemannschen Schrift „Politische Erinnerungen" ist ein Verdienst. Wer etwa Abekens „Schlichtes Leben aus bewegter Zeit" gelesen und sich dabei über die zahlreichen, ausführlich behandelten Vettern und Tanten geärgert hat, wird es sehr angenehm empfinden, daß Kulemann jene Fülle familiärer Einzelheiten weggelassen hat, die vielleicht den Sohn oder Neffen erfreuen, den objektiven und historisch interessierten Leser aber meist langweilen.

Die Jugendgeschichte Kulemanns ist freilich infolge dieses Verzichtes etwas nüchtern und dürftig ausgefallen; immerhin ist es dem Verfasser gelungen, den starken Eindruck des Jahres 1870 und die primitiven Anfänge eines politischen Lebens in Deutschland klar herauszuarbeiten. Interessanter wird die Darstellung mit der Septennatswahl von 1887, die dem jungen braunschweigischen Juristen ein nationalliberales Reichstagsmandat verschafft. Die in diesem Reichstag von 1887 bis 1891 gesammelten parlamentarischen Erfahrungen, die eine Reihe von Kapiteln füllen, sind für jeden Kritiker unseres parlamentarischen Lebens wertvoll; was Kulemann über „nutzlose Redeübungen" in den Plenarversammlungen, über die Bedeutung der Kommissionen, über Vorzüge und Nachteile des Fraktionswesens, über die Bedenklichkeit von Diäten, über Engherzigkeit und Kleinlichkeit innerhalb der Parteien sagt, das wird jeder objektiv Urteilende unterschreiben können.

Auch daß sich die Parteien von Ideengemeinschaften in Interessengemeinschaften umgewandelt haben, ist leider kaum zu bezweifeln. Kulemann führt zum Beweise seiner Behauptungen einige Beispiele an: den Namen des konservativen Hofrats Ackermann hätte er indes besser verschwiegen, umsomehr, da er einige Seiten später die Namen zweier Parteifreunde nicht nennt, die sich einer ähnlichen Handlungsweise schuldig gemacht haben. Vorzüglich gelungen sind die Charakteristiken hervorragender Parlamentarier; besonders scharf sind die Bilder von Stöcker und Miquel, auf die Kulemann immer wieder zu sprechen kommt. Beide sind ihm unsympathisch, aber trotzdem beurteilt er beide mit vorbildlicher Objektivität. Leider fehlt diese bei der Charakteristik des Fürsten Bismarck. Die einstige Liebe und Verehrung Kulemanns ist fast in Haß umgeschlagen. Die kleinen unschönen Charakterzüge, die er erwähnt, hätten, wenn nicht weggelassen, so doch durch ein Bild der dämonischen Größe des Kanzlers ergänzt werden müssen. Die Bemerkungen Kulemanns über die Beendigung des Kulturkampfes sind unrichtig; daß Bismarck den Streit gegen das Zentrum trotz des nahen Sieges nur wegen der geplanten Schutzzollpolitik abgebrochen, also das materielle Interesse über das ideelle gestellt habe, entspricht nicht den Tatsachen; dem Zentrum schadete der Kulturkampf gar nicht, Bismarck mußte im Gegenteil erkennen, daß ein wirklicher Sieg des Staates über die Kirche ausgeschlossen sei, daß die konfessionellen Zwistigkeiten aber die Religion als solche gefährdeten. Ein staatsmännisches und ein ideelles Gebot forderten also das Abbrechen des Kampfes.

Auch dem Gedanken Kulemanns über die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Abrüstung kann ich nicht zustimmen. Rußland ist als Faktor der Weltpolitik keineswegs ausgeschaltet; die außergewöhnlichen Verhältnisse des japanischen Feldzuges beweisen nichts für Europa. In einem europäischen Kriege bleibt Rußland nach wie vor, schon durch seine Größe, ein furchtbarer Gegner. Daß eine Abrüstung dem Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht unheilbare Wunden zufügen würde, hat schon im Jahre 1869 der französische Oberst Stoffel nachgewiesen; auf der allgemeinen Wehrpflicht aber beruht ebenso wie auf der allgemeinen Schulpflicht die Erziehung eines großen Teiles unseres Volkes.

Diese kleinen Aussetzungen können indes den Wert des Kulemannschen Buches nicht mindern. Es gibt das Bild eines Liberalen, wie es sein sollte, eines Mannes von klarem, vielseitigem Verstande, eines Politikers, der auch dem Gegner gerecht wird, eines Menschen, der stets für die sozial Unterdrückten warmherzig eintritt. Kulemann behandelt auch die Sozialdemokratie sine ira et studio; was er über sie sagt, ist klar durchdacht und beweiskräftig. Seine Bemerkungen über kirchliche Fragen sind im besten Sinne zeitgemäß. Die Auseinandersetzungen über das Sozialistengesetz von 1889 und die sich daranknüpfenden Staatsstreichpläne des Fürsten Bismarck, sowie die Schilderung der evangelisch-sozialen Kongresse mit der prächtigen Charakteristik Stöckers und Naumanns, bilden, schon rein darstellerisch, die Höhepunkte des Buches. Den Politiker wird daneben die Kritik der national-sozialen Partei und des großliberalen Gedankens, den Historiker die ruhige Darlegung der braunschweigischen Frage lebhaft interessieren.

Das politische Leben Kulemanns ist typisch für einen großen Teil der Nationalliberalen: der junge Mann tritt, voller Begeisterung für den Schöpfer des Reichs, dem rechten Flügel der Partei bei; die Bismarckverehrung wird aber bald ernüchtert; das lebhafte Interesse für soziale Fragen entfremdet ihn dann auch den früheren Gesinnungsgenossen; das Überwiegen der agrarischen und großindustriellen Elemente in den Fraktionen treibt ihn immer mehr nach links; schließlich ist er nur mehr dem Namen nach nationalliberal. Diese politischen und bittere persönliche Erfahrungen machen ihn zum Pessimisten. Die Gegenwart will ihm nicht mehr recht gefallen; nur die Keime eines neuen Liberalismus erfüllen ihn mit einiger Hoffnung.

Es ist traurig, wenn ein warmherziger Politiker sein Buch so melancholisch ausklingen lassen muß, traurig, aber nicht unverständlich. Das Scheitern des Nationalliberalismus in den achtziger und neunziger Jahren hat einer ganzen Generation die Freude am politischen Schaffen zerstört; an den Jungen ist es nun, den Alten zu zeigen, daß sie doch nicht umsonst gelebt haben. —

Von wesentlich anderer Art als die Erinnerungen Kulemanns sind die „Losen Blätter“ Bachems. Ganz natürlich; denn was für den einen Niederlage war, bedeutete für den andern Sieg auf der ganzen Linie. Bachems Erinnerungen sind kein so ernstes Buch wie die Memoiren Kulemanns, es sind Plaudereien, über die Jugendzeit, das Studium in Berlin und Bonn, die Journalistentätigkeit an der „Kölnischen Volkszeitung“, die politische Aktion im Kölner Stadtverordnetenkollegium und im preußischen Abgeordnetenhause. Ein etwas dürftiges Kapitel befaßt sich mit der Görresgesellschaft, zeigt aber wenigstens, daß Bachem auch in wissenschaftlichen Dingen seinen Mann steht. Von Interesse sind die Partien über Rheinbrohl und Marpingen; sie führen mitten in den Kulturkampf hinein und beweisen, was freilich jetzt jeder Ruhigdenkende ohnehin zugibt, daß Bismarck viel zu scharf gegen die Katholiken vorgegangen ist, und daß diensteifrige Unterbeamte naturgemäß den Kanzler noch zu überbieten gesucht haben. Wer übrigens in der Marpinger Sache das „audiatur et altera pars“ beherzigen will, der vergleiche mit Bachems Schilderung die einschlägigen Stellen in Tiedemanns „Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei“. Das Kapitel von der Bismarckfronde scheint mir doch etwas zu verallgemeinern. Für Bachems Objektivität und für die große Wandlung in der Politik des Zentrums spricht die ruhige Beurteilung unseres ersten Kanzlers. Auch die Abwehr der Angriffe, die Bachem wegen seines „Turm“artikels von den eigenen Parteigenossen zu erleiden hatte, ist vornehm gehalten. Warum Bachem angegriffen wurde, ist mir nicht ganz klar geworden; die paar Renommierprotestanten, die er in dem befehdeten Artikel gefordert und die das Zentrum ja schon in den siebziger Jahren in Gerlach und Bruel besessen hat, hätten der Fraktion wahrlich nicht geschadet. Das Bachemsche Buch ist hübsch geschrieben; der frische rheinische Humor, die Besonnenheit und Gerechtigkeit müssen Bachem auch dem politischen Gegner sympathisch machen. Es wäre nur zu wünschen, daß alle Zentrumsmänner von seinem Schlage wären; dann würde unser politisches Leben bald vornehmer werden, und der unerläßliche Kampf würde ritterliche Formen annehmen.

Fritz Endres.

Victor Leo, Industrie- und Handelsprobleme. Abhandlungen und Aufsätze. Nach seinem Tode gesammelt und herausgegeben von Felicitas Leo. Berlin 1911. Carl Heymanns Verlag. VII u. 363 S.

Sammlungen von bereits früher erschienenen Abhandlungen und Aufsätzen begegnet man neuerdings nicht selten. Ob immer ein Bedürfnis dafür vorliegt, ist mir schon manchmal zweifelhaft erschienen, und solche Zweifel kann ich auch gegenüber der angezeigten Sammlung nicht unterdrücken. Der Verfasser des Vorwortes weiß anscheinend auch nicht mehr für die Herausgabe der Sammlung geltend zu machen, als daß die Zusammenstellung der Abhandlungen mehrfachen Wünschen entsprechend erfolgte. Ich glaube, wir müssen die Herausgabe als einen Akt der Pietät gegenüber dem auch für die Wissenschaft leider allzufrüh dahingeschiedenen Verfasser ansehen.

Wenden wir uns den einzelnen Aufsätzen selbst zu. Mehr als die Hälfte von ihnen behandelt nicht, wie der Titel sagt, eigentliche Industrie- und Handelsprobleme, sondern sozialpolitische Fragen, die meistens in das weite Gebiet der Arbeiterfrage fallen. Da sind zunächst drei Aufsätze über die Arbeitslosenversicherung. Die zu verschiedenen Zeiten und für verschiedene Zwecke abgefaßten Aufsätze zeigen begreiflicherweise mancherlei Wiederholungen; sie geben aber einen guten Überblick darüber, wie weit man auf

dem bisher beschrittenen Wege zur Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung gekommen ist. Zwei weitere Aufsätze behandeln die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik und die Statistik des Arbeitslohnes. Beide Abhandlungen sind gründliche wissenschaftliche Darstellungen. Verdienstlich erscheint besonders, daß der erstgenannte von J. Feig auf den neuesten Stand gebracht worden ist. Zum Wiederabdruck des zweiten lag allerdings gar keine Veranlassung vor, da es sich um einen Artikel des weit verbreiteten Handwörterbuchs der Staatswissenschaften handelt.

Ein weiterer Aufsatz über die „Frage des Streikrechts in öffentlichen Betrieben" gibt unter Verzicht auf dogmatische Erörterungen einen Überblick über den Stand der dieses Problem berührenden ausländischen Gesetzgebung. Eine Ergänzung und Erweiterung hierzu bildet der Aufsatz über „die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter". Ein zur Zeit des Erscheinens dieses Aufsatzes wenig beachteter Teil jenes sich auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens bemerkbar machenden Entwicklungsprozesses, der von der individualistischen zur organisierten Volkswirtschaft führt, erfährt in dieser Abhandlung eine verständige Würdigung.

Ein anderes, die Organisation der Volkswirtschaft noch mehr berührendes Problem behandelt der Aufsatz: „Der Staat und die Kartelle." Die Abhandlung enthält zum großen Teil die Kritik einer Schrift über das Kartellwesen. Die Aufnahme in die Sammlung wäre deshalb wohl besser unterblieben.

Eine schöne und gründliche Abhandlung bildet der Aufsatz „Die Anklagen gegen die Goldwährung", der das Buch eröffnet; doch ist er leider veraltet. Die bimetallistischen Gespenster, denen Leo noch 1899 glaubte auf den Leib rücken zu müssen, gehen nicht mehr um. Eher machte uns die Goldwährung heute von einem dem Bimetallismus genau entgegengesetzten Standpunkt aus Sorgen.

Es bleibt noch ein Aufsatz über „Entwicklungstendenzen im Welthandel" zu erwähnen, der 1901 im Hinblick auf die damals bevorstehende Revision des deutschen Zolltarifs erschienen ist. Der Grundgedanke der Abhandlung ist der, daß der Außenhandel der europäischen Industrieländer, insbesondere auch Deutschlands, sich mehr und mehr auf Luxusartikel beschränken werde, die für den Verlust großer Stapelindustrien keinen Ersatz bieten können. Da der Verfasser seine Behauptung nicht in dem Sinne verstanden haben wissen will, „als ob etwa damit gesagt wäre, daß Deutschlands Export demnächst abnehmen müßte oder gar ein Zusammenbruch des deutschen Exports unmittelbar bevorstände" — eher hält er das Gegenteil für wahrscheinlich — so ist ein induktiver Beweis für oder gegen seine Meinung auch heute noch nicht zu führen. Wenn Leo meint, der Außenhandel werde sich mehr auf Spezialitäten als auf Stapelartikel stützen, so berührt er damit nicht eine bloße Entwicklungstendenz des Welthandels, sondern eine allgemeine, in der fortschreitenden Differenzierung der Arbeit gegebene Entwicklungstendenz, die durch die Vermehrung der Kulturbedürfnisse begünstigt wird. Es ist aber auch noch die Frage, ob „Spezialitäten" in diesem Sinne nicht eine solche Bedeutung gewinnen können, daß sie für den Außenhandel gewisser Gebiete als Massenartikel angesprochen werden müssen. Abgesehen davon ist der Aufsatz heute noch sehr beherzigenswert. Die Aufgaben der deutschen Handelspolitik werden mit treffenden Worten gekennzeichnet: „Freiheit für den Handel, Erleichterung des Absatzes, Gewinnung neuer und Erweiterung alter Märkte, Niedrighalten der Auslandzölle, das ist es, was die deutsche Industrie braucht." Gegenüber dem Schlagwort von der Hebung der Konsumkraft des Inlandes durch Abschluß des deutschen Marktes vom Auslande findet der Verfasser die glückliche Umkehrung: „Die Steigerung des Exports ist die Vorbedingung auch für die Hebung der Konsumkraft des inneren Markts. Das Deutschland von heute ist mit dem Weltmarkt so innig und unauflöslich verflochten, steht so „im Zeichen des Verkehrs", daß es Exportpolitik und Weltmachtpolitik treiben muß, wenn es nicht aus der Reihe der politischen und wirtschaftlichen Großmächte gestrichen werden will."

Es ist wirklich schade, daß die Sammlung nur diesen einen handelspolitischen Aufsatz enthält. Was hätte der Verfasser uns wohl zu sagen gehabt, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, vor seinem Lebensende die deutsche Handelspolitik seit 1901 einer Kritik zu unterziehen?

Wilhelm Gerloff.

Hans Wehberg, Das Beuterecht im Land- und Seekriege. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der modernen Entwicklung des internationalen Handels. Tübingen 1909. J. C. B. Mohr. XII und 135 S.

Das Problem des Beuterechts (besser gesagt: das Problem der Behandlung feindlichen Eigentums im Kriege) bietet sowohl dem Rechtsdogmatiker als auch dem Rechtspolitiker ein lebhaftes aktuelles Interesse. Und zwar wird das Beuterecht im Landkriege mehr den Dogmatiker, das Beuterecht im Seekriege mehr den Rechtspolitiker beschäftigen. Bezüglich des Landbeuterechts haben nämlich die letzten Völkerrechtskonferenzen eine Fülle neuer — und vorläufig wohl auch abschließender — Rechtsregeln aufgestellt, sodaß hier dem Dogmatiker willkommene Gelegenheit zum Systematisieren und Interpretieren gegeben ist. In der Frage des Seebeuterechts hingegen fehlt es bislang an eingehenden oder gar abschließenden Völkerrechtsbestimmungen. Hier wird daher der Rechtspolitiker mit seiner Arbeit einzusetzen haben.

Die vorliegende Wehbergsche Arbeit behandelt gleicher Weise das Landbeuterecht wie das Seebeuterecht, sie enthält dementsprechend sowohl rechtsdogmatische wie rechtspolitische Betrachtungen.

1. Die dogmatischen Darlegungen sind schon um deswillen beachtenswert, weil sie zum ersten Male in monographischer Form einen Überblick über das gesamte geltende Beuterecht gewähren. Alle früheren beuterechtlichen Monographien, und deren gibt es eine beträchtliche Anzahl, sind entweder, weil vor den bedeutungsvollen letzten Völkerrechtskonferenzen abgeschlossen, veraltet, oder sie befassen sich ausschließlich mit einer Seite des Beuterechts, dem Seebeuterecht. Daneben aber besitzen Wehbergs dogmatische Ausführungen noch einen anderen gewichtigen Vorzug vor den meisten der früheren Arbeiten: den Vorzug einer streng juristischen Methodik. Während die früheren Bearbeiter der Materie sich gewöhnlich mit einer wahllosen Aneinanderreihung von Präzedenzfällen und internationalen Vereinbarungen begnügten, sucht Wehberg die ratio der einzelnen Beuterechtsnormen zu ergründen und die Fülle der verschiedenen Einzelbestimmungen auf allgemein grundlegende Gesichtspunkte zurückzuführen.

Naturgemäß wird man Wehberg nicht in allen Punkten beipflichten können. Einige grundsätzliche Bedenken seien hier hervorgehoben. Wehberg beginnt seine einleitenden dogmatischen Betrachtungen mit einer Begriffsbestimmung des „Beuterechts". Nach ihm ist Beuterecht „das Recht der Aneignung feindlichen Eigentums zum ausschließlichen Zwecke der Bereicherung". Tritt man dieser Begriffsbestimmung bei, so wird man aus ihr die unumgängliche Folgerung ziehen müssen, daß von einem eigentlichen Beuterechte heute überhaupt nicht mehr die Rede sein kann, weder im Land- noch im Seekriege. Denn „zum Zweck der Bereicherung" erfolgt heute die Wegnahme feindlichen Eigentums überhaupt nicht mehr; stets ist es vielmehr der Gesichtspunkt der „Kriegsnotwendigkeit" (die Absicht, den Gegner so schnell wie möglich niederzuringen), welcher zur Aneignung des feindlichen Eigentums führt. Diese Folgerung zieht Wehberg nur zum Teil, nämlich nur für das Gebiet des Landkriegsrechts. Das Seebeuterecht sieht er auch heut noch als bestehend an. Ein Grund für diese Unterscheidung ist mir nicht ersichtlich. Allerdings kann sich jede kriegführende Partei im Seekriege das schwimmende Handelsgut des Gegners aneignen, ohne nach Kriegsbeendigung zur Rückgabe oder Entschädigung verpflichtet zu sein; die Folge der Wegnahme feindlichen Eigentums im Seekriege ist also immer die Bereicherung des Nehmestaates (ebenso wie auch im Landkriege der Nehmestaat durch die

nach Art. 53 K.G.B.[1]) zulässige Aneignung feindlicher Staatskassen, Waffenniederlagen usw. bereichert wird). Deswegen erfolgt aber die Aneignung nicht zum Zwecke der Bereicherung. Der Zweck ist vielmehr grundsätzlich der gleiche wie bei der erlaubten Aneignung im Landkriege. Der Staat, der schwimmendes Handelsgut des Gegners wegnimmt, glaubt (ob mit Recht oder Unrecht, bleibe hier dahingestellt), er werde durch diese Maßnahme den feindlichen Seehandel vernichten und dadurch zur schnellen Niederwerfung des Gegners beitragen. Auch hier greift also der Gesichtspunkt der Kriegsnotwendigkeit ein.

Was nun diesen Begriff der Kriegsnotwendigkeit betrifft, so wird er von Wehberg viel zu eng aufgefaßt. Im Grunde sieht nämlich Wehberg als „kriegsnotwendig" (und daher als schlechthin statthaft) nur diejenigen kriegerischen Maßnahmen an, die zur Erhaltung der eigenen Truppen oder zur Durchführung erlaubter Kriegsoperationen erforderlich sind. Unter dem Gesichtspunkte der Kriegsnotwendigkeit läßt sich daher nach Wehberg z. B. die Aneignung feindlicher Staatskassen nur dann rechtfertigen, wenn es dem Nehmestaate am notwendigen Gelde gebricht. Nun erklärt aber das geltende Völkerrecht (Art. 53 Abs. 1 K.G.B.) die Aneignung feindlicher Staatskassen ohne jede Einschränkung für statthaft, also auch für den Fall, daß der Nehmestaat Barmittel im Überflusse besitzt. Wehberg leitet daher aus dem geltenden Völkerrechte neben dem Grundsatze der Kriegsnotwendigkeit noch einen zweiten Rechtssatz von allgemeiner, grundlegender Bedeutung her, nämlich den Satz: „La guerre nourrit la guerre." Das soll heißen: Jede kriegführende Partei hat das Recht, die Kriegskosten auf den Gegner abzuwälzen und zu diesem Zwecke alle Mobilien des feindlichen Staates auch dann an sich zu nehmen, wenn ihr selbst die nötigen Mittel zu Gebote stehen.

Die Aufstellung dieses Grundsatzes erachte ich zunächst für völlig überflüssig. Um nämlich dem Art. 53 Abs. 1 K.G.B. eine grundsätzliche innere Rechtfertigung zu geben, bedarf es durchaus nicht des Satzes „La guerre nourrit la guerre". Die genannte Bestimmung läßt sich vielmehr unschwer unter dem Gesichtspunkte der Kriegsnotwendigkeit rechtfertigen. Freilich muß man dann die viel zu enge Auffassung, die Wehberg vom Wesen der Kriegsnotwendigkeit hat, aufgeben und sich auf den Standpunkt stellen: Kriegsnotwendig sind alle diejenigen Maßnahmen, welche zur schnellen Niederringung des Gegners erforderlich sind; also sowohl diejenigen Maßnahmen, die zur Förderung der eigenen Kriegsoperationen dienen, als auch diejenigen Maßnahmen, welche zur Störung feindlicher Operationen bestimmt sind. (Zur letzten Kategorie zählt dann ohne Zweifel die Wegnahme der feindlichen Staatskassen und aller anderen von Art. 53 Abs. 1 K.G.B. aufgezählten Gegenstände; denn alle diese Sachen stellen Kriegsmittel des Gegners dar, durch deren Entziehung der Gegner in seinen militärischen Operationen stark gehindert wird.)

Der Satz „La guerre nourrit la guerre" ist aber nicht nur überflüssig, sondern auch rechtlich unhaltbar. In der ihm von Wehberg beigelegten Bedeutung — daß auch ohne die Voraussetzungen der Kriegsnotwendigkeit die Aneignung beweglichen Staatseigentums erlaubt sei — steht er im Widerspruche zu einer positiven Norm unseres Völkerrechts, nämlich zu Art. 23 d K.G.B. Durch diese Bestimmung wird nämlich „jede Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums", abgesehen von den Fällen der Kriegsnotwendigkeit, ausdrücklich untersagt. Und wenn nun Wehberg diesen Zwiespalt zwischen Art. 23 g K.G.B. und dem Satze „La guerre nourrit la guerre" dadurch zu überbrücken sucht, daß er sagt: Art. 23 sei inkorrekt gefaßt, er habe nur die Verletzungen feindlichen Privateigentums im Auge, denn anderenfalls würde er sich nicht mit den Bestimmungen des Art. 53 Abs. 1 K.G.B. vertragen — so ist diese Auffassung von Wehberg durchaus willkürlich und verrät überdies eine völlige Verkennung des Verhältnisses zwischen

[1]) Mit K.G.B. (= Kriegsgesetzbuch) bezeichne ich im Anschluß an Wehberg die Anlage zum „Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" von 1907.

Art. 23 und Art. 53 K.G.B. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Artikeln ist das folgende: Art. 23 stellt die grundlegende allgemeine Regel auf, daß jeder Eingriff in feindliches Eigentum — gleichviel ob staatliches oder privates — verpönt sei, es sei denn, daß ein Fall der Kriegsnotwendigkeit vorliege. Und Art. 53 zählt dann die Fälle her, in denen ausnahmsweise eben aus Gründen der Kriegsnotwendigkeit der Eigentumseingriff gestattet wird.

Da ich gerade den Art. 53 K.G.B. erwähne, so sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß auch sein Abs. 2 von Wehberg nicht ganz zutreffend ausgelegt wird. Wehberg bezieht nämlich — wie seine Ausführungen über die Behandlung der Eisenbahnen zeigen — diese Bestimmung auch auf das Staatseigentum und leitet aus Art. 53 Abs. 2 die Verpflichtung her, beim Friedensschluß nicht nur weggenommene Privat-, sondern auch weggenommene Staatseisenbahnen zurückzugeben. Das aber ist nicht richtig. Art. 53 Abs. 2 handelt nur von Gütern, die im Privateigentume stehen (vergl. Meurer, Die Haager Friedenskonferenz Bd. II S. 315). Wenn gleichwohl eine Rückgabeverpflichtung auch bezüglich der weggenommenen Staatseisenbahnen anzunehmen ist, so rechtfertigt sich diese Annahme nur aus Art. 55 K.G.B.: Eisenbahnanlagen stellen nämlich Immobilien dar. (Für diese letztere Begründung zutreffend: A. Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande S. 265.)

2. Nun zu den rechtspolitischen Darlegungen der Wehbergschen Schrift. Sie gelten, wie aus dem eingangs Gesagten erklärlich ist, ausschließlich dem sog. Seebeuterecht. Und zwar befaßt sich Wehberg hier vor allem mit der grundsätzlichen Frage: tut eine Beseitigung des Seebeuterechts not?

Bekanntlich reichen die Bestrebungen zur Abschaffung des Seebeuterechts bereits bis ins 18. Jahrhundert zurück. Damals stellten zuerst die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Vertrage mit Preußen (1785) den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums auch für den Seekrieg auf. Versuche zur Beseitigung des Seebeuterechts sind dann späterhin zu wiederholten Malen sowohl von amtlicher wie von privater Seite gemacht worden. Es sei nur erinnert an die Anregung der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf dem Pariser Kongreß von 1856, an die mannigfachen Resolutionen englischer, deutscher, sowie holländischer Handelsvertretungen, an die verschiedenen Parlamentsdebatten in der französischen Deputiertenkammer und im deutschen Reichstage, endlich an die zahllosen Schriften und Aufsätze unserer Völkerrechtsgelehrten.

Wiewohl sich nun die deutsche Völkerrechtswissenschaft in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Vertreter schon seit langem über die verderbliche Wirkung des Seebeuterechts einig ist, erscheinen die Darlegungen von Wehberg, welche ebenfalls die Abschaffung des Seebeuterechts befürworten, durchaus nicht überflüssig. Gerade neuerdings sind nämlich bei uns vereinzelte Stimmen zugunsten des Seebeuterechts laut geworden. (Ich verweise besonders auf die im Jahre 1904 erschienene Schrift von Röpcke „Das Seebeuterecht"). Zudem wird man der Wehbergschen Arbeit die Anerkennung nicht versagen können, daß sie die Gründe, welche für die Beseitigung des Seebeuterechts sprechen, in äußerst klarer, geschickter und vor allem vollständiger Weise zusammenstellt, ja, daß sie bisweilen sogar (und das will bei der häufigen früheren Bearbeitung des Themas außerordentlich viel bedeuten) gänzlich neue Gesichtspunkte zur Verurteilung des Seebeuterechts in die Debatte wirft.

Zunächst befaßt sich Wehberg mit verschiedenen Argumenten, welche für die Aufrechterhaltung des Seebeuterechts ins Feld geführt werden, aber schon einer „oberflächlichen Prüfung" nicht standhalten. Hierzu zählt das „Argument" des Grotius, daß nach der Bibel Gott selbst geboten habe, dem Feinde alles Gut wegzunehmen; daß (nach Wheaton) das Seebeuterecht als eine Art Kontribution aufzufassen sei; daß man (wie Renault und andere meinen) den Krieg so schrecklich wie möglich machen müsse, um ihn desto schneller zu beenden; daß (nach Fried) die Furcht vor der durch das Seebeuterecht herbeigeführten Verwirrung ein Präventivmittel gegen den Krieg sei; daß man (wie Caprivi 1892 im Reichstage sagte) die Handelsschiffe wegnehmen müsse, damit sie nicht zu Kriegszwecken verwendet würden usw.

Alle diese „Argumente“ werden von Wehberg in treffender, überzeugender Art widerlegt. Dann aber kommt Wehberg auf den Hauptpunkt des Seebeuterechts-Problems zu sprechen, nämlich auf die Frage: Wird die durch den Fortbestand des Seebeuterechts ermöglichte Vernichtung des feindlichen Seehandels zu einer schnellen Niederwerfung des Gegners führen?

Ich hob bereits oben hervor: jede Kriegspartei, welche dem Gegner im Seekriege schwimmendes Handelsgut wegnimmt, tut dies zu dem Zwecke, um den Gegner durch Unterbindung seines Seehandels so schnell wie möglich niederzuringen. Es fragt sich nun aber, ob dieser beabsichtigte Zweck wirklich durch das beregte Mittel erreicht wird, oder ob man nicht den Einfluß des Seebeuterechts auf den Ausgang des Krieges beträchtlich überschätzt.

Wehberg steht auf dem letztgenannten Standpunkte. Er spricht zwar dem Seebeuterecht nicht jegliche Bedeutung für den Seekrieg ab, meint aber, ausschlaggebend würde es für die Kriegsentscheidung niemals sein können. Zur Begründung dieses Standpunktes verweist Wehberg einmal darauf, daß „seit Jahrhunderten niemals ein Krieg durch die Anwendung des Seebeuterechts entschieden worden ist“. Dieser Hinweis erscheint mir nicht beweiskräftig. Die intensiven Seehandelsbeziehungen der Völker sind nämlich im wesentlichen ein Merkmal erst der neuesten Zeit; nicht die Vergangenheit, sondern allein die Zukunft kann daher lehren, ob die Unterbindung des feindlichen Seehandels nicht den Gegner zum baldigen Friedensschlusse nötigen wird. Richtig aber ist es, wenn Wehberg die Bedeutung des Seebeuterechts für den Kriegsausgang um deswillen in Frage zieht, weil man auch bei Anwendung des Seebeuterechts dem Gegner niemals die Zufuhr wird abschneiden und ihm somit niemals völlig wird aushungern können. Einerseits wird nämlich, da durch die Pariser Seerechtsdeklaration alles unter neutraler Flagge segelnde Handelsgut geschützt ist, der Seehandel der Kriegführenden einfach in die Hände der Neutralen übergehen; und andererseits werden sich alle kontinentalen Staaten schlimmsten Falles die von ihnen benötigten Waren auch auf dem Landwege zu beschaffen wissen.

Nach Wehberg rechtfertigt sich also die Beseitigung des Beuterechts vor allem um deswillen, weil dieses Recht für die Beute machende Kriegspartei ohne entscheidende Bedeutung ist. Dazu kommt dann aber, wie Wehberg weiter darlegt, daß die Aufrechterhaltung des Beuterechts äußerst schädliche Wirkungen auf die Angehörigen der neutralen Staaten äußert. Zwar dürften einige neutrale Schiffahrtsunternehmungen sowie die Waffen- und Munitionsfabrikanten vom Fortbestande des Seebeuterechts Vorteil haben, im übrigen werden aber wegen der Internationalität des Seehandels, wegen des Ineinandergreifens der internationalen Wirtschaftsinteressen durch die Schädigung einer Handelsflotte auch die wirtschaftlichen Interessen aller anderen Länder geschädigt werden. (Wehberg verweist hier treffend auf den Boykott der österreichischen Waren durch die Türken im Winter 1908/9 und auf die hierdurch hervorgerufene Schädigung auch des neutralen Handels.) Schließlich können die Angehörigen neutraler Staaten möglicherweise auch noch insofern in Mitleidenschaft gezogen werden, als sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre einer ausländischen Schiffahrtsgesellschaft oder als Versicherer bzw. Rückversicherer eines solchen ausländischen Schiffahrtsunternehmens den Schaden, den dieses Unternehmen durch Fortbestand des Seebeuterechts erleidet, mit ihrem eigenen Gelde zu tragen haben.

Keine ausschlaggebende Bedeutung für die kriegsführenden Parteien, schädliche Folgen für die Wirtschaftsinteressen der Neutralen — in diesen kurzen Worten lassen sich die Hauptgründe, welche Wehberg für die Abschaffung des Beuterechts geltend macht, zusammenfassen.

Nun werden freilich auch die schönsten theoretischen Gründe dem Grundsatze von der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See keine praktische Geltung zu verschaffen vermögen, wenn eine europäische Großmacht nachdrücklich für die Beibehaltung des Seebeuterechts eintritt. Das geschieht bekanntlich von seiten Englands. Wehberg bemüht sich daher in einem besonderen Kapitel seiner Arbeit den Nachweis zu erbringen, daß gerade

England von einer Beseitigung des Seebeuterechts den größten Nutzen, von seinem Fortbestande den größten Schaden haben würde. Wehberg ist nicht der erste, der diesen Nachweis versucht; auch Mably, Geffcken, de Boeck und andere hielten England schon sein Interesse an der Abschaffung des Seebeuterechts vor. Aber die Wehbergschen Ausführungen erscheinen mir in diesem Punkte wenig stichhaltig. Sie gründen sich vor allem darauf, daß in England das Verhältnis zwischen Kriegsflotte und Handelsflotte viel ungünstiger sei, als in Deutschland, daß ferner England weit mehr auf die überseeische Lebensmittelzufuhr angewiesen sei als Deutschland. Wehberg will damit offensichtlich das Folgende sagen. Einmal: englische Handelsschiffe liefen in einem deutsch-englischen Kriege viel eher Gefahr, von feindlichen Kreuzern aufgegriffen zu werden, als deutsche Handelsschiffe. Zweitens: England könne in einem deutsch-englischen Kriege weit eher ausgehungert werden, als Deutschland. Was die erste Frage betrifft, so entspricht sie bei uns einer ziemlich weit verbreiteten Ansicht (vgl. aus neuerer Zeit die Aufsätze von Adolf v. Tiedemann im „Tag“ vom 22. April und 1. Mai 1910). Ich vermag ihr aber nicht beizupflichten. Man übersieht nämlich, daß sich England im Gegensatze zu Deutschland einer außerordentlich großen Anzahl überseeischer Stützpunkte erfreut, in welchen die britische Handelsflotte im Notfalle jederzeit ihre Zuflucht nehmen kann, daß ferner die englische Kriegsflotte ein derartiges absolutes Übergewicht über die deutsche Kriegsflotte besitzt, daß die Engländer ihren Handelsschiffen auch dann noch militärisches Geleite zu geben imstande sein werden, wenn wir Deutschen unsere Kriegsschiffe zur ausschließlichen Verwendung im Seekampfe bereit halten müssen. Und was dann schließlich die zweite Frage — die angeblich leichte Aushungerung Großbritanniens — betrifft, so ist auch diese Gefahr, ganz abgesehen von den obengenannten Gründen, seit der Londoner Seerechtsdeklaration vom 26. Februar 1909 gänzlich beseitigt. Während nämlich bis zu diesem Zeitpunkte Englands Kriegsgegner Lebensmittel jederzeit für Konterbande erklären und dann sowohl auf englischen wie auf neutralen Schiffen wegnehmen konnte, dürfen nunmehr (gemäß der genannten Deklaration) Lebensmittel nur als relative Kriegskonterbande erklärt werden, d. h. sie unterliegen nur dann noch der Wegnahme, wenn sie kriegerische Bestimmung haben. Damit ist aber die Gefahr einer englischen Aushungerung für immer beseitigt (vgl. Niemeyers 1910 erschienene Schrift „Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909“ S. 38).

Nach alledem glaube ich schwerlich, daß England seinen Widerstand gegen die Beseitigung des Seebeuterechts in absehbarer Zukunft aufgeben wird. Den Optimismus von Wehberg, daß „die Beseitigung des Seebeuterechts nur noch eine Frage der Zeit sei“, vermag ich daher nicht zu teilen, glaube vielmehr, daß Niemeyer Recht behalten wird, wenn er in seiner eben erwähnten Schrift behauptet: „daß wir von der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See heute weiter entfernt sind als je.“

Zum Schlusse sei übrigens noch betont, daß Wehberg sich in seiner Schrift nicht mit der Aufstellung und Begründung seiner grundsätzlichen Forderung — der gänzlichen Beseitigung des Seebeuterechts — begnügt, sondern daß er auch zu jenen Problemen Stellung nimmt, die auf eine bloße Reform des Seebeuterechts hinauslaufen. Es handelt sich hier einmal um die Frage, ob nicht der Staat bei Aufrechterhaltung des Seebeuterechts verpflichtet sein solle, den Seehandel gegen die Gefahren des Seekrieges zu schützen, sei es im Wege einer staatlichen Schadensersatzleistung oder im Wege einer staatlichen Versicherung. Diese Frage, die übrigens vor einiger Zeit in England Gegenstand der Prüfung durch eine Königliche Kommission gewesen ist, wird von Wehberg bejaht. Ebenso steht Wehberg auch einem zweiten Reformvorschlage sympathisch gegenüber, der zwar die Beschlagnahme feindlicher Handelsgüter im Seekriege gestatten, aber eine Rückgabeverpflichtung nach Kriegsschluß festgelegt wissen will. — Ich möchte meinen, in der Richtung dieser Reformvorschläge sollte die nächste Zukunft des Seebeuterechts liegen.

Bernhard Weiß.

Die nächsten Hefte der Zeitschrift für Politik werden außer einer Reihe von Einzelbesprechungen voraussichtlich folgende größere Beiträge enthalten:

Heinz Altemöller, Die Parteientwicklung in Elsaß-Lothringen.
Wilhelm Arning, Die Suezkanalfrage.
Gustav Beck, Der Strafrichter.
Julius Beloch, Stadt und Staat im klassischen Altertum.
M. J. Bonn, Das Wesen der Weltwirtschaft.
Hugo Böttger, Das Problem des Minimallohns in der Montanindustrie.
Richard Böttger, Schriften zur staatsbürgerlichen Erziehung. [staats.
Maximilian Claar, Der Klerikalismus in Italien seit dem Untergang des Kirchen-
Wilhelm Dibelius, Die irische Frage.
Arthur Dix, Neuere Ostmarkenliteratur. [der Londoner Seekriegskonferenz.
Godehard J. Ebers, Neuere Literatur zu den Haager Friedenskonferenzen und
Richard Fickhoff, Die interparlamentarischen Konferenzen. [schreibung.
Richard Fester, Die französische Regierung und die zeitgenössische Geschichts-
Siegbert Feuchtwanger, Die wissenschaftliche und die politische Judenfrage.
Heinrich Finke, Die politische Lage des heutigen Spanien.
Ernst Friedrich, Politische Halbinseln und Inseln.
Max Garr, Literatur über das Zeitungswesen.
Hans Gmelin, Die Homerule-Gesetzgebung in Großbritannien.
Julius Goebel, Die deutsch-amerikanische Bewegung.
Adolf Grabowsky, Die armenische Frage.
Albert Haas, Die finanzielle und finanzpolitische Seite der Weltpolitik.
Emil Hammacher, Politik und Religion.
Justus Hashagen, Die Geschichte der Menschenrechte.
Mirza Djewad Kasi, Die Probleme und die Zukunft Persiens.
Hubert Lagardelle, Die Krise der politischen Parteien in Frankreich.
B. Michniewicz, Das rumänische Problem in Ungarn.
Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Die neueste politische Literatur Englands.
Otto Most, Die gegenwärtigen Aufgaben der Gemeindepolitik.
Friedrich Muckle, Die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung.
Johannes Nagler, Moderne Kriminalpolitik. [in Spanien.
Manuel Pedroso, Die Entwicklung und die Aussichten der politischen Parteien
Hans Plehn, Die gesellschaftliche Zusammensetzung des englischen Unterhauses.
Heinrich Pohl, Der Bundesratsausschuß für die Auswärtigen Angelegenheiten.
Josef Redlich, Die neue bosnische Verfassung.
Fritz Roeder, Kriegswesen und Wirtschaftsleben.
Eduard Rosenthal, Das Referendum. [ihrer politischen Bedeutung.
Fritz Schillmann, Die päpstlichen Enzykliken gegen den Protestantismus in
Arthur B. Schmidt, Die Verfassungsreform in Hessen.
Wilh. Schneemelcher, Das Schicksal u. d. Zukunft d. christlich-sozialen Bewegung.
Wilhelm Sievers, Die Politik der südamerikanischen Staaten.
Christian Snouck-Hurgronje, Die niederländische Kolonialpolitik.
Martin Spahn, Gildemeister und der politische Essai in Deutschland.
Richard Thurnwald, Das Rassenproblem im Pacific.
Michael Tugan-Baranowsky, Neuere Literatur über den Sozialismus.
Leopold v. Wiese und Kaiserswaldau, Die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu China.
Friedrich Frhr. v. Wieser, Die Bildung des gesellschaftlichen Willens.
Gottfried Zoepfl, Der Handel Deutschlands mit seinen Kolonien.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8



